

Studie zur Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM, Stabsbereich Recht

Severin Bischof, Lena Liechti, Patrice Sager, Jürg Guggisberg

Bern, 20.01.2025

Impressum

Leitung des Projekts beim SEM

Roman Blöchlinger, Stabsbereich Recht

Kontakt

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

Zitiervorschlag

Bischof, S., Liechti, L., Sager, P. & Guggisberg, J. (2025).
Studie zur Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern
[Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM]. Bern:
Büro BASS.

Dank

Dank an die Begleitgruppe, die Projektleitung und insbesondere Prof. Dr. iur. Martina Caroni und Dr. Barbara von Rütte für die Unterstützung und Begleitung im juristischen Kontext.

Bern, Januar 2025

Severin Bischof, Lena Liechti, Patrice Sager, Jürg Guggisberg

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
Zusammenfassung	IV
Résumé	IX
Sintesi	XIV
1 Einleitung und Vorgehen	1
1.1 Methodisches Vorgehen	3
1.1.1 Literatur- und Dokumentenanalysen	3
1.1.2 Kantonsklassifizierung	3
1.1.3 Kantonsbefragung	4
1.1.4 Gemeindebefragung	4
1.1.5 Personenbefragung	4
1.1.6 Datenanalysen	5
1.2 Definitionen und Operationalisierung	5
1.2.1 Ausländergenerationen	6
1.2.2 Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer	7
2 Einbürgerungsverfahren und -voraussetzungen	8
2.1 Regelung der Einbürgerung auf Bundesebene	9
2.2 Kantonale Regelungen	9
2.3 Kommunale Regelungen	14
2.4 Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einbürgerung	16
3 Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer	20
3.1 Ausländische Wohnbevölkerung	21
3.2 Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer	22
3.2.1 Beschreibung der einbürgerungsberechtigten ausländische Wohnbevölkerung	24
3.2.2 Einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen im Zeitverlauf 2012–2022	28
3.2.3 Berücksichtigung weiterer Einbürgerungsvoraussetzungen	30
4 Beweggründe für und gegen eine Einbürgerung	33
4.1 Erkenntnisse aus der Literatur und Analyseraster	34
4.2 Beweggründe für eine Einbürgerung	37
4.3 Gründe gegen eine Einbürgerung	38
4.4 Einflussfaktoren auf den bisherigen Verzicht auf ein Einbürgerungsgesuch	42
5 Einbürgerungsabsichten und Informationsverhalten	50
5.1 Einbürgerungsabsichten und Einbürgerungsgesuch	50
5.2 Information und Kenntnisse zum Einbürgerungsprozess	52

6	Abschreibungen und Ablehnungen von Gesuchen	55
6.1	Ebene Bund	56
6.2	Ebene Kanton	58
6.3	Ebene Gemeinde	63
6.4	Ergebnisse der Personenbefragung	65
7	Erfolgte Einbürgerungen	67
7.1	Anzahl Einbürgerungen und Einbürgerungsquoten	68
7.2	Individuelle und kontextspezifische Einflussfaktoren bei Einbürgerungen	74
7.2.1	Erkenntnisse aus der Literatur	74
7.2.2	Ereigniszeitanalyse mit Einbürgerungen	75
8	Fazit	81
	Literaturverzeichnis	85
	Anhang	89
A-1	Tabellen und Abbildungen	89
A-1.1	Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer	89
A-1.2	Einbürgerungsabsichten und Motive	95
A-1.3	Von der Absicht zum Einbürgerungsgesuch	100
A-1.4	Rückzug und Ablehnung von Gesuchen	101
A-1.5	Erfolgte Einbürgerungen	103
A-2	Methodisches Vorgehen	108
A-2.1	Datenanalysen	108
A-2.1.1	Ausländergenerationen	108
A-2.1.2	Schätzung der 3. Ausländergeneration	108
A-2.1.3	Technische Definition «Einbürgerungsberechtigt» gemäss formellen Kriterien des Bundes	111
A-2.2	Kantonsklassifizierung	112
A-2.2.1	Kategorisierung der kantonalen Einbürgerungsgebühren	112
A-2.2.2	Zuständigkeit auf kommunaler Ebene	112
A-2.2.3	Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen	113
A-2.3	Gemeindebefragung	115
A-2.4	Personenbefragung	115
A-2.4.1	Zielgruppe	116
A-2.4.2	Rücklauf, Stichprobendesign und Gewichtung	117
A-2.5	Übersicht über die kantonalen Einbürgerungsverfahren	119

Abkürzungsverzeichnis

aBüG	altes BG über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BBI	Bundesblatt
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
EU/EFTA	Europäische Union/Europäische Freihandelsassoziation
KBüG	Kantonales Bürgerrechtsgesetz
MMS	Migration Mobility Survey
nccr	National Center of Competence in Research
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SE	Strukturerhebung
SEM	Staatssekretariat für Migration
SHS	Sozialhilfestatistik
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und Haushalte
SWISSCIT	Swiss Citizenship Law Index
ZAS	Zentrale Ausgleichskasse
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Zusammenfassung

Die Einbürgerungsvoraussetzungen und die Einbürgerungspraxis in der Schweiz stehen wiederkehrend im Fokus des öffentlichen Interesses. Ausgangslage der vorliegenden Studie ist das Postulat 22.3397 «Der tiefen Einbürgerungszahl von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation auf den Grund gehen». Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) beauftragt, die Einbürgerungspraxis bei sämtlichen Ausländergenerationen zu untersuchen.

Analysen von Registerdaten, eine Personen-, Kantons- und Gemeindebefragung sowie die Auswertung von Literatur und Gesetzestexten ergeben ein umfassendes Bild über die Einbürgerungssituation von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz und die Rolle, welche die schweizerische Einbürgerungspraxis dabei spielt.

Einbürgerungsverfahren und -voraussetzungen

In der Schweiz gibt es drei Einbürgerungsverfahren: die ordentliche Einbürgerung, die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung. Im Fokus der vorliegenden Untersuchung steht die ordentliche Einbürgerung, welche dreistufig aufgebaut ist (Gemeinde, Kanton, Bund). Die Kompetenz für die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung liegt beim Bund. Im Gegensatz zu Personen der 3. Generation haben Personen der 2. Generation keine Möglichkeit sich erleichtert einbürgern zu lassen.

Für die **ordentliche Einbürgerung** erlässt der Bund formelle Grundsätze und Mindestvorschriften. Das ordentliche Einbürgerungsverfahren wird im Kanton und in der Gemeinde durch das **kantonale Recht** geregelt. Kantone und Gemeinden haben entsprechend einen Gestaltungsspielraum bei der Verfahrensregelung, bei der Bestimmung der Einbürgerungsvoraussetzungen und bei den Gebühren für die Einbürgerung. Im Fokus der Untersuchung stehen insbesondere unterschiedliche kantonale Anforderungen an die Einbürgerungsvoraussetzungen, namentlich die Wohnsitzpflicht, Sprachkenntnisse, wirtschaftlichen Verhältnisse, an kulturelles Wissen und den strafrechtlichen Leumund. Zwischen den Kantonen bestehen demnach grössere Unterschiede. Die Westschweizer Kantone sowie Basel-Stadt,

Zürich und Schaffhausen kennen dabei weniger hohe Voraussetzungen als die übrigen Deutschschweizer Kantone sowie das Tessin. Aargau, Thurgau, Graubünden sowie einige innerschweizerische Kantone haben teilweise deutliche höhere Voraussetzungen. Die Gebühren für das kantonale Bürgerrecht einer Einzelperson beträgt zwischen 300 und 2'000 CHF.

Die meisten Kantone regeln das **Gemeindebürgerrecht** abschliessend, sieben Kantone gewähren den Gemeinden jedoch explizit einen Gestaltungsspielraum (BL, BE, GL, GR, JU, OW, ZG). Diese Möglichkeit wird in der Regel kaum genutzt und betrifft primär die kommunalen Einbürgerungsgebühren. Keine der 33 befragten Gemeinden in diesen Kantonen hat weitergehende materielle Voraussetzungen festgelegt. Bei der kommunalen Wohnsitzpflicht wird meist die Kantonsregelung übernommen. Die Gebühr für die kommunale Einbürgerung einer Einzelperson bei den 33 befragten Gemeinden liegt zwischen 0 bis 3'500 CHF. Gemeinden in Kantonen mit hohen Kantonsgebühren verlangen häufig auch höhere kommunale Gebühren. Addiert man die Gebühren von Bund (100 CHF), Kanton und Gemeinde, bewegen sich die Kosten für eine Einbürgerung zwischen 600 und 5200 CHF.¹

Ein historischer Überblick zur **rechtlichen Entwicklung** zeigt den Einfluss von Reformen und Bundesgerichtsentscheiden auf die Motive und Hinderungsgründe für eine Einbürgerung auf. Grosse Relevanz wird dabei der Revision der Gebührenregelung 2006 und dem damit verbunden Wegfall von Einkaufsgebühren in etlichen Gemeinden zugesprochen.

Das totalrevidierte Bundesgesetz von 2018 zielte darauf ab, die Einbürgerungsverfahren zu harmonisieren, den Zugang zum Bürgerrecht zu erleichtern und den Integrationsbegriff im Bürgerrecht an jenen im Ausländerrecht anzupassen. Neben einigen Erleichterungen wie bspw. die Reduktion der Wohnsitzpflicht von 12 auf 10 Jahre, sind auch Elemente enthalten, die für gewisse Gruppen einen erschwerten Zugang zum Bürgerrecht zur Folge haben. So müssen Bewerber/innen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zwingend über eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) verfügen und die Anrechenbarkeit bei der Wohnsitzpflicht für Personen, die aus dem Flüchtlingsbereich stammen, wurde verschärft. Die Entwicklungen und Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bilden den Hintergrund für die im Rahmen dieser Studie durchgeführten empirischen Analysen. Dabei wird u.a. untersucht, für welche Personen die Änderungen eine

¹ Die Spannweite bezieht sich auf die 7 Kantone, in denen auch eine Gemeindebefragung durchgeführt wurde.

Vereinfachung und für wen sie eine Erschwerung bei der Einbürgerung darstellen.

Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer

Als 1. Ausländergeneration werden im Folgenden Personen bezeichnet, die nach ihrem 18. Lebensjahr in die Schweiz eingewandert sind. Die 2. Generation, bezeichnet Personen, die in der Schweiz geboren oder vor ihrem 8. Lebensjahr eingereist sind, und damit mehr als die Hälfte der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert haben. Personen, die bei ihrer Einreise zwischen 9 und 17 Jahre alt waren, werden der Generation 1.5 zugeschrieben, solche mit in der Schweiz geborenen Eltern der 3. Generation.

Im Jahr 2022 lebten insgesamt **2.3 Millionen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz**. Rund 1.5 Mio. Menschen gehören zur 1. Ausländergeneration, d.h. sie sind nach ihrem 18. Lebensjahr in die Schweiz eingewandert. 170'000 Personen werden als «Generation 1.5» kategorisiert. Die 2. Ausländergeneration, die in der Schweiz geboren oder vor ihrem 8. Lebensjahr eingereist ist, sowie die weiteren Ausländergenerationen umfassen zusammen 608'000 Personen (2. Generation «plus»). Gemäss Schätzungen gehören davon etwa 67'000 Menschen zur 3. Ausländergeneration (inkl. Personen über 25 Jahren).

1.2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer respektive 53% der ausländischen Wohnbevölkerung **erfüllen die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes** und werden im Folgenden als einbürgerungsberechtigt bezeichnet. Die 2. Ausländergeneration ist mit einem Anteil von 72% besonders häufig einbürgerungsberechtigt (435'000 Personen). Bei der 1. Generation sind es 45% (687'000 Personen) und bei der Generation 1.5 57% (97'000 Personen). Bei der 3. Generation sind rund 24'500 Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren für eine erleichterte Einbürgerung berechtigt. Zwischen 2012 und 2022 stieg die Anzahl der einbürgerungsberechtigten Personen von rund 1.0 Millionen auf 1.2 Millionen Personen an, wobei die Anzahl der einbürgerungsberechtigten Personen der 1 und der 2. Ausländergeneration zunahm. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) im Jahr 2018 wurden mehr Menschen aus EU/EFTA-Staaten und mit höherer Ausbildung einbürgerungsberechtigt, wohingegen gewisse Personengruppen aus Drittstaaten und tieferer Ausbildung nicht mehr einbürgerungsberechtigt waren.

Wer sind die einbürgerungsberechtigten Personen? Zwei Drittel der einbürgerungsberechtigten Personen besitzen die

Staatsbürgerschaft eines EU- oder EFTA-Landes, was auch den Anteilen in der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung entspricht. Die soziodemografischen und -ökonomischen Merkmale variieren stark je nach Ausländergeneration: Die 1. Generation ist älter: 45% sind über 55 Jahre alt. Die Personen der 2. Generation sind meist jung, etwa die Hälfte ist noch minderjährig. Viele über 25-Jährige der 1. Generation, die sich einbürgern lassen könnten, haben keine nachobligatorische Ausbildung (42%). Mit ein Grund dafür ist, dass höher gebildete Zuzüger/innen sich häufiger einbürgern lassen. Von den über 25-Jährigen der 2. Generation ist der Anteil der einbürgerungsberechtigten Personen ohne nachobligatorische Ausbildung deutlich geringer (15%) als in der 1. Generation, aber immer noch höher als bei den Schweizerinnen und Schweizern. Mehr als die Hälfte hat eine Berufsausbildung abgeschlossen, deutlich mehr als im Schweizer Durchschnitt (35%). Etwa ein Viertel der einbürgerungsberechtigten Personen der 2. Generation sind Staatsangehörige eines westbalkanischen Landes oder der Türkei. Weitere knapp 25% haben die italienische, 20% die portugiesische Staatsbürgerschaft. 12% haben Eltern aus Deutschland oder Österreich.

Gemäss Selbsteinschätzung erfüllen knapp 80% der Befragten sämtliche Einbürgerungskriterien. Nicht erfüllte Anforderungen betreffen häufig Sprachkenntnisse oder Integrationskriterien. Von den volljährigen Personen der 2. Generation sind 92% der Meinung, die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Beweggründe für und gegen eine Einbürgerung

Die Beweggründe für und gegen eine Einbürgerung wurden zunächst mittels einer Literaturrecherche identifiziert und vier Hauptkategorien zugeordnet: a) Gründe im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren, z.B. (hohe) Gebühren oder die Prüfungen zu den Kenntnissen der Schweiz, b) instrumentell-rechtliche Gründe, z.B. das Stimm- und Wahlrecht oder die Wehrdienstpflicht, c) symbolisch-emotionale Gründe, z.B. die Verbundenheit mit der Schweiz, die Integration und das Umfeld der Personen und d) individuelle Umstände wie z.B. das Alter oder die persönliche Einstellung gegenüber der Einbürgerung.

In einer Online-Befragung äusserten sich rund 4'000 Personen, welche die Einbürgerungskriterien auf Bundesebene erfüllen, sich jedoch bisher nicht eingebürgert haben, zu Argumenten, welche aus ihrer Sicht für oder gegen eine Einbürgerung sprechen. Bei den **Argumenten für eine Einbürgerung** sind sowohl

symbolisch-emotionale wie auch instrumentell-rechtliche Gründe relevant. Für eine grosse Mehrheit (93% der Befragten) ist die eigene Integration in der Schweiz Grund für eine Einbürgerung. Ebenfalls häufig genannt wird das politische Mitbestimmungsrecht (78% der Befragten). Die Beweggründe für eine Einbürgerung werden in den drei Ausländergenerationen insgesamt ähnlich gewichtet. Jedoch ist das Wahl- und Stimmrecht bei Personen der 2. und 3. Generation tendenziell wichtiger. Zudem gewichtet die 3. Ausländergeneration den Schutz vor einer Ausweisung signifikant höher. Grössere Unterschiede zeigen sich nach Staatsangehörigkeit: Personen aus Drittstaaten nennen im Vergleich zu EU/EFTA-Bürgerinnen häufiger rechtlich-instrumentelle Argumente (z.B. Reisefreiheit, bessere Chancen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt).

Die **Hauptgründe für den bisherigen Verzicht** auf eine Einbürgerung stehen im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren. Die Kosten wurden von 56% und das komplexe und aufwändige Verfahren wird von 54% der Befragten als relevante Hindernisse genannt. Gegen eine Einbürgerung spricht häufig auch – insbesondere wo keine Doppelbürgerschaft möglich ist –, dass die Einbürgerungsberechtigten ihre aktuelle Staatsbürgerschaft nicht aufgeben möchten. Für Personen, die in der Schweiz aufgewachsen sind (2. und 3. Ausländergeneration), sind symbolisch-emotionale Argumente wichtig. Eines der Hauptargumente gegen eine Einbürgerung lautet, dass sie nicht um etwas bitten wollen, das selbstverständlich sein sollte. Gegenüber der 1. Generation nennen die 2. und 3. Generationen zudem die Kosten noch häufiger als Argument gegen die Einbürgerung. Weitere generationenspezifische Unterschiede zeigen sich bei der Wehrdienstpflicht. Diese ist bei den jüngeren Männern der 2. und 3. Generation ein Hinderungsgrund.

Die Gründe gegen eine Einbürgerung variieren auch **im Lebensverlauf** und zwischen der **Staatsangehörigkeit**. In jüngeren Jahren sind etwa die Kosten und – für die Männer – die Wehrdienstpflicht wichtige Hinderungsgründe. Mit dem Alter steigen die Bedenken in Bezug auf das Einbürgerungsverfahren (Prüfung, Gespräch) und viele fühlen sich zu alt für eine Einbürgerung. Personen aus der EU/EFTA sehen im Vergleich zu Drittstaatenangehörigen generell weniger Vorteile einer Einbürgerung und sind seltener bereit ihre aktuelle Staatsbürgerschaft für den Schweizer Pass aufzugeben. Umgekehrt sind Personen aus Drittstaaten häufiger unsicher, ob sie alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen und haben insgesamt mehr Bedenken betreffend des Einbürgerungsprozesses (Prüfung, Gespräch).

Die **kantonalen Regelungen** für eine ordentliche Einbürgerung haben ebenfalls einen Einfluss auf die Beweggründe für oder gegen eine Einbürgerung. So wird das komplexe oder aufwändige Einbürgerungsverfahren in Kantonen mit höheren Anforderungen signifikant häufiger als Hinderungsgrund genannt. Ein weiterer sehr häufig genannter Grund gegen eine Einbürgerung, die Kosten, wird ebenfalls in Kantonen mit höheren Gebühren häufiger als Hinderungsgrund genannt, insbesondere von Personen mit niedrigem Bildungsniveau. Ein Abgleich den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen zeigt denn auch, dass in Kantonen mit stark erhöhten Anforderungen weniger Gesuche gestellt werden als in Kantonen mit weniger restriktiven Anforderungen.

Einbürgerungsabsichten und Informationsverhalten

Die Mehrheit der Personen, welche die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes erfüllen, möchten sich einbürgern lassen oder haben bereits ein Gesuch gestellt: 3 von 10 Personen, haben bereits ein Gesuch eingereicht oder planen eines einzureichen. Weiteren 4 von 10 Personen ist es eher oder sehr wichtig, sich langfristig in der Schweiz einbürgern zu lassen. Demnach haben 3 von 10 Personen weder ein Gesuch eingereicht noch die Absicht, sich langfristig einbürgern zu lassen. Die **Absicht, sich langfristig einbürgern** zu lassen, ist bei Personen der 2. Ausländergeneration etwas höher (77%) als bei Personen der 1. Generation (68%) und der 3. Generation (72%).

Von den Personen, die noch nie ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben, haben sich knapp zwei Drittel (65%) bereits zu Einbürgerungen in der Schweiz **informiert** (davon 26% intensiv und 74% etwas). Das persönliche Umfeld ist die wichtigste Informationsquelle. Formelle Quellen (Wohngemeinde, Kanton, Informationsmaterial) werden häufiger konsultiert, je konkreter ein Einbürgerungsgesuch wird. So hat knapp ein Viertel (23%) der Personen, die kein Gesuch eingereicht oder geplant haben, bei der Wohngemeinde Informationen zur Einbürgerung nachgefragt. Knapp ein Drittel (31%) der Personen, welche ein Gesuch planen, haben sich auf der Gemeinde erkundigt. Informationsveranstaltungen oder Ausländerorganisationen spielen als Informationsquellen hingegen eine marginale Rolle (1-4%). Das Informationsangebot zur Einbürgerung in der Schweiz wird mehrheitlich positiv bewertet. Rund 7 von 10 Personen sind der Ansicht, dass es ausreichend Informationen zur Einbürgerung in der Schweiz gibt und diese hilfreich und verständlich sind. 27% der Befragten findet es hingegen

(eher) schwierig, Informationen zur Einbürgerung in der Schweiz zu finden.

Abschreibungen und Ablehnungen von Gesuchen

Gesuche für die **ordentliche Einbürgerung** werden in der Regel bei den Gemeinden eingereicht und von den Kantonen registriert. In der Periode 2019 und 2022 wurden jeweils jährlich zwischen 20'000 und 23'000 Gesuche bei den Kantonen registriert, wobei ein Gesuch häufig mehrere Personen betrifft. 17 Kantone erfassen den Abschluss von Gesuchen auf Kantons- und Gemeindeebene. In den meisten Kantonen und deren Gemeinden bewegt sich die **Quote der abgeschriebenen oder abgelehnten Gesuchen zwischen 5% und 15%**. Dabei weisen Kantone häufig mehr Abschreibungen und weniger Ablehnungen aus als umgekehrt (Abschreibungen entstehen häufig aufgrund eines Rückzugs infolge der Gewährung des rechtlichen Gehörs). In den meisten Kantonen erfolgt die Mehrheit der Abschreibungen und Ablehnungen auf Gemeindeebene. Wichtigste Gründe für die nicht erfolgreiche Einbürgerung auf Gemeindeebene sind «fehlende Grundkenntnisse über die Schweiz» oder der «fehlende Kontakt zu den Schweizer/innen». Die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts ist deutlich seltener und hauptsächlich mit formellen Voraussetzungen begründet (Abgleich mit dem Strafregister, Überprüfung der kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen).

Die Gründe für Ablehnungen und Abschreibungen können mit den vorhandenen Datenquellen nicht **nach Ausländergeneration** differenziert werden. Gemäss übereinstimmender Einschätzung aus sieben Kantonen sind Gründe für die Ablehnungen der Gesuche von Personen der 2. Ausländergeneration auf Kantonsebene ebenfalls häufig auf Strafregistereinträge zurückzuführen, mehrfach genannt wurde auch der finanzielle Leumund (z.B. Betreibungen). Aus der Gemeindebefragung lassen sich aufgrund geringer Fallzahlen kaum generalisierbare Aussagen zu spezifischen Ablehnungsgründen für die 2. Generation ableiten. Insgesamt scheinen Gesuche aus der 2. Ausländergeneration selten abgelehnt zu werden, da die Kandidatinnen und Kandidaten mehrheitlich in der Schweiz die Schule oder Ausbildung absolviert haben. Nebst den bereits genannten Ablehnungsgründen (Strafregistereintrag, finanzielle Situation) können auch nicht erfüllte Wohnsitzvoraussetzungen oder mangelnde Kenntnisse über die Schweiz zu einer Ablehnung führen.

Ein **Abgleich mit den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen** zeigt keinen Zusammenhang zwischen tiefen oder hohen

Voraussetzungen und der Ablehnungs- oder Abschreibungsquote.

Erfolgte Einbürgerungen

Um ein besseres Verständnis zu erlangen, welche Personengruppen sich nicht einbürgern lassen, macht ein Blick auf diejenigen Personen Sinn, welche diesen Prozess durchlaufen. Im Jahr 2022 wurden rund **40'000 Personen eingebürgert**. Dies entspricht 1.8% der ausländischen Wohnbevölkerung und 3.3% der Personen, welche die formellen Einbürgerungskriterien des Bundes erfüllen. Personen der 2. Ausländergeneration liessen sich häufiger einbürgern als die der 1. Generation. Bei mehr als vier von fünf Einbürgerungen handelt es sich um ordentliche Einbürgerungen (gut 33'000). Erleichterte Einbürgerung für Ehegatten betrafen 2022 knapp 5'500 Personen. Der seit dem Februar 2018 in Kraft getretene Artikel 24a zur erleichterten Einbürgerung der 3. Generation kam pro Jahr zwischen 200- und 600-mal zur Anwendung.

Zwischen 2012 und 2022 zeigte sich eine Zunahme der Anzahl Einbürgerungen, insbesondere vor Inkrafttreten der Reform des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) 2018. Trotz Reform blieb die Zahl der Einbürgerungen hoch. Im Jahr 2019 wurden zwei Drittel der Einbürgerungen nach altem Recht durchgeführt, ab 2020 mehrheitlich gemäss den neuen Regelungen. Ein Rückgang der Quoten 2020 fiel mit der COVID-19-Pandemie zusammen. 2021 und 2022 lagen die Quoten wieder auf dem Niveau von vor zehn Jahren. Eine längere Zeitbetrachtung zeigt jedoch eine deutliche Abnahme der Einbürgerungsquote vor 2012. Ereigniszeitanalysen bestätigen einen Rückgang der Einbürgerungen auch unter Einbezug von verschiedenen soziodemografischen Merkmalen. Auswertungen nach **Staatsangehörigkeit** zeigen, dass Personen aus deutschsprachigen Nachbarländern zwischen 2020 und 2022 vermehrt eingebürgert wurden, während die Anteile der Einbürgerungen aus Drittstaaten sanken. Diese Verschiebung ist auf die neuen Voraussetzungen des revidierten Bürgerrechtsgesetzes zurückzuführen, die EU/EFTA-Bürger häufiger erfüllen. Mit Inkrafttreten des BüG sind zudem die Einbürgerungsquoten der Generation 1.5 gesunken.

Im **internationalen Vergleich** liegt die Schweiz mit einer durchschnittlichen Einbürgerungsquote von rund 1.7% der ausländischen Wohnbevölkerung im Mittelfeld, aber unter dem Gesamtdurchschnitt der EU (2.2%). Die Einbürgerungsquote hängt dabei einerseits von der Netto-Zuwanderung und andererseits von der Einbürgerungspraxis ab. Aufgrund der Netto-Zuwanderung und gleichzeitig sinkender Einbürgerungsquote ist der Ausländeranteil in der

Schweiz in den letzten Jahren auf rund 26% gestiegen und liegt damit ein Vielfaches über dem entsprechenden EU-Durchschnitt (8.4%).

Die **Wirkung von verschiedenen Faktoren** darauf, ob sich jemand einbürgern lässt oder nicht, lässt sich mittels statistischer Verfahren analysieren. Die Ergebnisse zeigen, dass der Bildungsstand und das Alter eine wichtige Rolle spielen: Bei jüngeren Personen und bei Personen mit höherer Ausbildung ist die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung deutlich höher als bei älteren Personen und Personen ohne nachobligatorische Ausbildung. Vertiefende Analysen zeigen eine Geschlechterdifferenz, wonach Frauen sich etwas häufiger einbürgern lassen als Männer. Bei den jüngeren Männern im wehrdienstpflichtigen Alter ist die Wahrscheinlichkeit für eine Einbürgerung jedoch ungeachtet der häufig als Hinderungsgrund genannten Wehrpflicht signifikant und deutlich höher als bei älteren Männern. Weitere Merkmale mit vergleichsweise starken individuellen Effekten betreffen die Ausländergeneration (höhere Einbürgerungsquoten bei der 2. Generation) und die Staatsangehörigkeit (insbesondere bei Personen aus Portugal und Spanien unterdurchschnittliche Einbürgerungsquoten). Bezüglich der kantonalen Voraussetzungen zeigt sich: Je höher die Anforderungen, desto tiefer sind die Wahrscheinlichkeiten einer Einbürgerung. Ebenfalls bestätigen lässt sich das Ergebnis von Wichmann et al. (2011), wonach in Kantonen mit Entscheidkompetenz bei der Exekutive die Wahrscheinlichkeit von Einbürgerungen höher ist als in Kantonen mit Entscheidkompetenz bei der Legislative. Weiter relevant und im Effekt stark sind die Gebühren: In Kantonen mit hohen Einbürgerungsgebühren lassen sich weniger Einbürgerungsberechtigte einbürgern als in Kantonen mit tieferen Gebühren – dies unter Kontrolle der individuellen Merkmale.

Fazit

Mit einem Ausländeranteil von rund 26% (2022) gehört die Schweiz im europäischen Vergleich zu den Spitzenreitern, nach Luxemburg und Liechtenstein (EU-Durchschnitt: rund 8%). Vor diesem Hintergrund stellt das der Studie zugrundeliegende Postulat (22.3397) die Frage, weshalb sich viele Menschen in der Schweiz nicht einbürgern lassen, insbesondere wenn sie hier geboren sind.

Mit 53% erfüllt mehr als die Hälfte der ausländischen Wohnbevölkerung die formellen Voraussetzungen des Bundes für eine Einbürgerung. Davon geben knapp 8 von 10 Personen an, die kantonalen und kommunalen Vorgaben zu erfüllen. 7 von 10 möchten sich auch einbürgern lassen. Auch die hohe Teilnahmebereitschaft und das grosse Mitteilungsbedürfnis bei der

Befragung zeigen, dass das Thema Einbürgerung für diese Personen sehr relevant ist.

Die in der Befragung identifizierten wichtigsten Hinderungsgründe hängen mit dem Bildungsniveau und damit dem Einkommen zusammen: Das aufwendige und komplexe Verfahren und die hohen Kosten. Strengere kantonale Anforderungen verstärken dabei häufig genau diese Hürden. Für gewisse Personengruppen bleibt damit die Einbürgerung ein kaum erreichbares Privileg. Tiefe Einbürgerungsquoten sind in der Schweiz weniger mit Ablehnungen, sondern stärker auf den Verzicht auf ein Einbürgerungsgesuch zurückzuführen. Nebst den genannten verfahrensbezogenen Gründen können dabei auch symbolisch-emotionale Argumente eine Rolle spielen: In allen Ausländergenerationen stellt eine vom Herkunftsland nicht erlaubte Doppelbürgerschaft ein wichtiges Argument gegen die Einbürgerung in der Schweiz dar. Besonders in der 2. Ausländergeneration hat die bisher nicht erfolgte Einbürgerung häufig damit zu tun, dass hier sozialisierte Personen nicht ein Gesuch stellen wollen für etwas, das aus ihrer Sicht selbstverständlich sein sollte.

Résumé

Les conditions et la pratique en matière de naturalisation en Suisse font l'objet d'un intérêt public récurrent. La présente étude a été commandée dans le but de répondre au postulat 22.3397 « Faible nombre de naturalisations chez les étrangères et les étrangers de la seconde génération. Quelles en sont les raisons ? ». Le Secrétariat d'État aux migrations (SEM) a chargé le bureau d'études de politique du travail et de politique sociale BASS (bureau BASS) d'examiner la pratique en matière de naturalisation de toutes les générations d'étrangères et d'étrangers.

Des analyses de données de registres, une enquête auprès des personnes, des cantons et des communes ainsi que l'évaluation de la bibliographie et des textes de loi ont permis de dresser un tableau complet de la situation de la naturalisation des étrangères et des étrangers en Suisse et du rôle joué par la pratique suisse en la matière.

Procédures et conditions de naturalisation

En Suisse, il existe trois procédures de naturalisation : la naturalisation ordinaire, la naturalisation facilitée et la réintégration. La présente étude se concentre sur la naturalisation ordinaire, structurée en trois niveaux (commune, canton, Confédération). La compétence en matière de naturalisation facilitée et de réintégration relève de la Confédération. Contrairement aux personnes de la 3^e génération, les personnes de la 2^e génération n'ont pas accès à la naturalisation facilitée.

Pour ce qui est de la **naturalisation ordinaire**, la Confédération édicte des principes formels et des dispositions minimales. La procédure de naturalisation ordinaire est régie par le **droit cantonal** du canton et de la commune concernés. Les cantons et les communes disposent en conséquence d'une marge de manœuvre dans la réglementation de la procédure et dans la détermination des conditions et des émoluments de naturalisation. L'étude se concentre en particulier sur les différentes exigences cantonales relatives aux conditions de naturalisation, notamment l'obligation de résidence, les connaissances linguistiques, la situation économique, les connaissances culturelles et la situation en matière de droit pénal. Il existe de grandes différences entre les cantons. Ainsi, les cantons romands ainsi que Bâle-Ville, Zurich et Schaffhouse connaissent des conditions moins

strictes que les autres cantons alémaniques et le Tessin. L'Argovie, la Thurgovie, les Grisons ainsi que quelques cantons de Suisse centrale ont des conditions parfois nettement plus élevées. Les émoluments relatifs au droit de cité cantonal d'une personne seule oscillent entre 300 et 2000 CHF.

La plupart des cantons règlent le **droit de cité communal** dans son ensemble, mais 7 cantons accordent explicitement une marge de manœuvre aux communes (BL, BE, GL, GR, JU, OW, ZG). Cette possibilité n'est en général guère utilisée et concerne principalement les émoluments de naturalisation communaux. Aucune des 33 communes interrogées dans ces cantons n'a fixé davantage de conditions matérielles. En ce qui concerne l'obligation de résidence communale, la réglementation cantonale est reprise dans la plupart des cas. L'émolument relatif à la naturalisation communale d'une personne seule dans les 33 communes interrogées se situe entre 0 et 3500 CHF. Les communes situées dans des cantons où les émoluments cantonaux sont élevés demandent souvent aussi des émoluments communaux comparativement plus élevés. Si l'on ajoute les émoluments de la Confédération (100 CHF), du canton et de la commune, le coût d'une naturalisation oscille entre 600 et 5200 CHF.²

Un aperçu historique de **l'évolution juridique** montre l'influence des réformes et des arrêts du Tribunal fédéral (TF) sur les motifs de naturalisation et les obstacles à celle-ci. La révision de la réglementation des émoluments en 2006 et la suppression des émoluments d'achat dans de nombreuses communes qui en découle ont joué un grand rôle.

La révision totale de la loi sur la nationalité suisse (LN) en 2018 visait à harmoniser les procédures de naturalisation, à faciliter l'accès à la nationalité et à aligner la notion d'intégration contenue dans le droit de la nationalité sur celle contenue dans le droit des étrangers. Malgré quelques allègements, comme la réduction de la durée d'obligation de résidence de 12 à 10 ans, certains éléments rendent l'accès à la nationalité plus difficile pour certains groupes. En effet, les candidats doivent impérativement disposer d'une autorisation d'établissement (permis C) au moment du dépôt de la demande et le calcul relatif à l'obligation de résidence concernant les personnes réfugiées a été durci. Les évolutions et les modifications du cadre juridique constituent la toile de fond des analyses empiriques menées dans le cadre de cette

² La fourchette se base sur les 7 cantons dans lesquels une enquête a également été menée auprès des communes.

étude. Il s'agit notamment d'examiner pour quelles personnes les changements représentent une simplification et pour lesquelles ils représentent une complication de la naturalisation.

Étrangères et étrangers éligibles à la naturalisation

Dans le présent document, les étrangères et étrangers de la 1^{re} génération sont les personnes qui ont immigré en Suisse après l'âge de 18 ans. La 2^e génération concerne les personnes nées en Suisse ou arrivées avant l'âge de 8 ans, qui ont donc effectué plus de la moitié de leur scolarité obligatoire en Suisse. Les personnes âgées de 9 à 17 ans au moment de leur arrivée en Suisse sont considérées comme appartenant à la génération 1,5. Celles dont les parents sont nés en Suisse sont considérées comme appartenant à la 3^e génération.

En 2022, **2,3 millions d'étrangères et d'étrangers vivaient en Suisse**, dont environ 1,5 million appartenant à la 1^{re} génération. C'est-à-dire qu'ils ont immigré en Suisse après l'âge de 18 ans. Font partie de la génération dite 1,5 quelque 170 000 personnes. La 2^e génération, soit les personnes nées ou arrivées en Suisse avant l'âge de 8 ans, ainsi que les autres générations représentent, elles, 608 000 personnes (2^e génération ou plus). Selon les estimations, environ 67 000 d'entre elles appartiennent à la 3^e génération (y compris les personnes de plus de 25 ans).

Quelque **1,2 million d'étrangères et d'étrangers**, soit 53 % de la population résidente étrangère, **remplissent les conditions formelles de naturalisation fixées par la Confédération** et sont désignés ci-après comme éligibles à la naturalisation. La 2^e génération est éligible à la naturalisation à hauteur de 72 % (435 000 personnes). La proportion est de 45 % pour la 1^{re} génération (687 000 personnes) et de 57 % pour la génération 1,5 (97 000 personnes). Au sein de la 3^e génération, environ 24 500 enfants et jeunes de moins de 25 ans sont éligibles à une naturalisation facilitée. Entre 2012 et 2022, le nombre de personnes éligibles à la naturalisation est passé d'environ 1 à 1,2 million de personnes, le nombre de personnes de 1^{re} et de 2^e générations éligibles à la naturalisation ayant augmenté. Avec l'entrée en vigueur de la LN en 2018, davantage de personnes originaires de pays de l'UE/AELE et disposant d'une formation supérieure ont été éligibles à la naturalisation, alors que certaines catégories de personnes originaires d'États tiers et disposant d'une formation inférieure n'étaient plus éligibles.

Qui sont les personnes éligibles à la naturalisation ? Deux tiers des personnes éligibles à la naturalisation possèdent la nationalité d'un pays de l'UE ou de l'AELE, ce qui correspond aux proportions dans l'ensemble de la population résidente étrangère. Les caractéristiques sociodémographiques et économiques varient fortement selon la génération. En effet, la 1^{re} génération est plus âgée : 45 % des personnes ont plus de 55 ans. Quant à la 2^e génération, les personnes sont généralement jeunes, et près de la moitié d'entre elles sont encore mineures. De nombreuses personnes de plus de 25 ans de la 1^{re} génération qui pourraient se faire naturaliser n'ont pas de formation post-obligatoire (42 %). Cela s'explique notamment par le fait que les arrivantes et arrivants les plus instruits sont plus nombreux à se faire naturaliser. Parmi les plus de 25 ans de la 2^e génération, la part des personnes éligibles à la naturalisation sans formation post-obligatoire est nettement plus faible (15 %) que dans la 1^{re} génération, quoique toujours plus élevée que celle des Suisses. Plus de la moitié d'entre elles ont terminé une formation professionnelle, soit nettement plus que la moyenne suisse (35 %). Environ un quart des personnes de la 2^e génération éligibles à la naturalisation sont des ressortissantes d'un pays des Balkans occidentaux ou de Turquie. Près de 25 % ont la nationalité italienne et 20 % la nationalité portugaise. Quelque 12 % ont des parents allemands ou autrichiens.

Selon l'évaluation effectuée par elles-mêmes, près de 80 % des personnes interrogées remplissent tous les critères de naturalisation. Les exigences non satisfaites concernent souvent les connaissances linguistiques ou les critères d'intégration. Au total, 92 % des personnes majeures de la 2^e génération estiment remplir les conditions de naturalisation.

Motifs pour et contre une naturalisation

Les motifs pour et contre une naturalisation ont d'abord été identifiés au moyen d'une étude bibliographique et classés en quatre catégories principales : a) motifs liés à la procédure de naturalisation, p. ex. les émoluments (élevés) ou les examens relatifs aux connaissances sur la Suisse, b) motifs instrumentaux et juridiques, p. ex. droit de vote ou service militaire obligatoire, c) raisons symboliques et émotionnelles, p. ex. l'attachement à la Suisse, l'intégration et l'entourage des personnes et d) circonstances individuelles, p. ex. l'âge ou la position personnelle face à la naturalisation.

Dans le cadre d'une enquête en ligne, environ 4000 personnes qui remplissent les critères de naturalisation au niveau fédéral, mais qui ne se sont pas fait naturaliser jusqu'à présent, ont

donné des informations sur ce qui, de leur point de vue, plaide en faveur ou en défaveur d'une naturalisation. Parmi les **arguments pour une naturalisation**, des raisons symboliques et émotionnelles ainsi que des raisons instrumentales et juridiques sont les plus citées. Pour la plupart des personnes interrogées (93 %), leur propre intégration en Suisse explique la volonté de se faire naturaliser. La participation à la vie politique est également souvent citée (78 % des personnes interrogées). Dans l'ensemble, les motifs en faveur d'une naturalisation sont pondérés de manière similaire dans les trois générations d'étrangères et d'étrangers. Toutefois, les personnes issues des 2^e et 3^e générations ont tendance à accorder plus d'importance au droit de vote. En outre, la 3^e génération donne notablement plus de poids à la protection contre l'expulsion. Des différences importantes sont visibles en fonction de la nationalité : par rapport aux personnes ressortissantes de l'UE/AELE, les personnes originaires de pays tiers citent plus souvent des arguments juridiques et instrumentaux (p. ex. liberté de voyager, meilleures chances sur le marché du travail et du logement).

Les **principales raisons de renoncer** à une naturalisation sont liées à la procédure de naturalisation. Les coûts ont été cités comme obstacles par 56 % des personnes interrogées, alors que 54 % d'entre elles relèvent la complexité et la lourdeur de la procédure. Le fait que les candidates et candidats à la naturalisation ne souhaitent pas renoncer à leur nationalité, en particulier lorsque la double nationalité n'est pas possible, représente aussi un argument en défaveur de la naturalisation. Les personnes qui ont grandi en Suisse (2^e et 3^e génération), accordent de l'importance aux arguments symboliques et émotionnels. L'un des principaux arguments contre la naturalisation tient au fait qu'elles ne veulent pas demander quelque chose qui devrait aller de soi. Par rapport à la 1^{re} génération, les 2^e et 3^e générations citent encore plus souvent les coûts comme argument contre la naturalisation. D'autres différences générationnelles apparaissent en ce qui concerne le service militaire obligatoire. Celui-ci représente un obstacle pour les jeunes hommes des 2^e et 3^e générations.

Les raisons de ne pas se faire naturaliser varient également **au cours de la vie** et en fonction de la **nationalité**. Chez les plus jeunes, les coûts et, pour les hommes, le service militaire obligatoire sont des obstacles importants. Avec l'âge, les préoccupations liées à la procédure de naturalisation (examen, entretien) augmentent et beaucoup de personnes se sentent trop vieilles pour être naturalisées. Les personnes ressortissantes de l'UE/AELE voient

généralement moins d'avantages à la naturalisation que celles de pays tiers, et sont moins enclines à renoncer à leur nationalité pour obtenir le passeport suisse. Quant aux personnes originaires de pays tiers, elles sont plus souvent incertaines quant à savoir si elles remplissent toutes les conditions de naturalisation et ont globalement plus de doutes concernant la procédure de naturalisation (examen, entretien).

Les **règles cantonales** relatives à une naturalisation ordinaire ont également une influence sur les motifs pour ou contre une naturalisation. Ainsi, la complexité ou la lourdeur de la procédure est plus souvent citée comme motif en défaveur dans les cantons dans lesquels les exigences sont plus élevées. Les coûts sont également très souvent évoqués comme obstacles à la naturalisation dans les cantons dans lesquels les émoluments sont plus élevés, en particulier par les personnes ayant un faible niveau d'études. Une comparaison des conditions de naturalisation cantonales montre que les demandes sont moins nombreuses dans les cantons dans lesquels les exigences sont bien plus élevées que dans ceux dans lesquels elles sont moins restrictives.

Intentions de naturalisation et voies d'information

La majorité des personnes qui remplissent les conditions formelles de naturalisation fixées par la Confédération souhaitent se faire naturaliser ou ont déjà déposé une demande : 3 personnes sur 10 ont déjà déposé une demande ou prévoient d'en déposer une, et, pour 4 personnes sur 10, il est plutôt important ou très important de se faire naturaliser en Suisse à long terme. En revanche, 3 personnes sur 10 n'ont ni déposé de demande, ni l'intention de se faire naturaliser à long terme. L'**intention de se faire naturaliser à long terme** est plus marquée chez les personnes de la 2^e génération (77 %) que celle des personnes des 1^{re} (68 %) et 3^e générations (72 %).

Parmi les personnes qui n'ont jamais déposé de demande de naturalisation, près des deux tiers (65 %) se sont déjà **informées** sur les naturalisations en Suisse (dont 26 % en détail et 74 % un peu). L'entourage personnel est la principale source d'information. Les sources formelles (commune de résidence, canton, matériel d'information) sont de plus en plus consultées à mesure que la demande de naturalisation se concrétise. Ainsi, près d'un quart (23 %) des personnes qui n'ont pas déposé ou prévu de déposer une demande ont demandé des informations sur la naturalisation à leur commune de résidence. Près d'un tiers (31 %) des personnes qui prévoient de déposer une demande

se sont renseignées auprès de la commune. Les réunions d'information ou les organisations d'étrangères et d'étrangers jouent en revanche un rôle marginal en tant que sources d'information (1 % à 4 %). L'offre d'information sur la naturalisation en Suisse est majoritairement jugée de façon positive. Environ 7 personnes sur 10 estiment qu'il y a suffisamment d'informations sur la naturalisation en Suisse et que celles-ci sont utiles et compréhensibles. Cependant, 27 % des personnes interrogées estiment qu'il est (plutôt) difficile de trouver des informations sur la naturalisation en Suisse.

Classements et rejets de demandes

Les demandes de **naturalisation ordinaire** sont généralement déposées auprès des communes et enregistrées par les cantons. En 2019 et 2022, entre 20 000 et 23 000 demandes par année ont été enregistrées auprès des cantons, une demande concernant souvent plusieurs personnes. Parmi les cantons, 17 classent les demandes au niveau cantonal et communal. Dans la plupart des cantons et de leurs communes, le **taux de demandes classées ou refusées oscille entre 5 % et 15 %**. À cet égard, les cantons classent plus souvent qu'ils ne rejettent (les classements résultent souvent d'un retrait à la suite de l'octroi du droit d'être entendu). Dans la plupart des cantons, la majorité des classements et des refus ont lieu au niveau communal. Les principaux motifs de l'échec de la naturalisation au niveau communal sont le « manque de connaissances de base sur la Suisse » ou le « manque de contact avec les Suissesses et les Suisses ». Le refus d'accorder le droit de cité cantonal est nettement plus rare et principalement motivé par des conditions formelles (consultation du casier judiciaire, vérification des conditions de résidence cantonales).

Les sources de données disponibles ne permettent pas de différencier les motifs de refus et de classement **en fonction de la génération d'étrangères et d'étrangers**. Selon les estimations concordantes de 7 cantons, les rejets des demandes des personnes de la 2^e génération à l'échelon cantonal sont à attribuer aux inscriptions au casier judiciaire ainsi qu'à la situation financière (p. ex. poursuites). En raison du faible nombre de cas, l'enquête auprès des communes ne permet guère de tirer des conclusions généralisables sur les motifs spécifiques de refus relatifs à la 2^e génération. Dans l'ensemble, il semble que les demandes de la 2^e génération soient rarement refusées, car les candidates et candidats ont suivi leur scolarité ou leur formation majoritairement en Suisse. Outre les motifs de refus déjà mentionnés (inscription au casier judiciaire, situation

financière), les conditions de résidence non remplies ou le manque de connaissances sur la Suisse peuvent également entraîner un refus.

Une **comparaison avec les conditions cantonales de naturalisation** ne montre aucun lien entre des conditions souples ou strictes et le taux de refus ou de classement.

Naturalisations

Pour mieux comprendre quels groupes de personnes ne se font pas naturaliser, il est utile de se pencher sur les personnes qui passent par la procédure de naturalisation. En 2022, environ **40 000 personnes ont été naturalisées**, ce qui correspond à 1,8 % de la population résidente étrangère et à 3,3 % des personnes qui remplissent les critères formels de naturalisation de la Confédération. Les personnes de la 2^e génération ont été plus nombreuses à se faire naturaliser que celles de la 1^{re} génération. Plus de 4 naturalisations sur 5 sont des naturalisations ordinaires (soit légèrement plus de 33 000). La naturalisation facilitée du conjoint ou de la conjointe concernait près de 5500 personnes en 2022. L'article 24aLN relatif à la naturalisation facilitée de la 3^e génération, en vigueur depuis février 2018, a été utilisé entre 200 et 600 fois par an.

Entre 2012 et 2022, une augmentation du nombre de naturalisations a été constatée, notamment avant l'entrée en vigueur de la réforme de la LN en 2018. Malgré la réforme, le nombre de naturalisations est resté élevé. En 2019, deux tiers des naturalisations ont été effectuées en vertu de l'ancien droit ; à partir de 2020, majoritairement selon les nouvelles réglementations. Une baisse des quotas en 2020 a coïncidé avec la pandémie de COVID-19. En 2021 et 2022, les taux sont revenus au niveau d'il y a dix ans. Une observation à plus long terme montre toutefois une nette diminution du taux de naturalisation avant 2012. Les analyses de survie confirment un recul des naturalisations, même en considération de différentes caractéristiques sociodémographiques. Les évaluations par **nationalité** montrent que les personnes originaires des pays voisins germanophones ont été davantage naturalisées entre 2020 et 2022, tandis que la part des naturalisations des personnes originaires de pays tiers a diminué. Ce décalage s'explique par les nouvelles conditions prévues par la loi révisée sur la nationalité, que les citoyens de l'UE/AELE remplissent plus souvent. Par ailleurs, avec l'entrée en vigueur de la LN, les taux de naturalisation de la génération 1,5 ont baissé.

En **comparaison internationale**, la Suisse se situe dans la moyenne avec un taux de naturalisation moyen d'environ 1,7 % de la population

résidante étrangère, quoiqu'en dessous de la moyenne générale de l'UE (2,2 %). Le taux de naturalisation dépend, d'une part, de l'immigration nette et, d'autre part, de la pratique de naturalisation. En raison de l'immigration nette et de la baisse simultanée du taux de naturalisation, la proportion d'étrangères et d'étrangers en Suisse a augmenté ces dernières années pour atteindre environ 26 %, ce qui est bien supérieur à la moyenne correspondante de l'UE (8,4 %).

L'**effet de différents facteurs** sur le fait de se faire naturaliser ou non peut être analysé au moyen de méthodes statistiques. Les résultats montrent que le niveau d'éducation et l'âge jouent un grand rôle : la probabilité d'une naturalisation est nettement plus élevée chez les jeunes et les personnes ayant une formation supérieure que chez les personnes plus âgées et les personnes sans formation post-obligatoire. Des analyses approfondies montrent une différence entre les sexes, les femmes se faisant naturaliser un peu plus que les hommes. Chez les jeunes hommes en âge de faire leur service militaire, la probabilité d'une naturalisation est nettement plus élevée que chez les hommes plus âgés, nonobstant le fait que le service militaire obligatoire est souvent cité comme obstacle. D'autres caractéristiques ayant des effets spécifiques relativement importants concernent la génération d'étrangères et d'étrangers (taux de naturalisation plus élevé pour la 2^e génération) et la nationalité (les taux de naturalisation des personnes originaires d'Espagne et du Portugal, en particulier, sont inférieurs à la moyenne). En ce qui concerne les **conditions cantonales**, il s'avère que plus les exigences sont élevées, plus les probabilités de naturalisation sont faibles. On peut également confirmer le résultat de Wichmann *et al.* (2011) selon lequel la probabilité de naturalisation est plus élevée dans les cantons dans lesquels le pouvoir décisionnel relève de l'exécutif que dans les cantons dans lesquels il relève du législatif. Aussi les taxes jouent-elles un grand rôle : dans les cantons dans lesquels les émoluments de naturalisation sont élevés, les personnes éligibles à la naturalisation qui se font naturaliser sont moins nombreuses que dans les cantons dans lesquels les émoluments sont plus bas, et ce en considération des différentes caractéristiques individuelles.

Conclusion

Avec une proportion d'étrangères et d'étrangers d'environ 26 % (2022), la Suisse se trouve dans le haut du classement en comparaison européenne, après le Luxembourg et le Liechtenstein (moyenne de l'UE : environ 8 %). Dans ce contexte, le postulat 22.3397, à l'origine de

l'étude, pose la question de savoir pourquoi de nombreuses personnes ne se font pas naturaliser en Suisse, en particulier si elles y sont nées.

Plus de la moitié de la population résidante étrangère (53 %) remplit les conditions formelles de la Confédération pour une naturalisation. Parmi elle, près de 8 personnes sur 10 déclarent respecter les directives cantonales et communales, et 7 sur 10 souhaitent se faire naturaliser. La forte volonté de participer à l'enquête et le grand besoin de communiquer montrent aussi que la naturalisation est un sujet très important pour ces personnes.

Les principaux obstacles identifiés dans l'enquête sont liés au niveau d'éducation et donc au revenu. Il s'agit de la procédure lourde et complexe et des coûts élevés. Des exigences cantonales plus strictes accentuent souvent ces obstacles. Pour certains groupes de personnes, la naturalisation reste donc un privilège difficilement accessible. En Suisse, les faibles taux de naturalisation s'expliquent moins par les refus que par les renoncements à une demande de naturalisation. Outre les raisons procédurales mentionnées, des arguments symboliques et émotionnels peuvent également jouer un rôle : pour toutes les générations, le fait que le pays d'origine n'autorise pas la double nationalité est un argument important en défaveur de la naturalisation en Suisse. Au sein de la 2^e génération en particulier, l'absence de naturalisation jusqu'à présent est souvent liée au fait que les personnes socialisées ici ne veulent pas déposer une demande pour quelque chose qui, de leur point de vue, devrait aller de soi.

Sintesi

I requisiti per la naturalizzazione e le pratiche di naturalizzazione in Svizzera si situano ripetutamente al centro dell'interesse pubblico. La situazione di partenza del presente studio è il postulato 22.3397 «Analizzare a fondo le ragioni del basso numero di naturalizzazioni della seconda generazione». La Segreteria di Stato della migrazione (SEM) ha incaricato l'Ufficio per gli studi sul lavoro e la politica sociale (BASS) di esaminare le pratiche di naturalizzazione di tutte le generazioni di stranieri.

L'analisi dei dati dei registri, l'indagine su individui, cantoni e comuni nonché la valutazione della letteratura e dei testi giuridici forniscono un quadro completo della situazione di naturalizzazione delle cittadine straniere e dei cittadini stranieri in Svizzera e del ruolo che le pratiche svizzere di naturalizzazione svolgono in questo contesto.

Procedura e requisiti per la naturalizzazione

In Svizzera esistono tre procedure di naturalizzazione: la naturalizzazione ordinaria, la naturalizzazione agevolata e la reintegrazione della cittadinanza svizzera. Il presente studio si concentra sulla naturalizzazione ordinaria, strutturata in tre fasi (comunale, cantonale e federale). La competenza per la naturalizzazione agevolata e la reintegrazione della cittadinanza svizzera spetta alla Confederazione. A differenza delle persone appartenenti alla terza generazione, quelle di seconda generazione non hanno la possibilità di essere naturalizzate agevolmente.

La Confederazione emette solamente principi formali e requisiti minimi per la **naturalizzazione ordinaria**. La procedura di naturalizzazione ordinaria è regolata dal **diritto cantonale** del Cantone e del Comune. Di conseguenza, i Cantoni e i Comuni hanno un margine di manovra quando si tratta di regolamentare la procedura, determinare i requisiti per la naturalizzazione e stabilire le tasse per la naturalizzazione. Lo studio si focalizza in particolare sui diversi requisiti cantionali per la naturalizzazione, ossia il requisito della residenza, le competenze linguistiche, la situazione economica, le conoscenze culturali e la reputazione penale. Pertanto, esistono grandi differenze tra i cantoni. I cantoni della Svizzera occidentale, così come Basilea Città, Zurigo e Sciaffusa possiedono requisiti meno severi rispetto agli altri cantoni di

lingua tedesca e al Ticino. Argovia, Turgovia, Grigioni e alcuni cantoni della Svizzera centrale prevedono, in alcuni casi, requisiti nettamente più elevati. Le tasse per la cittadinanza cantonale per una persona sono comprese tra 300 e 2000 CHF.

La maggior parte dei cantoni regola la **cittadinanza comunale** in modo esaustivo. Tuttavia, sette cantoni concedono esplicitamente un margine di manovra ai comuni (BL, BE, GL, GR, JU, OW, ZG). Di norma, si ricorre raramente a tale possibilità e ciò riguarda principalmente le tasse di naturalizzazione comunali. Nessuno dei 33 comuni intervistati in questi cantoni ha definito ulteriori requisiti materiali. Per il requisito della residenza comunale si adotta di solito il regolamento cantonale. La tassa per la naturalizzazione comunale di una persona nei 33 comuni esaminati varia da 0 a 3500 CHF. I comuni dei cantoni con tasse cantonali elevate spesso applicano anche tasse comunali comparativamente più alte. Se si aggiungono le tasse federali (100 CHF), cantonali e comunali, i costi della naturalizzazione sono compresi tra 600 e 5200 CHF.³

Una panoramica storica dello **sviluppo giuridico** mostra l'influenza delle riforme e delle decisioni dei tribunali federali relativamente ai motivi e agli ostacoli della naturalizzazione. La revisione del regolamento sulle tasse del 2006 e la relativa abolizione delle tasse di acquisto in alcuni comuni è considerata di grande rilevanza.

La legge federale del 2018, completamente rivista, aveva inizialmente l'obiettivo di armonizzare le procedure di naturalizzazione, facilitare l'accesso alla cittadinanza e allineare il concetto di integrazione nella legge sulla cittadinanza a quello nel diritto degli stranieri. Nonostante alcune semplificazioni, come la riduzione del requisito di residenza da 12 a 10 anni, contiene altresì elementi che rendono più difficile per alcuni gruppi ottenere la cittadinanza. Ad esempio, i richiedenti devono essere in possesso di un permesso di soggiorno permanente (permesso C) al momento della domanda e l'ammissibilità del requisito di residenza per le persone provenienti dal settore dei rifugiati è stata resa più severa. Gli sviluppi e i cambiamenti del quadro giuridico costituiscono lo sfondo per le analisi empiriche condotte nell'ambito del presente studio. Tra gli altri aspetti, esamina per quali persone i cambiamenti semplificano il processo di naturalizzazione e per quali invece lo rendono più difficile.

³ L'intervallo si riferisce ai 7 cantoni in cui è stata condotta anche un'indagine comunale.

Cittadini stranieri idonei alla naturalizzazione

Di seguito, le persone immigrate in Svizzera dopo il 18° anno d'età sono definite come prima generazione di stranieri. La seconda generazione si riferisce alle persone nate in Svizzera o entrate nel Paese prima dell'8° anno di età e che dunque hanno completato più della metà della scuola obbligatoria in Svizzera. Le persone che avevano un'età compresa tra i 9 e i 17 anni al momento dell'entrata nel Paese sono classificate come Generazione 1.5, mentre quelle con genitori nati in Svizzera sono classificate come Generazione 3.

Complessivamente, nel 2022, **vivevano in Svizzera 2,3 milioni di cittadini stranieri**. Circa 1,5 milioni di persone appartengono alla prima generazione di stranieri, ossia immigrati in Svizzera dopo il 18° anno d'età. 170 000 persone sono classificate come «Generazione 1.5». La seconda generazione di stranieri nati in Svizzera o entrati nel Paese prima dell'8° anno d'età e le altre generazioni di stranieri comprendono complessivamente 608 000 persone (seconda generazione «plus»). Secondo le stime, circa 67 000 di queste persone appartengono alla terza generazione di stranieri (comprese le persone di età superiore ai 25 anni).

1,2 milioni di cittadine straniere e cittadini stranieri, ossia il 53% della popolazione straniera residente, **soddisfa i requisiti federali formali per la naturalizzazione** ed è indicato di seguito idoneo alla naturalizzazione. La seconda generazione di stranieri ha particolarmente diritto alla naturalizzazione, con una quota del 72% (435 000 persone). La percentuale è del 45% per la prima generazione (687 000 persone) e del 57% per la generazione 1.5 (97 000 persone). Nella terza generazione, circa 24 500 bambini e giovani fino a 25 anni hanno diritto alla naturalizzazione agevolata. Tra il 2012 e il 2022, il numero di persone idonee alla naturalizzazione è passato da circa 1,0 milioni a 1,2 milioni, con un aumento del numero di persone appartenenti alla prima e alla seconda generazione di stranieri idonei alla naturalizzazione. Con l'entrata in vigore della legge sulla cittadinanza (LCit) nel 2018, un maggior numero di persone provenienti da Paesi UE/AELS e con una formazione superiore ha ottenuto il diritto alla naturalizzazione, mentre alcuni gruppi di persone provenienti da Paesi terzi e con una formazione inferiore non hanno più avuto diritto alla naturalizzazione.

Chi sono le persone che hanno diritto alla naturalizzazione? Due terzi degli idonei alla naturalizzazione possiedono la cittadinanza di un Paese dell'UE o dell'AELS, il che

corrisponde anche alla percentuale della popolazione straniera residente totale. Le caratteristiche socio-demografiche e socio-economiche variano notevolmente a seconda della generazione di stranieri: La prima generazione è più anziana: Il 45% ha più di 55 anni. Le persone della seconda generazione sono per lo più giovani, circa la metà sono ancora minorenni. Molti ultra 25enni della prima generazione che potrebbero essere naturalizzati non possiedono una formazione post-obbligatoria (42%). Uno dei motivi è che i nuovi arrivati con un livello di istruzione più elevato hanno maggiori probabilità di richiedere la naturalizzazione. Tra gli ultra 25enni della seconda generazione, la percentuale di persone idonee alla naturalizzazione senza formazione post-obbligatoria è significativamente più bassa (15%) rispetto alla prima generazione, ma comunque superiore a quella delle cittadine svizzere e dei cittadini svizzeri. Più della metà ha completato una formazione professionale, un numero significativamente superiore alla media svizzera (35%). Circa un quarto della seconda generazione idonea alla naturalizzazione è cittadino/a di un Paese dei Balcani occidentali o della Turchia. Un altro 25% possiede la cittadinanza italiana e il 20% quella portoghese. Il 12% ha genitori provenienti dalla Germania o dall'Austria.

Secondo l'autovalutazione, poco meno dell'80% degli intervistati soddisfa tutti i criteri di naturalizzazione. I requisiti non soddisfatti riguardano spesso le competenze linguistiche o i criteri di integrazione. Tra gli adulti di seconda generazione, il 92% ritiene di soddisfare i requisiti per la naturalizzazione.

Motivi a favore e contro la naturalizzazione

I motivi favorevoli e contrari alla naturalizzazione sono stati innanzitutto identificati attraverso una revisione della letteratura e assegnati a quattro categorie principali: a) motivi legati alla procedura di naturalizzazione, ad esempio le tasse (elevate) o gli esami sulla conoscenza della Svizzera, b) motivi giuridico-strumentali, ad esempio il diritto di voto e di eleggibilità o il servizio militare obbligatorio, c) motivi simbolico-emotivi, come l'attaccamento alla Svizzera, l'integrazione e l'ambiente in cui si vive e d) circostanze individuali, come l'età o l'atteggiamento personale nei confronti della naturalizzazione.

Nell'ambito di un sondaggio online, circa 4000 persone che soddisfano i criteri di naturalizzazione a livello federale, ma che non si sono ancora naturalizzate, hanno fornito informazioni su ciò che ritengono a favore o contro la naturalizzazione. Gli **argomenti a favore della naturalizzazione** includono sia ragioni simbolico-emotive che giuridico-strumentali. Per una

grande maggioranza (93% degli intervistati), il motivo della naturalizzazione risiede nella propria integrazione in Svizzera. Anche il diritto alla codeterminazione politica è citato frequentemente (78% degli intervistati). I motivi della naturalizzazione hanno un peso simile nelle tre generazioni di stranieri. Tuttavia, il diritto di voto e di eleggibilità tende a essere più importante per le persone di seconda e terza generazione. Inoltre, la terza generazione di stranieri attribuisce un'importanza significativamente maggiore alla protezione contro l'espulsione. Le differenze sono maggiori a seconda della nazionalità: Rispetto ai cittadini dell'UE/AELS, le persone provenienti da Paesi terzi citano più frequentemente argomenti di natura giuridico-strumentale (ad esempio, la libertà di viaggio, le migliori opportunità sul mercato del lavoro e degli alloggi).

I principali motivi del precedente evitamento della naturalizzazione sono legati alla procedura di naturalizzazione. I costi sono stati citati dal 56% e la procedura complessa e lunga dal 54% degli intervistati come ostacoli rilevanti. Un altro argomento frequente contro la naturalizzazione, soprattutto quando non è possibile tenere la doppia cittadinanza, è che chi ha diritto alla naturalizzazione non vuole rinunciare alla propria cittadinanza attuale. Per le persone cresciute in Svizzera (seconda e terza generazione di stranieri), gli argomenti simbolico-emotivi sono importanti. Uno dei principali argomenti contro la naturalizzazione è che non si vuole chiedere qualcosa che dovrebbe essere evidente. Per una persona su cinque della seconda generazione, questo è il motivo più importante contro la naturalizzazione. Rispetto alla prima generazione, anche la seconda e la terza citano più spesso i costi come argomento contro la naturalizzazione. Ulteriori differenze generazionali si riscontrano per quanto riguarda il servizio militare obbligatorio. Questo è un ostacolo per gli uomini più giovani di seconda e terza generazione.

Le ragioni contro la naturalizzazione variano anche **nel corso della vita** e tra le **cittadinanze**. In età più giovane, i costi e (per gli uomini) il servizio militare obbligatorio sono ostacoli importanti. Con l'avanzare dell'età aumentano le preoccupazioni per la procedura di naturalizzazione (esame, colloquio) e molti si sentono troppo anziani per la naturalizzazione. I cittadini dell'UE/AELS vedono generalmente meno vantaggi nella naturalizzazione rispetto ai cittadini di Paesi terzi e sono meno disposti a rinunciare alla loro attuale cittadinanza per un passaporto svizzero. Al contrario, le persone provenienti da Paesi terzi sono più spesso incerte sul possesso di tutti i requisiti per la naturalizzazione e

hanno più preoccupazioni in generale sul processo di naturalizzazione (esame, intervista).

Anche le **disposizioni cantonali** per la naturalizzazione ordinaria esercitano un'influenza sulle motivazioni a favore o contro la naturalizzazione. La procedura di naturalizzazione complessa o lunga nei cantoni con requisiti più elevati è citata molto più spesso come un ostacolo. Un ulteriore motivo citato molto di frequente contro la naturalizzazione: i costi. Essi sono citati più spesso come un ostacolo nei cantoni con tasse più alte, soprattutto dalle persone con un basso livello di formazione. Un confronto dei requisiti cantonali per la naturalizzazione mostra inoltre che nei cantoni con requisiti molto più severi vengono presentate meno domande rispetto a quelli con requisiti meno restrittivi.

Intenzioni di naturalizzazione e comportamento informativo

La maggior parte di coloro che possiedono i requisiti formali per la naturalizzazione federale, vorrebbero effettuarla oppure hanno già presentato domanda: 3 persone su 10 hanno già depositato o intendono depositare la domanda. Altre 4 persone su 10 ritengono abbastanza o molto importante essere naturalizzati in Svizzera a lungo termine. Di conseguenza, 3 persone su 10 non hanno presentato domanda né intendono farlo per la naturalizzazione a lungo termine. L'**intenzione di naturalizzarsi a lungo termine** è leggermente più alta tra le persone di seconda generazione di stranieri (77%) rispetto a quelle di prima generazione (68%) e terza generazione (72%).

Tra le persone che non hanno mai presentato una domanda di naturalizzazione, quasi due terzi (65%) si sono già **informati** sulla naturalizzazione in Svizzera (26% in modo intensivo e 74% in qualche modo). L'ambiente personale è la fonte più importante di informazioni. Le fonti formali (comune di residenza, cantone, materiale informativo) vengono consultate tanto più frequentemente quanto più concreta diventa la domanda di naturalizzazione. Poco meno di un quarto (23%) delle persone che non hanno presentato o non intendono presentare domanda ha chiesto informazioni sulla naturalizzazione al proprio comune di residenza. Poco meno di un terzo (31%) delle persone che stanno pianificando la domanda ha chiesto informazioni al comune. Gli eventi informativi o le organizzazioni per stranieri, invece, svolgono un ruolo marginale come fonti di informazione (1-4%). Le informazioni sulla naturalizzazione in Svizzera sono valutate positivamente dalla maggioranza. Circa 7 persone su 10 ritengono che le informazioni sulla naturalizzazione in Svizzera siano sufficienti e che siano utili e comprensibili.

Il 27% degli intervistati trova invece (piuttosto) difficile trovare informazioni sulla naturalizzazione in Svizzera.

Annullamenti e rigetti di domande

Le domande di **naturalizzazione ordinaria** vengono normalmente presentate ai comuni e registrate dai cantoni. Nel 2019 e nel 2022 sono state registrate tra le 20 000 e le 23 000 domande all'anno presso i cantoni, e spesso una domanda riguardava più persone. 17 cantoni registrano il completamento delle domande a livello cantonale e comunale. Nella maggior parte dei cantoni e dei loro comuni, il **tasso di domande annullate o rigettate è compreso tra il 5% e il 15%**. I Cantoni spesso riportano più annullamenti e meno rigetti che viceversa (gli annullamenti spesso derivano da un ritiro a seguito della concessione di un'udienza legale). Nella maggior parte dei cantoni, la maggior parte degli annullamenti e dei rigetti avviene a livello comunale. Le ragioni più importanti del fallimento della naturalizzazione a livello comunale sono la «mancanza di conoscenze di base sulla Svizzera» o la «mancanza di contatto con gli svizzeri». Il rifiuto della cittadinanza cantonale è molto più raro e si basa principalmente su requisiti formali (confronto con il casellario giudiziario, verifica dei requisiti di residenza cantonale).

Con le fonti di dati a disposizione, le motivazioni dei rigetti e degli annullamenti non possono essere differenziate **per generazione di stranieri**. Secondo una valutazione unanime di sette cantoni, le motivazioni per cui le domande di persone di seconda generazione di stranieri vengono rigettate a livello cantonale sono spesso dovute a precedenti penali; anche la reputazione finanziaria (ad es. esecuzioni) è stata citata più volte. A causa dell'esiguo numero di casi, è difficile ricavare dall'indagine comunale affermazioni generalizzabili sulle motivazioni specifiche di rigetto per la seconda generazione. Nel complesso, le domande degli stranieri di seconda generazione sembrano essere raramente rigettate, poiché la maggior parte dei candidati ha completato la propria formazione scolastica o professionale in Svizzera. Oltre alle motivazioni di rigetto già citate (iscrizione nel casellario giudiziario, situazione finanziaria), anche i requisiti di residenza non soddisfatti o la mancanza di conoscenza della Svizzera possono portare al rigetto.

Un **confronto con l'indice dei requisiti cantonali per la naturalizzazione** non mostra alcuna correlazione tra requisiti bassi o elevati e il tasso di rigetto o di annullamento.

Naturalizzazioni completate

Per capire meglio quali sono i gruppi di persone che non possono essere naturalizzati, è opportuno dare un'occhiata alle persone che affrontano questo processo. Nel 2022, **sono state naturalizzate circa 40 000 persone**. Ciò corrisponde all'1,8% della popolazione straniera residente e al 3,3% delle persone che soddisfano i criteri formali di naturalizzazione della Confederazione. Le persone di seconda generazione di stranieri si sono naturalizzate più frequentemente di quelle di prima generazione. Più di quattro naturalizzazioni su cinque sono naturalizzazioni ordinarie (oltre 33 000). La naturalizzazione agevolata per i coniugi ha interessato quasi 5500 persone nel 2022. L'articolo 24a sulla naturalizzazione agevolata della terza generazione, entrato in vigore nel febbraio 2018, è stato applicato tra le 200 e le 600 volte all'anno.

Tra il 2012 e il 2022, si è registrato un aumento del numero di naturalizzazioni, soprattutto prima dell'entrata in vigore della riforma della legge sulla cittadinanza (LCit) nel 2018. Nonostante la riforma, il numero di naturalizzazioni è rimasto elevato. Nel 2019, due terzi delle naturalizzazioni sono state effettuate secondo la vecchia legge; dal 2020, la maggior parte viene effettuata secondo le nuove norme. Un calo delle quote nel 2020 ha coinciso con la pandemia di COVID-19. Nel 2021 e nel 2022, le quote sono tornate al livello di dieci anni fa. Tuttavia, una visione a più lungo termine mostra una chiara diminuzione del tasso di naturalizzazione prima del 2012. Le analisi sulle tempistiche degli eventi confermano un calo delle naturalizzazioni, anche tenendo conto di diverse caratteristiche socio-demografiche. Le analisi per **cittadinanza** mostrano che tra il 2020 e il 2022 sono state naturalizzate sempre più persone provenienti dai Paesi di lingua tedesca confinanti, mentre è diminuita la percentuale di naturalizzazioni da Paesi terzi. Questo cambiamento è dovuto ai nuovi requisiti della legge sulla cittadinanza riveduta, che i cittadini dell'UE/AELS soddisfano più frequentemente. Con l'entrata in vigore della LCit, anche i tassi di naturalizzazione della generazione 1.5 sono diminuiti.

In un **confronto internazionale**, la Svizzera si colloca a metà classifica con un tasso medio di naturalizzazione di circa l'1,7% della popolazione straniera residente, ma inferiore alla media generale dell'UE (2,2%). Il tasso di naturalizzazione dipende dall'immigrazione netta da un lato e dalla pratica di naturalizzazione dall'altro. A causa dell'immigrazione netta e del contemporaneo calo del tasso di naturalizzazione, negli ultimi anni la percentuale di stranieri in Svizzera è salita a circa il 26%, un valore molto superiore alla media dell'UE (8,4%).

L'effetto di vari fattori sulla naturalizzazione o meno di una persona può essere analizzato con metodi statistici. I risultati mostrano che il livello di formazione e l'età svolgono un ruolo importante: la probabilità di naturalizzazione è significativamente più alta per i più giovani e per le persone con una formazione superiore rispetto ai più anziani e alle persone senza formazione post-obbligatoria. Le analisi approfondite mostrano una differenza di genere, con le donne che si naturalizzano leggermente più spesso degli uomini. Tuttavia, la probabilità di naturalizzazione è significativamente più alta tra i giovani in età da servizio militare obbligatorio che tra gli uomini più anziani, nonostante il servizio militare obbligatorio sia spesso citato come un ostacolo. Altre caratteristiche con effetti individuali relativamente forti riguardano la generazione di stranieri (tassi di naturalizzazione più elevati per la seconda generazione) e la nazionalità (tassi di naturalizzazione inferiori alla media, in particolare per le persone provenienti da Portogallo e Spagna). Per quanto riguarda i **requisiti cantonali**: più elevati sono i requisiti, più bassa è la probabilità di naturalizzazione. Possono essere confermati anche i risultati di Wichmann et al. (2011), secondo cui la probabilità di naturalizzazione è più elevata nei cantoni in cui l'esecutivo detiene poteri decisionali rispetto ai cantoni in cui il potere decisionale spetta al legislatore. Le tasse risultano altresì rilevanti e si ripercuotono significativamente: nei cantoni con tasse di naturalizzazione elevate, viene naturalizzato un numero inferiore di persone idonee alla naturalizzazione rispetto ai cantoni con tasse più contenute, pur controllando le caratteristiche individuali.

Conclusione

Con una percentuale di stranieri pari a circa il 26% (2022), la Svizzera è tra i primi posti in Europa, dopo Lussemburgo e Liechtenstein (media UE: circa 8%). In questo contesto, il postulato su cui si basa lo studio (22.3397) solleva la questione del perché molte persone in Svizzera non chiedono la naturalizzazione, soprattutto se sono nate qui.

Con il 53%, più della metà della popolazione straniera residente soddisfa i requisiti federali formali per la naturalizzazione. Di questi, poco meno di 8 persone su 10 dichiarano di soddisfare i requisiti cantonali e comunali. 7 su 10 vorrebbero anche essere naturalizzate. L'elevata disponibilità a partecipare e la grande necessità di comunicare all'indagine dimostrano inoltre che il tema della naturalizzazione è molto rilevante per queste persone.

Gli ostacoli più importanti identificati nell'indagine sono legati al livello di formazione e, pertanto, al reddito: la procedura lunga e

complessa e i costi elevati. I requisiti cantonali più severi spesso rafforzano proprio questi ostacoli. Per alcuni gruppi di persone, la naturalizzazione rimane un privilegio quasi irraggiungibile. I bassi tassi di naturalizzazione in Svizzera sono dovuti non tanto ai rigetti quanto al fatto che le persone non presentano domanda di naturalizzazione. Oltre alle ragioni procedurali summenzionate, anche le argomentazioni simbolico-emotive possono influire: in tutte le generazioni di stranieri, la doppia cittadinanza non consentita dal Paese d'origine è un argomento importante contro la naturalizzazione in Svizzera. Soprattutto nella seconda generazione di stranieri, il fatto che la naturalizzazione non sia ancora avvenuta dipende spesso dal fatto che le persone socializzate qui non intendono presentare domanda per qualcosa che ritengono dovrebbe essere una cosa ovvia.

1 Einleitung und Vorgehen

Die Einbürgerungsvoraussetzungen und die Einbürgerungspraxis in der Schweiz stehen wiederkehrend im Fokus des öffentlichen Interesses.⁴ Ausgangslage der vorliegenden Studie ist das **Postulat 22.3397 «Der tiefen Einbürgerungszahl von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation auf den Grund gehen»** der staatspolitischen Kommission des Ständerates.

Das zuständige Staatssekretariat für Migration (SEM) hat das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) daraufhin beauftragt, die **Einbürgerungspraxis bei sämtlichen Ausländergenerationen** zu untersuchen. Dabei stehen nicht nur Einbürgerungen an sich im Zentrum, sondern sämtliche Personen mit Einbürgerungsgesuch und insbesondere solche, die aufgrund von formellen Kriterien ein solches stellen könnten, es jedoch unterlassen. Zudem bestehen Fragen zu **kantonalen und kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen** sowie zu den **Ablehnungsgründen** von Einbürgerungsgesuchen. Die Fragestellungen werden in inhaltlich gegliederten Kapiteln anhand quantitativer und qualitativer Methoden beantwortet:

Einbürgerungsverfahren und -voraussetzungen

Kapitel 2 gibt einen Überblick zu **Einbürgerungsverfahren und -voraussetzungen** auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde. Dabei wird insbesondere darauf eingegangen, inwiefern sich die Einbürgerungsverfahren und -voraussetzungen innerhalb der Schweiz unterscheiden. Die Aufarbeitung des rechtlichen Rahmens dient zur Klassifizierung der Kantone, welche in die Datenanalysen einfließt. Einen internationalen Vergleich zu den rechtlichen Bedingungen und Verfahren in europäischen Ländern beim Erwerb der Staatsbürgerschaft für Zugewanderte hat das SEM parallel in Auftrag gegeben («Citizenship acquisition by immigrants and their descendants: an international legal comparison», Vink et al. 2024).

Im vorliegenden Forschungsbericht werden aus diesem Bereich die folgenden Fragestellungen beantwortet:

- Welches sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer der 1., 2. und 3. Generation auf Bundesebene und wie hat sich die Gesetzgebung in jüngerer Zeit entwickelt?
- Wie unterscheiden sich die Einbürgerungsvoraussetzungen innerhalb der Schweiz im ordentlichen Einbürgerungsverfahren (in Bezug auf Mindestaufenthaltsdauer, Entscheidgremien, Gebühren und Kosten, Integrationskriterien)?

Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer

In **Kapitel 3** liegt der Fokus auf der Zahl und den Eigenschaften von **einbürgerungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern**. Gemeint sind damit Personen, welche die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes erfüllen, sich aber (bisher) nicht eingebürgert haben.

Es werden die folgenden Fragestellungen beantwortet:

- Wie viele einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer erfüllen die formalen Voraussetzungen für eine Einbürgerung? Wer sind sie?

⁴ Dies zeigt sich etwa an parlamentarischen Vorstössen, in den letzten Jahren u.a. Postulat 18.4249 «Schweizweit harmonisierte Studie zu abgelehnten Einbürgerungsgesuchen», Motion 19.3561 «Bei der Einbürgerung und der Erteilung der Niederlassungsbewilligung höhere Sprachkompetenzen verlangen», Motion 20.3808 «Keine Diskriminierung von älteren Personen im Einbürgerungsverfahren», Motion 21.3112 «Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation erleichtern», Motionen 22.3329, 22.3330, 22.3335 und 22.3337, «Faire Spielregeln bei der Einbürgerung» (Liste nicht vollständig).

1 Einleitung und Vorgehen

- Welche einbürgerungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer der 1., 2. und 3. Ausländergeneration stellen kein Einbürgerungsgesuch?

Motive und Beweggründe

Kapitel 4 behandelt die Fragestellungen zu den **Motiven und Beweggründen** für und insbesondere gegen eine Einbürgerung:

- Was sind aus Sicht der Betroffenen die Gründe, weshalb einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer der 1., 2. und 3. Ausländergeneration kein Einbürgerungsgesuch stellen?
- Inwiefern unterscheiden sich diese Gründe nach Kanton, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter oder sozialem Hintergrund der einbürgerungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer?

Einbürgerungsabsichten und Informationsverhalten

Kapitel 5 thematisiert **Einbürgerungsabsichten, Informationsquellen und der Informationsstand** der einbürgerungsberechtigten Bevölkerung anhand folgender Fragestellungen:

- Verfügen die Ausländerinnen und Ausländer über ausreichende Kenntnisse über die Einbürgerungsvoraussetzungen bzw. wissen sie, wo sie die Informationen beschaffen können?
- Wie informieren sich die Ausländerinnen und Ausländer über die Möglichkeiten einer Einbürgerung?
- Wie beurteilen die Ausländerinnen und Ausländer das Angebot der Informationen zu den Einbürgerungen?

Ablehnungen und Rückzüge von Einbürgerungsgesuchen

Kapitel 6 behandelt die **Ablehnungen und Rückzüge von Einbürgerungsgesuchen** auf den Ebenen Gemeinde, Kanton und Bund.

- Was sind die Ablehnungsgründe im ordentlichen Einbürgerungsverfahren bei den Gesuchen im erstinstanzlichen Verfahren?
- Zeichnen sich innerhalb der Schweiz unterschiedliche Muster bezüglich der Ablehnungsgründe ab?
- Wie urteilen die höchsten kantonalen Gerichte und das BVGer sowie das BGer in Fällen von abgelehnten Einbürgerungsentscheiden?

Erfolgte Einbürgerungen

In **Kapitel 7** steht die Beantwortung von Fragen zu **erfolgten Einbürgerungen** im Zentrum:

- Wie verändern sich die Einbürgerungsquoten vor und nach Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes (BüG) 2018?
- Wie vergleicht sich die schweizerische Einbürgerungsquote mit derjenigen der europäischen Staaten?
- Wie unterscheidet sich innerhalb der Schweiz die Zahl der Eingebürgerten und der Nicht-Eingebürgerten anhand der kantonalen bzw. kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen?

Fazit

Zusammen betrachtet ergeben die Kapitel ein umfassendes Bild über die Einbürgerungssituation von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz und die Rolle, welche die schweizerische Einbürgerungspraxis dabei spielt. Im letzten **Kapitel 8** wird ein Fazit über die verschiedenen Facetten der Einbürgerungspraxis und der Erkenntnisse aus den einzelnen Kapiteln gezogen.

1.1 Methodisches Vorgehen

Die Studie stützt sich auf Literatur- und Dokumentenanalysen, Auswertungen von bestehenden Datensätzen des Bundes sowie mehrere Primärerhebungen. Im Folgenden werden Datengrundlagen und Vorgehensweisen knapp beschrieben. Hintergründe sind dem Anhang A-2 zu entnehmen.

1.1.1 Literatur- und Dokumentenanalysen

Im Rahmen der Literatur- und Dokumentenanalyse wurden **Publikationen zum Thema Einbürgerung in der Schweiz** der letzten 20 Jahre gesichtet, ausgewertet und punktuell durch internationale Studien ergänzt. Der Fokus wurde auf Studien zu den individuellen und kontextspezifischen Einflussfaktoren auf die Einbürgerungsquoten oder Ablehnungsraten sowie zu den Einbürgerungsabsichten und Motiven für bzw. gegen eine Einbürgerung gelegt.⁵ Die Erkenntnisse aus der Literatur werden zur Einordnung der Datenanalysen herangezogen. Die Studien zu Einbürgerungsabsichten und Motiven dienen als Grundlage für die Erarbeitung des Fragebogens für die Befragung der einbürgerungsberechtigten Ausländer/innen (vgl. Abschnitt 1.1.5).

Die Analysen zum **juristischen Kontext** basieren ebenfalls auf Literatur- und Dokumentenanalysen. Bei der Aufbereitung der Gesetzestexte und deren Umsetzung wurde das Projektteam von Prof. Dr. iur. Martina Caroni und Dr. Barbara von Rütte unterstützt. Die Übersicht zu den kantonalen Einbürgerungsverfahren basiert auf der gleichnamigen Tabelle von von Rütte (2018, S. 81ff.) und wurde im Rahmen der Projektarbeiten mittels Recherchen zu Gesetzesrevisionen in den Kantonen und der Berücksichtigung von Änderungen hinsichtlich der Einbürgerungsverfahren aufdatiert (Stand 8. Mai 2023, vgl. Anhang A-2.5). Regelungen auf kommunaler Ebene sind häufig nur für grössere Gemeinden schriftlich und online verfügbar. Um die Verfahren von unterschiedlichen Gemeinden besser abzudecken, wurde eine Gemeindebefragung durchgeführt (vgl. Abschnitt 1.1.4).

1.1.2 Kantonsklassifizierung

Auf Basis der Regelungen zu den kantonalen Einbürgerungsverfahren sowie zusätzlicher Recherchen wurden verschiedene Indikatoren zu Einbürgerungsverfahren und -voraussetzungen gebildet. Diese bieten einerseits eine Übersicht zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den kantonalen Regelungen. Andererseits werden diese im Rahmen der Studie mit den Motiven und Gründen für und gegen eine Einbürgerung in Zusammenhang gebracht. Die Herleitung und Berechnung der folgenden Indikatoren ist im Anhang A-2.2 detailliert erläutert:

- **Kantonale Einbürgerungsgebühren:** kantonale Gebühren für eine ordentliche Einbürgerung einer Einzelperson. Die Zuordnung erfolgt mit Verteilungsmass über sämtliche 26 Kantone: Dabei wird unterschieden zwischen Gebühren im «unteren», «mittleren» oder «oberen» Drittel.
- **Zuständigkeit für ordentliche Einbürgerungen auf kantonaler Ebene** gemäss kantonalen Bürgerrechtsgesetzen (KBüG): «Exekutive» oder «Legislative».
- **Zuständigkeit für ordentliche Einbürgerungen auf kommunaler Ebene** gemäss KBüG: «Exekutive», «Legislative» oder «nicht abschliessend geregelt».
- **Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen** für eine ordentliche Einbürgerung erwachsener Personen. Die Zuteilung orientiert sich am «SWISSCIT Index on Citizenship Law in Swiss

⁵ Eine weitere Gruppen von Studien befasst sich mit den Folgen der Einbürgerung auf die soziale (Hainmueller et al., 2017a), politische (Hainmueller et al., 2015), berufliche und ökonomische (Hainmueller et al., 2019; Steinhardt et al., 2010; Fibbi et al., 2005) Integration der Eingebürgerten, die internationale Mobilität (Galeano et al., 2021), Gesundheit (Pecoraro & Wanner, 2018) oder soziale Kohäsion (Imhof, 2020). Diese wurden jedoch nicht weiter vertieft, da sie die Fragestellungen der vorliegenden Studie nicht direkt adressieren.

Cantons» von Arrighi und Piccoli (2018) und berücksichtigt die Dimensionen Wohnsitzdauer, Sprachanforderungen, Wirtschaftliche Anforderungen, Kenntnisse zu Lebensweise, Kultur und Geografie sowie Anforderungen an den Leumund. Darauf basierend wird auf einer Skala zwischen Kantonen mit «wenig erhöhten Anforderungen» und Kantonen mit «stark erhöhten Anforderungen» unterschieden. Detaillierte Ausführungen zum Index der kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen im Anhang A-2.2 ersichtlich.

1.1.3 Kantonsbefragung

Im Rahmen einer Fachkonferenz mit den kantonalen Einbürgerungsbehörden hat das SEM den Kantonen einen Fragebogen zur ordentlichen Einbürgerung unterbreitet. Sämtliche 26 Kantone gaben gemäss ihren Möglichkeiten Auskunft zu eingegangenen und abgeschlossenen Einbürgerungsgesuchen und insbesondere zu den Gründen für Ablehnungen und Abschreibungen. 12 Kantone konnten dabei auch Angaben zur Anzahl der Gesuche und deren Behandlung auf Gemeindeebene geben. Die Angaben der Kantone sind essenziell für die Beantwortung der Fragen zu Ablehnungen und Rückzügen (Kap. 6), da ansonsten keine aggregierten Datengrundlagen dazu existieren.

1.1.4 Gemeindebefragung

In 19 Kantonen ist das Gemeindebürgerrecht im KBüG abschliessend geregelt, 7 Kantone gewähren ihren Gemeinden bei der Regelung der Einbürgerungsvoraussetzungen explizit einen Gestaltungsspielraum. Um einen Einblick zu erhalten, inwiefern die kommunalen Regelungen über die kantonalen Bestimmungen hinausgehen, wurde in diesen 7 Kantonen eine Gemeindebefragung durchgeführt. Pro Kanton wurden bis zu 10 Gemeinden angefragt. Insgesamt haben 33 Gemeinden die Befragung ausgefüllt.

1.1.5 Personenbefragung

Die Personenbefragung ist das zentrale Element zur Quantifizierung der Beweggründe für oder gegen eine Einbürgerung. Zielgruppe der Befragung sind einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer. Gemeint sind damit jene Personen, welche die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes erfüllen, sich aber (bisher) nicht eingebürgert haben. Dafür wurden aus den rund 900'000 volljährigen einbürgerungsberechtigten eine Stichprobe von 10'000 Personen gezogen und postalisch mit Couvert und Briefpapier vom Bund angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Die Adressen stammen aus dem Stichprobenrahmen des BFS. Der Stichprobenrahmen verwendet Daten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden und der Kantone, die quartalsweise aktualisiert werden und bildet die Grundlage für qualitativ hochstehende und repräsentative Personen- und Haushaltserhebungen. Der Fragebogen konnte Online auf Deutsch, Französisch und Italienisch ausgefüllt werden. Zusätzliche Angaben zum Vorgehen bei der Befragung sind in Anhang A-2.4 zu finden.

Stichprobendesign und Rücklauf

Von den 10'000 angeschriebenen Personen, haben 4'082 den Fragebogen komplett ausgefüllt. Die **Antwortquote** liegt somit bei **41%** und damit deutlich über den Erfahrungswerten und den Erwartungen – aufgrund potentieller Sprachbarrieren wurde mit einem deutlich tieferen Rücklauf gerechnet. Das Antwortverhalten variiert je nach soziodemografischen Merkmalen. Eine unterdurchschnittliche Antwortquote weisen über 65-Jährige (28%), Alleinstehende (38%) und Personen der 1. Ausländergeneration (39%) auf. Demgegenüber haben insbesondere 35–54-Jährige (45–47%), Erwachsene mit Kindern (45%) und Personen der 2. Ausländergeneration (42%) häufiger geantwortet. Beachtenswert ist die Spannweite der Antwortquote nach Staatsangehörigkeit: Zwar ist diese mit 37%

1 Einleitung und Vorgehen

(Westbalkan/Türkei) und 52% (deutschsprachige Nachbarländer) ausgeprägt, aufgrund potentieller Sprachbarrieren wurden für gewisse Gruppen deutlich tiefere Rückläufe erwartet als realisiert wurden. Das mittlere Einkommen (Median) der Antwortenden (rund 50'000 CHF/Jahr) weicht nur geringfügig von demjenigen der (angefragten) Grundgesamtheit ab (rund 47'000 CHF/Jahr).

Damit die Analysen für die einleitend beschriebene Zielgruppe repräsentativ sind, wurden sämtliche Auswertungen nach Ausländergeneration, Staatsangehörigkeit und Alterskategorie gewichtet. Aufgrund des hohen und diversen Rücklaufs wird die Repräsentativität der Befragung als sehr gut erachtet.

1.1.6 Datenanalysen

Die Verknüpfung bestehender Daten erlaubt Auswertungen zu Anzahl und Anteilen von einbürgerungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern, aber auch zu Einbürgerungen, Einbürgerungsquoten, Gesuchstellungen und Ablehnungen. Neben den Daten aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS basieren die statistischen Analysen in erster Linie auf der Statistik der Bevölkerung und Haushalte (Statpop). Um alle Fragen beantworten zu können, wurde beim Bundesamt für Statistik (BFS) die Verknüpfung der folgenden Datensätze beantragt (die Angaben der Jahre beziehen sich auf den verwendeten Zeitraum der Daten und dienen auch zur Bestimmung Merkmalen in den Vorjahren):

■ **Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) 2002–2022:** Grundlage für die Datenanalysen. Insbesondere auch Daten der Geschäftsverwaltung ZEMIS-BüG (ab 2011).

■ **Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP) 2010–2022:** Gesamtheit der ständigen und nicht-ständigen Bevölkerung zur Identifikation des Hauptbewilligungsinhabers bei Familiennachzug. Zu Statpop werden die pseudoanonymisierte AHV-Nummer von Ehepartnern sowie Mutter und Vater der Personen um Haushaltstypen aus dem Zivilstandregister infostar hinzugefügt.

■ **Sozialhilfestatistik (SHS) 2010–2021⁶:** Wirtschaftliche Sozialhilfe. Dossier- und Personensätze.

■ **Strukturerhebung (SE) 2010–2022:** Angaben zur Ausbildung und Erwerbstätigkeit (höchste Ausbildung, Beruf, Arbeitsort, Branche, Erwerbsmodell) auf Basis der Stichproben.

■ **Registerdaten der Zentralen Ausgleichskasse (ZAS) 2010–2021:** Daten der individuellen Konten. Angaben zu Erwerbseinkommen und Taggeldern der Arbeitslosenversicherung (ALV) aus den Beobachtungsperioden.

Im Rahmen der Explorationsphase zeigte sich, dass in ZEMIS Einbürgerungsgesuche (und deren Behandlung) nur auf Bundesebene festgehalten sind. Ablehnungen sind daher nur für die erleichterte Einbürgerung sowie bei den ordentlichen Einbürgerungen auf Bundesebene vorhanden. Da die ordentliche Einbürgerung in der hauptsächlichen Zuständigkeit der Kantone liegt und Ablehnungen auf Kantons- und Gemeindeebene dem Bund nicht gemeldet werden müssen, sind diese Ablehnungen in ZEMIS ungenügend abgedeckt.⁷

1.2 Definitionen und Operationalisierung

Nachfolgend wird dargelegt, wie im Rahmen dieser Studie die unterschiedlichen Personengruppen definiert werden.

⁶ Der Datensatz für das Jahr 2022 ist erst Ende 2023 verfügbar.

⁷ Im Jahr 2022 wurden in ZEMIS-BüG 85 Ablehnungen für Gesuche einer ordentlichen Einbürgerung auf Ebene Bund registriert. 38 Abschreibungen, 18 negative Verfügungen und 29 Ablehnungsverfügungen wegen «Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» (SEM ZEMIS 2023).

1.2.1 Ausländergenerationen

Die Definition der Ausländergenerationen orientiert sich am BÜG und an der Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer.⁸ Demnach hängt die Zugehörigkeit nicht primär von der Geburt in der Schweiz ab, sondern ob die obligatorische **Schule mehrheitlich in der Schweiz** besucht wurde. Da Angaben zur Schulbildung in den Datenquellen nur lückenhaft vorhanden sind, stützt sich vorliegende Definition anstatt auf die Schulbildung auf das Alter bei der Einreise in die Schweiz: Die obligatorische Schulzeit beträgt in der Schweiz in den meisten Kantonen 11 Jahre⁹, wobei die Einschulung mit dem Besuch des 1. Kindergartenjahres im Alter von 4 Jahren erfolgt. Kinder, die mit 8 Jahren in die Schweiz einreisen, sind im Schulalter der 3. Primarstufe und haben demnach mit 6 weiteren Schuljahren die Mehrheit der obligatorischen Schulzeit noch vor sich. Demnach werden Kinder der 2. Generation zugeordnet, wenn sie in der Schweiz geboren sind oder wenn sie bei ihrer Einreise in die Schweiz 8 Jahre oder jünger waren.

Tabelle 1 zeigt die **Definition aus der Botschaft** und die **Definition für die Statistik**.

Tabelle 1: Definition Ausländergeneration

Ausländergeneration	Definition Botschaft	Definition für Statistik
1. Generation: Einreise Erwachsene	Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreist sind und ihre Schulbildung ganz oder mehrheitlich im Ausland erworben haben.	- Alter bei Einreise 18 Jahre oder mehr
Generation 1.5: Einreise Minderjährig	(wurde in der Botschaft nicht erwähnt)	- Alter bei Einreise 9 bis 17 Jahre
2. Generation	Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind und ihre Schulbildung ganz oder mehrheitlich in der Schweiz erworben haben.	- In der Schweiz geboren oder - Alter bei Einreise 0 bis 8 Jahre
3. Generation	Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren wurden und einen Elternteil haben, der in der Schweiz geboren oder aufgewachsen ist und die Schulbildung ganz oder mehrheitlich in der Schweiz erworben hat.	- In der Schweiz geboren - mind. 1 Elternteil in der Schweiz geb. oder - mind. 1 Elternteil Alter bei Einreise 0 bis 8 J.

Kinder, die bei der Einreise über 8 Jahre alt aber noch minderjährig sind, werden der internationalen Literatur entsprechend als **Generation 1.5** bezeichnet (z.B. Lee und Zhou 2015). Eine Verschiebung der Altersgrenze für die Abgrenzung der Ausländergeneration um ein oder zwei Jahre hat einen geringen Einfluss auf die Anzahl Personen in den jeweiligen Kategorien, da die Altersverteilung in diesem Bereich sehr flach ist.

In der Schweiz geborene Personen, bei welchen mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren ist oder die Schule mehrheitlich in der Schweiz besucht hat, werden der **3. Generation** zugeordnet. Die Eltern der über 18-jährigen Personen können jedoch nicht in jedem Fall in den Daten identifiziert werden. Die Anzahl und Anteile der 3. Generation werden daher mit den Angaben der Strukturerhebung und STATPOP für eine Stichprobe identifiziert und hochgerechnet (vgl. Anhang A-2.1.2). Für gewisse statistische Auswertungen werden die 2. und die 3. (und allfällige weitere Generationen) zur Kategorie **«2. Generation (plus)»** zusammengelegt.¹⁰ Ergebnisse der Befragung erlauben die gewünschte Differenzierung, da die für die Einteilung relevanten Faktoren in der Befragung erhoben wurden.

⁸ Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. November 2001, BBI 2002 911.

⁹ Kindergarten (2 Jahre), Primarschule (6 Jahre), Sekundarschule (3 Jahre).

¹⁰ Aufgrund der tiefen Fallzahlen von ausländischen Personen mit in der Schweiz geborenen Eltern werden 5 Jahre der Strukturerhebung zusammengelegt und können damit nicht im gleichen Detaillierungsgrad ausgewertet werden. Insbesondere auch, da die Zeitspanne die Einführung des neuen BÜG 2018 umfasst.

1.2.2 Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer

Als **einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer** werden in der vorliegenden Studie Personen bezeichnet, welche die **formellen Einbürgerungskriterien auf Bundesebene** erfüllen.

D.h. konkret:

- Erfüllung der formellen Kriterien für eine ordentliche Einbürgerung auf Bundesebene gemäss Art. 9 BÜG; oder
- Erfüllung der formellen Einbürgerungskriterien für eine erleichterte Einbürgerung für Ehegatten gemäss Art. 21 Abs. 1 BÜG.

Die Voraussetzungen werden im Kapitel zu einbürgerungsberechtigten Ausländer/innen und Ausländern genauer erläutert (Kapitel 3.2). Für die Analysen vor 2018 wurden die Kriterien aus dem «Handbuch Bürgerrecht für Gesuche bis 31.12.2017» angewendet. Die technische Umsetzung ist im Anhang erläutert (Anhang A-2.1.3).

Auswertungen gemäss dieser Definition zeigen auf, wie viele Personen sich einbürgern lassen könnten, wenn keine materiellen und kantonale oder kommunale Kriterien erfüllt werden müssen. Einige dieser weiteren Kriterien, wie die Erfüllung der formellen Kriterien auf Kantonsebene (Bedingung Wohnsitz gemäss den jeweiligen kantonalen Bürgerrechtsgesetzen, vgl. Kapitel 4.2) oder die Prüfung eines Sozialhilfebezugs sind in den Daten ebenfalls identifizierbar. In Kapitel 3.2.3 wird darauf eingegangen. Personen der 3. Ausländergeneration, welche gemäss Art 24a BÜG einbürgerungsberechtigt sind, erfüllen gemäss Definition auch die Kriterien der ordentlichen Einbürgerung und werden damit mitberücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden im Ausland lebende Ehegatten von Schweizer/innen, welche gemäss Art. 21 Abs.2 BÜG die formellen Kriterien für eine erleichterte Einbürgerung erfüllen.

2 Einbürgerungsverfahren und -voraussetzungen

Dieses Kapitel bietet einen Überblick zur rechtlichen Regelung der Einbürgerung. Der Fokus liegt, neben einzelnen Regelungen zum Verfahren und den Gebühren, auf den Einbürgerungsvoraussetzungen auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde. Damit wird insbesondere aufgezeigt, inwiefern sich die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung innerhalb der Schweiz unterscheiden. Im letzten Abschnitt wird zudem auf historische Veränderungen der Einbürgerungsvoraussetzungen eingegangen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Das Recht sieht drei Einbürgerungsverfahren vor, die ordentliche Einbürgerung, die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung. Die **ordentliche Einbürgerung** ist dreistufig aufgebaut (Gemeinde, Kanton, Bund) und bildet den Fokus der Untersuchung. Für das ordentliche Einbürgerungsverfahren erlässt der Bund lediglich Grundsätze und Mindestvorschriften, die Kantone können weitere Integrationskriterien festlegen. Die Kompetenz für die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung liegt beim Bund. Im Gegensatz zu Personen der 3. Generation haben Personen der 2. Generation keine Möglichkeit auf eine erleichterte Einbürgerung.

■ Das ordentliche Einbürgerungsverfahren wird im Kanton und in der Gemeinde durch das **kantonale Recht** geregelt. Kantone und Gemeinden haben entsprechend einen Gestaltungsspielraum bei der Verfahrensregelung, bei der Bestimmung der Einbürgerungsvoraussetzungen und bei den Gebühren für die Einbürgerung, was zu signifikanten Unterschieden zwischen den Kantonen führt. So sind die Anforderungen an die Wohnsitzdauer, Sprachkenntnisse, wirtschaftliche Verhältnisse, kulturelles Wissen und strafrechtlicher Leumund unterschiedlich stark ausgeprägt. Städtisch geprägte Kantone wie Genf, Basel-Stadt und Zürich haben im Vergleich zum Bund nur leicht erhöhte materielle Einbürgerungsvoraussetzungen. Deutschschweizer Kantone kennen generelle höhere Voraussetzungen als die Kantone der Romandie. Aargau, Thurgau, Graubünden sowie einige innerschweizerische Kantone haben dabei stark erhöhte Voraussetzungen. Die Gebühren für das kantonale Bürgerrecht einer Einzelperson beträgt zwischen 300 bis 2'000 CHF.

■ Die meisten Kantone regeln das **Gemeindebürgerrecht** abschliessend, sieben Kantone gewähren ihren Gemeinden jedoch explizit einen Gestaltungsspielraum. Diese Möglichkeit wird in der Regel nicht genutzt: Keine der 33 befragten Gemeinden in diesen Kantonen hat weitergehende materielle Voraussetzungen festgelegt. Bei der kommunalen Wohnsitzdauer wird meist die Kantonsregelung übernommen. Die kommunalen Einbürgerungsgebühren unterscheiden sich zwischen und innerhalb der Kantone. Dabei legen Gemeinden in Kantonen mit hohen Gebühren häufig auch höhere Gebühren auf Gemeindeebene fest. Bei den 33 befragten Gemeinden ergibt sich damit eine Spannweite von 500 bis 3'500 CHF für die kommunale Einbürgerung einer Einzelperson.

■ Ein historischer **Überblick zur rechtlichen Entwicklung** zeigt den Einfluss von Reformen und Bundesgerichtsentscheiden auf die Motive und Hinderungsgründe für eine Einbürgerung auf. Grosse Relevanz wird dabei der Revision der Gebührenregelung 2006 und dem damit verbunden Wegfall von Einkaufsgebühren in etlichen Gemeinden zugesprochen. Das totalrevidierte Bundesgesetz von 2018 vereinheitlichte einerseits das Verfahren für die ordentliche Einbürgerung und verringerte die geforderte Wohnsitzpflicht, andererseits erschweren neue formelle und materielle Anforderungen den Zugang zum Bürgerrecht für gewisse Gruppen.

2.1 Regelung der Einbürgerung auf Bundesebene

Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) vom 20. Juni 2014 (Revision per 1. Januar 2018 in Kraft) legt auf Bundesebene die Grundvoraussetzungen für eine Einbürgerung fest. Das Recht sieht drei verschiedene Einbürgerungsverfahren vor:

■ **Ordentliche Einbürgerung:** Das Verfahren steht grundsätzlich allen Personen offen und wird im Kanton und in der Gemeinde durch das kantonale Recht geregelt. Für das ordentliche Einbürgerungsverfahren erlässt der Bund lediglich Grundsätze und Mindestvorschriften, die Kantone können weitere Integrationskriterien festlegen (Art. 38 Abs. 2 BV). Neben **formellen Einbürgerungsvoraussetzungen** (Art. 9 BüG) sind **materielle Voraussetzungen** (Art. 11 BüG) und damit verbunden **Integrationskriterien** (Art. 12 BüG) vorgegeben.

■ **Erleichterte Einbürgerung:** Erleichtert eingebürgert werden können Ehegatten und Ehegattinnen von Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürgern, staatenlose Kinder, Kinder mit eingebürgertem Elternteil, Personen mit irrtümlich angenommenen Schweizer Bürgerrecht, sowie Ausländerinnen und Ausländer der 3. Generation eingebürgert. Der Bundesrat regelt das Verfahren. Auch für die erleichterte Einbürgerung gelten materielle Voraussetzungen (Art. 20 BüG). Als formelle Voraussetzungen werden in diesem Fall die Voraussetzungen für die entsprechende Personengruppe bezeichnet (Art. 21 bis Art. 24a BüG) bezeichnet. Personen der 2. Generation haben in der Schweiz keine Möglichkeit auf eine erleichterte Einbürgerung. Für die Jahre, die ein Jugendlicher zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz verbracht hat, erfolgt jedoch eine doppelte Anrechnung der Aufenthaltsdauer. Einige Kantone haben 1994 einen eigenen Weg zur Verfahrensvereinfachung zu Gunsten von Jugendlichen gefunden. Viele europäische Länder bieten für die Einbürgerung von Kindern von Migrantinnen und Migranten erleichterte Verfahrenswege, wie aus der parallel durchgeführten Studie «Citizenship acquisition by immigrants and their descendants: an international legal comparison» von Vink et al. 2024 hervorgeht.

■ **Wiedereinbürgerung:** Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht verloren haben, können innert zehn Jahren nach dem Verlust ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Das Verfahren wird ebenfalls vom Bundesrat geregelt. Aufgrund der Fragestellungen der Studie sowie der Fallzahlen stehen die ersten beiden Verfahren im Fokus.¹¹

Gemäss Art. 38 Abs. 1 der Bundesverfassung liegt die Kompetenz zur erleichterten Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung beim Bund. Nachfolgend wird dargelegt, wie die vom Bund vorgegebenen Grundsätze und Mindestvorschriften für die ordentliche Einbürgerung auf kantonaler und kommunaler Ebene umgesetzt sind.

2.2 Kantonale Regelungen

Das Bürgerrechtsgesetz sieht vor, dass das **ordentliche Einbürgerungsverfahren** im Kanton und in der Gemeinde durch das kantonale Recht geregelt wird (Art. 15 Abs. 1 BüG). Zugleich besitzen die Kantone Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Integrationskriterien (Art. 12 Abs. 3 BüG) und der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 35 Abs. 1 BüG). Auf kantonaler und kommunaler Ebene können folglich Zuständigkeiten, Integrationskriterien wie auch Gebühren voneinander abweichen.

Dieses Kapitel beleuchtet die Ausgestaltung des kantonalen Gestaltungsspielraums im Kontext der ordentlichen Einbürgerung genauer und liefert damit einerseits eine Übersicht über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den kantonalen Regelungen. Andererseits können die beschriebenen kantonalen Indikatoren im weiteren Verlauf der Studie mit den Motiven und Gründen für oder gegen eine

¹¹ Im Jahr 2022 wurden insgesamt 41'890 Einbürgerungen registriert, wobei es sich bei 28 um Wiedereinbürgerungen handelt.

Einbürgerung in Zusammenhang gebracht werden. Basis für dieses Kapitel bildet eine tabellarische Übersicht der kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen basierend auf Von Rütte (2018), ergänzt und aktualisiert durch das Forschungsteam BASS (vgl. Anhang A-2.5). Hintergründe zur Berechnung der Indikatoren und eine Übersicht zu allen Kantonen sind im Anhang A-2.2 respektive Tabelle 26 dokumentiert.

Reihenfolge

Je nach Kanton werden die Einbürgerungsverfahren in unterschiedlicher Reihenfolge durchlaufen: In 20 Kantonen wird ein Antrag zunächst auf Gemeindeebene, daraufhin auf Bundesebene und abschliessend auf Kantonsebene geprüft.¹² In den restlichen sechs Kantonen läuft das Verfahren von der Gemeinde über den Kanton zum Bund.¹³

Materielle Voraussetzungen und Integration

Die materiellen Voraussetzungen und Integrationskriterien werden in den kantonalen Bürgerrechtsgesetzen und -verordnungen unterschiedlich stark ausdifferenziert und definiert. Eine exakte Gegenüberstellung findet sich in der Tabelle im Anhang (vgl. Anhang A-2.5). Um die Variation der verschiedenen kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen einheitlich zu vergleichen, wurden basierend auf den Arbeiten von Arrighi und Piccoli (2018) Indikatoren zu den Anforderungen an a) die Wohnsitzdauer, b) die Sprache, c) die wirtschaftlichen Verhältnisse, d) die Kenntnisse zur Lebensweise, e) Kultur und Geografie sowie d) den strafrechtlichen Leumund gebildet und zu einem Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen zusammengesetzt (vgl. Anhang A-2.2).

Abbildung 1 zeigt die **fünf Indikatoren zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen**, wobei eine dunklere Einfärbung für stark erhöhte Anforderungen (z.B. keine Sozialhilfe oder unbezahlte Steuern seit 10 Jahren) und eine helle Einfärbung für leichtere Einbürgerungsregelungen stehen (z.B. keine Sozialhilfe oder unbezahlte Steuern seit 3 Jahren).

■ **Wohnsitzpflicht:** Zusätzlich zu den Bundesbestimmungen können die Kantone festlegen, wie lange eine Person im jeweiligen Einbürgerungskanton und gegebenenfalls auch in der Gemeinde gewohnt haben muss. Während gewisse Kantone¹⁴ zwei bis vier Jahre im Kanton oder in der Gemeinde voraussetzen, setzt eine knappe Mehrheit der Kantone¹⁵ eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren im Kanton respektive in der Gemeinde voraus, was der maximalen Mindestaufenthaltsdauer gemäss Art. 18 Abs 1 BÜG entspricht. Die räumliche Verteilung der kantonalen Regelungen zur Wohnsitzdauer zeigt, dass insbesondere in der Romandie die Anforderungen für eine Einbürgerung etwas weniger hoch sind als in der Deutschschweiz und im Tessin, aber auch Kantone mit starker städtischer Prägung – Genf, Basel-Stadt und Zürich weichen von der höchst möglichen Mindestaufenthaltsdauer ab.

■ Bezüglich der **Sprachanforderungen** übernehmen die meisten Kantone die minimalen vom Bund vorgegebenen Anforderungen und verlangen mündlich ein B1- und schriftlich ein A2-Niveau (Art 6 BÜV). Dazu gehören unter anderem alle Kantone der Romandie wie auch Zürich und Basel-Stadt.¹⁶ Es gibt aber auch Kantone, die über die minimalen Bundesanforderungen hinaus gehen und die Anforderungen erhöhen. So verlangen 3 Kantone sowohl mündlich wie auch schriftlich ein B1-Niveau.¹⁷ Die

¹² LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE und JU.

¹³ ZH, BE, ZG, SO, AI und VD.

¹⁴ JU, GE, NE, VD, SH, BS, BE und ZH.

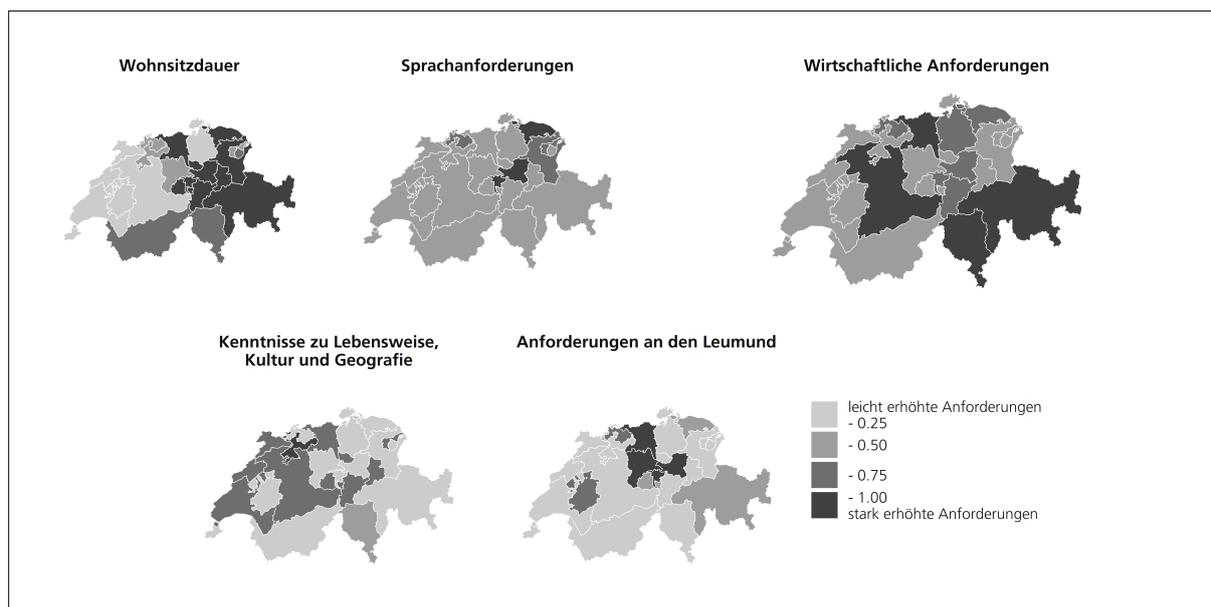
¹⁵ 3 Jahre im Kanton oder Gemeinde: FR, LU und AR. 4 Jahre im Kanton oder Gemeinde: SO. 5 Jahre im Kanton oder Gemeinde: VS, TI, TG, AG, GR, SG, AI, BL, ZG, GL, NW, OW, SZ und UR.

¹⁶ Umfassende Liste der Kantone, die mündlich ein B1 und schriftlich ein A2 verlangen: GE, VD, NE, JU, FR, VS, BE, SO, BS, AG, ZH, SH, LU, GR, UR, OW, GL, ZG, TI und AI.

¹⁷ BL, SG und AR.

höchsten Anforderungen weisen in diesem Bereich die Innerschweizer Kantone Schwyz und Nidwalden sowie der Kanton Thurgau auf – sie fordern mündlich ein B2-Niveau und schriftlich ein B1-Niveau.

Abbildung 1: Indikatoren zu kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen 2023



Quelle: Von Rütte (2018), Arrighi und Piccoli (2018), BASS (2023), Anpassungen und Berechnungen BASS

■ Im Bereich der **wirtschaftlichen Anforderungen** übernehmen alle Kantone der Romandie wie auch eine Reihe Deutschschweizer Kantone die bundesweit vorgegebenen minimalen Anforderungen, die keinen Bezug von Sozialhilfe oder unbezahlte Steuern in den drei Jahren vor Antragsstellung vorsehen.¹⁸ Demgegenüber gehen die Anforderungen in den Kantonen Bern, Aargau, Tessin und Graubünden über die minimalen Vorgaben hinaus. In diesen Kantonen gilt, dass in einem Zeitraum von zehn Jahren vor der Einbürgerung kein Sozialhilfebezug oder unbezahlte Steuern vorliegen dürfen. 6 Kantone gehen ebenfalls über die Bundesanforderungen hinaus, erweitern den Zeitraum jedoch nur auf fünf Jahre.¹⁹

■ Im Bereich der **Kenntnisse zu Lebensweise, Kultur und Geografie** ist der Gegensatz zwischen der Romandie und der Deutschschweiz weniger ausgeprägt. Gemäss Arrighi und Piccoli wird ein Test im Rahmen eines Gesprächs als weniger höhere Anforderung taxiert als ein formaler Test mit (teils) obligatorischen Kursen. Kantone mit formalen Teste und allenfalls Kursen zählen damit zu den Kantonen mit erhöhten Anforderungen. Dazu zählen bspw. die Kantone Solothurn (Besuch eines Kurses und Bestehen eines formalen Einbürgerungstests) wie auch die Kantone Waadt, Jura und Neuenburg, Bern, Aargau, Appenzell Ausserrhoden und einige Innerschweizer Kantone, in denen eine Prüfung der Kenntnisse mittels formalen Einbürgerungstest abgelegt werden muss.²⁰ Demgegenüber sehen andere Kantone – darunter Genf, Basel-Stadt und Zürich – eine informelle Prüfung der kulturellen Integration im Rahmen der Einbürgerungsinterviews vor.²¹

■ Bezüglich der kantonalen **Anforderungen an den Leumund** wenden die meisten Kantone die minimal vom Bund vorgegebenen Anforderungen an (kein relevanter Strafregistereintrag gemäss Art. 4

¹⁸ Umfassende Liste der Kantone, die die Bundesanforderungen übernehmen: GE, VS, FR, NE, VD, JU, SO, BS, LU, SH, OW, GL, ZG, SG, AI und AR.

¹⁹ BL, ZH, NW, SZ, UR und TG.

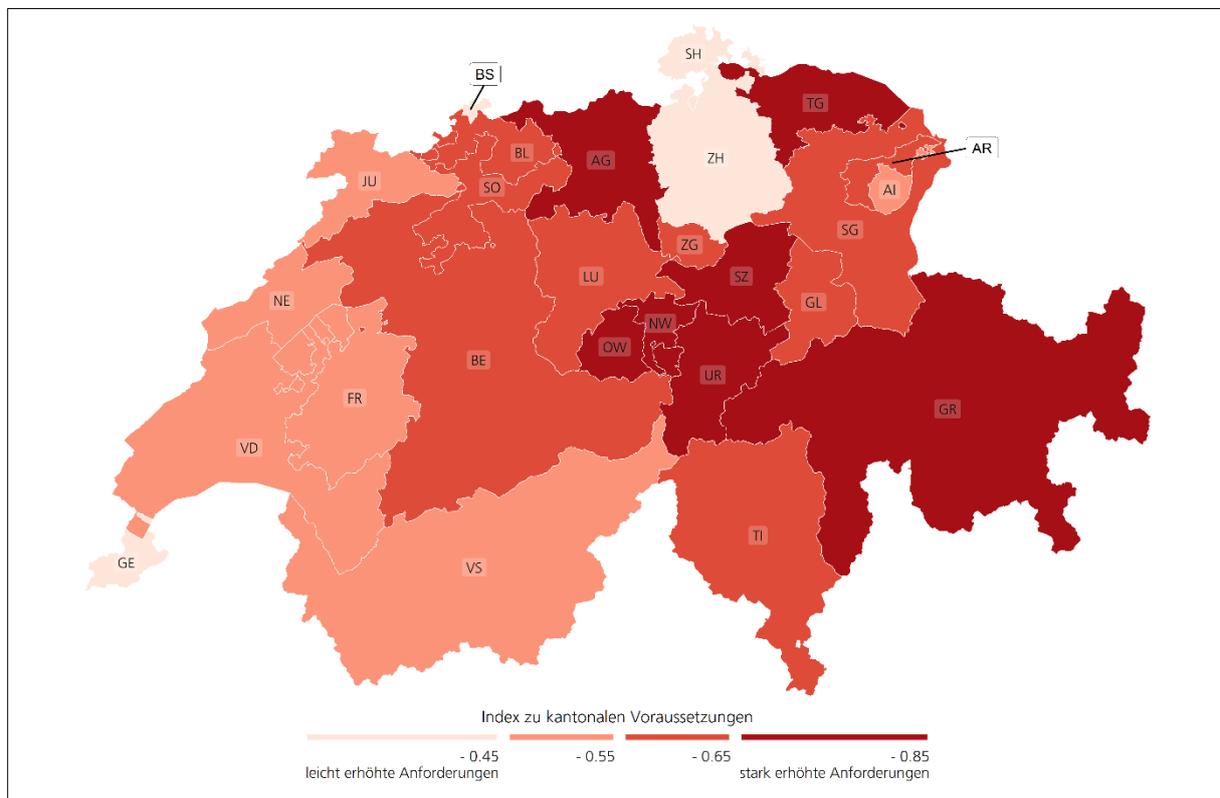
²⁰ Umfassende Liste: VD, JU, NE, BE, AG, UR, OW, GL, ZG und AR. Der Kanton Tessin verlangt das Besuchen eines Kurses oder eine Bescheinigung über staatsbürgerliche und kulturelle Kenntnisse.

²¹ GE, BS, ZH, FR, VS, BL, LU, SH, NW, SZ, TG, SG, AI und GR.

BüV). Dazu zählen mit Ausnahme von Fribourg alle Kantone der Romandie sowie alle Kantone mit starker städtischer Prägung.²² Es gibt aber auch Kantone, die in diesem Bereich auch erhöhte Anforderungen kennen und eine vollständige Vorstrafenfreiheit als Einbürgerungsvoraussetzung verlangen (z.B. Aargau und Nidwalden).

Der Durchschnitt der fünf Indikatoren ergibt den in **Abbildung 2 dargestellte Index zu den kantonalen Anforderungen für die ordentliche Einbürgerung**. Je höher der Indexwert, umso höher sind die kantonalen Anforderungen für die Einbürgerung. Der Wertebereich liegt dabei zwischen 0.35 (Minimum, kaum erhöhten Anforderungen) und 0.85 (Maximum, stark erhöhte Anforderungen).

Abbildung 2: Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen einer ordentlichen Einbürgerung



Quelle: Von Ruetten (2018), Arrighi und Piccoli (2018), BASS (2023), Anpassungen und Berechnungen BASS

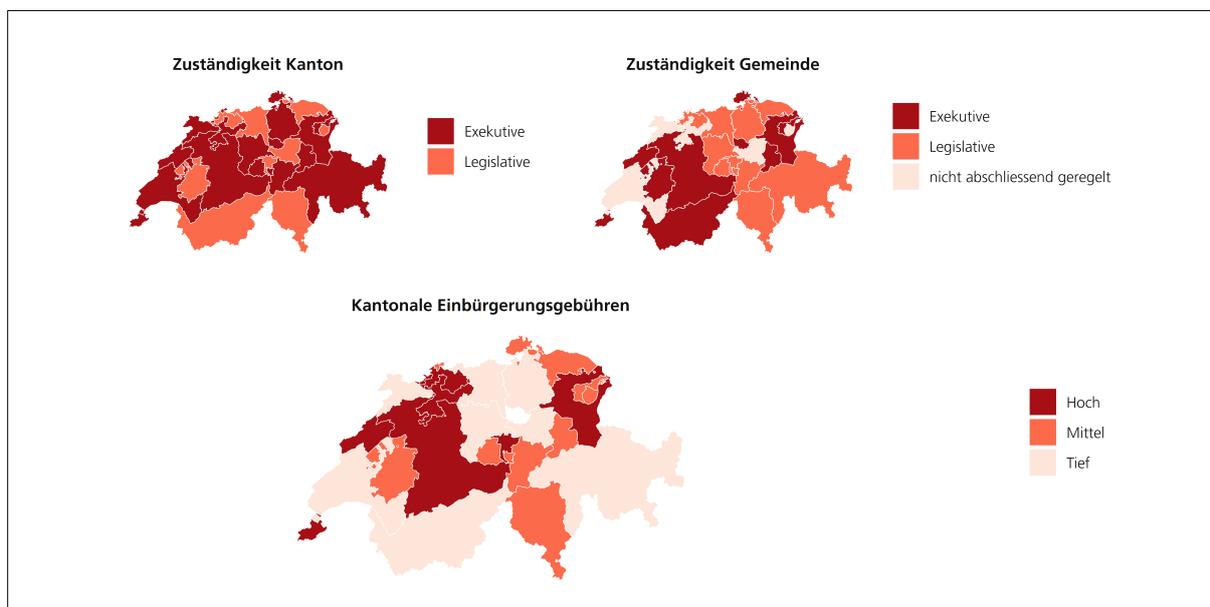
Dabei lassen sich bestimmte Muster erkennen: Einerseits zeigt sich ein Unterschied zwischen Kantonen der Romandie und den meisten Deutschschweizer Kantonen und dem Tessin. Während die Kantone der Romandie die Anforderungen für eine Einbürgerung gegenüber denjenigen des Bundes nur wenig erhöhen, werden die Anforderungen in den Kantonen Aargau, Thurgau, Graubünden sowie einigen innerschweizerische Kantone deutlich stärker erhöht. Andererseits zeichnen sich die Kantone Genf, Basel-Stadt, Zürich – alle von grossen städtischen Gebieten geprägt – sowie der Kanton Schaffhausen im schweizweiten Vergleich dadurch aus, dass sie ihre kantonalen Anforderungen am wenigsten erhöhten.

²² GE, VS, JU, VD, NE, BE, SO, BS, SH, ZH, ZG, GL, UR, AI, AR, SG und TI.

Zuständigkeit

In den meisten Kantonen ist die Exekutive **zuständig für den Einbürgerungsentscheid** – entweder die Regierung selbst oder eine Einbürgerungskommission (vgl. **Abbildung 3**).²³ In den restlichen Kantonen liegt die Zuständigkeit bei der Legislative. Auch die kommunale Zuständigkeit unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. In zehn Kantonen ist auf kommunaler Ebene die Exekutive – beispielsweise der Gemeinderat – zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.²⁴ In weiteren zehn Kantonen ist die kommunale Legislative zuständig.²⁵ In den übrigen Kantonen ist die Zuteilung der kommunalen Zuständigkeit vom Kanton nicht abschliessend geregelt, sondern obliegt dem kommunalen Recht.

Abbildung 3: Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren und Einbürgerungsgebühren



Einbürgerungsgebühren für eine ordentliche Einbürgerung einer Einzelperson, Zuordnung durch Verteilungsmass (Drittel).
Quelle: Von Ruette (2018), Arrighi und Piccoli (2018), BASS (2023), Anpassungen und Berechnungen BASS

Gebühren

Gemäss dem Bürgerrechtsgesetz (Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 BüG) sind die kantonalen Behörden berechtigt, Gebühren im Rahmen des kantonalen Einbürgerungsverfahrens zu erheben, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen. Die Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren kann sich zwischen den einzelnen Schweizer Kantonen beträchtlich unterscheiden. Kantone wie beispielsweise Schwyz, Luzern, Waadt und Zürich verlangen für die kantonale Einbürgerung einer Einzelperson relativ tiefe Gebühren im Bereich von 300 bis 500 CHF. Demgegenüber belaufen sich die kantonalen Einbürgerungskosten in Kantonen wie Basel-Landschaft und Neuenburg auf rund 1'500 CHF und in St. Gallen auf 2'000 CHF. In **Abbildung 3** sind die Gebühren für eine Einzelperson mittels eines Index abgebildet (jeweils die Kantone im untern, mittleren und oberen Drittel). Im Gegensatz zu den Einbürgerungsvoraussetzungen ist kein klares Muster nach Sprachregion oder Urbanisierungsgrad zu erkennen.

²³ ZH, BE, LU, UR, OW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, GR, VD, NE, GE und JU.

²⁴ BE, GL, ZG, FR, SH, AR, SG, VS, NE und GE.

²⁵ ZH, LU, UR, OW, NW, BL, GR, AG, TG und TI.

2.3 Kommunale Regelungen

Im Folgenden werden Variationen innerhalb der Kantone auf Gemeindeebene beleuchtet. Dabei legen wir unseren Fokus auf jene Kantone, welche ihren Gemeinden explizit einen Gestaltungsspielraum bei der Regelung von Einbürgerungsvoraussetzungen gewähren.

19 Kantone haben das Gemeindebürgerrecht im Rahmen des KBüG abschliessend geregelt. Sieben Kantone regeln dieses jedoch explizit nicht abschliessend und gewähren ihren Gemeinden folglich einen Gestaltungsspielraum. Dabei handelt es sich um die Kantone Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Graubünden, Jura, Obwalden und Zug. Aus diesen Kantonen wurden 63 Gemeinden mit unterschiedlichem Urbanisierungsgrad (Hauptort, Stadt, Agglomeration oder ländliche Gemeinde) zu den Voraussetzungen, Entscheidungsgremien und Gebühren im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung befragt (vgl. Kap. 1.1.4). Die folgenden Resultate basieren auf den Antworten von 33 Gemeinden, wobei Gemeinden aller oben genannter Kantone und Gemeindetypen vertreten sind:

Im Kontext der **materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen** wurden die Gemeinden zur notwendigen Wohnsitzdauer wie auch zu weiteren, über die kantonale Regelung hinausgehende Voraussetzungen befragt. Es zeigt sich, dass die befragten Gemeinden grundsätzlich **keine zusätzlichen Voraussetzungen** vorsehen, welche über die Kantonsregelungen hinausgehen – keine einzige Gemeinde gab an, zusätzliche Voraussetzungen zu haben, obwohl dies teilweise explizit in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen ist.²⁶

Ein ähnliches Bild ist bei der **notwendigen Wohnsitzdauer in der Gemeinde** erkennbar. Die allermeisten Gemeinden übernehmen die kantonale Mindestvoraussetzung. Der Kanton Basel-Landschaft lässt es den Gemeinden offen, einen Wohnsitzpflicht von zwei bis maximal fünf Jahren vorzusetzen. Die Befragung zeigt, dass praktisch alle basellandschaftlichen Gemeinden die maximal mögliche Wohnsitzdauer anwenden – nur eine Gemeinde gab an, in begründeten Fällen die kommunale Wohnsitzpflicht auf drei Jahre zu reduzieren. Nur drei der befragten Gemeinden geben an, im Normalfall eine im Vergleich zur kantonalen Regelung tiefere kommunale Wohnsitzdauer vorzusetzen.²⁷ Hinsichtlich der Gemeindetypologie ist kein Muster zu erkennen.

Die **kommunalen Gremien, welche für den Einbürgerungsentscheid zuständig sind**, sind in erster Linie in den KBüG definiert. Je nach Kanton sind die dafür vorgesehenen Gremien an unterschiedlichen Stellen angesiedelt. In den Gemeinden des Kantons Bern liegt die Zuständigkeit beispielsweise eindeutig beim Gemeinderat und somit der Exekutive (§22(1) KBüG). Im Kanton Jura, welcher im KBüG sowohl exekutive wie auch legislative kommunale Gremien vorsieht (§9(1) und §9(2) Décret), ist in den befragten Gemeinden die Legislative zuständig – in Form des Gemeindeparlaments oder die Gemeindeversammlung. In den Kantonen Basel-Landschaft, Zug und Graubünden liegt die kommunale Zuständigkeit vorwiegend bei der Bürgergemeinde²⁸, wobei die Form des Gremiums variiert (Bürgergemeindeversammlung, Bürgerrat, von Bürgergemeinden bestimmten Einbürgerungskommissionen). Die befragten Gemeinden des Kantons Glarus geben an, dass sie einer Einbürgerungskommission die Zuständigkeit zuteilen, die dem Gemeinderat unterstellt ist.

Wie die Zuständigkeiten geregelt sind, steht in keinem Zusammenhang mit dem Urbanisierungsgrad der Gemeinden. So kommen in Gemeinden mit städtischem und Agglomerationscharakter alle oben genannten Gremien vor. Einzig bei ländlichen Gemeinden sind meist der Gemeinde-, der Bürgerrat

²⁶ Z.B. Kanton Bern, §10(2) KBüG: «Die Gemeinden können durch Reglement weitergehende Voraussetzungen festlegen.»

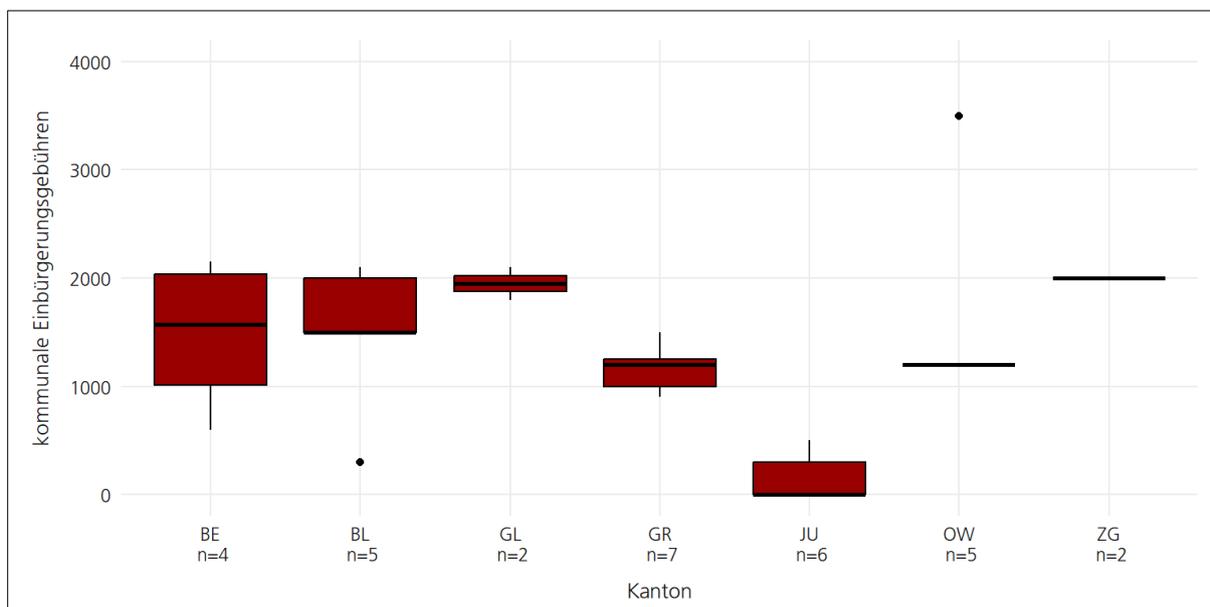
²⁷ Dabei handelt es sich um zwei Gemeinden aus dem Kanton Jura sowie eine aus Graubünden.

²⁸ Bürgergemeinden umfassen alle Personen, die das Bürgerrecht der jeweiligen Gemeinde besitzen. Sie sind zu unterscheiden von den politischen Gemeinden.

oder Gemeindeversammlungen zuständig. Kommissionen und Gemeindeparlamente, falls vorhanden, sind in keiner der ländlichen Gemeinden zuständig.

Der Gestaltungsspielraum bei den kommunalen **Einbürgerungsgebühren** wird in den KBüG unterschiedlich geregelt. Die Kantone Bern, Zug und Obwalden überlassen die Festlegung der kommunalen Gebühren vollständig den Gemeinden – die erhobenen Gebühren sollen lediglich höchstens kostendeckend sein. Die restlichen untersuchten Kantone (BL, GL, GR, JU) geben entweder eine Maximalhöhe oder ein Spektrum an – so erlaubt das KBüG des Kantons Glarus kommunale Gebühren in der Höhe von maximal 2'100 CHF, während der Kanton Jura vorgibt, dass die Gebühren im Bereich von 500 bis 1'000 CHF liegen können. Dementsprechend unterscheiden sich die kommunalen Einbürgerungsgebühren auch innerhalb der Kantone (vgl. **Abbildung 4**). Die Gemeinden im Kanton Jura weisen die niedrigsten Gebühren auf. Maximal 500 CHF kostet hier die kommunale Einbürgerung, wobei vier von sechs der befragten Gemeinden angeben, gar keine Kosten zu erheben. In den Kantonen Glarus und Zug, sind in den befragten Gemeinden im Schnitt rund 2'000 CHF kostet, die höchste Gebühr für die kommunale Einbürgerung einer Einzelperson gibt eine Gemeinde im Kanton Obwalden mit 3'500 CHF an. Beachtenswert ist das Zusammenspiel der kommunalen und kantonalen Gebühren. So besteht die Tendenz, dass in Kantonen mit im interkantonalen Vergleich höheren Gebühren auch die Gebühren auf der Gemeindeebene eher höher sind und umgekehrt. So erheben die beiden Kantone mit den tiefsten Gebühren auf Gemeindeebene (Jura und Graubünden) auch die tiefsten Kantonsgebühren. Die Betrachtung der kommunalen Gebühren nach Urbanitätsgrad der Gemeinden gemäss Gemeindetypologie ergibt hingegen kein klares Muster. Sowohl die Gemeinden mit städtischem, ländlichen und Agglomerationscharakter verlangen im Mittel zwischen 1'200 und 1'500 CHF.

Abbildung 4: Kommunale Gebühren für die ordentliche Einbürgerung



Quelle: Gemeindebefragung 2024 (n=33, 2 Gemeinden ohne Angaben), Berechnungen BASS

Basierend auf diesen Gebühren kann geschätzt werden, wie hoch die gesamten Einbürgerungskosten für Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene für eine Einzelperson zusammen kosten. Unter Berücksichtigung der Bundesgebühr von 100 CHF, sind die gesamten Gebühren im Kanton Jura mit 600 bis 1'600 CHF am tiefsten. Deutlich höher fallen die Gesamtkosten dagegen beispielsweise im Kanton Basel-Landschaft aus, wo die Einbürgerung total zwischen 1'950 und «in ausserordentlich aufwendigen Fällen» 5'200 CHF kostet. Bei dieser Spannweite sind nur die 7 oben erwähnten Kantone

berücksichtigt. Die Spannweite der kantonalen Einbürgerungsgebühren für eine Einzelperson beträgt 300 CHF (Schwyz) bis 2'000 CHF (St. Gallen, Stand 2023, vgl. Kapitel 2.2).

Insgesamt zeigt sich, dass von den KBüG explizit geschaffenen Gestaltungsspielräume zur Ausgestaltung der kommunalen Einbürgerungsregelungen werden von den befragten Gemeinden mehrheitlich nicht genutzt werden.

- Die Gemeinden verlangen keine zusätzlichen materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen, welche über die Kantonsregelung hinausgehen. Dasselbe gilt bei den notwendigen Wohnsitzanforderungen. Auch bei den zuständigen kommunalen Entscheidungsgremien sind innerhalb der Kantone keine grossen Unterschiede zu erkennen.
- Die Gemeinden richten sich grundsätzlich nach den kantonalen (Mindest-)Vorgaben. Da diese aber von Kanton zu Kanton variieren können, unterscheiden sich die kommunalen Regelungen und Verfahren zwischen den Kantonen.

Einzig bei der Festlegung der kommunalen Gebühren gibt es innerhalb der Kantone teilweise erhebliche Unterschiede. Dabei ist ein Zusammenspiel kommunaler und kantonalen Gebühren zu erkennen – in Kantonen mit tieferen Kantonsgebühren erheben die Gemeinde ebenfalls geringere Gebühren, in Kantonen mit hohen kantonalen Gebühren sind auch die kommunalen Gebühren vergleichsweise höher.

Im Gegensatz zu den kantonalen Regelungen scheint der Urbanitätsgrad der Gemeinden die Handhabung der kommunalen Einbürgerungsregelungen nicht wesentlich zu beeinflussen.

Gleiche rechtliche Rahmenbedingungen bedeuten jedoch keinen einheitlichen Vollzug, bei welchem durchaus Unterschiede zwischen Gemeinden innerhalb eines Kantons möglich sind: So verwenden beispielsweise einzelne Gemeinden im Rahmen des Gesprächs Fragekataloge, die je nach Gemeinde variieren können – oder verzichten ganz darauf.²⁹

2.4 Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einbürgerung³⁰

Ein historischer Überblick zur Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zeigt den Einfluss von Reformen und Bundesgerichtsentscheiden auf die Motive und Hinderungsgründe für eine Einbürgerung auf. Zunächst macht die historische Perspektive deutlich, weshalb das Schweizer Bürgerrecht dreistufig aufgebaut ist. Das Bürgerrecht auf Bundesebene wurde erst mit Gründung des Bundesstaats im Jahr 1848 geschaffen und war noch vollständig vom Kantonsbürgerrecht abhängig. Auch danach hat der Bund nur nach und nach Kompetenzen von den Kantonen übernommen: in der Bundesverfassung von 1874 wurde dem Bund die Aufsicht über die Einbürgerungen auf Bundesebene übertragen, 1876 wurde ein erstes Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht geschaffen und 1898 erhielt der Bund die Kompetenz zum Erlass von Regelungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts aus familienrechtlichen Gründen.

Das im Nachgang zum 2. Weltkrieg beschlossene Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrecht (aBüG; AS 1952 1115) wurde zwar in einzelnen Punkten immer wieder revidiert, hat den rechtlichen Rahmen für die Einbürgerungen in der Schweiz aber lange geprägt. Mit dem Bürgerrechtsgesetz von 1952 wurde die bundesrechtliche Wohnsitzfrist von zwölf

²⁹ Vgl. z.B. Berichterstattung SRF <https://www.srf.ch/news/schweiz/einbuergerstest-wer-in-schwyz-den-roten-pass-will-erhalten-kuriose-fragen-gestellt> (Zugriff per 02.04.2023).

³⁰ Das Abschnitt wurde u.a. auf Basis von Texten von Dr. Barbara von Rütte, LL.M. erstellt.

Jahren für die Zeit zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr doppelt angerechnet.³¹ Damit wurde das ordentliche Einbürgerungsverfahren für junge Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind, vereinfacht, indem für sie verkürzte Wohnsitzfristen eingeführt wurden. Ebenfalls wurde die erleichterte Einbürgerung geschaffen. Damit sollte Personen, die bereits einen engen Bezug zur Schweiz haben, insbesondere für Ehegatten und Ehegattinnen von Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürgern (Art. 21 BÜG) und ausländischer Kinder eingebürgerten Personen (Art. 24 BÜG), der aufwendigere Weg über die ordentliche Einbürgerung erspart werden.³² Ordentlich einbürgern lassen konnte sich wer 12 Jahre in der Schweiz gelebt hat und zur Einbürgerung «geeignet» war. 1994 unterzeichneten die Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg und Waadt eine Gegenrechtskonvention über die kantonalen Voraussetzungen für die Einbürgerung junger Ausländer.³³ 1996 ist auch der Kanton Zürich der Konvention beigetreten.³⁴ Mit dem Beitritt zum Konkordat verpflichteten sich diese Kantone, Vereinfachungen für die Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer zwischen dem 16. und 25. Altersjahr einzuführen. Zudem dürfen nur noch minimale Gebühren erhoben und eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren, davon ein Jahr vor Einreichung des Gesuches, verlangt werden.³⁵

Der unbestimmte Begriff der «Eignung» wurde erst mit der Revision von 1992 über die Gleichstellung von Mann und Frau im Bürgerrecht (AS 1991 1034) genauer definiert. Der neue Art. 14a aBÜG konkretisierte die Eignung für die ordentliche Einbürgerung auf Grundlage der geltenden Praxis: verlangt wurde, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat in die Schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit nicht gefährdet (BBI 1987 III 293, 304). Dabei lehnte sich das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz an bestehende kantonale Regelungen an (BBI 1987 III 293, 305).

Die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung, genauso wie die Anforderungen an das Einbürgerungsverfahren, wurden durch Rekurskommissionen und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesgerichts sowie durch das Handbuch Bürgerrecht des Staatssekretariats für Migration SEM (früher Bundesamt für Migration BFM) konkretisiert. Zentral waren in diesem Zusammenhang zwei Leitentscheide des Bundesgerichts aus dem Jahr 2003 (BGE 129 I 217 und BGE 129 I 232): das Bundesgericht hatte in diesen beiden Entscheiden festgehalten, dass Einbürgerungsverfahren nicht im rechtsfreien Raum stattfinden, sondern die Grundrechte – namentlich das rechtliche Gehör und das Diskriminierungsverbot – respektieren müssen. Einbürgerungsentscheide müssen begründet werden und angefochten werden können. Kommunale Urnenabstimmungen über Einbürgerungsgesuche sind folglich verfassungswidrig. Als Folge dieser Rechtsprechung wurden 2009 die Begründungspflicht und die Rechtsweggarantie explizit im Bürgerrechtsgesetz verankert (AS 2008 5911; BBI 2005 6941, 7125).

Eine weitere Änderung war die Revision der Gebührenregelung im Jahr 2006 (AS 2005 5233). Durch eine Änderung von Art. 38 aBÜG wurde deutlich gemacht, dass das allgemeine verwaltungsrechtliche

³¹ Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG), AS 1952 1115.

³² Oliver Diggelmann, Annina Vogler, «... geeignet und würdig ...» Der Zugriff des Bundes auf Staatsbürgerschaft und Einbürgerung, ZSR 2013, 355–380 S. 358.

³³ Bundesamt für Ausländerfragen, Schlussbericht vom Dezember 2000 der Arbeitsgruppe Bürgerrecht, S. 11–12; Rainer Münz, Ralf Ulrich, Das Schweizer Bürgerrecht, Die demographischen Auswirkungen der aktuellen Revision, Zürich 2003, S. 24.

³⁴ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 30. Oktober 2014 Parlamentarische Initiative «Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen», BBI 2015 769 S. 780.

³⁵ Bundesamt für Ausländerfragen, Schlussbericht vom Dezember 2000 der Arbeitsgruppe Bürgerrecht, S. 14.

Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auch im Einbürgerungsverfahren gilt: Einbürgerungsgebühren dürfen höchstens so hoch sein, wie die tatsächlichen Verfahrenskosten. Dies führte in etlichen Gemeinden zu einem Wegfall der sog. Einkaufsgebühren und zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Einbürgerungsgesuche (BBI 2002 1911).

Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG; SR 141.0) am 1. Januar 2018 wurden die formellen und materiellen Einbürgerungsregelungen überarbeitet. Ursprünglich war es das Ziel der Revision, die Einbürgerungsverfahren zu harmonisieren, den Zugang zum Bürgerrecht zu erleichtern und den Integrationsbegriff im Bürgerrecht an jenen im Ausländerrecht anzupassen (BBI 2011 2825, 2826). So wurde die erforderliche Wohnsitzdauer von zwölf auf zehn Jahre reduziert (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BüG), gleichzeitig aber die Art der anrechenbaren Aufenthalte begrenzt auf Aufenthalte mit einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Niederlassungsbewilligung C, einer Legitimationskarte des EDA und mit vorläufiger Aufnahme, wobei letztere nur zur Hälfte angerechnet werden (Art. 33 Abs. 1 BüG). Ausserdem müssen Kandidatinnen und Kandidaten bei Einreichung des Einbürgerungsgesuchs über eine Niederlassungsbewilligung verfügen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG). Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet (Art. 9 Abs. 2 BüG). Bei den materiellen Voraussetzungen wird verlangt, dass eine Person erfolgreich integriert, mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt (Art. 11 BüG). Im Vergleich zu Art. 14 aBüG konkretisiert Art. 12 BüG, dass eine Person als integriert gilt, wenn sie:

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- fähig ist, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen kann;
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt; und
- die Integration der Familienangehörigen fördert.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen auf Bundesebene werden in der neuen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01) weiter konkretisiert. Daneben können die Kantone auch nach neuem Recht zusätzlich eigene Anforderungen an die Integration für die Einbürgerung auf kantonaler und kommunaler Ebene aufstellen und dabei auch über die Anforderungen des Bundesrechts hinausgehen (Art. 12 Abs. 3 BüG). Die Kantone machen von dieser Möglichkeit weiter regen Gebrauch (von Rütte, 2018). Mit der Revision des BüG haben die Integrationskriterien (Art. 12 BüG) allgemeine Gültigkeit, womit auch bei der erleichterten Einbürgerung gemäss Art. 21 Abs. 1 und 2 BüG ausdrücklich ein Sprachniveau verlangt wird während das aBüG diesbezüglich keine Vorgaben machte. Hinzu kommen weitere Voraussetzungen, wie etwa die Aufenthaltserfordernisse für Auslandsgesuche.

Parallel zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk 2017 einer Verfassungsänderung zugestimmt, die es Personen der 3. Ausländergeneration ermöglichen soll, sich erleichtert einbürgern zu können (AS 2018 531). Nach den gescheiterten Einbürgerungsvorlagen in den Jahren 1983, 1994 und 2004, hat sich das Stimmvolk damit zum ersten Mal für eine Erleichterung beim Zugang zum Schweizer Bürgerrecht zugestimmt (von Rütte, 2017a). Art. 24a BüG legt nun fest, dass sich Angehörige der 3. Ausländergeneration erleichtert einbürgern lassen können, wenn sie, neben weiteren Voraussetzungen, nachweisen können, dass mindestens ein Grosselternteil bereits ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz besessen hat.

Die Ausführungen zur Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen bildet den Hintergrund für die in den folgenden Kapiteln durchgeführten empirischen Untersuchungen. Es wird untersucht, für welche Personen die Änderungen eine Erleichterung und für wen sie eine Erschwernis bei der Einbürgerung darstellen. Strengere formelle Anforderungen an den anrechenbaren Aufenthalt und die Notwendigkeit einer Niederlassungsbewilligung sowie höhere Anforderungen an Sprachkenntnisse und gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe, inklusive des Ausschlusses von Sozialhilfe, dürfte den Zugang zum Bürgerrecht für einige Gruppen erschwert haben. Gleichzeitig sollte die Verringerung der Wohnsitzdauer von 12 auf 10 Jahre bestimmten Gruppen einen einfacheren Zugang zur Einbürgerung ermöglicht haben.

Im Rahmen dieser Reform wurden auch in vielen Kantonen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einbürgerung weiter erhöht. Gleichzeitig wurde der Rechtsschutz gegen willkürliche, diskriminierende oder anderweitig grundrechtswidrige Entscheide verbessert, indem anerkannt wurde, dass Einbürgerungen Rechtsanwendungsakte sind und nicht im rechtsfreien Raum stattfinden (BGE 138 I 305).

3 Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer

In diesem Kapitel steht die Frage im Zentrum, wie viele Personen in der Schweiz leben, die sich einbürgern lassen könnten, und wer dieser Personen sind. Um die Frage zu beantworten, wird zuerst darauf eingegangen, wie sich die ständige ausländische Wohnbevölkerung hinsichtlich Ausländergeneration, Aufenthaltsstatus, Alter und Staatsangehörigkeit unterscheidet. Im zweiten Teil wird aufgezeigt, wer die Personen sind, die die formellen Kriterien des Bundes für eine Einbürgerung erfüllen.

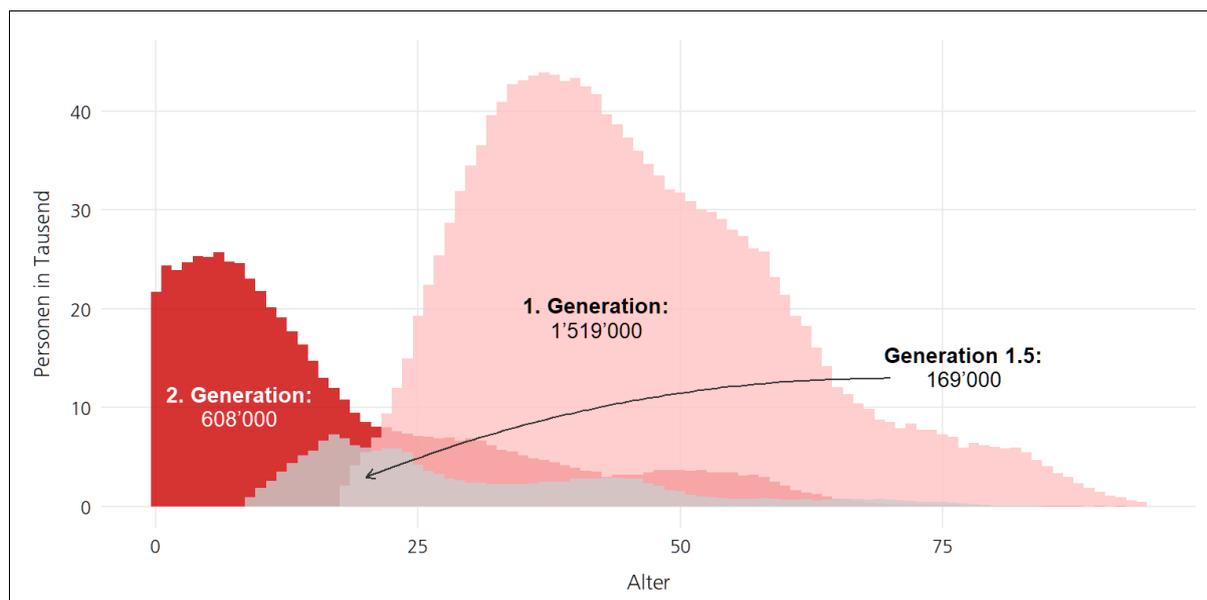
- Im Jahr 2022 lebten insgesamt **2.3 Millionen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz**. Rund 1.5 Mio. Menschen gehören zur 1. Ausländergeneration, d.h. sie sind nach ihrem 18. Lebensjahr in die Schweiz eingewandert. 170'000 Personen werden als «Generation 1.5» kategorisiert, weil sie bei ihrer Einreise zwischen 9 und 17 Jahre alt waren und somit nicht die gesamte obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben. Die 2. Ausländergeneration, die in der Schweiz geboren oder vor ihrem 8. Lebensjahr eingereist ist, sowie die weiteren Ausländergenerationen umfassen zusammen 608'000 Personen (2. Generation «plus»). Gemäss Schätzungen gehören davon etwa 67'000 Menschen zur 3. Ausländergeneration (inkl. Personen über 25 Jahren).
- **1.2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer** respektive 53% der ausländischen Wohnbevölkerung **erfüllen die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes**. Die 2. Ausländergeneration (plus) ist mit einem Anteil von 72% besonders häufig einbürgerungsberechtigt (435'000 Personen). Bei der 1. Generation sind es 45% (687'000 Personen) und bei der Generation 1.5 57% (97'000 Personen). Bei der 3. Generation sind rund 24'500 Kinder und Jugendliche für eine erleichterte Einbürgerung berechtigt.
- Personen der **2. Ausländergeneration sind bereits in jüngeren Jahren** einbürgerungsberechtigt, da sie in der Regel mit Ihren Eltern jung eingereist sind, in der Schweiz geboren wurden oder sich mit ihren Eltern einbürgern lassen können.
- 22% der einbürgerungsberechtigten Personen sind Staatsangehörige eines westbalkanischen Landes oder der Türkei, 19% der EU-Süd (ohne Italien), 17% Italiens und ebenfalls 17% der deutschsprachigen Nachbarländer. Bei der **2. Ausländergeneration hat je ein Viertel** eine Staatsangehörigkeit eines Landes **des Westbalken/Türkei oder Italien** inne. In der 3. Generation hat mehr als die Hälfte (54%) die italienische Staatsbürgerschaft.
- Personen der 1. Generation haben häufig entweder keine nachobligatorische **Ausbildung** (42%) oder aber einen Hochschulabschluss (29%). Bei den Personen der 2. Generation verfügen dagegen 52% über eine Berufsausbildung und 22% über einen Hochschulabschluss. Beim Bildungsniveau der 3. Ausländergeneration haben gemäss Selbstangabe 71% einen Abschluss auf der Sekundarstufe II.
- Zwischen den **Kantonen** zeigen sich deutliche Unterschiede im Anteil der einbürgerungsberechtigten Personen an der ausländischen Wohnbevölkerung von 37% bis 63%. Städtisch geprägte Kantone aber auch die Kantone der Innerschweiz weisen vergleichsweise tiefe Anteile auf. Der Anteil ist sowohl von Einbürgerungen als auch von der Zuwanderung beeinflusst. Es lassen sich keine Zusammenhänge mit den kantonalen Einbürgerungsverfahren herstellen.
- Zwischen 2012 und 2022 **stieg die Anzahl der einbürgerungsberechtigten Personen** von rund 1.0 Millionen auf 1.2 Millionen Personen an, wobei Anzahl der einbürgerungsberechtigten Personen der 1 und der 2. Ausländergeneration zunahm.
- Mit dem **Inkrafttreten des BÜG im Jahr 2018** wurden mehr Menschen aus EU/EFTA-Staaten und mit höherer Ausbildung einbürgerungsberechtigt, wohingegen gewisse Personengruppen aus Drittstaaten und tieferer Ausbildung nicht mehr einbürgerungsberechtigt waren.

- Werden zu den formellen Kriterien **weitere Einbürgerungsvoraussetzungen** wie die kantonale Wohnsitzdauer und kein Sozialhilfebezug in den letzten drei Jahren berücksichtigt, reduziert sich der Anteil einbürgerungsberechtigter Personen an der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung um rund 100'000 von 53% auf rund 49% (1.1 Mio.), davon sind 916'000 volljährig.
- Gemäss Selbsteinschätzung erfüllen knapp 80% sämtliche Einbürgerungskriterien. Als Gründe dagegen werden häufig die Sprachkenntnisse oder die Integration angegeben. Von den volljährigen Personen **der 2. Generation sind 92% der Meinung, die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen** (76% «ja», 16% «eher ja»).

3.1 Ausländische Wohnbevölkerung

Im Jahr 2022 lebten insgesamt 2.3 Millionen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz (ständige Wohnbevölkerung). Rund 1.5 Mio. gehören der 1. Ausländergeneration an, sind also nach dem Erreichen des 18. Altersjahrs in die Schweiz eingereist. Knapp 170'000 waren bei der Einreise zwischen 9-17 Jahre alt – da sie die Schule nicht vollständig der Schweiz besucht haben oder besuchen, werden sie der Generation 1.5. zugeordnet. 608'000 Personen ohne Schweizer Pass sind in der Schweiz geboren oder bis zum 8. Lebensjahr in die Schweiz eingereist. Diese werden der 2. Ausländergeneration (plus) zugeordnet. Tatsächlich können diese auch der 3. oder einer weiteren Folgegeneration angehören. Die Anzahl Personen der 3. Ausländergeneration lässt sich in der Statistik mit den heutigen Datengrundlagen nicht individuell ermitteln, gemäss Schätzungen liegt die Anzahl der Personen der 3. Generation (ohne Altersbeschränkung) bei rund 67'000.³⁶ **Abbildung 5** zeigt die **ausländische Wohnbevölkerung nach Ausländergeneration und Alter**. Die Personen der 1. Ausländergeneration sind per Definition 18 Jahre alt oder älter.

Abbildung 5: Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Ausländergeneration, Stand Dez. 2022



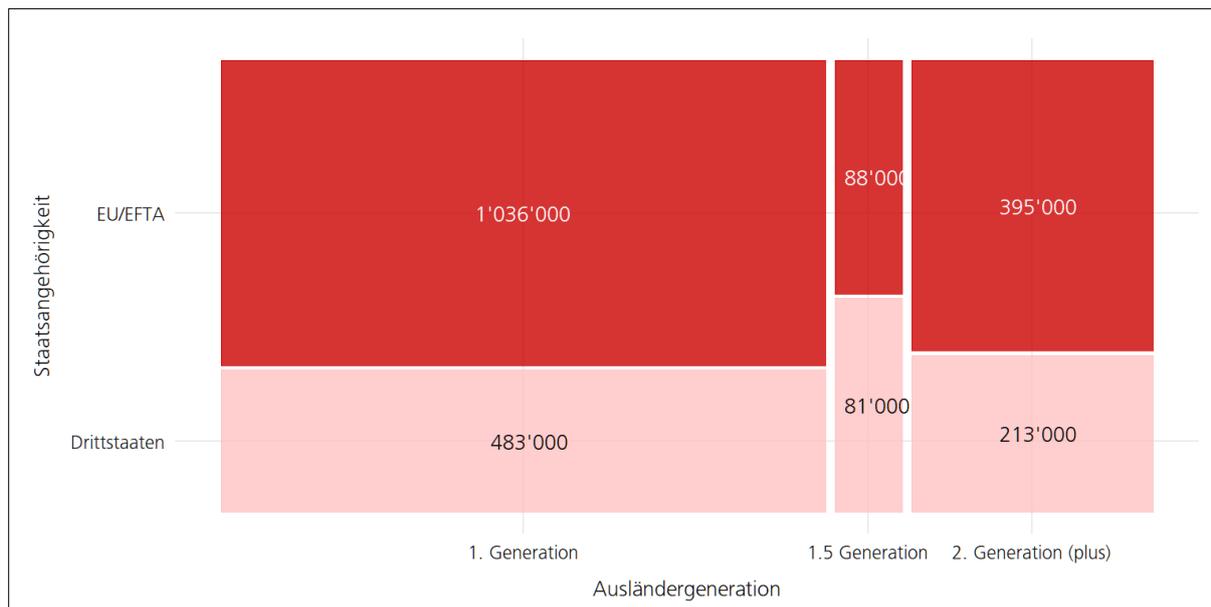
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Aus der Abbildung geht auch hervor, dass ein grosser Teil der Zuwanderung in die Schweiz in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat: Der Grossteil ist zwischen 25 und 55 Jahre alt, die zweite

³⁶ Inklusiv unter 9-jährige und über 25-jährige Personen. Die Berechnung ist angelehnt an das Vorgehen von Wanner (2016). Für die Anzahl der Einbürgerungsberechtigten einer erleichterten Einbürgerung der 3. Generation vgl. nächstes Kapitel. Detaillierte Ausführungen im Anhang Kapitel A-2.1.2

grosse Gruppe zwischen 0 und 17 Jahren deren Kinder. Die Zusammensetzung **nach Staatsangehörigkeit unterscheidet sich nach Ausländergeneration nur geringfügig**. Bei Personen der 1. Ausländergeneration ist der Anteil aus den Staaten der EU/EFTA mit 68% nur leicht höher als bei der 2. Ausländergeneration (65%), wie **Abbildung 6** deutlich macht. Eine Ausnahme bildet die Generation 1.5, bei welcher rund die Hälfte der als Kinder Eingereisten aus Drittstaaten stammt.

Abbildung 6: Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Ausländergeneration und Staatsangehörigkeit, Stand Dez. 2022



Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

3.2 Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer

Im Folgenden sind Personen, welche auf Bundesebene die formellen Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung des Ehegatten erfüllen, als «Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer» definiert. Für **die ordentliche Einbürgerung** sind dies:

- Niederlassungsausweis C
- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre anwesend

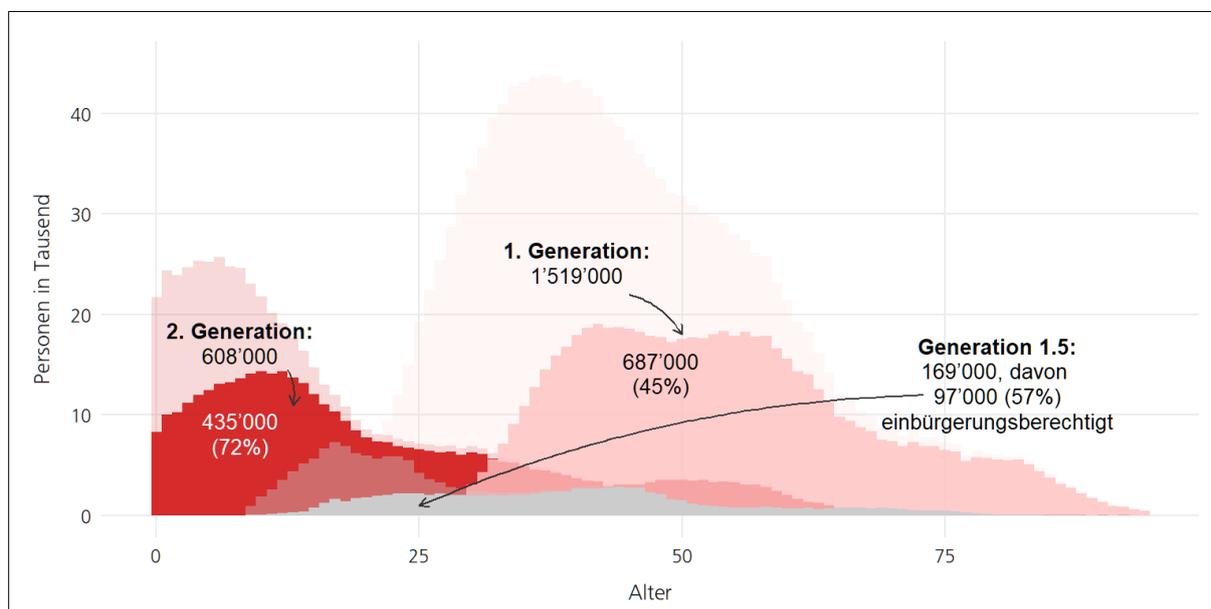
Respektive für **die erleichterte Einbürgerung des Ehegatten** einer Schweizerin oder eines Schweizer:

- Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsausweis C
- lebt seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau
- Wohnsitzpflicht von insgesamt fünf Jahre in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs (Aufenthaltsdauer gemäss Handbuch erleichterte Einbürgerung)

Personen, welche die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung der 3. Generation erfüllen, erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung. Die sich die Anzahl Personen der 3. Ausländergeneration mit den heutigen Datengrundlagen nicht individuell ermitteln, werden diese in den folgenden Auswertungen mit der 2. Generation unter dem Begriff «2. Ausländergeneration (plus)» zusammengefasst, wobei für die 3. Generation Schätzungen gemacht werden.

Insgesamt sind **gemäss den formellen Voraussetzungen des Bundes 1.2 Mio. Ausländerinnen und Ausländer einbürgerungsberechtigt**. Knapp 226'000 davon sind noch minderjährig.³⁷ Das ist gut die Hälfte (53%) der ausländischen Wohnbevölkerung. **Abbildung 7** zeigt die Verteilung nach Alter und Ausländergeneration. Demnach sind Personen der 2. Ausländergeneration (plus) besonders häufig einbürgerungsberechtigt (72%, insgesamt 435'000 Personen). Von den Personen der 1. Ausländergeneration erfüllen 45% die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Obwohl der Anteil kleiner ist als bei der 2. Ausländergeneration (plus), sind aufgrund der grösseren Grundpopulation die meisten einbürgerungsberechtigten Personen der 1. Generation angehörig (687'000). Die Generation 1.5. ist mit 97'000 Personen vergleichsweise klein, der Einbürgerungsberechtigter liegt im Mittelfeld (57%).

Abbildung 7: Ausländische Wohnbevölkerung nach Einbürgerungsberechtigung (Bund), Ausländergeneration und Alter



Grundmenge: Ständige ausländische Wohnbevölkerung per 01.01.2023
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Einbürgerungsberechtigte Personen der 3. Ausländergeneration

Personen mit Anrecht auf die erleichterte Einbürgerung der 3. Ausländergeneration können zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht exakt identifiziert werden. Stattdessen werden Anzahl und Anteile mit Angaben der Strukturerhebung und STATPOP identifiziert und hochgerechnet. Gemäss der Schätzung sind **Ende 2022 rund 67'000 Personen der 3. Ausländergeneration** zugehörig. Um das Schweizer Bürgerrecht in erleichterter Form erwerben zu können, müssen die Personen mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben und das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr einreichen. Aus diesem Grund hat Wanner (2016) jeweils die Kinder und Jugendlichen zwischen 9 und 25 Jahre ausgewiesen. Ende 2022 entsprechen gut 28'700 Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 25 Jahren diesen Kriterien. Zudem müssen die Grosseltern in der Schweiz geboren sein oder ein Aufenthaltsrecht erworben haben. Wanner schätzt, dass rund 4% der Kinder mit in der Schweiz geborenen Eltern die Grosseltern nicht über einen geregelte Aufenthaltsgenehmigung verfügten. Mit dieser Einschränkung reduziert sich die

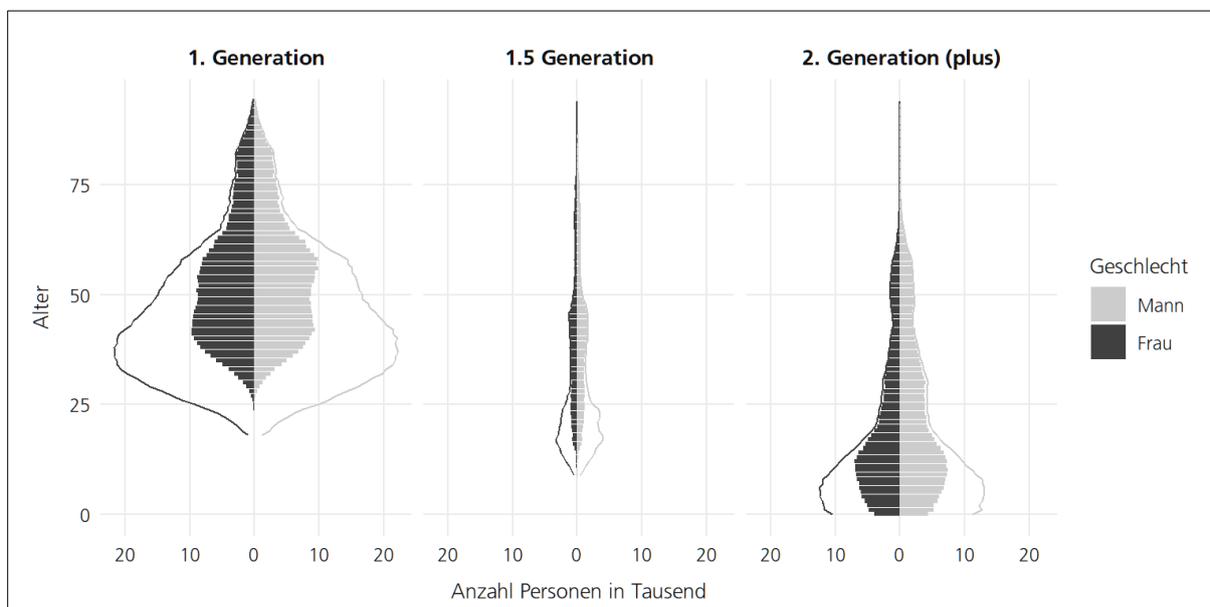
³⁷ Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden als einbürgerungsberechtigt definiert, wenn diese die Voraussetzungen selber erfüllen oder wenn ein Elternteil im gleichen Haushalt wohnt und die Voraussetzungen erfüllt.

Anzahl der berechtigten Kinder und Jugendliche für eine **erleichterte Einbürgerung der 3. Ausländergeneration rund 24'500**. Weitere Angaben und Details zur Berechnung finden sich im Anhang im Kapitel A-1.1.2.

3.2.1 Beschreibung der einbürgerungsberechtigten ausländische Wohnbevölkerung

Einbürgerungsberechtigt sind per Definition Personen, die bereits länger in der Schweiz wohnen. Aus diesem Grund sind **ältere Personen häufiger einbürgerungsberechtigt als jüngere**. Gut ersichtlich ist dies in **Abbildung 8**. Diese zeigt sowohl die gesamte ausländische Wohnbevölkerung als Linie und die einbürgerungsberechtigten Personen als weisse Flächen. Personen der 2. Generation sind demnach bereits in jüngeren Jahren einbürgerungsberechtigt, da sie in der Schweiz geboren oder mit Ihren Eltern jung eingereist sind. Werden nur volljährige Personen berücksichtigt, liegen die Quoten der Einbürgerungsberechtigten in der 2. Ausländergeneration mit 93% deutlich höher als bei der Gesamtbetrachtung (72%), bei der Generation 1.5 sind es 70% gegenüber 57% bei Betrachtung inklusiver Minderjähriger. (vgl. Tabelle 13 in Anhang A-1.1, der 1. Ausländergeneration gehören per Definition nur Volljährige an).

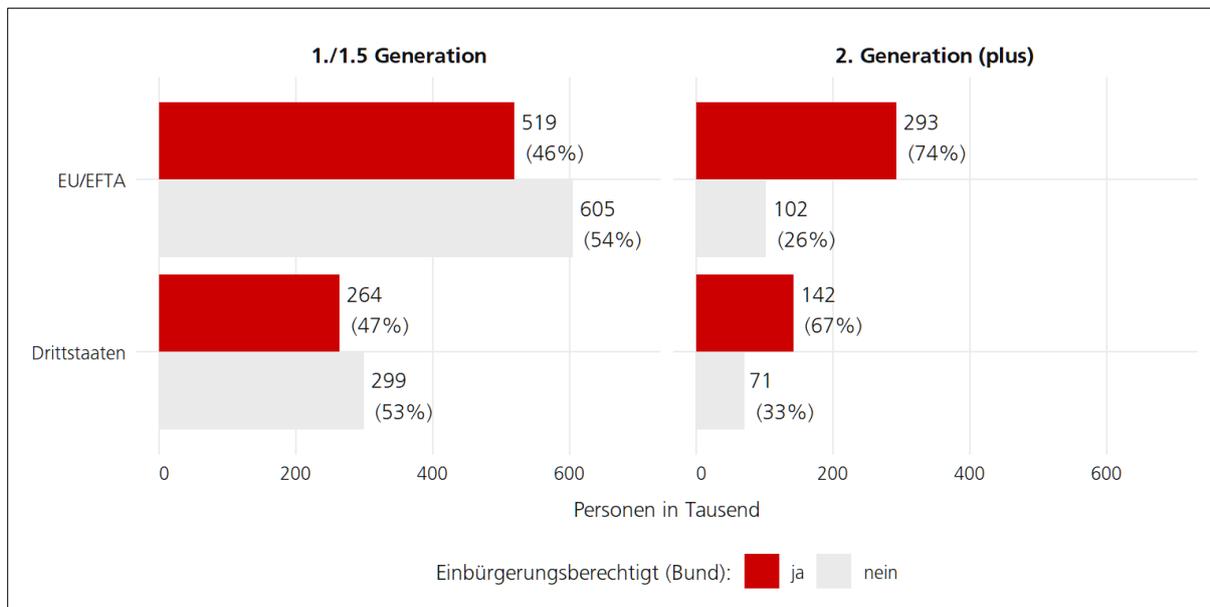
Abbildung 8: Ausländische Wohnbevölkerung nach Einbürgerungsberechtigung (Bund) (Linie), Ausländergeneration, Geschlecht und Alter (weisse Flächen)



Grundmenge: Ständige ausländische Wohnbevölkerung per 01.01.2023
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Bezüglich der **Staatsangehörigkeit** zeigt sich: In absoluten Zahlen sind am meisten Personen aus EU/EFTA-Staaten einbürgerungsberechtigt (vgl. **Abbildung 9**). Dies ist jedoch in erster Linie eine Folge davon, dass rund zwei Drittel der ausländischen Wohnbevölkerung eine solche Staatsangehörigkeit haben. Die Anteile der Einbürgerungsberechtigten unterscheiden sich dagegen weniger stark. So sind mit 47% der Personen der 1. Ausländergeneration aus Drittstaaten anteilmässig etwas gleich viele einbürgerungsberechtigt wie bei den Personen aus den EU/EFTA-Staaten (46%). Bei den Personen der 2. Generation (plus) sind die Quoten generell höher und die Unterschiede etwas ausgeprägter. Während bei denjenigen aus den Staaten der EU/EFTA mit 74% rund drei Viertel einbürgerungsberechtigt sind, sind es bei solchen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats mit 67% zwei Drittel.

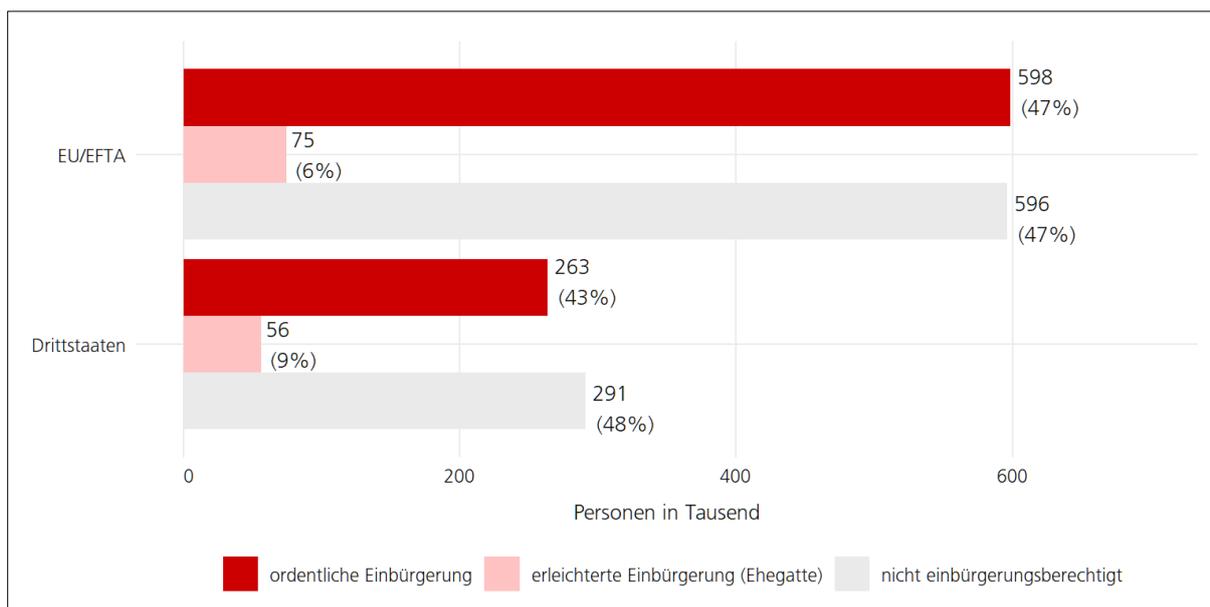
Abbildung 9: Ausländische Wohnbevölkerung nach Einbürgerungsberechtigung (Bund), Ausländergeneration und Staatsangehörigkeit



Grundmenge: Ständige ausländische Wohnbevölkerung per 01.01.2023
 Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 10 zeigt die ausländische Wohnbevölkerung nach dem **Typ der möglichen Einbürgerung**. In diesem Fall sind nur Personen ab 18 Jahren (rund 1.8 Mio. von 2.3 Mio.) dargestellt. Insgesamt erfüllen rund 7% der ausländischen Wohnbevölkerung oder 131'000 Personen die formalen Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehegatten.

Abbildung 10: Ausländische Wohnbevölkerung nach Einbürgerungsberechtigung (Bund), nach Typ der Einbürgerung, Staatsangehörigkeit und Ausländergeneration



Grundmenge: Ständige ausländische Wohnbevölkerung ab 18 Jahren per 01.01.2023
 Die meisten Personen, welche die Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung erfüllen, erfüllen auch die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung (92'000). In der Abbildung sind sie der erleichterten Einbürgerung zugeteilt.
 Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Der Anteil ist bei Personen aus Drittstaaten etwas höher als bei Personen aus den Staaten der EU/EFTA. Die meisten Personen, welche die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung erfüllen, sind bereits länger in der Schweiz wohnhaft: Nur ein Viertel lebt weniger als 10 Jahre in der Schweiz, die Hälfte seit mehr als 15 Jahren. Daher erfüllen die meisten dieser Personen auch die Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung (93'000 der 130'000 Personen). In der Abbildung sind sie der erleichterten Einbürgerung zugeteilt. 846'000 Personen erfüllen (ausschliesslich) die formellen Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung

Beschreibung der einbürgerungsberechtigten ausländische Wohnbevölkerung nach Ausländergeneration

Anhand der soziodemografischen und -professionellen Merkmalen lassen sich die einbürgerungsberechtigten Personen anhand der Ausländergenerationen charakterisieren (Tabelle 14 im Anhang). Angaben zur 3. Ausländergeneration stammen jeweils aus der Personenbefragung, da die 3. Generation nur anhand dieser Datenquelle individuell identifiziert werden kann.

■ **Geschlecht:** Der Männeranteil ist bei 2. Generation höher (56%) als in der 1. Generation. Der Grund dafür lässt sich mit der Statistik nicht abschliessend klären, könnte jedoch mit etwas weniger Einbürgerungen insbesondere in jüngeren Jahren zusammenhängen (vgl. 7.2 und Gründe für den Verzicht in 4.3). In der 3. Generation ist der Männeranteil ähnlich hoch wie in der 2. Generation (57%).

■ **Alter:** Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln aufgezeigt, sind als Folge der verstärkten Zuwanderung in den letzten Jahrzehnten die Personen der 1. Generation deutlich älter (45% sind über 55 Jahre alt) als diejenigen der 2. Generation (6.3% sind über 55 Jahre alt). In der 3. Generation sind 11% über 55 Jahre alt.

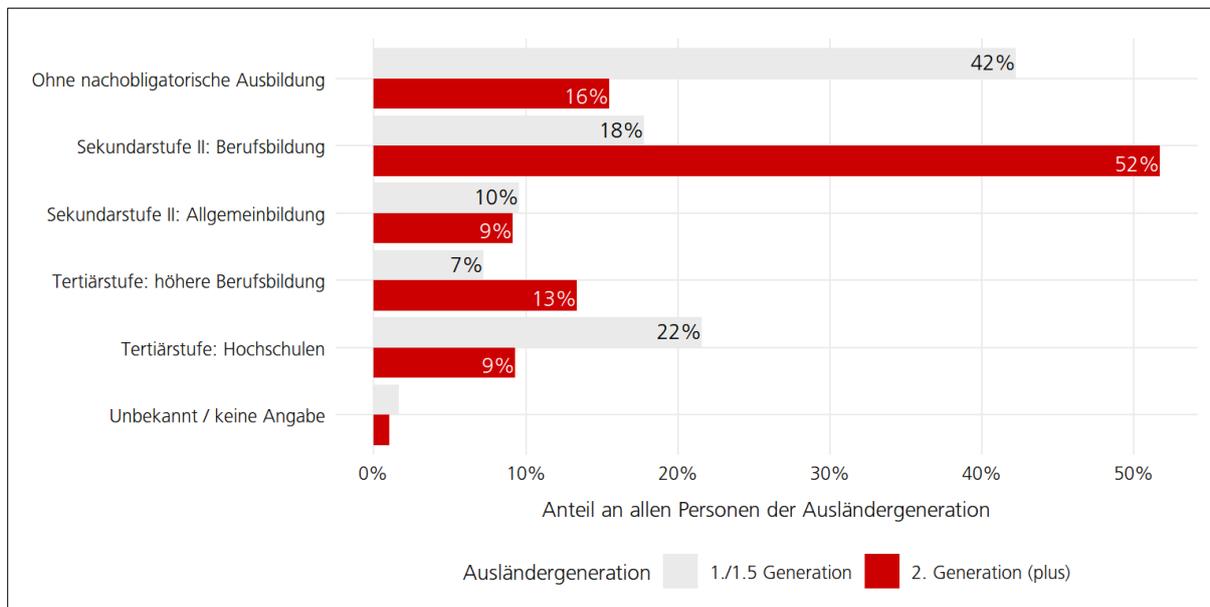
■ **Staatsangehörigkeit:** 22% der einbürgerungsberechtigten Personen sind Staatsangehörige der Länder des Westbalkens/Türkei, 19% der EU-Süd (ohne Italien), 17% Italiens und ebenfalls 17% der deutschsprachigen Nachbarländer. Bei der 2. Ausländergeneration hat je ein Viertel eine Staatsangehörigkeit eines Landes des Westbalken/Türkei oder Italien inne. In der 3. Generation hat mehr als die Hälfte (54%) die italienische Staatsbürgerschaft.

■ **Haushaltssituation:** Rund ein Drittel der einbürgerungsberechtigten Personen lebt in einem Partnerschafts- oder Familienhaushalt mit Minderjährigen (als Kind oder als Elternteil). Der Anteil ist bei der 2. Generation deutlich höher (46%) als bei der 1. Generation (23%). Etwas mehr als die Hälfte (52%) der 3. Generation lebt in einem Haushalt mit mindestens 2 Erwachsenen und ohne Minderjährigen.

■ **Bildungsniveau:** In diesem Fall werden nur Personen ab 25 Jahren betrachtet (vgl. **Abbildung 11**). Personen der 1. Generation haben häufig entweder keine nachobligatorische Ausbildung (42%) oder aber einen Hochschulabschluss (22%). Betrachtet man die gesamte ausländische Wohnbevölkerung der 1. Generation ist der Anteil ohne nachobligatorischen Abschluss geringer (35%). Personen mit hohem Abschluss lassen sich jedoch eher einbürgern (vgl. Kapitel 7.2), weshalb der Anteil bei den nichteingebürgerten aber einbürgerungsberechtigten Personen deutlich höher ist. Bei den Personen der 2. Generation verfügen dagegen 52% über eine Berufsausbildung, wie zeigt. Zum Vergleich: Über die gesamte Wohnbevölkerung beträgt der Anteil mit Berufsbildung knapp 35%.³⁸ Beim Bildungsniveau der 3. Ausländergeneration handelt es sich um Selbstangaben. Demnach haben 71% einen Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufs- oder Allgemeinbildung).

³⁸ Bildungsstand der Bevölkerung 2022, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/themen/wirkung/bildungsstand.assetdetail.24485179.html>, Zugriff am 29.01.2024

Abbildung 11: Einbürgerungsberechtigte (Bund) ausländische Wohnbevölkerung ab 25 Jahren nach Ausbildungsniveau und Ausländergeneration

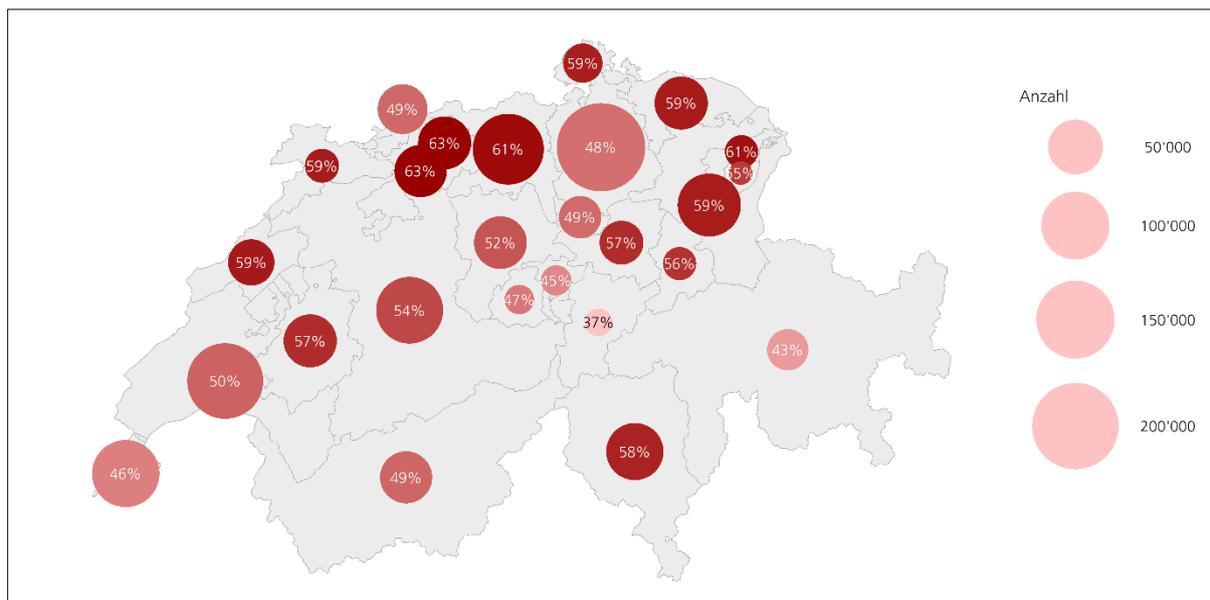


Grundmenge: Über 25-jährige einbürgerungsberechtigte (Bund) Personen der ausländischen Wohnbevölkerung per 01.01.2023
 Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Strukturhebung der Jahre 2019-2021, (BFS), Berechnungen BASS

Kantone

Abbildung 12 zeigt die Anzahl der **einbürgerungsberechtigten Personen** (Grösse der Kreise) und deren Anteil an der ausländischen Wohnbevölkerung (je dunkler desto höher) **nach Kanton**.

Abbildung 12: Einbürgerungsberechtigte (Bund) und Anteile an der ausländischen Wohnbevölkerung nach Kanton



Grundmenge: Ständige ausländische Wohnbevölkerung ab 18 Jahren per 01.01.2023
 Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Demnach zeigt sich kein eindeutiges Muster: Die städtisch geprägten Kantone Basel, Genf und Zürich sowie die Kantone der Innerschweiz weisen vergleichsweise tiefe Anteile auf. Aargau, Basel-Land,

Thurgau, Solothurn und St. Gallen weisen eher hohe Anteile an Einbürgerungsberechtigten am Total der ausländischen Wohnbevölkerung auf.

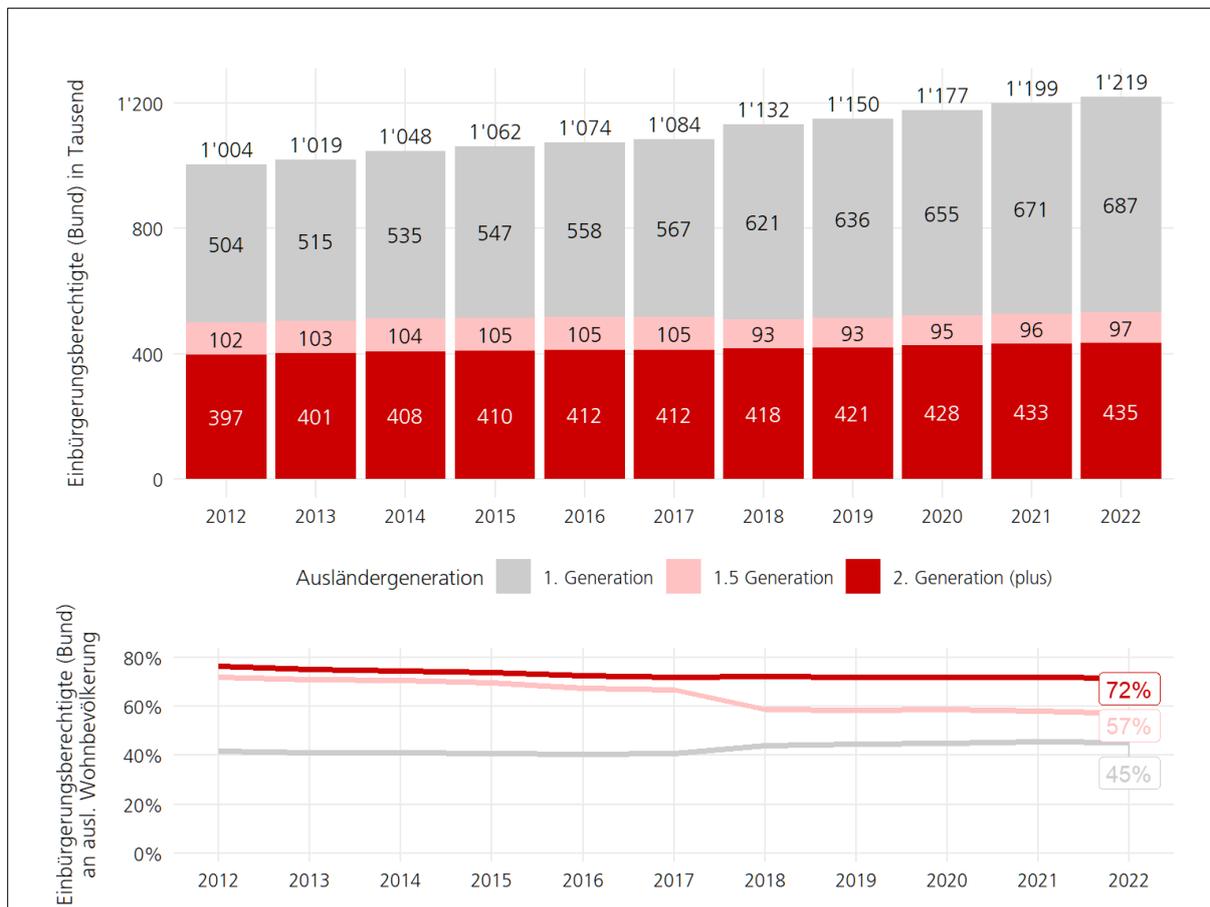
Die in diesem Kapitel gemachten bivariaten Zusammenhänge lassen sich in multivariaten Analysen bestätigen. Dabei wurde zudem geprüft, ob die unterschiedlichen Anteile von Einbürgerungsberechtigten an der ausländischen Wohnbevölkerung mit den kantonalen Einbürgerungsverfahren zusammenhängen. Dies wurde mittels verschiedener Mehrebenen-Regressionsmodellen geprüft. Vorteil dieser Modelle ist, dass die unterschiedliche Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung bezgl. Alter, Staatsangehörigkeit, Ausbildung etc. Rechnung getragen wird. Mit dem Vorgehen erhärten sich **keine Zusammenhänge mit den kantonalen Einbürgerungsverfahren**, konkret der Zuständigkeit, den Kosten oder den kantonalen Voraussetzungen und der Chance, im entsprechenden Kanton einbürgerungsberechtigt zu sein. Eine Ausnahme bildet die vorausgesetzte Wohnsitzdauer im Kanton: In Kantonen mit 5 Jahren vorausgesetzter Wohnsitzdauer³⁹ ist die Chance einbürgerungsberechtigt zu sein etwas kleiner als in Kantonen mit tieferen Fristen. Dies ist die Folge davon, dass die Anteile nicht nur eine Folge der Einbürgerungen, sondern auch der Zuwanderung sind. So verfügen beispielsweise zuwanderungsstarke Wirtschaftsregionen zwar über eine höhere Einbürgerungsquote, aber eben auch eine höhere Zuwanderung. Die Resultate der Regressionsanalyse sind im Anhang A-1.1 in Tabelle 16 aufgeführt. Zusammenhangsanalysen zu erfolgten Einbürgerungen und den Gründen für den bisherigen Verzicht werden in den entsprechenden Kapiteln thematisiert (Gründe für Verzicht vgl. Kapitel 4, wer sich (nicht) einbürgert vgl. Kapitel 7.2).

3.2.2 Einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen im Zeitverlauf 2012–2022

Dieser Abschnitt geht der Frage nach, wie sich die Anzahl und die Anteile der einbürgerungsberechtigten Personen über die Zeit veränderte. Zwischen 2012 und 2022 **stieg die Anzahl der einbürgerungsberechtigten Personen** von rund 1'004'000 auf 1'219'000 Personen an (+215'000, vgl. **Abbildung 13**). Absolut ist der Zuwachs bei Personen der 1. Ausländergeneration am grössten (+183'000 Personen), aber auch die Anzahl der einbürgerungsberechtigten Personen der 2. Generation hat zugenommen. Der Anstieg ist dabei in erster Linie eine Folge der Zuwanderung an sich, wie der untere Teil von Abbildung 13 zeigt. Werden die Zahlen nämlich ins Verhältnis zur gesamten ständigen ausländischen Wohnbevölkerung des entsprechenden Jahres gesetzt, sind die Anteile der einbürgerungsberechtigten Personen stabil.

³⁹ AG, AI, BL, GL, GR, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG

Abbildung 13: Einbürgerungsberechtigte Personen (Bund) gemäss im jeweiligen Jahr geltendem Recht



Anmerkung: Die Veränderung im Jahr 2018 ist auf die Reform des BüG zurückzuführen.
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

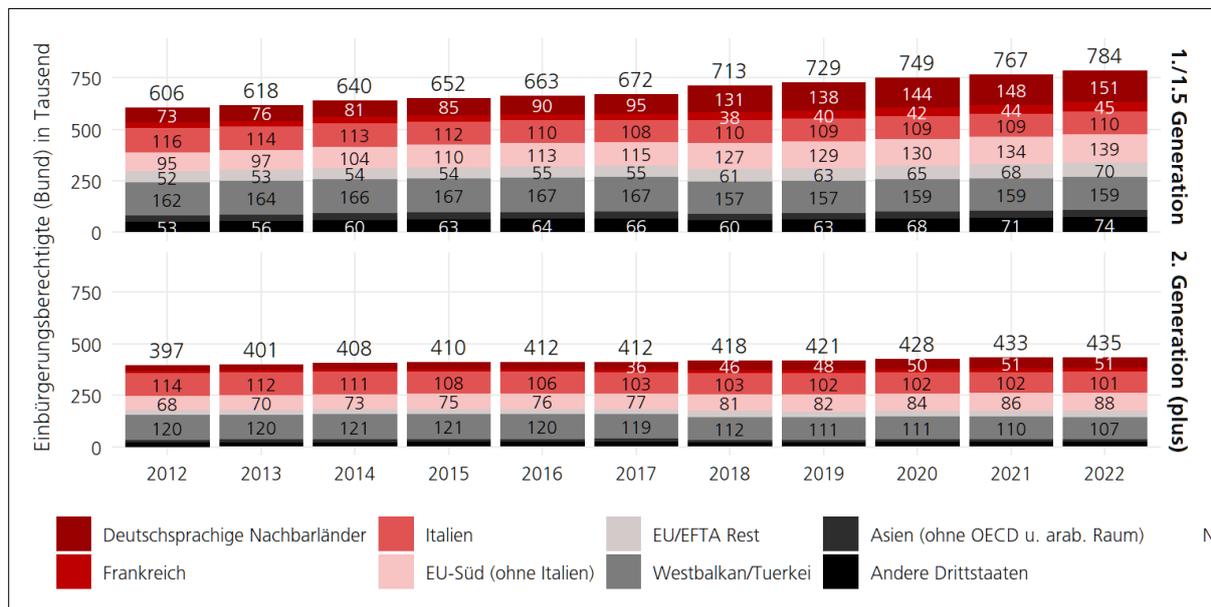
Zu beachten und in der Abbildung deutlich sichtbar sind die Auswirkungen der veränderten Voraussetzungen für eine Einbürgerung mit dem **Inkrafttreten des BüG im Jahr 2018**. Wie in Kapitel 2.4 ausführlicher erläutert, wurde u.a. die erforderliche Wohnsitzpflicht von zwölf auf zehn Jahre reduziert, gleichzeitig aber die Art der anrechenbaren Aufenthalte begrenzt. Ausserdem müssen Kandidatinnen und Kandidaten bei Einreichung des Einbürgerungsgesuchs eine Niederlassungsbewilligung haben. Diese Anpassungen hatten zur Folge, dass gewisse Personen gemäss den formellen Voraussetzungen des Bundes **nicht mehr einbürgerungsberechtigt** sind, gleichzeitig erfüllt eine andere Gruppe von Personen die Bedingungen früher, da die erforderliche Wohnsitzpflicht von zwölf auf zehn Jahre reduziert wurde. Abbildung 13 zeigt, dass nach der Reform absolut und relativ weniger Personen der Generation 1.5 einbürgerungsberechtigt sind. Vertiefende Analysen zeigen, dass 2018 rund 74'000 nach altem Recht einbürgerungsberechtigt gewesen wären, die Voraussetzungen dafür aber nach neuem Recht nicht mehr erfüllen. Drei Viertel davon haben eine Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (ein Viertel EU/EFTA), wobei Länder des Westbalkans/Türkei die grösste Gruppe ausmachen. Umgekehrt sind 105'000 Personen **neu einbürgerungsberechtigt**, welche nach altem Recht in diesem Jahr nicht einbürgerungsberechtigt gewesen wären.⁴⁰ Dabei handelt es sich in erster Linie (rund 80%)

⁴⁰Abbildung 45 im Anhang A-1.1 zeigt, wie sich die Zahlen entwickeln, wenn auf alle Jahre die Voraussetzungen gemäss BüG nach 2018 angewendet werden.

um Personen aus der EU/EFTA. Bei diesem Vergleich nicht berücksichtigt sind die höheren Hürden bei den materiellen Voraussetzungen, welche mit der Revision 2018 in Kraft traten (von Rütte, 2017b).

In **Abbildung 14** ist die Zusammensetzung der einbürgerungsberechtigten Personen gemäss den formellen Voraussetzungen nach Staatsangehörigkeit dargestellt. Die ansteigende Zahl Einbürgerungsberechtigter ist demnach in erster Linie auf Personen aus den Nachbarländern, insbesondere der deutschsprachigen, und die EU-Süd ohne Italien zurückzuführen. So leben Ende 2022 rund 67'000 mehr einbürgerungsberechtigte Personen aus Deutschland und Österreich in der Schweiz als 2012.

Abbildung 14: Einbürgerungsberechtigte Personen (Bund) unter Berücksichtigung der Reform 2018 nach Ausländergeneration und Staatsangehörigkeit



Bemerkung: Beschriftung der Säulen ab 35'000 Personen.
 Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Die Verschiebung von einbürgerungsberechtigten Personen aus Drittstaaten zu solchen aus den EU/EFTA-Staaten ist auch eine Verschiebung des Ausbildungsniveaus. So hatten im Jahr 2017 22% der einbürgerungsberechtigten Personen eine tertiäre Ausbildung, 2018 waren es 25% (vgl. Abbildung 46 im Anhang A-1.1). Weitergehende Untersuchungen finden sich in einer Studie zu den Auswirkungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes (Fibbi et al. 2024). Demnach sind 57% der nach neuem Recht Eingebürgerten hochqualifiziert, wohingegen diese nach altem Recht rund einen Drittel ausmachen. Der Effekt verstärkt sich demnach, da Personen mit höherer Ausbildung sich deutlich häufiger einbürgern lassen als solche ohne nachobligatorische Ausbildung oder Berufsbildung (vgl. Kapitel 7 «Erfolgte Einbürgerungen»).

3.2.3 Berücksichtigung weiterer Einbürgerungsvoraussetzungen

In den vorangegangenen Kapiteln lag der Fokus auf Personen, welche die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung auf Bundesebene erfüllen. Für eine Einbürgerung gelten neben formellen Voraussetzungen jedoch auch materielle Voraussetzungen und Integrationskriterien. Zudem können Kantone weitere Voraussetzungen festlegen und auch den Gemeinden die Befugnis dazu erteilen. Eine umfassende individuelle Beurteilung ist weder mit der Statistik noch mit den Selbstangaben der Befragung möglich – zu detailliert und unterschiedlich ist die Einbürgerungspraxis. In diesem Abschnitt

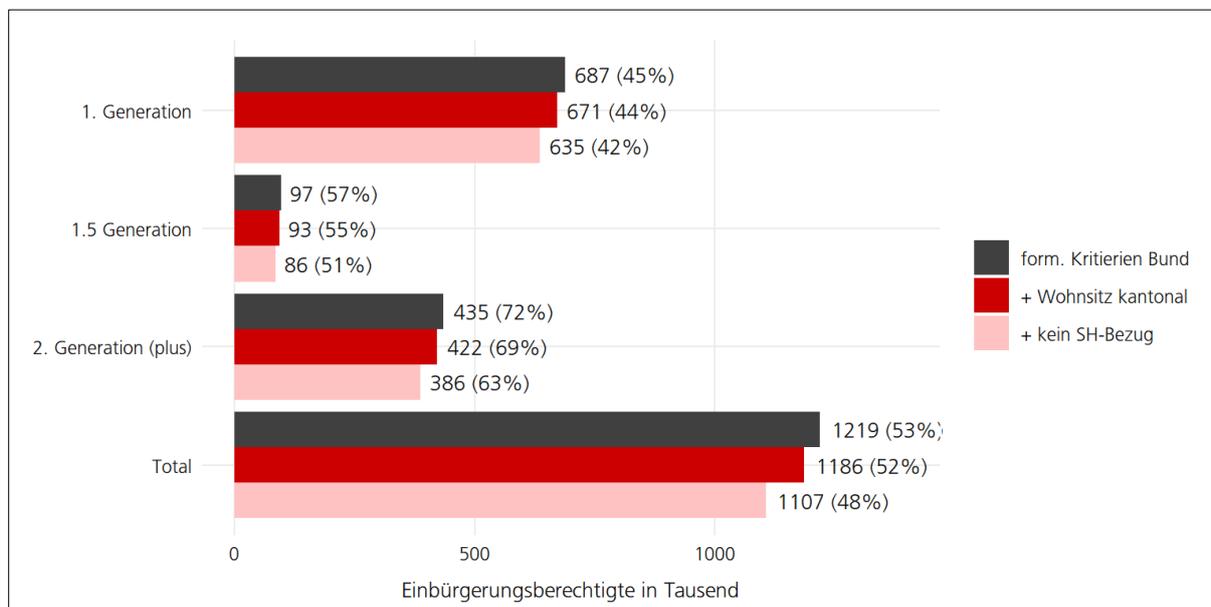
soll dennoch der Frage nachgegangen werden, wie sich die Anzahl der Einbürgerungsberechtigten verändert, wenn weitere Voraussetzungen berücksichtigt werden. Konkret:

■ **Kantonale Anforderungen an den Wohnsitz:** Bis zu 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz, abhängig vom Kanton.

■ **Sozialhilfebezug:** Kein Sozialhilfebezug in den Jahren 2019, 2020 oder 2021.

Bei der letzten Bedingung handelt es sich nicht um einheitliche Voraussetzung. Tatsächlich sind die kantonalen Anforderungen an die wirtschaftliche Integration teilweise allgemein gehalten (z.B. «in geordneten finanziellen Verhältnissen leben»), häufig werden aber auch konkrete Anforderungen bezüglich Sozialhilfebezug (und einer allfälligen Rückzahlung) formuliert. So darf beispielsweise im Kanton Bern kein Sozialhilfebezug in den letzten 10 Jahren vorliegen (respektive die Leistungen rückerstattet werden), in anderen Kantonen wie z.B. Zürich werden nur die letzten drei Jahre vor Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs berücksichtigt. Die folgende Auswertung ist daher zur groben Einordnung gedacht und nicht als konkrete Schätzung zu verstehen. Gemäss dieser reduziert sich der Anteil der einbürgerungsberechtigten Personen an der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung von 53% auf rund 48%, wenn geltende kantonale Wohnsitzvoraussetzungen und Sozialhilfebezug in den letzten drei Jahren berücksichtigt wird (vgl. **Abbildung 15**).

Abbildung 15: Einbürgerungsberechtigte Personen und deren Anteil an der ausländischen Wohnbevölkerung nach weiteren Kriterien und Ausländergeneration



Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (SHS), Berechnungen BASS

Dabei sinkt der Anteil der Einbürgerungsberechtigten bei der 2. Ausländergeneration (plus) stärker (von 72% auf 63%) als bei den Personen der 1. Ausländergeneration (von 45% auf 42%).

Insgesamt erfüllten im Jahr 2022 demnach rund 1.1 Mio. Personen die formellen Kriterien des Bundes, die Wohnsitzfrist des Wohnkantons und haben in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen. Davon waren rund 916'000 volljährig.

Selbsteinschätzung der befragten Personen

Damit nur Personen befragt werden, welche sich (formell) einbürgern lassen könnten, es aber nicht gemacht haben, wurde Grundgesamtheit für die Befragung zusätzlich eingeschränkt (jeweils im Vergleich zur Anzahl zuvor):

- in einem Privathaushalt⁴¹ in der Schweiz leben: 904'000 (-1.2%)
- bisher kein Einbürgerungsgesuch auf Ebene Bund registriert: 859'000 (-5.0%)
- nicht über 80 Jahre alt (822'000) (-4.3%)

Insgesamt erfüllen 822'000 volljährige Personen respektive 44% der 1.88 Millionen erwachsener Ausländer/innen diese Bedingungen.

In der Befragung wurde erhoben, ob die Befragten davon ausgehen, die **Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu erfüllen**. Obwohl es sich hierbei um subjektive Selbsteinschätzungen handelt, kann damit grob abgeschätzt werden, inwiefern – nebst den formalen Voraussetzungen – auch weitere Einbürgerungskriterien erfüllt sind (z.B. Integrationskriterien).

Tabelle 2 zeigt, dass die grosse Mehrheit (79%) der Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einbürgerungskriterien auf Ebene Bund erfüllen, davon ausgehen, auch die übrigen Voraussetzungen zu erfüllen («ja» oder «eher ja»). 13% wissen es nicht und lediglich 10% sind der Ansicht, dass sie die Kriterien für eine Einbürgerung (eher) nicht erfüllen. Personen der 2. und 3. Ausländergeneration geben deutlich häufiger als die 1. Generation an, alle Kriterien für eine Einbürgerung zu erfüllen. Überträgt man diese Anteile dieser Selbsteinschätzung auf die 916'000 volljährigen Personen, welche neben den formellen Voraussetzungen des Bundes auch die Wohnsitzfristen des Kantons erfüllen und keine Sozialhilfe beziehen, ergeben sich rund 733'000 erwachsene Personen, welche die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen könnten.

Tabelle 2: Selbsteinschätzung zu den Einbürgerungskriterien nach Ausländergeneration

Alle Kriterien erfüllt	Total	Ausländergeneration		
		1. Generation	2. Generation	3. Generation
Ja	52%	45%	76%	75%
Eher ja	27%	29%	16%	17%
Eher nein	7%	8%	2%	3%
Nein	3%	3%	1%	0%
Weiss nicht	13%	15%	5%	6%

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (n = 4'082). Berechnungen BASS

10% der Personen sind zwar gemäss den formellen Kriterien des Bundes einbürgerungsberechtigt, erfüllen aber Selbsteinschätzung nicht alle Einbürgerungskriterien. Am häufigsten werden dabei die Sprachkenntnisse oder die Integration als nicht ausreichend eingestuft oder man bezweifelt, dass diese Kriterien ausreichend nachgewiesen werden können (je rund ein Viertel). 18% der Personen, die glauben, nicht alle Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, machen u.a. ihre finanzielle Situation dafür verantwortlich. Unter den weiteren Gründen wurde am häufigsten das hohe Alter als Hinderungsgrund genannt und vereinzelt gesundheitliche Probleme. Knapp jede fünfte Person (19%) konnte allerdings nicht angeben, warum sie davon ausgeht, nicht alle Kriterien für eine Einbürgerung zu erfüllen («weiss nicht»). Entsprechende Auswertungen in sind Anhang A-1.1 (Abbildung 48) dargestellt.

⁴¹ Von den 2.3 Mio. Personen der ausländischen Wohnbevölkerung leben 53'000 (2.3%) in einem Kollektivhaushalt, 10'000 (0.4%) können keinem Haushalt zugeordnet werden. Zu den Kollektivhaushalten (KHH) zählen u.a. Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Institutionen des Strafvollzugs oder Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende.

4 Beweggründe für und gegen eine Einbürgerung

Dieses Kapitel zeigt auf, aus welchen Gründen Einbürgerungsberechtigte der 1., 2. und 3. Ausländergeneration kein Einbürgerungsgesuch stellen, was dennoch dafür spricht und inwiefern sich die Gründe gegen eine Einbürgerung nach dem Umfeld und sozialem Hintergrund der Betroffenen unterscheiden.

Das Wichtigste in Kürze

■ Die **Beweggründe** für und gegen eine Einbürgerung wurden zunächst mittels einer Literaturrecherche identifiziert und vier Hauptkategorien zugordnet: a) Gründe im Zusammenhang mit dem **Einbürgerungsverfahren**, z.B. (hohe) Gebühren oder die Prüfungen zu den Kenntnissen der Schweiz, b) **instrumentell-rechtliche Gründe**, z.B. das Stimm- und Wahlrecht oder die Wehrdienstpflicht, c) **symbolisch-emotionale Gründe**, z.B. die Verbundenheit mit der Schweiz, die Integration und das Umfeld der Personen und d) **individuelle Umstände** wie z.B. das Alter oder die persönliche Einstellung gegenüber der Einbürgerung.

■ Im Rahmen einer Online-Befragung gaben rund 4'000 Personen, welche die Einbürgerungskriterien auf Bundesebene erfüllen, sich aber bisher nicht eingebürgert haben, Auskunft darüber, was aus ihrer Sicht für oder gegen eine Einbürgerung spricht.

■ Bei den **Argumenten für eine Einbürgerung** sind sowohl symbolisch-emotionale wie auch instrumentell-rechtliche Gründe relevant. Für eine grosse Mehrheit (93% der Befragten) ist die eigene Integration in der Schweiz Grund für eine Einbürgerung. Ebenfalls häufig genannt wird das politische Mitbestimmungsrecht (78% der Befragten). Die Beweggründe für eine Einbürgerung werden in den drei **Ausländergenerationen** insgesamt ähnlich gewichtet. Jedoch ist das Wahl- und Stimmrecht bei Personen der 2. und 3. Generation tendenziell wichtiger. Zudem gewichtet die 3. Ausländergeneration den Schutz vor einer Ausweisung signifikant höher. Grössere Unterschiede zeigen sich nach Staatsangehörigkeit: Personen aus Drittstaaten nennen im Vergleich zu EU/EFTA-Bürgerinnen häufiger rechtlich-instrumentelle Argumente (z.B. Reisefreiheit, bessere Chancen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt).

■ Die **Hauptgründe für den bisherigen Verzicht auf eine Einbürgerung** stehen im Zusammenhang mit dem **Einbürgerungsverfahren**. Die Kosten wurden von 56% und das komplexe und aufwändige Verfahren wird von 54% der Befragten als relevante Hindernisse genannt. Gegen eine Einbürgerung spricht häufig auch – insbesondere wo keine Doppelbürgerschaft möglich ist –, dass die Einbürgerungsberechtigten ihre aktuelle Staatsbürgerschaft nicht aufgeben möchten. Es zeigt sich zudem: Personen, die sich noch nicht entschieden oder informiert haben, sehen weniger Gründe gegen eine Einbürgerung. Mit der diesbezüglichen Auseinandersetzung werden insbesondere Kosten und Verfahren noch häufiger als relevante Hindernisse genannt.

■ Für Personen, die in der Schweiz aufgewachsen sind (**2. und 3. Ausländergeneration**), sind symbolisch-emotionale Argumente wichtig. Eines der Hauptargumente gegen eine Einbürgerung lautet, dass sie nicht um etwas bitten wollen, das selbstverständlich sein sollte. Für jede fünfte Person der 2. Generation ist dies der wichtigste Grund, der gegen die Einbürgerung spricht. Gegenüber der 1. Generation nennen die 2. und 3. Generationen zudem die Kosten häufiger als Argument gegen die Einbürgerung. Weitere generationenspezifische Unterschiede zeigen sich bei der Wehrdienstpflicht. Diese ist bei den jüngeren Männern der 2. und 3. Generation ein Hinderungsgrund.

■ Die Gründe gegen eine Einbürgerung variieren auch im **Lebensverlauf** und zwischen der **Staatsangehörigkeit**. In jüngeren Jahren sind etwa die Kosten und – für die Männer – die Wehrdienstpflicht wichtige Hinderungsgründe. Mit dem Alter steigen die Bedenken in Bezug auf das

Einbürgerungsverfahren (Prüfung, Gespräch) und viele fühlen sich zu alt für eine Einbürgerung. Personen aus der EU/EFTA sehen im Vergleich zu Drittstaatenangehörigen generell weniger Vorteile einer Einbürgerung und sind seltener bereit ihre aktuelle Staatsbürgerschaft für den Schweizer Pass aufzugeben. Umgekehrt sind Personen aus Drittstaaten häufiger unsicher, ob sie alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen und haben insgesamt mehr Bedenken betreffend des Einbürgerungsprozesses (Prüfung, Gespräch).

■ Die **kantonalen Regelungen** für eine ordentliche Einbürgerung haben ebenfalls einen Einfluss auf die Motive und Beweggründe für oder gegen eine Einbürgerung. So wird das komplexe oder aufwändige Einbürgerungsverfahren in Kantonen mit höheren Anforderungen signifikant häufiger als Hinderungsgrund genannt. Ein weiterer sehr häufig genannter Grund gegen eine Einbürgerung, die Kosten für die Einbürgerung, wird ebenfalls unterschiedlich bewertet. Personen in Kantonen mit höheren Gebühren nennen Kosten häufiger als Hinderungsgrund, wobei die Unterschiede bei Personen mit niedrigem Bildungsniveau besonders ausgeprägt sind.

Für die Erhebung der Motive und Beweggründe für oder gegen die Einbürgerung wurden auf Basis einer Literaturrecherche Gründe und Motive identifiziert und ein Analyseraster erstellt (Kapitel 4.1). In Kapitel 4.2 werden die zunächst die Beweggründe für eine Einbürgerung dargestellt und anschließend in Kapitel 4.3 aufgezeigt, warum einbürgerungsberechtigte Personen bisher kein Gesuch für eine Einbürgerung gestellt haben. Im letzten Kapitel 4.4 werden personen- und kontextspezifische Einflussfaktoren für den bisherigen Verzicht auf ein Einbürgerungsgesuch untersucht.

4.1 Erkenntnisse aus der Literatur und Analyseraster

Im Rahmen einer Literaturrecherche (vgl. Kapitel 1.1.1) wurden Gründe und Motive identifiziert und ein Analyseraster erstellt. Dieses diente als Grundlage für die Online-Befragung, mit welcher die Gründe quantifiziert und ergänzt wurden.

Stand der Forschung zu Einbürgerungsabsichten und Motiven gegen eine Einbürgerung

Bisherige Studien zu Einbürgerungsabsichten und Motiven lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Dies sind einerseits qualitative Studien (Bader & Fibbi, 2017; Mey, 2016; Frauenfelder, 2007) zur Perspektive von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind (2. oder 3. Ausländergeneration) und zumindest die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen meist erfüllen. Bei der zweiten Gruppe von Publikationen handelt es sich um Analysen der Daten des Migration Mobility Survey (Politi et al., 2022; Bennour 2020; Steiner 2019; Pont, 2023). Im Migration Mobility Survey (MMS) wurden Migrant/innen der 1. Generation (teilweise mehrfach über die Zeit) befragt, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen in der Regel (noch) nicht erfüllen.

In den Studien zu den ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Bader & Fibbi, 2017; Mey, 2016; Frauenfelder, 2007) konnten verschiedene Haltungen gegenüber der Einbürgerung identifiziert werden, die von einem selbstverständlichen Anspruch auf den Schweizer Pass bis zu einem stolzen Verzicht im Sinne einer selbstbewussten Definition als Ausländer/in reichen. Viele Jugendliche mit einer eher befürwortenden Haltung zur Einbürgerung können sich diese grundsätzlich vorstellen, habe sie jedoch bisher aufgeschoben, vor allem wegen der Kosten des Einbürgerungsverfahrens oder dem Kenntnistest. Als Einbürgerungsgründe werden nicht nur die Formalisierung einer gelebten Staatsbürgerschaft benannt, sondern auch der Anspruch einer sozialen und rechtlichen Gleichstellung, Rechte im Zusammenhang mit der Reise- und Bleibefreiheit oder der wahrgenommene erschwerte Zugang zum Arbeitsmarkt für ausländische Personen. Politische Rechte werden nur sehr

4 Beweggründe für und gegen eine Einbürgerung

vereinzelt explizit als relevanter Aspekt von Staatsbürgerschaft erwähnt. Schliesslich gibt es einige, die sich einbürgern lassen möchten, dies aber aufgrund eines Umzugs (Kriterium der Wohnsitzfristen) oder dem Erwerbsstatus (Kriterium der wirtschaftlichen Unabhängigkeit) bisher nicht tun konnten. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsene, die keine Einbürgerung vorsehen, überwiegt das Argument der Irrelevanz der Einbürgerung bzw. Staatsbürgerschaft. Viele mit dieser Haltung fühlen sich in der Schweiz auch als Ausländer/in anerkannt und konnten ihre Ziele bisher ohne relevante Hindernisse verfolgen. Auch das fehlende Interesse an den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Schweizer Staatsbürgerschaft (wenig Interesse an politischen Rechten, Verweigerung des Militärdienstes) oder eine stark auf das Herkunftsland ausgerichtete Identität können für den Verzicht auf ein Einbürgerungsgesuch relevant sein. Andere haben im Zusammenhang mit einem einstigen Einbürgerungswunsch Enttäuschungen erlebt oder negative Signale erhalten. Bei einzelnen Jugendlichen erscheint die ablehnende Haltung gegenüber der Schweizer Staatsbürgerschaft als bewusstes Statement, als stolz-widerständige Positionierung als Ausländer/in, mit der sich die Jugendlichen teilweise auch den Einbürgerungserwartungen der Eltern widersetzen. Unabhängig von der den Einbürgerungsabsichten werden lange Wartezeiten und hohe Kosten für die Einbürgerung allgemein als störend wahrgenommen.

Gemäss Migration Mobility Survey (Pont, 2023; Politi et al., 2022; Bennour, 2020; Steiner, 2019) sind die Einbürgerungsabsichten stärker ausgeprägt bei jüngeren Personen, Männern⁴², bei besser Gebildeten und steigen mit der sozialen Integration in der Schweiz (etwa Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnisse, persönliche Bindungen, Identifikation mit Kultur und Politik der Schweiz). Ebenfalls wollen sich Ausländer/innen aus Drittstaaten und aus Staaten, die Doppelbürgerschaften zulassen, häufiger einbürgern. Wer sich in der Schweiz aufgrund seiner Herkunft diskriminiert fühlt, hat zunächst eher eine ablehnende Haltung gegenüber der Einbürgerung (Steiner, 2019), entwickelt mit der Zeit jedoch häufiger eine Einbürgerungsintention (Pont, 2023). Bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigen sich insgesamt ähnliche Tendenzen (Bader & Fibbi, 2017; Mey, 2016). Der Zusammenhang mit dem sozialen Status ist hier jedoch weniger klar. So zeigt sich einerseits, dass je erfolgreicher die Jugendlichen sind, desto dringlicher ist der Wunsch nach Einbürgerung. Erfolg in Beruf und Bildung kann jedoch auch ermutigen, von einer Einbürgerung abzusehen (May, 2016). Die Einstellungen zur Einbürgerung sind bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht immer eindeutig und können sich innerhalb der Biografie verändern (Bader & Fibbi, 2017; Mey, 2016). Längsschnittdaten (Pont, 2023) zeigen jedoch auch, dass die Einbürgerungsabsichten bei der grossen Mehrheit (75%) der immigrierten Personen konstant bleiben und relativ gut mit dem späteren Einbürgerungsverhalten korrespondieren.

Bennour (2020) und Politi et al. (2022) zeigen, dass kontextspezifische Einflussfaktoren je nach Migrationsgruppen unterschiedlich relevant sind. Integrative Kantone beeinflussen die Einbürgerungsabsichten von EU/EFTA-Bürger/innen positiv und verstärken den positiven Effekt der Aufenthaltsdauer für Migrant/innen aus wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern (Bennour, 2020). Zudem wird in integrativeren Kantonen die Akkulturationsstrategie (Identifikation mit Herkunfts- und Aufenthaltsland) für die Einbürgerungsabsichten relevanter (Politi et al., 2022). Im internationalen Vergleich zeigt Huddleston (2020), dass die Einbürgerungsabsichten durch die jeweiligen Einbürgerungsprozesse der Zielländer (jedoch nicht die Gesetzgebungen) beeinflusst werden. Relevante Faktoren der Herkunftsländer sind das Wohlstandsniveau sowie die Möglichkeit zur Doppelbürgerschaft.

⁴² Männer haben häufiger Einbürgerungsabsichten als Frauen, lassen sich aber seltener einbürgern. Die Gründe dafür sind bisher nicht bekannt (vgl. Bennour, 2020). Gemäss Befragungswelle 2022 zeigen sich jedoch – zumindest in der deskriptiven Betrachtung – nur noch minimale Geschlechterunterschiede (nccr, 2023).

Zu den Motiven für und gegen eine Einbürgerung liegen erst quantifizierbare Ergebnisse aus dem Migration Mobility Survey zu Personen der 1. Ausländergeneration vor (Steiner, 2019). Demnach sind die wichtigsten Argumente für eine Einbürgerung das Zugehörigkeitsgefühl zur Schweiz (56%) und die familiäre Verbindung zu Schweizer/innen (43%). Für die Hälfte der Befragten (50%) spricht gegen eine Einbürgerung, dass sie die aktuelle Staatsbürgerschaft nicht aufgeben möchten und etwas mehr als ein Drittel (36%) sieht keinen Vorteil im Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft. Jede fünfte Person (20%) möchte das als zu teuer und aufwändig empfundene Verfahren nicht durchlaufen (vgl. auch Tabelle 17 im Anhang). Politi et al. (2022) zeigen ausserdem, dass Personen mit einer geringen Identifikation mit dem Aufenthaltsland (Schweiz) eher instrumentell-rechtliche Argumente (Absicherung Status, besserer Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt) relevant sind. Bei einer starken Identifikation mit dem Aufenthaltsland sind dagegen die symbolisch-emotionale Argumente (Formelle Anerkennung der Verbundenheit zu Schweiz) relevanter.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung zu Einbürgerungsabsichten betonen Tonassi und Wittlif (2023) die Relevanz einer herkunftsspezifischen Betrachtung. Für Deutschland zeigen sie, dass emotional-identifikative Faktoren die Einbürgerungsabsichten zwar generell verstärken, diese bei Drittstaatenangehörigen jedoch unabhängig vom Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland höher sind als bei EU-Bürger/innen, was Hinweise auf rechtliche Beweggründe gibt. Selbst bei Migrationsgruppen, welche durch eine Einbürgerung nur wenig zusätzliche Rechte erhalten, bleiben instrumentell-rechtliche Motive (nebst den symbolisch-emotionalen) relevant (Witte, 2014). Street (2014) untersucht ebenfalls für Deutschland die Rolle intergenerationaler Motive bei den Einbürgerungsabwägungen. Eltern wollen mit der Einbürgerung ihren Kindern Zugang zu den damit assoziierten Vorteilen ermöglichen. Gleichzeitig sehen Eltern von bereits eingebürgerten Kindern weniger eine Notwendigkeit, sich selbst einbürgern zu lassen.

Analyseraster

Die Entscheidung für oder gegen eine Einbürgerung ist letztlich das Resultat einer Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile. Basierend auf dem Ergebnis der Literaturrecherche werden die Gründe für und gegen Einbürgerung separat kategorisiert. Die **Gründe für eine Einbürgerung** lassen sich zwei Oberkategorien zuordnen:

■ **Instrumentell-rechtliche Gründe** betreffen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schweizer Bürgerrecht. Für eine Einbürgerung sprechen beispielsweise das Wahl- und Stimmrecht, das garantierte Bleiberecht in der Schweiz (keine Ausweisung möglich), Reisemöglichkeiten mit dem Schweizer Pass, insbesondere für Personen aus Drittstaaten, oder einfachere Behördengänge.

■ **Symbolisch-emotionale Gründe** umfassen Argumente im Zusammenhang mit der Integration («ich bin in der Schweiz gut integriert») und der Verbundenheit zur Schweiz («ich bin hier aufgewachsen»). Auch Gründe in Bezug zum Umfeld werden dieser Kategorie zugeschrieben, z.B. wenn Familienmitglieder oder Freund/innen Schweizer/innen sind.

Die **Gründe gegen eine Einbürgerung** (Hinderungsgründe), werden vier Oberkategorien zugeordnet:

■ **Instrumentell-rechtliche Gründe** gegen eine Einbürgerung betreffen die fehlende Möglichkeit einer Doppelbürgerschaft im Ursprungsland oder Argumente im Zusammenhang mit dem Militärdienst und Wehrpflichtersatz (betrifft nur Männer). Gegen die Einbürgerung kann aber auch die Umkehrung der positiven Gründe sein, beispielsweise wenn das Wahl- und Stimmrecht nicht wichtig ist oder bei einer Einbürgerung keine Vorteile gesehen werden.

■ **Symbolisch-emotionale Gründe** gegen die Einbürgerung liegen vor, wenn die Verbundenheit zur Schweiz gering ist. Auch Gründe in Bezug zum Umfeld werden in den qualitativen Studien genannt,

4 Beweggründe für und gegen eine Einbürgerung

z.B. wenn sich Freund/innen ebenfalls nicht einbürgern lassen oder sich die Familie gegen eine Einbürgerung ausspricht. Ebenfalls werden die in der Literatur identifizierten Gründe zum stolzen Verzicht, respektive, «dass man möchte nicht um etwas bitten, was selbstverständlich sein sollte» dieser Kategorie zugeordnet werden.

■ **Gründe im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren** umfassen Argumente und Nennungen in Zusammenhang mit den Kosten respektive Gebühren für die Einbürgerung, den zeitlichen Aufwand und die Komplexität des Verfahrens, die Prüfungen zu den Kenntnissen der Schweiz oder die Gespräche mit den Behörden.

■ **Gründe zu den individuellen Umständen** umfassen Argumente, welche personengebunden sind und nicht den obigen Kategorien zugeordnet werden können. Dies sind z.B. Gründe im Zusammenhang mit dem Alter («ich bin zu alt dafür»), die persönliche Einstellung gegenüber einer Einbürgerung, aber auch Gründe individueller Informiertheit («ich weiss nicht, wie ich vorgehen muss») oder das individuelle Erfüllen der Voraussetzungen.

Diese Gründe stehen häufig in direktem Zusammenhang mit einem oder mehreren **Einflussfaktoren**. Dabei wird in den folgenden Auswertungen zwischen personen- und kontextspezifische Einflussfaktoren unterschieden. **Personenspezifische Einflussfaktoren** beinhalten u.a. die Ausländergeneration, Alter, Staatsangehörigkeit, Bildungsniveau und Geschlecht. Kontextspezifische Einflussfaktoren beinhalten den Urbanisierungsgrad der Gemeinden und insbesondere die Indikatoren zu den kantonalen Einbürgerungsverfahren (Gebühren, Voraussetzungen, Zuständigkeiten).

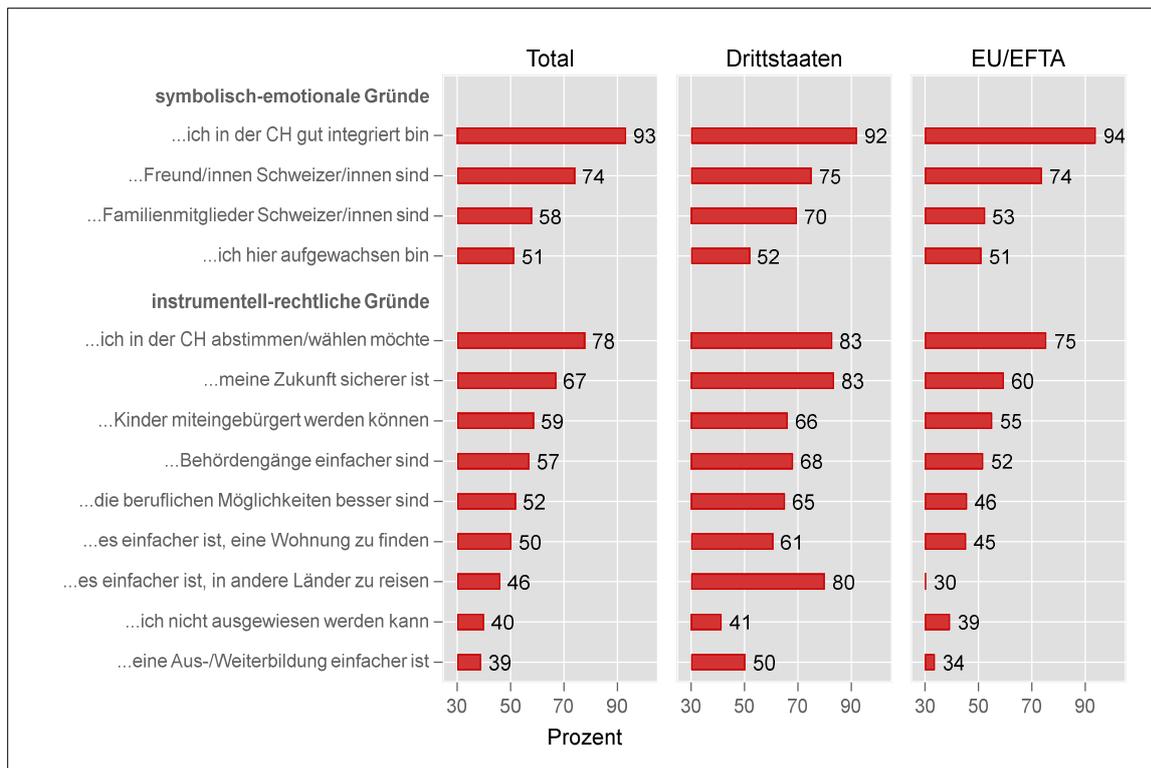
4.2 Beweggründe für eine Einbürgerung

In einem ersten Schritt werden die Ergebnisse der Befragung hinsichtlich der **Gründe für eine Einbürgerung** präsentiert. 4'082 ausländische Personen, welche die Einbürgerungskriterien auf Bundesebene erfüllen, sich aber bisher nicht eingebürgert haben, gaben Auskunft darüber, was aus ihrer Sicht für eine Einbürgerung spricht (vgl. methodisches Vorgehen in Kapitel 1.1.5).

Abbildung 16 (linke Seite) zeigt die Gründe sortiert nach Häufigkeit und den Oberkategorien «instrumentell-rechtliche Gründe» und «symbolisch-emotionale Gründe». Demnach sind sowohl symbolisch-emotionale wie auch instrumentell-rechtliche Argumente bei einer grossen Anzahl von einbürgerungsberechtigten Ausländer/innen relevant.

Fast alle (93%) sind der Ansicht, dass die gute Integration in der Schweiz für eine Einbürgerung sprechen würde. Enge soziale Beziehungen zu Schweizer/innen wird ebenfalls von einer Mehrheit als potenzielles Motiv für eine Einbürgerung genannt. Das wichtigste instrumentell-rechtliche Argument ist die Erlangung des Wahl- und Stimmrechts (78%) und zwei Drittel (67%) glauben, dass mit dem Schweizer Pass ihre Zukunft sicherer wäre. Für eine Einbürgerung spricht aus Sicht der dazu Berechtigten konkret auch, dass sie sich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt (52%) und bei der Wohnungssuche (50%) ausrechnen und von einfacheren Kontakten zu den Behörden (57%) ausgehen. Als weiteren Grund wurde vereinzelt Kosteneinsparungen genannt (bei Versicherungen und Steuern).

Abbildung 16: Beweggründe für eine Einbürgerung nach Staatsangehörigkeit (Anteil «stimme voll und ganz» oder «eher zu»; Mehrfachantworten möglich; Achse gekürzt). Für eine Einbürgerung spricht, dass ...



Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (n = 4'082). Berechnungen BASS

Je **nach Staatsangehörigkeit** werden die Beweggründe unterschiedlich bewertet (**Abbildung 16**, rechte Seite). Personen aus Drittstaaten nennen instrumentell-rechtliche Argumente signifikant häufiger als EU/EFTA-Bürger/innen. Sehr ausgeprägt ist der Unterschied erwartungsgemäss bei der Reisefreiheit. Für 80% der Drittstaatenangehörigen ist dies ein relevantes Einbürgerungsargument, jedoch nur für 30% der Personen aus einem EU/EFTA-Staat.

Die Beweggründe für eine Einbürgerung werden in den drei **Ausländergenerationen** insgesamt ähnlich gewichtet (vgl. Abbildung 49 im Anhang A-1.2). Das Wahl- und Stimmrecht ist bei Personen der 2. und 3. Generation tendenziell wichtiger. Erwartungsgemäss ist das Argument, dass man in der Schweiz aufgewachsen ist, für die 1. Generation wenig relevant. Erwähnenswert ist schliesslich, dass die 3. Ausländergeneration den Schutz vor einer Ausweisung signifikant höher gewichtet als die beiden anderen Generationen.

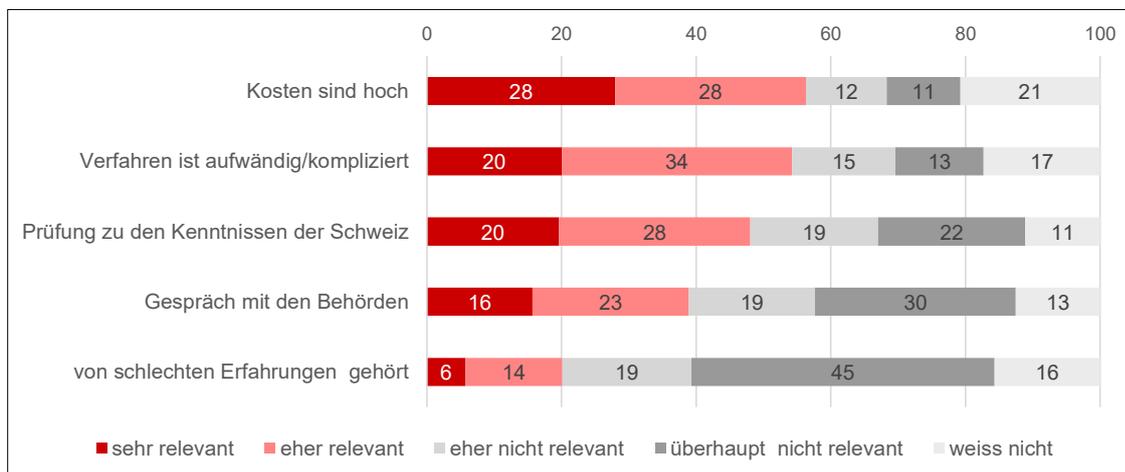
In Bezug auf das **Alter** zeigt sich, dass sämtliche Argumente für eine Einbürgerung bei jüngeren Ausländerinnen und Ausländern tendenziell stärker gewichtet werden als die älteren Einbürgerungsberechtigten (vgl. Abbildung 50 im Anhang A-1.2). Analog der generationenspezifischen Betrachtung sind auch hier die Unterschiede beim Argument, dass man in der Schweiz aufgewachsen ist, besonders ausgeprägt.

4.3 Gründe gegen eine Einbürgerung

Für diese Auswertungen werden nur Befragte berücksichtigt, die noch nie ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben (dies betrifft 3'368 der 4'082 Befragten). Die Gründe gegen eine Einbürgerung sind gemäss dem Analyseraster in Kapitel 4.1 in vier Oberkategorien zugeordnet.

Am häufigsten werden Gründe gegen eine Einbürgerung im Zusammenhang mit dem **Einbürgerungsverfahren** genannt. Über die Hälfte der einbürgerungsberechtigten Ausländer/innen (56%) geben die Kosten als sehr oder eher wichtigen Hinderungsgrund an (**Abbildung 17**). Bei den Kosten stimmen am meisten (28%) voll und ganz zu und ein Fünftel, kann es nicht beurteilen (vgl. Kenntnisse zum Einbürgerungsprozess in Kapitel 5.2). Fast die gleiche Relevanz wie die Kosten hat das Verfahren. Mehr als die Hälfte der Befragten (54%) hat bisher kein Gesuch gestellt, weil u.a. der Einbürgerungsprozess als aufwändige und kompliziert wahrgenommen wird. Ebenfalls häufig wird die Prüfung zu den Kenntnissen der Schweiz (48%) und die Gespräche mit den Behörden (39%) als relevante Gründe gegen die Einbürgerung genannt. Ein Fünftel (20%) hat ausserdem Bedenken, weil sie von schlechten Erfahrungen bei der Einbürgerung gehört haben.

Abbildung 17: Gründe Nicht-Einbürgerung I: Einbürgerungsverfahren (Angaben in Prozent)



Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

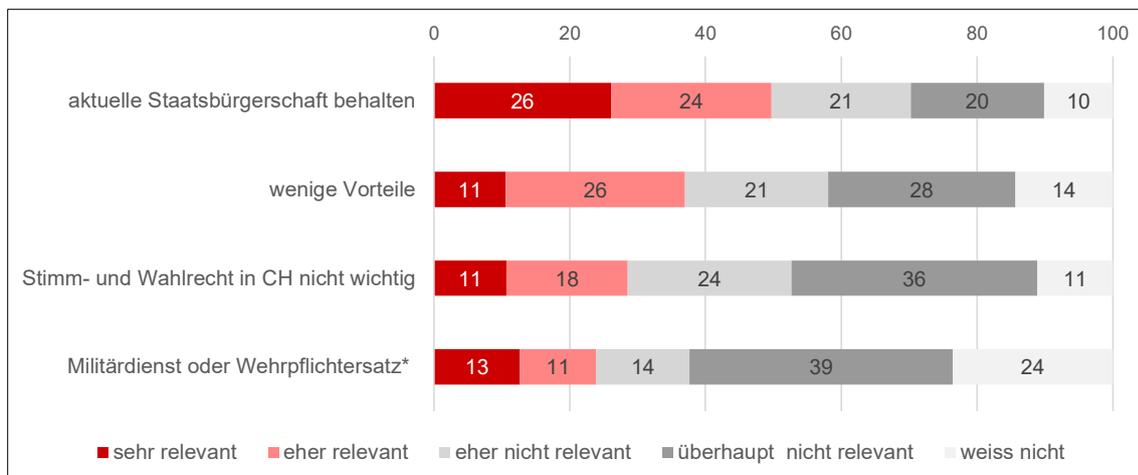
Die hemmende Wirkung des häufig als aufwändig und langwierig erachteten Einbürgerungsverfahrens zeigt sich auch darin, dass eine grosse Mehrheit (78%) angibt, sich einbürgern zu lassen, wenn dazu nur die Wohnsitzfristen und die Sprachkenntnisse berücksichtigt würden (nicht dargestellt).

Die zweite Gruppe von Argumenten gegen eine Einbürgerung betreffen die **Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Schweizer Staatsbürgerschaft (Abbildung 18)**. Für die Hälfte (50%) der einbürgerungsberechtigten Ausländer/innen spricht gegen eine Einbürgerung, dass sie u.a. ihre Staatsbürgerschaft nicht aufgeben möchten. Gemäss Selbstangabe sind 7% der befragten Personen Staatsangehörige aus Ländern, die keine Doppelbürgerschaft erlauben. Werden nur diese Personen betrachtet, steigt der Anteil auf 71%.⁴³

Etwas mehr als ein Drittel (37%) sieht insgesamt wenig Vorteile einer Einbürgerung und für knapp 3 von 10 Personen (29%) ist es nicht wichtig, in der Schweiz wählen und abstimmen zu können. Der Militärdienst oder der Wehrpflichtersatz, welcher für Männer mit dem Schweizer Pass einhergeht, ist nur für junge Männer ein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung in der Schweiz, wie vertiefende Auswertungen im nächsten Kapitel zeigen.

⁴³ Personen, welche eine Doppelbürgerschaft haben können, und dies gemäss Selbstangabe auch wissen, haben ebenfalls vergleichsweise häufig diesen Grund gegen eine Einbürgerung angegeben (44% sehr oder eher relevant). Gut jede fünfte Person (22%) weiss nicht, ob ihr Herkunftsland die Doppelbürgerschaft erlaubt. Angaben zu der tatsächlichen Regelung liegen für die EU/EFTA-Staaten vor. Werden nur EU/EFTA-Bürgerinnen aus Ländern betrachtet, die keine Doppelbürgerschaft zugelassen, geben dies 80% als Grund an.

Abbildung 18: Gründe Nicht-Einbürgerung II: Rechte und Pflichten (Angaben in Prozent)

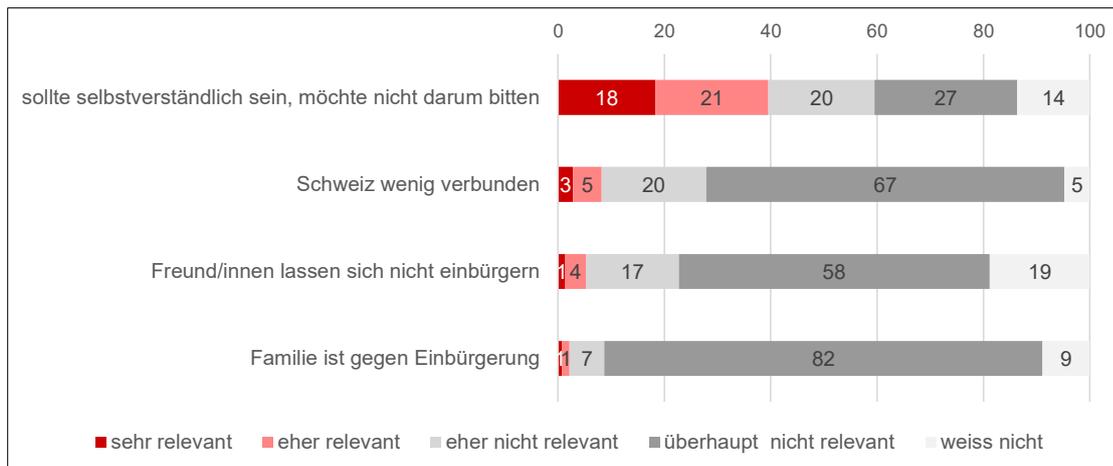


*) Männer sämtlicher Altersgruppen.

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368).
Berechnungen BASS

Als eine dritte Gruppe von Gründen werden **symbolisch-emotionale Argumente** betrachtet werden (**Abbildung 19**). Relevant ist hier primär, dass viele (39%) nicht um etwas (das Schweizer Bürgerrecht) bitten möchten, dass ihrer Ansicht nach selbstverständlich sein sollte. Dies betrifft insbesondere Personen, die in der Schweiz geboren sind oder schon lange hier leben (vgl. dazu auch die Analysen nach Ausländergeneration in Abschnitt 4.4). Ein vergleichsweise kleiner Anteil von 8% hat bisher auf eine Einbürgerung verzichtet, weil die Verbundenheit zur Schweiz gering ist. Auch das soziale Umfeld (Familie und Freunde) ist bei der Entscheidung gegen eine Einbürgerung insgesamt wenig relevant.

Abbildung 19: Gründe Nicht-Einbürgerung: symbolisch-emotionale Argumente (Angaben in Prozent)

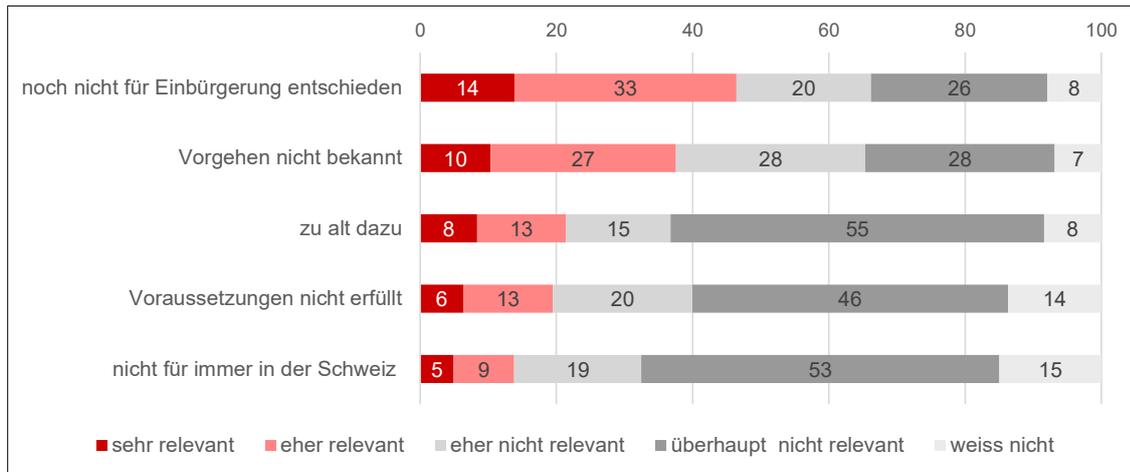


Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368).
Berechnungen BASS

Eine weitere Gruppe von Gründen gegen eine Einbürgerung betrifft schliesslich die **individuellen Umstände** der befragten Personen (**Abbildung 20**). Ein erheblicher Anteil (47%) der einbürgerungsberechtigten Ausländer/innen hat sich schlicht noch nicht für eine Einbürgerung entschieden und 37% haben sich noch nicht mit dem Vorgehen befasst. Eine von fünf Personen (21%) erachtet sich als zu alt für eine Einbürgerung und fast so viele (19%) sind unsicher, ob sie die

Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen würden. 14% haben sich bisher gegen eine Einbürgerung entschieden, weil sie u.a. voraussichtlich nicht für immer in der Schweiz bleiben.

Abbildung 20: Gründe Nicht-Einbürgerung: individuelle Umstände (Angaben in Prozent)



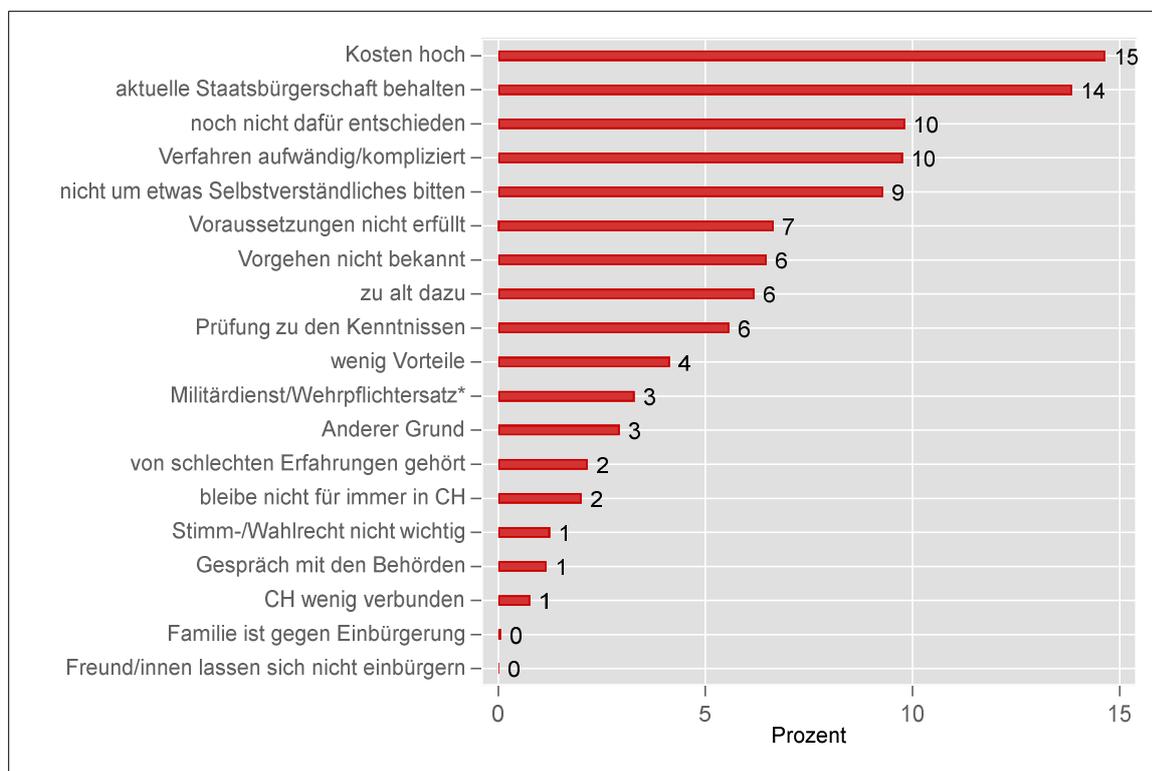
Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

5% der Befragten haben weitere Gründe aufgeführt, warum sie bisher kein Einbürgerungsgesuch gestellt haben. Häufig wurde hier die fehlende Zeit genannt und ferner, dass man sich nicht willkommen fühle und selbst mit dem Schweizer Pass nicht vor Diskriminierung und Ausgrenzung geschützt sei.

Die Einbürgerungsberechtigten wurden zusätzlich nach einer Priorisierung der Gründe gefragt. **Abbildung 21** zeigt den **wichtigsten Grund** für den bisherigen Verzicht auf die Beantragung des Schweizer Bürgerrechts sortiert nach Häufigkeit. Ausschlaggebend sind am häufigsten die Kosten und dass man die aktuelle Staatsbürgerschaft nicht aufgeben möchte. Kaum entscheidend ist dagegen das soziale Umfeld (Freundeskreis und Familie), die fehlende Verbundenheit zur Schweiz, die Gespräche mit den Behörden oder das mangelnde Interesse am Stimm- und Wahlrecht.

Weiter fällt auf, dass Personen, die sich wenig mit dem Thema Einbürgerung befasst haben, der aktuellen Staatsbürgerschaft eine sehr hohe Relevanz zuschreiben. Fast jede vierte Person, die sich noch nicht entschieden oder sich noch nicht zur Einbürgerung in der Schweiz informiert hat, nennt als wichtigsten Grund für den bisherigen Verzicht auf eine Einbürgerung, dass sie ihre aktuelle Staatsbürgerschaft behalten möchten. Die Kosten sowie die übrigen Argumente bezüglich Einbürgerungsprozess (Aufwand, Vorgehen, Voraussetzungen) verlieren dagegen deutlich an Relevanz. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass das Einbürgerungsverfahren und die Voraussetzungen erst mit der diesbezüglichen Auseinandersetzung zu relevanten Hindernissen für eine Einbürgerung werden.

Abbildung 21: Wichtigster Grund für den bisherigen Verzicht auf ein Einbürgerungsgesuch



Anmerkung: * wurde nur bei den Männern erhoben.

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368).
Berechnungen BASS

4.4 Einflussfaktoren auf den bisherigen Verzicht auf ein Einbürgerungsgesuch

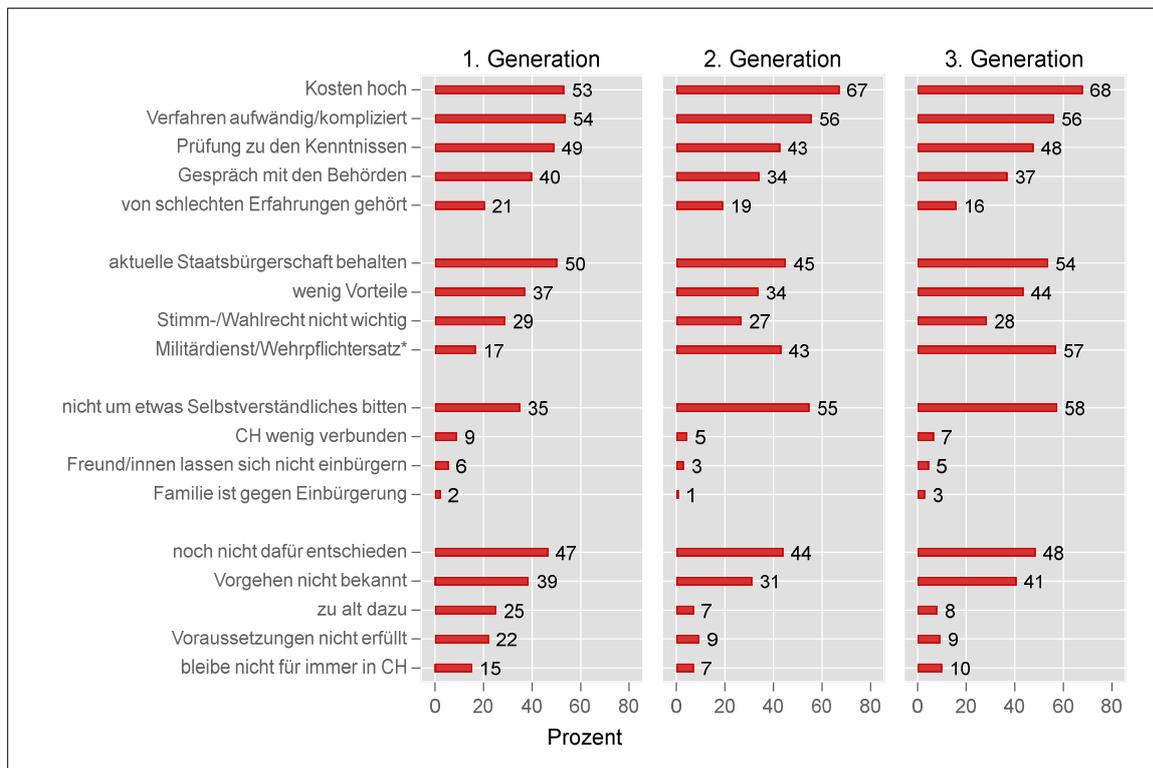
Die Gewichtung der Gründe gegen eine Einbürgerung hängen von verschiedenen sozio-demografischen Merkmalen der Einbürgerungsberechtigten und kontextspezifischen Faktoren ab.

Ausländergeneration

In **Abbildung 22** sind die Gründe gegen eine Einbürgerung nach Ausländergeneration dargestellt. Demnach zeigen sich teilweise grössere Unterschiede nach Ausländergeneration.

Bezüglich dem **Einbürgerungsverfahren** sind die **Kosten** für die 2. und 3. Generation deutlich häufiger ein Hinderungsgrund als für die 1. Generation. Während bei der 1. Generation gut jede zweite Person die Kosten als relevantes Argument gegen die Einbürgerung betrachtet, sind es bei den Folgegenerationen zwei von drei Personen. Die unterschiedliche Altersstruktur ist dabei nicht der Grund für die Differenzen, wie weiterführende Analysen zeigen werden. Bei den übrigen Argumenten betreffend Einbürgerungsverfahren (Aufwand, Gespräch, Prüfung) werden von den Ausländergenerationen insgesamt relativ ähnlich gewichtet. Die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung in der 3. Generation scheint demnach von dieser nicht als solche wahrgenommen zu werden. Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Wanner & Fibbi (2022), wonach die administrativen Anforderungen an die erleichterte Einbürgerung als hoch beurteilt werden und bisher nur ein sehr geringer Anteil davon Gebrauch gemacht hat.

Abbildung 22: Gründe Nicht-Einbürgerung nach Ausländergeneration (Anteil stimme voll und ganz oder eher zu)



*) wurde nur bei den Männern erhoben.

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

Ein gewichtiger generationenspezifischer Unterschied zeigt sich bei den **symbolisch-emotionalen** Gründen. So geben Personen der 2. und 3. Generation deutlich häufiger an, sich nicht einzubürgern, weil sie **nicht um etwas bitten möchten, das selbstverständlich sein sollte** (55% bzw. 58% gegenüber 35%). Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass Ausländer/innen der 2. und 3. Generation in der Regel in der Schweiz geboren und/oder aufgewachsen sind. Relevante Unterschiede zeigen sich auch in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen. Insgesamt ist dies zwar selten ein Hinderungsgrund, jedoch in der 1. Generation mehr als doppelt so oft als in der 2. und 3. Generation (22% gegenüber 9%). Ob die befragten Ausländer/innen der 1. Generation die Voraussetzungen tatsächlich seltener erfüllen, kann nicht beurteilt werden. Aus der Erhebung ist aber bekannt, dass Befragte der 1. Generation ihre einbürgerungsrelevanten Kompetenzen (z.B. Sprache, Kenntnisse der Schweiz) im Schnitt etwas schlechter einschätzen (vgl. dazu auch Kap. 3.2.3).

Aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur der Ausländergenerationen (vgl. Kap. 3.2.1), zeigen sich auch altersspezifischen Unterschiede in der Betrachtung nach Generation. So geben Männer der 2. und 3. Generation die Wehrpflicht deutlich häufiger als Grund gegen die Einbürgerung an als Männer der 1. Generation. Eindeutig zeigt sich der Alterseffekt auch beim Argument, welches direkt damit zusammenhängt: So sind beispielsweise deutlich mehr Personen der 1. Ausländergeneration der Ansicht, dass sie zu alt für eine Einbürgerung sind (25% gegenüber 7% bzw. 8% in der 2. und 3. Generation).

Die nachfolgende **Tabelle 3** zeigt den **wichtigsten Grund für die bisherige Nicht-Einbürgerung nach Ausländergenerationen**. Dargestellt sind jeweils die 5 meistgenannten Gründe. Es fallen zwei Dinge auf. Erstens überschneiden sich die Top 5 der Gründe zwischen den Generationen relativ stark.

4 Beweggründe für und gegen eine Einbürgerung

Mit Ausnahme des Altersarguments, das nur bei der 1. Generation in den Top 5 ist, tauchen alle Gründe mindestens in zwei Generationen unter den relevantesten 5 auf. Die Kosten und das Verfahren rangieren sogar in allen Generationen unter den 5 relevantesten Hinderungsgründen. Zweitens gibt es in der 2. und 3. Generation eine stärkere Konzentration auf weniger Gründe. So haben hier 69% der Befragten einen der Top 5 Gründen als wichtigsten genannt und 31% der Befragten einen der übrigen 14 Gründen. In der 1. Generation konzentrieren sich 46% der Befragten auf die Top 5 und 44% auf die übrigen Gründe.

Tabelle 3: Wichtigster Grund für die Nicht-Einbürgerung nach Ausländergeneration (Top 5)

1.Generation		2.Generation		3.Generation	
Wichtigster Grund	Anteil	Wichtigster Grund	Anteil	Wichtigster Grund	Anteil
aktuelle Staatsbürgerschaft behalten	16%	nicht um etwas Selbstverständliches bitten	20%	Kosten hoch	23%
Kosten hoch	13%	Kosten hoch	18%	nicht um etwas Selbstverständliches bitten	16%
noch nicht dafür entschieden	10%	Verfahren aufwändig/kompliziert	11%	Militärdienst/Wehrpflichtersatz*	12%
Verfahren aufwändig und kompliziert	9%	noch nicht dafür entschieden	10%	Verfahren aufwändig und kompliziert	10%
zu alt dazu	8%	Militärdienst/Wehrpflichtersatz*	10%	aktuelle Staatsbürgerschaft behalten	8%
Übrige Gründe	44%		31%		31%
Total	100%		100%		100%

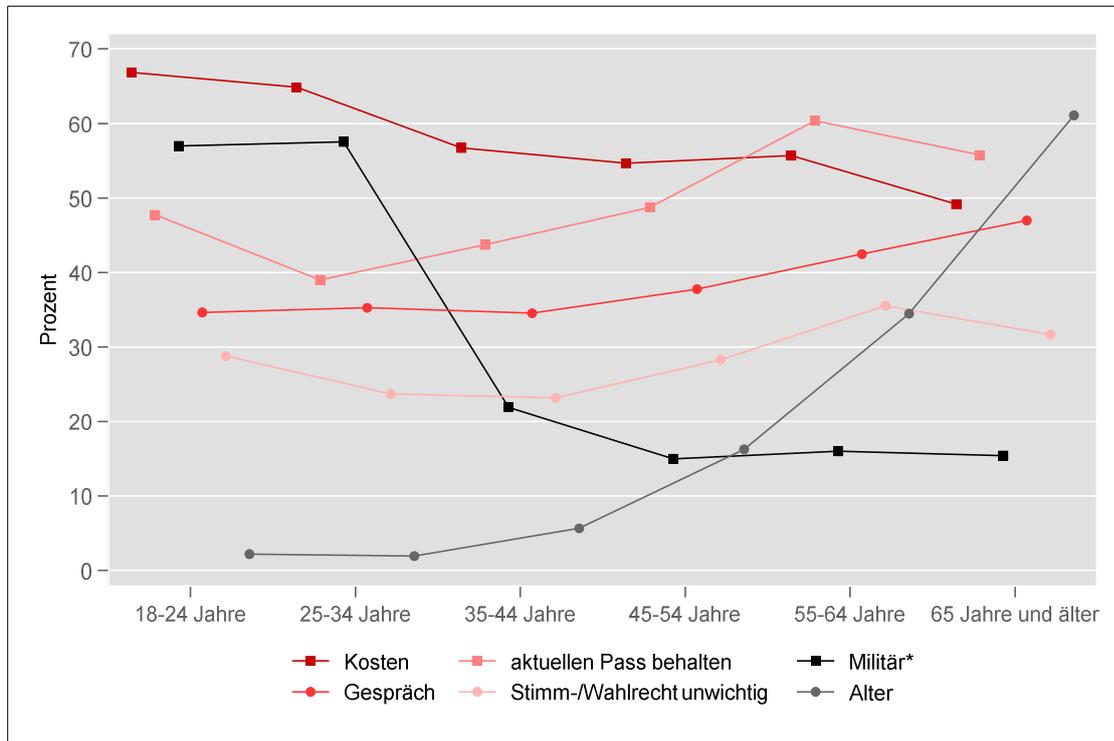
*) wurde nur bei den Männern erhoben.

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

Alter

Das Alter erweist sich als ein wichtiger Einflussfaktor. Die Gründe für den Verzicht auf eine Einbürgerung verändern sich über den Lebensverlauf. Eine altersspezifische Betrachtung zeigt, dass die Kosten in jüngeren Jahren relevanter sind und mit dem Alter an Bedeutung verlieren (**Abbildung 23**). Die Kosten sind denn auch bis im Alter von Mitte vierzig der wichtigste Grund gegen eine Einbürgerung; jede fünfte Person dieser Altersgruppe nennt die Kosten als wichtigsten Grund für die bisherige Nicht-Einbürgerung. Die Bedenken bezüglich der Gespräche mit den Behörden nehmen dagegen mit dem Alter tendenziell zu. Auch in Bezug auf die Bewertung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Schweizer Bürgerrecht zeigen sich altersspezifische Tendenzen. So sehen ältere Personen insgesamt weniger Vorteile, politische Rechte interessieren seltener und das Argument, dass die aktuelle Staatsbürgerschaft nicht aufgegeben werden möchte, wiegt schwerer als bei jüngeren Personen. Erwartungsgemäss ist die Militärpflicht bei jüngeren Ausländern sehr viel relevanter als bei Älteren. Für Männer unter 34 Jahren ist das Militär der wichtigste Grund für die bisherige Nicht-Einbürgerung. Dennoch lassen sich Männer in diesem Alter deutlich häufiger einbürgern als ältere Männer, wie Auswertungen im Kapitel 7 zeigen werden. Dagegen wird das Alter primär und sehr häufig von Personen ab 65 Jahren als Hinderungsgrund für einer Einbürgerung genannt (jede vierte Person dieser Altersgruppe nennt das Alter als wichtigsten Grund für die bisherige Nicht-Einbürgerung). Insgesamt zeigt sich, dass alle Argumente gegen eine Einbürgerung – mit Ausnahme der Kosten und des Militärdienstes – mit dem Alter stärker gewichtet werden. Dies zeigt sich in der Tendenz auch für die hier nicht dargestellten Gründe (vgl. Abbildung 51 im Anhang).

Abbildung 23: Ausgewählte Gründe Nicht-Einbürgerung nach Alter
(Anteil stimme voll und ganz oder eher zu)



*) wurde nur bei den Männern erhoben.

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

Weiterführende Analysen nach Alter und Ausländergeneration zeigen ähnliche Verläufe in den drei Ausländergenerationen. Eine Ausnahme bildet das Kostenargument: Bei Personen der 2. und 3. Ausländergeneration bleibt dieses in sämtlichen Altersgruppen ähnlich relevant (65% bis 70% sehr oder eher relevant).

Staatsangehörigkeit

Die Herkunft der Einbürgerungsberechtigten wird vor allem bei den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Schweizer Bürgerrecht relevant (**Abbildung 24**). Personen aus der EU/EFTA sehen generell weniger Vorteile einer Einbürgerung (43% gegenüber 23%) und sind seltener bereit ihre aktuelle Staatsbürgerschaft für den Schweizer Pass aufzugeben (57% gegenüber 33%). Umgekehrt sind Drittstaatenangehörige bei der Einbürgerung doppelt so häufig wie EU/EFTA-Bürger/innen unsicher, ob sie alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen (31% gegenüber 15%).⁴⁴ Für gut eine von zehn Personen (12%) ist dies denn auch der relevanteste Grund für den bisherigen Verzicht auf eine Einbürgerung (relevanter sind nur die Kosten; für 15% der Drittstaatenangehörigen stellen die Kosten den relevantesten Hinderungsgrund dar). Das fehlende Wissen zum Vorgehen spielt bei Bürger/innen aus einem Drittstaat und der EU/EFTA auf den ersten Blick eine ähnliche Rolle; für 39% bzw. 37% ist dies mitunter ein Grund, warum sie noch keine Einbürgerungsgesuch gestellt haben.

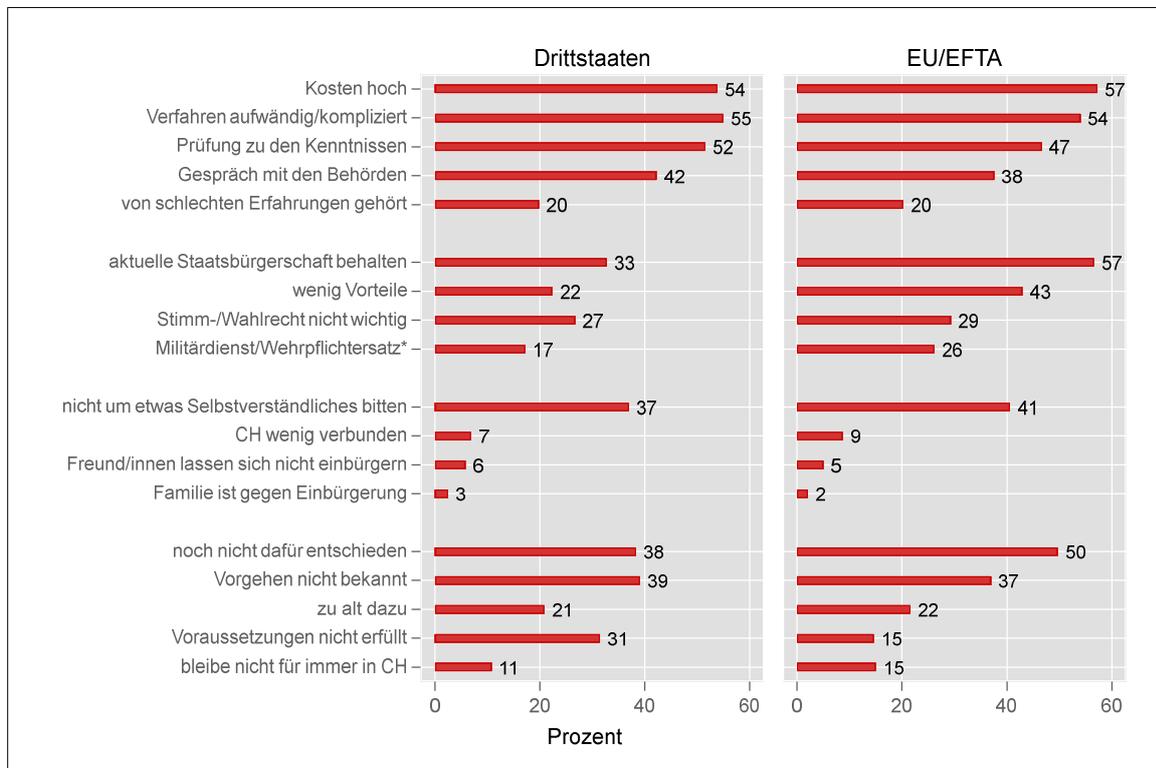
⁴⁴ Inwiefern dies tatsächlich zutrifft, kann nicht beurteilt werden. Ähnlich wie bei der generationenspezifischen Betrachtung zeigt sich aber auch hier, dass Drittstaatenangehörige ihre einbürgerungsrelevanten Kompetenzen weniger gut einschätzen als EU/EFTA-Bürger/innen. So sind bspw. EU/EFTA-Bürger/innen deutlich häufiger als Drittstaatenangehörige der Ansicht, dass ihre mündlichen (73% vs. 43%) und schriftlichen (62% vs. 30%) Kenntnisse der lokalen Sprache sehr gut sind.

4 Beweggründe für und gegen eine Einbürgerung

Jedoch ist das fehlende Wissen über den Einbürgerungsprozess bei Drittstaatenangehörigen doppelt so oft der ausschlaggebende Grund für die bisherige Nicht-Einbürgerung (10% gegenüber 5%).

Eine weitere Differenzierung nach den drei häufigsten Herkunftsregionen (Italien, übrige EU-Süd-Länder, Westbalkan/Türkei) zeigt insgesamt ähnliche Tendenzen wie der Vergleich zwischen EU/EFTA und Drittstaaten (vgl. Abbildung 52 im Anhang). Personen aus den EU-Süd-Ländern (ohne Italien, d.h. vor allem Personen aus Portugal und Spanien) geben jedoch signifikant häufiger als Personen aus Italien und dem Westbalkan/der Türkei an, dass sie bisher kein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, weil sie nicht für immer in der Schweiz bleiben wollen (24%) oder sich der Schweiz wenig verbunden fühlen (14%).

Abbildung 24: Gründe Nicht-Einbürgerung nach Staatsangehörigkeit (Anteil stimme voll und ganz oder eher zu)



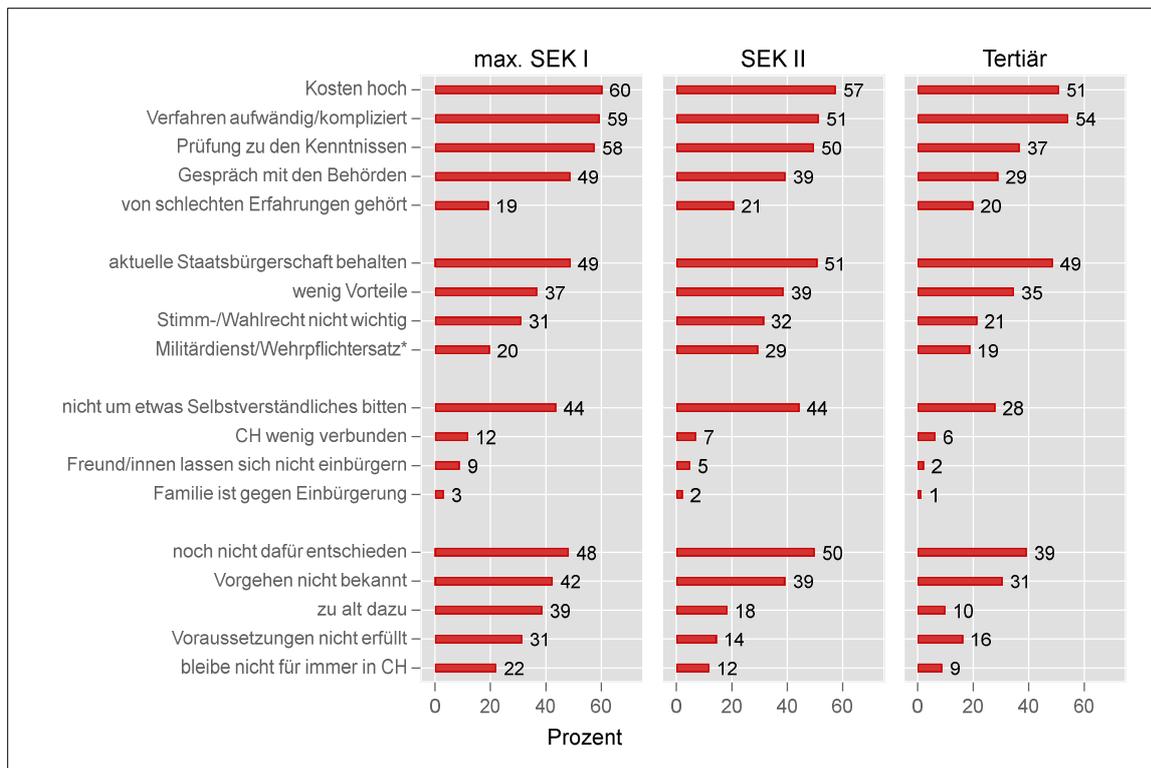
*) wurde nur bei den Männern erhoben.

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

Bildungsniveau

Bildungsspezifische Unterschiede zeigen sich primär bei den Gründen im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren und den Voraussetzungen (**Abbildung 25**). Die Bedenken betreffend dem Einbürgerungsprozess (Kosten, Prüfung und Gespräch mit den Behörden) sind bei Personen mit einem niedrigeren Bildungsabschluss ausgeprägter. Ebenfalls ist bei diesen Personen die Unsicherheit bezüglich Vorgehen und Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen grösser. Bei der bildungsspezifischen Betrachtung gilt zu berücksichtigen, dass es starke Überschneidungen mit dem Alter gibt. So sinkt das Bildungsniveau mit dem Alter. Dies dürfte etwa auch erklären, warum Personen mit maximal einer obligatorischen Schulbildung deutlich häufiger als Personen mit einem Sek II oder tertiären Abschluss das Alter als Hinderungsgrund angeben.

Abbildung 25: Gründe Nicht-Einbürgerung nach Bildungsniveau (Anteil stimme voll und ganz oder eher zu)



*) wurde nur bei den Männern erhoben.

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368).
Berechnungen BASS

Geschlecht

Die Beweggründe für den bisherigen Verzicht auf eine Einbürgerung sind für Frauen und Männer insgesamt sehr ähnlich. Mit Ausnahme der Militärflicht, welche nur bei den Männern erhoben wurde, zeigen sich nur kleine Unterschiede. Statistisch signifikante Differenzen beschränken sich auf Aspekte im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren. Die Kosten sowie die Gespräche mit Behörden und die Prüfungen zum Kenntnisstand der Schweiz halten Frauen etwas häufiger als die Männer von einer Einbürgerung ab (vgl. Abbildung 53 im Anhang).

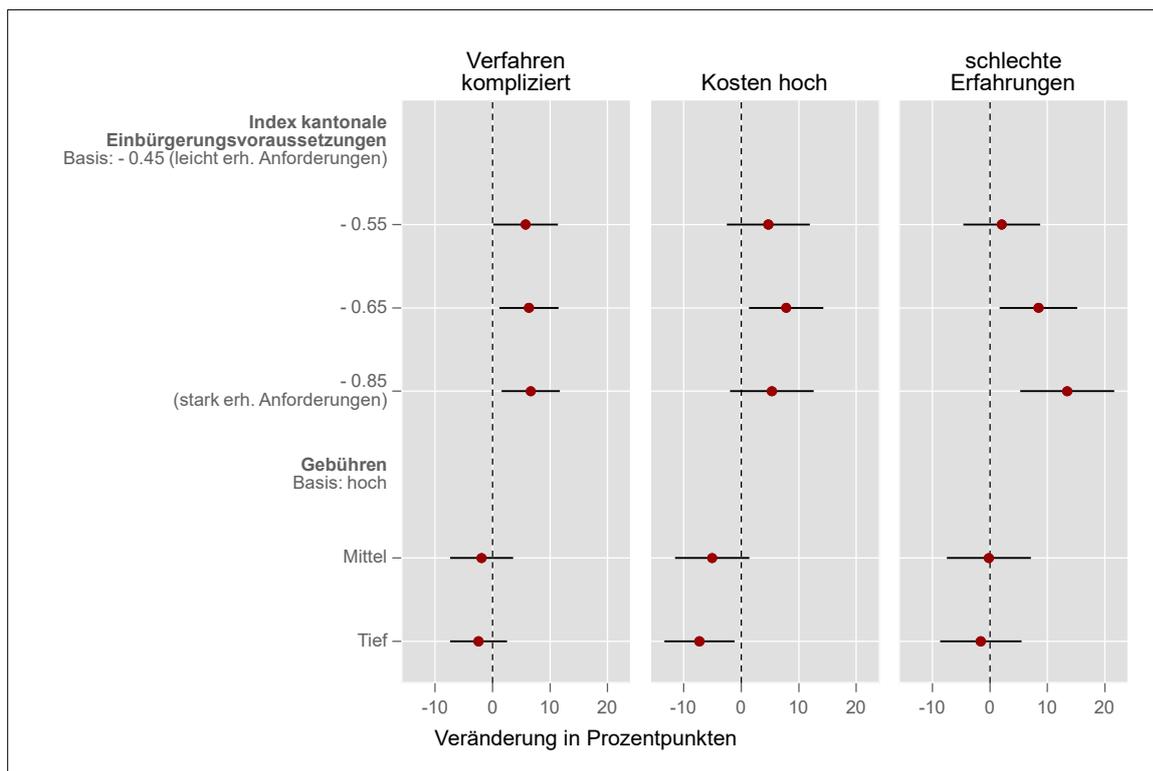
Kantonale Regelungen

In einem letzten Schritt werden die Befragungsergebnisse in Kombination mit den Erkenntnissen zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen betrachtet (vgl. Kap.2.2). Dazu wurden zunächst die Gründe für die bisherige Nicht-Einbürgerung entlang des **Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen** betrachtet (vgl. Abbildung 54 im Anhang).⁴⁵ Demnach werden Hinderungsgründe im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren in den Kantonen mit stark erhöhten Anforderungen häufiger genannt als in den Kantonen, in welchen die Anforderungen für eine Einbürgerung im nur leicht höher sind als die Voraussetzungen des Bundes. Personen in Kantonen mit stark erhöhten Anforderungen haben zudem häufiger von schlechten Erfahrungen im Zusammenhang mit Einbürgerungen gehört und sind seltener bereit, um etwas zu bitten, das ihrer Ansicht nach selbstverständlich sein sollte.

⁴⁵ Der Index setzt sich aus den 5 Indikatoren zu den Anforderungen an die Wohnsitzdauer, Sprachkenntnisse, wirtschaftlichen Verhältnisse, Kenntnisse der Lebensweisen und den Leumund zusammen (vgl. auch Kap. 0).

Abbildung 26 zeigt den Einfluss der kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen (Index) und der Gebühren auf die Nennung von einigen Gründen gegen eine Einbürgerung in der **multivariaten Betrachtung**.⁴⁶ Ausgewiesen sind jeweils die Effekte der kantonalen Kontextfaktoren. Die vollständigen Modelle inklusive der individuellen Einflussfaktoren finden sich in Tabelle 18 im Anhang.⁴⁷

Abbildung 26: Einfluss der kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen und Gebühren auf ausgewählte Gründe für den bisherigen Verzicht auf eine Einbürgerung



Lesehilfe: Die roten Punkte in der Abbildung geben an, um wie viele Prozentpunkte sich die Wahrscheinlichkeit, dass der entsprechende Grund relevant ist, im Vergleich zu einer Referenzkategorie verändert. Diese entspricht der vertikalen Geraden am Nullpunkt. Die horizontalen Linien bei den Punkten entsprechen dem 95%-Konfidenzintervall. Schneidet dieses die vertikale Nulllinie, ist der entsprechende Faktor statistisch nicht signifikant, weil sich der Wert nicht mit Sicherheit von Null unterscheidet. Der Regressionsoutput und Angaben zum Modellfit finden sich in Tabelle 18 im Anhang. Quelle: Befragung einbürgerungsrechtliche Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

- In den Kantonen mit erhöhten Anforderungen an die Einbürgerungsvoraussetzungen wird das aufwändige oder komplizierte **Einbürgerungsverfahren** häufiger als Hauptgrund gegen eine Einbürgerung genannt. Personen aus diesen Kantonen geben das Verfahren um 7 Prozentpunkte häufiger als Hinderungsgrund an, verglichen mit Personen aus Kantonen mit nur leicht erhöhten Anforderungen.
- Weiter berichten Personen aus Kantonen mit erhöhten Anforderungen häufiger, dass sie von **schlechten Erfahrungen** gehört haben und darum Bedenken in Bezug auf eine Einbürgerung haben. Die abschreckende Wirkung von solchen Erfahrungsberichten ist zwar insgesamt wenig relevant (bei jeder fünften befragten Person ist es ein Hinderungsgrund), kann aber in Kantonen mit hohen Auflagen an die Einbürgerung durchaus von Bedeutung sein.

⁴⁶ Für die hier betrachteten Gründe wurde je ein separates logistisches Regressionsmodell mit den identischen unabhängigen Variablen gerechnet. Weil im Modell sowohl Variablen mit personenbezogenen als auch kantonsspezifischen Informationen einbezogen werden, wurden «Random-Effects-Modelle» geschätzt.

⁴⁷ In den hier präsentierten Modellen wurde jeweils zusätzlich das Alter, die Ausländergeneration, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und das Bildungsniveau der Befragten berücksichtigt.

■ Personen aus Kantonen mit vergleichsweise hohen Gebühren, nennen die **Kosten** häufiger als Hinderungsgrund als Personen aus Kantonen mit niedrigeren Gebühren. Signifikante Unterschiede zeigen sich zwischen Kantonen mit den vergleichsweise niedrigsten Gebühren und den Kantonen mit den höchsten Gebühren. Weitere Analysen zeigen, dass die Gebühren je nach Migrationsgruppe unterschiedlich relevant sind. So haben die Gebühren – und tendenziell auch die kantonalen Voraussetzungen – bei Personen mit einem niedrigen Bildungsniveau (max. Sek I) einen deutlich stärkeren Einfluss (nicht dargestellt). Die Analyse bestätigt zudem, dass das Kostenargument auf individueller Ebene mit der Ausländergeneration und weniger mit dem Alter zusammenhängt: Personen der 2. und 3. Ausländergeneration nennen dieses über alle Altersgruppen hinweg häufiger als Personen der 1. Generation.

5 Einbürgerungsabsichten und Informationsverhalten

Die im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Motive für und gegen eine Einbürgerung lassen noch nicht erkennen, ob die Absicht besteht, sich einbürgern zu lassen und wie gut die Personen informiert sind. Dieses kürzere Kapitel fokussiert auf die zwei Aspekte. Basierend auf den Daten der Personenbefragung wird zunächst aufgezeigt, inwiefern längerfristig Einbürgerungsabsichten bestehen, wer bereits einmal ein Einbürgerungsgesuch gestellt hat (Abschnitt 5.1) und anschliessend wie Einbürgerungsberechtigte das diesbezügliche Informationsangebot nutzen und beurteilen (Abschnitt 5.2).

Das Wichtigste in Kürze

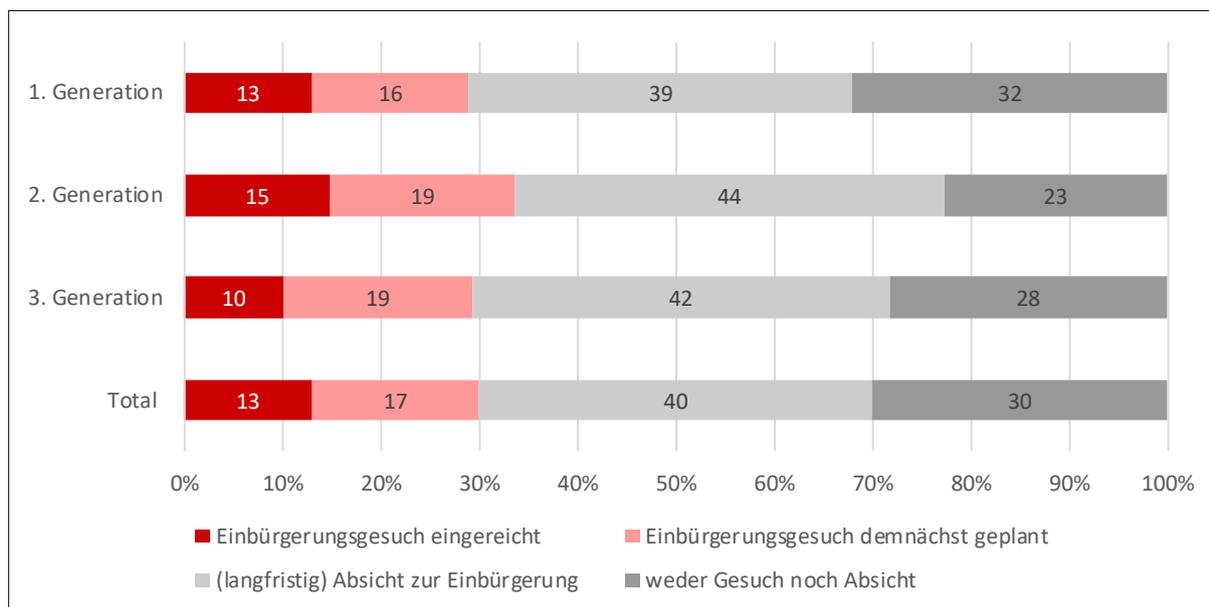
- 3 von 10 der Personen, welche die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes erfüllen, haben bereits ein Gesuch eingereicht oder planen eines einzureichen. Weiteren 4 von 10 Personen ist es eher oder sehr wichtig, sich langfristig in der Schweiz einbürgern zu lassen. Demnach haben 3 von 10 Personen weder ein Gesuch eingereicht noch **die Absicht, sich langfristig einbürgern zu lassen**.
- Die Absicht, sich langfristig einbürgern zu lassen ist bei Personen der 2. Ausländergeneration etwas höher (77%) als bei Personen der 1. Generation (68%) und der 3. Generation (72%).
- Junge Personen, solche aus Drittstaaten und/oder mit höherem Bildungsabschluss haben häufiger die Absicht, sich (längerfristig) einbürgern zu lassen.
- Von den Personen, die noch nie ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben, haben sich knapp zwei Drittel (65%) bereits zu **Einbürgerungen in der Schweiz informiert** (davon 26% intensiv und 74% etwas). Personen mit Einbürgerungsabsichten oder einem geplanten Gesuch haben sich deutlich häufiger informiert als Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht anstreben.
- Das persönliche Umfeld ist die wichtigste **Informationsquelle**. Formelle Quellen (Wohngemeinde, Kanton, Informationsmaterial) werden häufiger konsultiert, je konkreter ein Einbürgerungsgesuch wird. So hat knapp ein Viertel (23%) der Personen, die kein Gesuch eingereicht oder geplant haben, bei der Wohngemeinde Informationen zur Einbürgerung nachgefragt. Knapp ein Drittel (31%) der Personen, welche ein Gesuch planen, haben sich auf der Gemeinde erkundigt. Informationsveranstaltungen oder Ausländerorganisationen spielen als Informationsquelle hingegen eine marginale Rolle (1-4%).
- Das **Informationsangebot** zur Einbürgerung in der Schweiz wird mehrheitlich positiv **bewertet**. Rund 7 von 10 Personen sind der Ansicht, dass es ausreichend Informationen zur Einbürgerung in der Schweiz gibt und diese hilfreich und verständlich sind. 27% der Befragten findet es hingegen (eher) schwierig, Informationen zur Einbürgerung in der Schweiz zu finden
- Der **Kenntnisstand** zum Einbürgerungsprozess und den -voraussetzungen steigt generell je ausführlicher sich jemand bereits mit dem Thema Einbürgerung befasst hat. 6 von 10 der einbürgerungsberechtigten Personen geben an zu wissen, wie sie für eine Einbürgerung vorgehen müssen. Knapp die Hälfte kennt die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Selbstangabe gut oder sehr gut. Wenig bekannt sind die Kosten. Personen der 2. Ausländergeneration haben sich am häufigsten zu Einbürgerungen in der Schweiz informiert und schätzen Ihren diesbezüglichen Kenntnisstand vergleichsweise am besten ein, die 1. Generation am schlechtesten.

5.1 Einbürgerungsabsichten und Einbürgerungsgesuch

In der Personenbefragung wurde erhoben, wer bereits einmal eine Einbürgerungsgesuch gestellt hat oder demnächst ein Gesuch einreichen möchte. Zusätzlich wurden die (langfristigen)

Einbürgerungsabsichten erhoben.⁴⁸ Wie aus **Abbildung 27** ersichtlich wird, haben 3 von 10 der einbürgerungsberechtigten Ausländer/innen bereits einmal ein Gesuch eingereicht oder sie planen demnächst ein Gesuch einzureichen. Weitere 4 von 10 Personen haben weder ein Gesuch eingereicht noch ist demnächst eins geplant, möchten sich aber langfristig in der Schweiz einbürgern lassen. Rund 3 von 10 Personen haben weder ein Gesuch eingereicht noch die Absicht, künftig eines einzureichen. Die Unterschiede zwischen den Ausländergenerationen sind vergleichsweise gering, wobei bei Personen der 2. Ausländergeneration und der 3. die Einbürgerungsabsichten sind stärker ausgeprägt als in der 1. Generation.

Abbildung 27: Gesuche und Einbürgerungsabsichten nach Ausländergeneration



Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (n = 4'082). Berechnungen BASS

Unterschiede zeigen sich auch bezüglich der Staatsangehörigkeit: Personen aus Drittstaaten haben häufiger die Absicht, sich einbürgern zu lassen, als Personen aus der EU/EFTA. Für eine grosse Mehrheit (85%) der Drittstaatenangehörigen ist es eher oder sehr wichtig, in Zukunft den Schweizer Pass zu erwerben. Dieser Anteil ist bei EU/EFTA-Bürger/innen mit 55% deutlich kleiner (vgl. Anhang A-1.3 Tabelle 19). Wobei es innerhalb der EU-Staaten teilweise deutliche Unterschiede gibt. Für 70% der Einbürgerungsberechtigten aus Frankreich ist eine künftige Einbürgerung in der Schweiz eher oder sehr wichtig, gegenüber 56% der Einbürgerungsberechtigten aus Deutschland und Österreich (nicht dargestellt).

Die altersspezifische Betrachtung zeigt zunächst eine leichte Zunahme der Einbürgerungsabsichten mit steigendem Alter: Für 4 von 5 Personen zwischen 25 und 44 Jahren ist es wichtig oder sehr wichtig, sich einzubürgern (vgl. Abbildung 55 in Anhang A-1.3). Ab Mitte Vierzig sind die Einbürgerungsabsichten mit steigendem Alter tiefer (ab 65 Jahren: 47%). Dies ist auch eine Folge davon, dass sich jüngere Personen mit hoher Absicht auch tatsächlich häufiger einbürgern als ältere (vgl. Kapitel 7 «Erfolgte Einbürgerungen»). Die Einbürgerungsabsichten steigen ausserdem mit dem Bildungsniveau, was auch tatsächlich zu mehr Einbürgerungen führt, wie die Analysen zu den erfolgten Einbürgerungen bestätigen. Für 63% der Personen mit maximal einem obligatorischen Schulabschluss ist eine

⁴⁸ Personen, die bereits ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, sind im Kapitel zu den Motiven und Beweggründen gegen die Einbürgerung ausgeschlossen.

künftige Einbürgerung in der Schweiz wichtig oder sehr wichtig. Dieser Anteil beträgt 68% für Einbürgerungsberechtigte mit einem Abschluss auf der Sekundarstufe II und 73% für Personen mit einem tertiären Abschluss. Zwischen Frauen und Männern können dagegen keine klaren Unterschiede festgestellt werden (nicht dargestellt). Das höhere Interesse an einer Einbürgerung von Personen aus Drittstaaten, Jüngeren und besser Gebildeten ergibt sich auch aus dem Migration Mobility Survey (nccr, 2023).

Weiter zeigt sich, dass die Einbürgerungsabsichten bei Personen, die sich stark mit der Schweiz identifizieren höher sind und umgekehrt eine starke Identifikation mit dem Herkunftsland die Einbürgerungsabsichten schmälern. Diese Zusammenhänge sind jedoch – wie es auch Tonassi und Wittlif (2023) in Deutschland beobachten können – von der Staatsangehörigkeit abhängig. Zwar sind die Zusammenhänge für beide Herkunftsgruppen feststellbar. Die Einbürgerungsabsichten bei Drittstaatenangehörigen sind jedoch unabhängig vom Zugehörigkeitsgefühl zur Schweiz und zum Herkunftsland höher als bei EU/EFTA-Bürger/innen.

Gründe gegen die Einbürgerung von Personen ohne Einbürgerungsabsicht

Personen, die bereits ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben, wurden bewusst nicht zu den Gründen gegen die Einbürgerung befragt. Werden Personen mit und ohne Einbürgerungsabsicht verglichen, zeigen sich insbesondere Unterschiede bei den instrumentell-rechtlichen Gründen gegen die Einbürgerung (vgl. Abbildung 56 in Anhang A-1.3): Personen ohne Einbürgerungsabsicht nennen insbesondere den Beibehalt der aktuellen Staatsbürgerschaft deutlich häufiger (75%) als Personen mit geplantem Gesuch oder der Absicht einer Einbürgerung (36%). Weiter sehen Personen ohne Einbürgerungsabsicht häufiger wenig Vorteile (64% gegenüber 22% bei Personen mit Einbürgerungsabsicht), und dem Stimm- und Wahlrecht wird als weniger wichtig beurteilt (42% gegenüber 22%). Von den symbolisch-emotionalen Argumenten ist insbesondere der Grund «Nicht um etwas Selbstverständliches bitten» bei Personen ohne Einbürgerungsabsicht deutlich häufiger genannt (46%) als bei der Gegengruppe (36%).

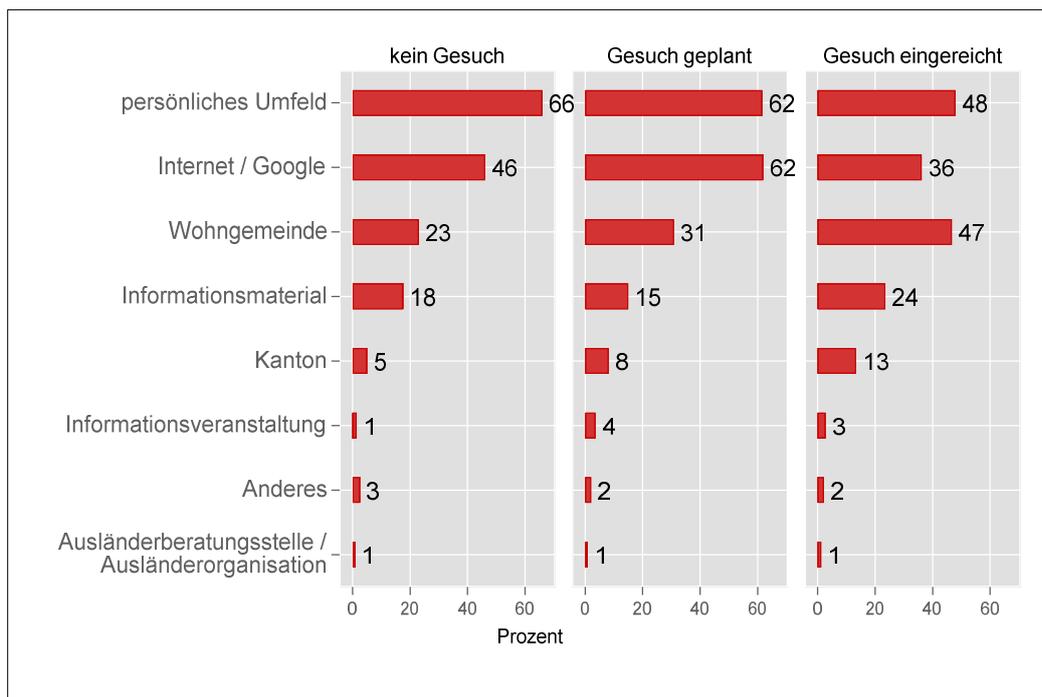
5.2 Information und Kenntnisse zum Einbürgerungsprozess

Um Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Einbürgerung treffen zu können, braucht es Informationen zu den Voraussetzungen und dem Prozess. In diesem Kapitel wird aufgezeigt, was der Kenntnisstand der einbürgerungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf die Einbürgerung ist und wie sie das Informationsangebot beurteilen.

Von den Personen, die noch nie ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben, haben sich **knapp zwei Drittel (65%) bereits zu Einbürgerungen in der Schweiz informiert** (davon 26% intensiv und 74% etwas), wobei sich die 2. und die 3. Generation (75% bzw. 70%) häufiger informiert haben als die 1. Generation (63%). Personen mit Einbürgerungsabsichten oder einem geplanten Gesuch haben sich deutlich häufiger informiert als Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht anstreben. Auch die **genutzten Informationsquellen** unterscheiden sich je nach Stand des Gesuchs (**Abbildung 28**). Das persönliche Umfeld ist immer eine relevante Informationsquelle, verliert jedoch an Bedeutung und formelle Quellen (Wohngemeinde, Kanton, Informationsmaterial) werden häufiger konsultiert, je konkreter ein Einbürgerungsgesuch wird. So hat knapp ein Viertel (23%) der Personen, die kein Gesuch eingereicht oder geplant haben, bei der Wohngemeinde Informationen zur Einbürgerung nachgefragt. Der Anteil steigt auf knapp ein Drittel (31%), wenn ein Gesuch geplant ist bzw. auf knapp die Hälfte (47%), wenn bereits einmal ein Gesuch eingereicht wurde. Informationsveranstaltungen oder

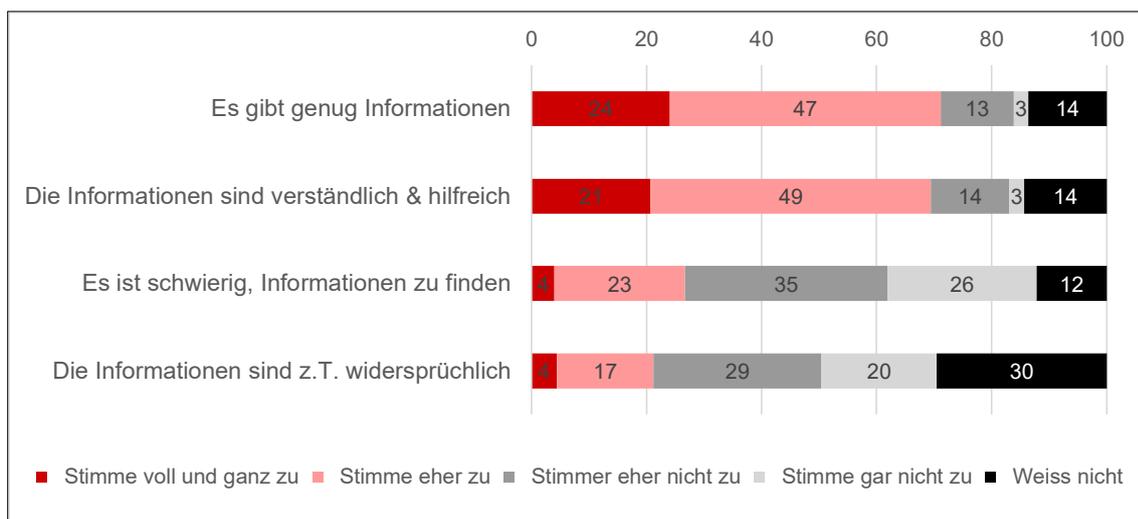
Ausländerorganisationen sind insgesamt wenig relevante Wege, sich zur Einbürgerung in der Schweiz zu informieren. Als weitere Informationsquellen wurde bei den offenen Antworten Ausbildungsinstitutionen (Schule/Universität) und juristische Fachpersonen genannt (Notare/Anwältinnen). Zwischen den Ausländergeneration zeigen sich keine signifikanten Differenzen hinsichtlich der genutzten Informationsquellen.

Abbildung 28: Genutzte Informationsquellen nach Stand Gesuch (Mehrfachantworten)



Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen, die sich zu Einbürgerungen informiert oder bereits ein Gesuch eingereicht haben, n = 3'187). Berechnungen BASS

Abbildung 29: Beurteilung des Informationsangebots zur Einbürgerung in der Schweiz (Angaben in %)



Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Gesuch, die sich zu Einbürgerungen informiert haben, n = 2'473). Berechnungen BASS

Das Informationsangebot zur Einbürgerung in der Schweiz wird mehrheitlich positiv bewertet (Abbildung 29). 71% bzw. 69% sind der Ansicht, dass es ausreichend Informationen zur Einbürgerung in

der Schweiz gibt und diese hilfreich und verständlich sind. Am meisten Probleme bereitet der Zugang zu den Informationen. 27% gaben an, dass es schwierig ist, Informationen zur Einbürgerung in der Schweiz zu finden. Ein Fünftel (21%) ist der Ansicht, dass die Informationen teilweise widersprüchlich sind. Zwischen 12% und 30% der Befragten können das Informationsangebot nicht beurteilen. Dabei handelt es sich fast ausschliesslich um Personen, die sich noch nicht intensiv mit dem Thema Einbürgerung befasst haben. Eine Analyse nach Urbanisierungsgrad deutet darauf hin, dass urbanere Gebiete tendenziell mehr Informationen zur Verfügung stellen und diese leichter zugänglich sind (nicht dargestellt). Zwischen den Ausländergenerationen gibt es keine signifikanten Differenzen.

Wie gut kennen die Einbürgerungsberechtigten den Einbürgerungsprozess und die Voraussetzungen? Der **Kenntnisstand** steigt generell je ausführlicher sich jemand bereits mit dem Thema Einbürgerung befasst hat (**Tabelle 4**). Jeweils nur ein geringer Anteil der Personen, die sich intensiv zum Thema informiert haben, kennen den Prozess oder die Voraussetzungen nicht bzw. eher nicht gut. Über alle Einbürgerungsberechtigten betrachtet, ist das Vorgehen etwas häufiger sehr gut bekannt als die Einbürgerungsvoraussetzungen. Im Schnitt unterscheidet sich aber der Kenntnisstand in Bezug auf die beiden Bereiche kaum, da mehr Personen überhaupt keine Kenntnisse zum Vorgehen haben. Wenig bekannt sind generell die Kosten. Auch diesbezüglich steigen die Kenntnisse zwar für Personen, die sich schon mit Einbürgerungen befasst haben. Aber selbst für informierte Personen ist häufig (42%) nicht klar, wie hoch die Kosten für eine Einbürgerung ungefähr wären. Eine generationenspezifische Betrachtung zeigt, dass Personen der 2. Ausländergeneration ihren Kenntnisstand zum Thema Einbürgerung vergleichsweise am besten einschätzen und Personen der 1. Ausländergeneration am wenigsten gut. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass sich die 2. Generation bereits intensiver zu Einbürgerungen in der Schweiz informiert hat.

Knapp eine von zehn Personen (9%) hat von der Wohngemeinde automatisch Informationen zur Einbürgerung erhalten. Es zeigt sich, dass diese Personen ihre Kenntnisse im Bereich der Einbürgerungen etwas besser einschätzen, das Informationsangebot aber nicht positiver bewerten als Einbürgerungsberechtigte ohne entsprechende Information durch die Gemeinde.

Tabelle 4: Kenntnisse zur Einbürgerung

	Total	Befassung mit Thema Einbürgerung			Ausländergeneration		
		intensiv informiert	etwas informiert	noch nicht informiert	1.Generation	2.Generation	3.Generation
<i>Wissen Sie, wie Sie für eine Einbürgerung vorgehen müssten?</i>							
Ja	21%	53%	17%	11%	20%	25%	24%
Eher ja	38%	39%	51%	19%	37%	44%	39%
Eher nein	23%	6%	24%	28%	23%	21%	23%
Nein	19%	2%	8%	42%	21%	11%	14%
<i>Wie gut kennen Sie die Einbürgerungsvoraussetzungen?</i>							
Sehr gut	11%	31%	9%	5%	10%	16%	14%
Eher gut	38%	60%	46%	17%	37%	47%	37%
Nicht so gut	39%	9%	42%	49%	40%	30%	38%
Gar nicht gut	12%	1%	3%	29%	13%	7%	11%
<i>Wissen Sie, wie viel eine Einbürgerung in etwa kosten würde?</i>							
Ja	30%	58%	33%	13%	29%	36%	30%
Nein	70%	42%	67%	87%	71%	64%	79%

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368).
Berechnungen BASS

6 Abschreibungen und Ablehnungen von Gesuchen

In diesem Kapitel stehen Ablehnungen und Rückzüge von Einbürgerungsgesuchen im Zentrum. Rückzüge werden in den Verwaltungen, zusammen mit weiteren Sistierungsgründen, als Abschreibung bezeichnet. Sie erfolgen häufig aufgrund der Gewährung des rechtlichen Gehörs und haben einerseits tiefere oder keine Gebühren für die Gesuchstellenden zur Folge, andererseits sind in diesem Fall Rekurse und Beschwerden nicht möglich.

Aufgrund des mehrstufigen Einbürgerungsprozesses in der Schweiz gibt es keine gesammelten Daten zu bezüglich Einbürgerungsgesuchen und deren Ablehnungen resp. Ablehnungsgründen. In der Regel wird ein Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde eingereicht und beurteilt, bevor auch Kantone und der Bund über die Vergabe des Kantons- oder Staatsbürgerrechts entscheiden. Auf **Bundesebene** sind Ablehnungen für die erleichterte Einbürgerung und die ordentlichen Einbürgerungen vorhanden. Diese werden im ersten **Kapitel 6.1** thematisiert. Ablehnungen auf Kantons- und Gemeindeebene werden dem Bund jedoch nicht gemeldet. Aus diesem Grund haben sämtliche Kantone, einen kurzen Fragebogen zur Anzahl der Gesuche und Ablehnungen ausgefüllt. Die Ergebnisse auf **Kantonebene** sind in **Kapitel 6.2** dargestellt. In einzelnen Fällen konnte die Kantone auch Angaben zu Ablehnungen auf **Gemeindeebene** machen. Diese sowie einige Ergebnisse aus der (eingeschränkten) Gemeindebefragung sind in **Kapitel 6.3** dargestellt. Zuletzt finden sich Hinweise zu den Ablehnungen in der **Personenbefragung (Kapitel 6.4)**.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Quote der **Ablehnungen und Abschreibungen** bei Gesuchen um **erleichterte Einbürgerung** liegt bei durchschnittlich 13%, wobei die Fälle in der Regel abgeschrieben werden. Abschreibungen sind grösstenteils die Folge der Gegenstandslosigkeit des Gesuchs (59% der Abschreibungen, u.a. wegen Rückzugs). Daneben werden Abschreibungen häufig aufgrund «Zweifel der ehelichen Gemeinschaft» (12%), «Nichtbeachtung Rechtsordnung» (10%) oder «ungenügende Integration» (9%) vorgenommen. Hauptgrund für die (wenigen) erstinstanzlichen Ablehnungsverfügungen ist die «Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung».
- Gesuche für die **ordentliche Einbürgerung** werden in der Regel bei den Gemeinden eingereicht und von den Kantonen registriert. In der Periode 2019 und 2022 wurden jeweils zwischen **20'000 und 23'000 Gesuche bei den Kantonen** registriert, wobei ein Gesuch häufig mehrere Personen betrifft.
- 17 Kantone erfassen den Abschluss von Gesuchen auf Kantons- und Gemeindeebene. In den meisten Kantonen und deren Gemeinden bewegt sich die **Quote der abgeschriebenem oder abgelehnten Gesuchen** zwischen 5% und 15%. Dabei weisen Kantone häufig mehr Abschreibungen und weniger Ablehnungen aus als umgekehrt. Im Extremfall liegt die Quote zwischen 0% (Jura) und 20% (Basel-Land). Unterschiede im Vollzug können jedoch dazu führen, dass bspw. mehr oder weniger aussichtslose Gesuche gestellt werden (Abschreibungen entstehen häufig aufgrund eines Rückzugs infolge der Gewährung des rechtlichen Gehörs). Eine Ausnahme bilden die Kantone SH, GL, NE und VS, in welchen deutlich mehr Gesuche abgelehnt als abgeschrieben werden. Sie haben tiefere oder keine Gebühren für die Gesuchstellenden zur Folge, schränken aber auch die Rekurs- oder Beschwerdemöglichkeit ein.
- In den meisten Kantonen erfolgt die Mehrheit der Abschreibungen und Ablehnungen auf **Gemeindeebene**. Wichtigste **Gründe** für die nicht erfolgreiche Einbürgerung auf Gemeindeebene sind «fehlende Grundkenntnisse über die Schweiz» oder der «fehlende Kontakt zu den Schweizer/innen». Die Verweigerung des **Kantonsbürgerrechts** ist deutlich seltener und hauptsächlich

mit formellen Voraussetzungen begründet (Abgleich mit dem Strafregister, Überprüfung der kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen).

■ Der **Bund** prüft bei ordentlichen Einbürgerungen die Einbürgerungsvoraussetzungen bezüglich der öffentlichen Sicherheit und der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit u.a. mit dem Strafregister-Informationssystem abgeglichen. Pro Jahr werden weniger als 0.2% der Verfahren negativ beurteilt.

■ Die Gründe für Ablehnungen und Abschreibungen können mit den vorhandenen Datenquellen nicht nach Ausländergeneration differenziert werden. Gemäss übereinstimmender Einschätzung von sieben Kantonen sind Strafregistereinträge einer der Hauptgründe für die Ablehnungen der Gesuche von Personen der **2. Ausländergeneration** auf Kantonsebene. Ebenfalls mehrfach genannt wird der finanzielle Leumund («Betreibungen»). Zu den Gründen auf Gemeindeebene ist wenig bekannt. Angaben von einzelnen Gemeindevertreter/innen basieren auf wenigen Fällen. Einige Vertreter/innen weisen daher darauf hin, dass Gesuche der 2. Ausländergeneration nicht oder selten abgelehnt werden, da diese aufgrund des Schulbesuchs in der Schweiz i.d.R. gut integriert sind. Daneben werden ebenfalls Strafregistereinträge, mangelnde Kenntnisse zur Schweiz, die Wohnsitzvoraussetzungen der Gemeinde und die finanzielle Situation genannt.

■ Vertiefende Analysen zeigen einen Zusammenhang zwischen der Anzahl Einbürgerungsgesuchen mit dem Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen: **In Kantonen mit leicht erhöhten Anforderungen werden mehr Gesuche gestellt als in solchen mit stark erhöhten Anforderungen.** Kein Effekt zeigt sich diesbezüglich bei der Ablehnung- oder Abschreibungsquote.

■ Die Resultate der Kantonsbefragung decken sich grösstenteils mit den Angaben von 195 befragten Personen mit abgelehnten Einbürgerungsgesuch. Demnach wurden 4 von 5 Gesuche auf Gemeindeebene abgelehnt oder abgeschrieben. Gründe dafür betreffen häufig die Integrationskriterien. Gründe mit Bezug zum finanziellen und strafrechtlichen Leumund werden in den Selbstangaben auch aber weniger häufig als von den Kantonen und Gemeinden genannt.

6.1 Ebene Bund

Die folgenden Auswertungen stützen sich auf die in der Geschäftsverwaltung ZEMIS-BüG dokumentierten Entscheide und Beschwerden (ab 2011). Angaben und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Gesuchsablehnung auf Bundesebene stützen sich grundsätzlich auf Handeinträge im System, welche lediglich der digitalen Geschäftsverwaltung dienen und keine rechtsgenügeliche Aussagekraft haben: Massgebend hierzu ist die Fallführung im Papierdossier, welche aber vorliegend weder flächendeckend überprüft noch mit den ZEMIS-Einträgen verglichen wurde. Die Angaben sind daher mit gewissen Unsicherheiten behaftet.

Ordentliche Einbürgerungen

Auf Ebene Bund werden die durch die Kantone und Gemeinden vorgeprüfte Gesuche hinsichtlich Einbürgerungsvoraussetzungen bezüglich der öffentlichen Sicherheit und der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit u.a. mit dem Strafregister-Informationssystem abgeglichen. Entsprechend werden auf Ebene Bund vergleichsweise wenige Gesuch für ordentliche Einbürgerung abgelehnt. Wie aus **Tabelle 5** hervorgeht, werden in der Regel weniger als 0.2% der Gesuche pro Jahr negativ

beurteilt.⁴⁹ Etwas häufiger sind Abschreibung, beispielsweise aufgrund von Erfassungsfehlern, Abbrüchen oder Rückzügen sowie Todesfällen, wobei auch diese nur knapp 0.5% der Gesuche ausmachen.

Tabelle 5: Erledigungen von Gesuchen für eine ordentliche Einbürgerung auf Ebene Bund nach Jahr des Entscheid

Entscheid	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibung	972 (3.7%)	441 (1.8%)	200 (0.8%)	239 (0.7%)	221 (0.6%)	209 (0.7%)	191 (0.5%)	177 (0.6%)	190 (0.7%)	160 (0.5%)	179 (0.5%)
negativ	6 (<0.1%)	11 (<0.1%)	12 (<0.1%)	13 (<0.1%)	16 (<0.1%)	15 (<0.1%)	13 (<0.1%)	19 (<0.1%)	66 (0.2%)	52 (0.2%)	60 (0.2%)
positiv	24'994 (96%)	24'000 (98%)	23'947 (99%)	35'380 (99%)	34'379 (99%)	29'584 (99%)	37'295 (99%)	31'505 (99%)	27'448 (99%)	31'919 (99%)	36'302 (99%)
Total	25'972 (100%)	24'452 (100%)	24'159 (100%)	35'632 (100%)	34'616 (100%)	29'808 (100%)	37'499 (100%)	31'701 (100%)	27'704 (100%)	32'131 (100%)	36'541 (100%)

Anmerkung: Gezählt wird die Anzahl Personen mit einem Gesuch, eine Person kann mehrere Gesuche stellen. Die positiven Fälle werden zudem vom Kanton noch einmal beurteilt, weswegen die Zahl höher als die tatsächlichen Einbürgerungen des jeweiligen Jahres ist.

Quelle: ZEMIS (SEM), Berechnungen BASS

Von der Erfassung im Migrationssystem (auf Bundesebene) bis zum Entscheid vergehen im Durchschnitt rund 3 Monate, wobei Abschreibungen und negative Verfügungen jeweils mehr Zeit benötigen (14, respektive 9 Monate) als die zahlenmässig viel häufigeren positiven Beurteilungen (2 bis 3 Monate).

Über die betrachtete Zeitperiode von 2012 bis 2022 sind insgesamt 69 **Beschwerden** beim BVGer und 3 Beschwerden beim BGer behandelt, wobei über die Zeit kein Trend ersichtlich ist. Von den Beschwerden wurden 36 abgelehnt, 18 gutgeheissen, 18 wurden zurückgezogen oder es wurde darauf nicht eingetreten.

Erleichterte Einbürgerungen

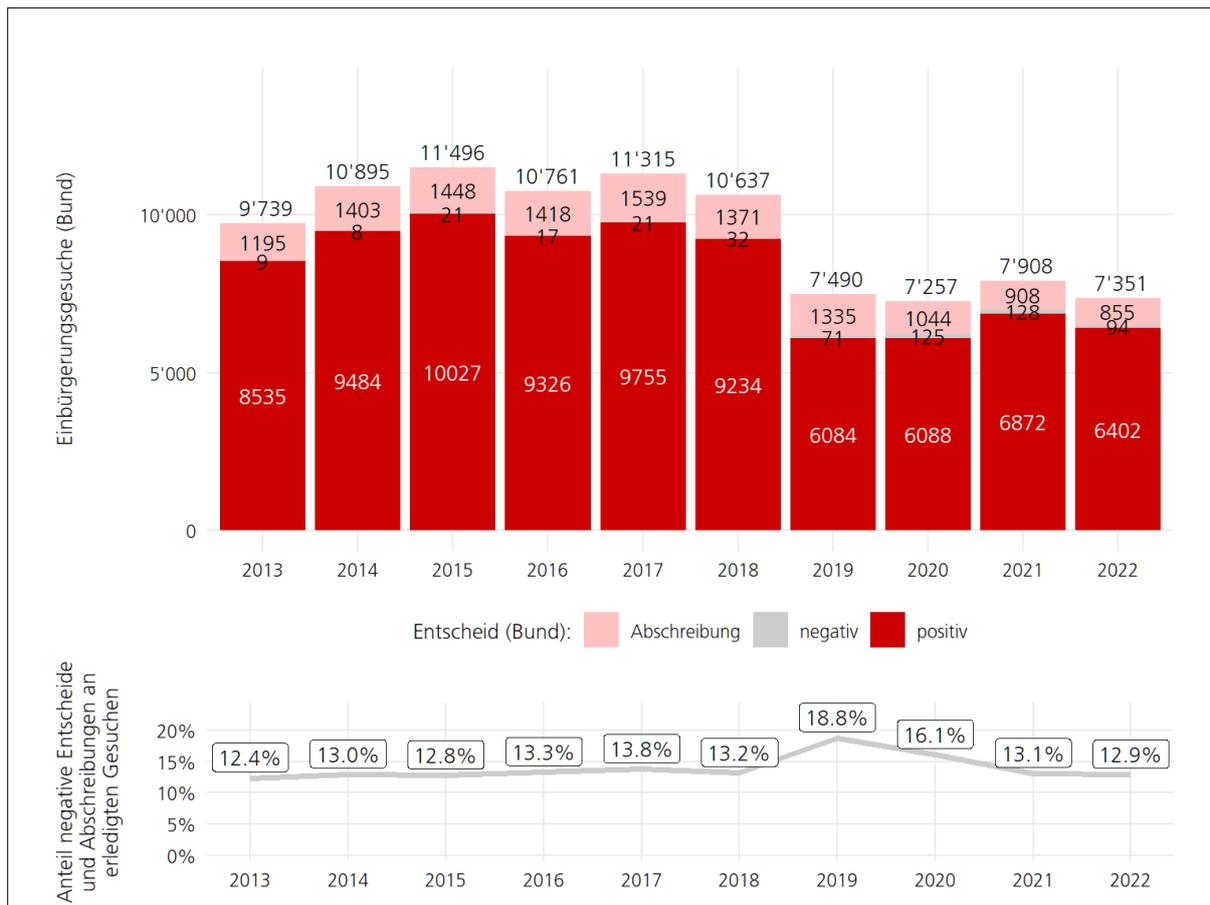
Bei den erleichterten Einbürgerungen sind differenziertere Aussagen möglich, da diese in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Wie aus **Abbildung 59** ersichtlich ist, liegt die **Anzahl Gesuche für eine erleichterten Einbürgerung** bis im Jahr 2018 bei jährlich gut 10'000, ab 2019 hat sich die Anzahl zwischen 7'000 und 8'000 Gesuche pro Jahr eingependelt. Grund für den Rückgang könnte mit dem neuen BüG zusammenhängen, da Art. 12 BüG auch für die erleichterte Einbürgerung gilt, womit z.B. auch die Kriterien an Sprachkenntnisse erfüllt sein müssen. Tatsächlich wurden im Jahr 2017 mehr als doppelt so viele Gesuche gestellt wie 2018 (vgl. Anhang Abbildung 59, Abbildung 30 zeigt die Gesuche nach dem Jahr des Entscheids).

Die Quote der Ablehnungen und Abschreibungen an allen erledigten Gesuchen liegt, mit Ausnahme der Jahre 2019 und 2020, bei rund 13%, wobei die negativen Entscheide deutlich seltener sind als Abschreibungen. Zwischen 2013 und 2022 wurden rund 95'000 Gesuche eingereicht wovon rund 500 Gesuche abgelehnt und 12'500 abgeschrieben wurden. Hauptgründe für die erstinstanzliche **Ablehnungsverfügung** sind «Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» (30% der Ablehnungen zwischen 2013 und 2022), «ungenügende Sprachkenntnisse» (14%) und «Zweifel an der ehelichen Gemeinschaft» (11%). Rund 28% der Fälle sind mit dem Grund «Negative Verfügung» erfasst. Die deutlich häufigeren Abschreibungen sind grösstenteils die Folge der Gegenstandslosigkeit des Gesuchs aufgrund von Rückzug oder Todesfall (59% der Abschreibungen). Daneben werden

⁴⁹ Die Ablehnungsgründe werden grob unterschieden zwischen «negative Verfügung» (32% der negativen Fälle zwischen 2012 und 2022), «Abschluss durch Rückweisung» (28%), «Nichtbeachtung öffentlichen Sicherheit und Ordnung» (25%) und einigen weiteren kleineren Kategorien.

Abschreibungen aufgrund «Zweifel der ehelichen Gemeinschaft» (12%), «Nichtbeachtung Rechtsordnung» (10%) oder «ungenügende Integration» (9%) vorgenommen.

Abbildung 30: Erledigungen von Gesuchen für eine erleichterte Einbürgerung nach Jahr des Entscheids



Anmerkung: Gezählt wird die Anzahl Personen mit einem Gesuch, eine Person kann mehrere Gesuche stellen. Die Daten zur erleichterten Einbürgerung sind ab 2013 valide und werden daher ab diesem Zeitpunkt dargestellt. .
Quelle: ZEMIS (SEM), Berechnungen BASS

Die **Dauer** zwischen der Erfassung des Gesuchs im Migrationssystem und dem Entscheid beträgt im Mittel rund 11 Monate, drei Viertel der Gesuche wurden innerhalb von 15 Monate erstinstanzlich entschieden, wobei die mittlere Dauer im Falle eines negativen Entscheids höher liegt (20 Monate) als bei einem positiven Entscheid (11 Monate).

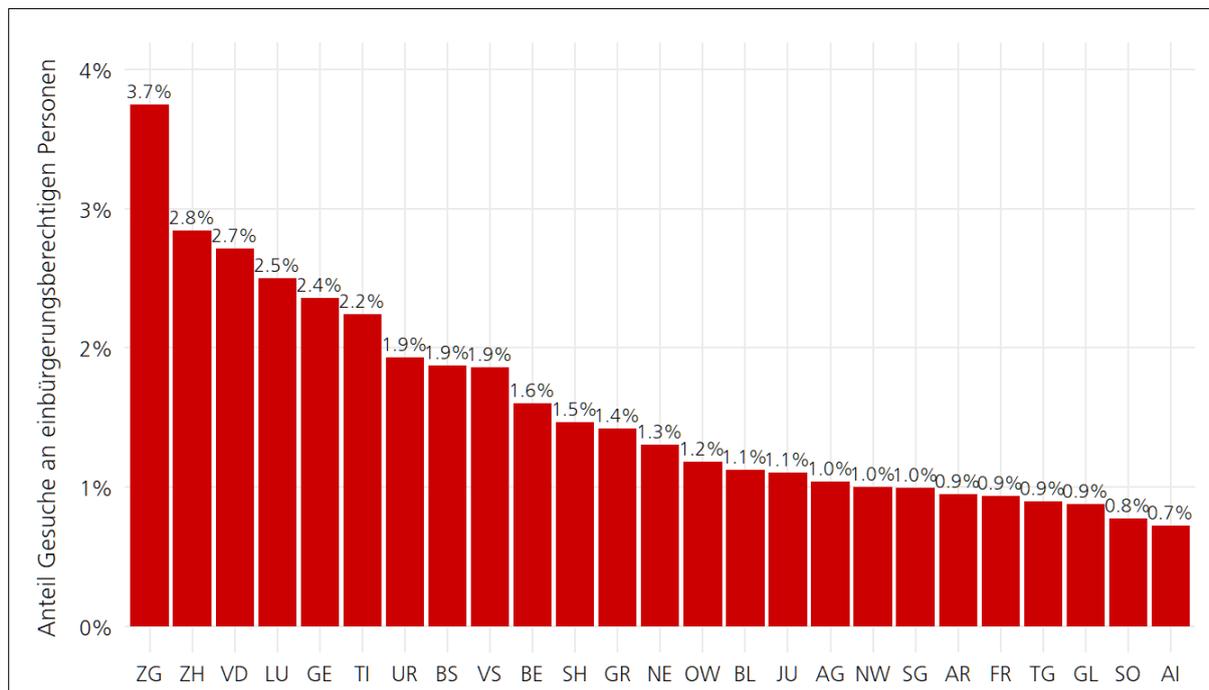
Gegen den erstinstanzlichen Entscheid wurde zwischen 2013 und 2022 in 116 Fälle eine **Beschwerde** vom BVGer und in 8 Fällen eine Beschwerde vom BGer behandelt. Davon wurden 11 Beschwerden gutheissen (9%), 62 wurden abgelehnt (50%). 51 (41%) wurden zurückgezogen oder es wurde nicht darauf eingetreten.

6.2 Ebene Kanton

Im Rahmen einer Kantonsbefragung gaben die Kantone Auskunft zur Anzahl der Einbürgerungsgesuche zur **ordentlichen Einbürgerung** in den Jahren 2019 bis 2022 sowie der Ablehnungen und Rückzügen oder Abschreibungen. Zudem konnten die Kantone die Gründe für eine Ablehnung oder eine Abschreibung in absoluten Zahlen oder in Rängen gemäss der geschätzten Häufigkeit vergeben.

In der Periode 2019 und 2022 wurden jeweils zwischen **20'000 und 23'000 Gesuche bei den Kantonen** registriert.⁵⁰ Da häufig ein Gesuch für mehrere Personen (Paare, Kinder) gestellt wird, sind dies weniger als in dieser Periode durchschnittlich eingebürgert wurden (etwas über 30'000 ordentliche Einbürgerungen, vgl. Kapitel 7.1). Der Anteil **Gesuche an einbürgerungsberechtigten Personen** im jeweiligen Kanton gibt dennoch die Heterogenität in der Schweiz gut wieder. In **Abbildung 31** sind die Anteile nach Kanton für die Jahre 2021 und 2022 zusammen dargestellt. Die Quoten bewegen sich zwischen minimal 0.7% und maximal 3.7%.

Abbildung 31: Anzahl Gesuche um ordentliche Einbürgerung auf Kantonebene am Total der einbürgerungsberechtigten Personen im Kanton in den Jahren 2021 und 2022.



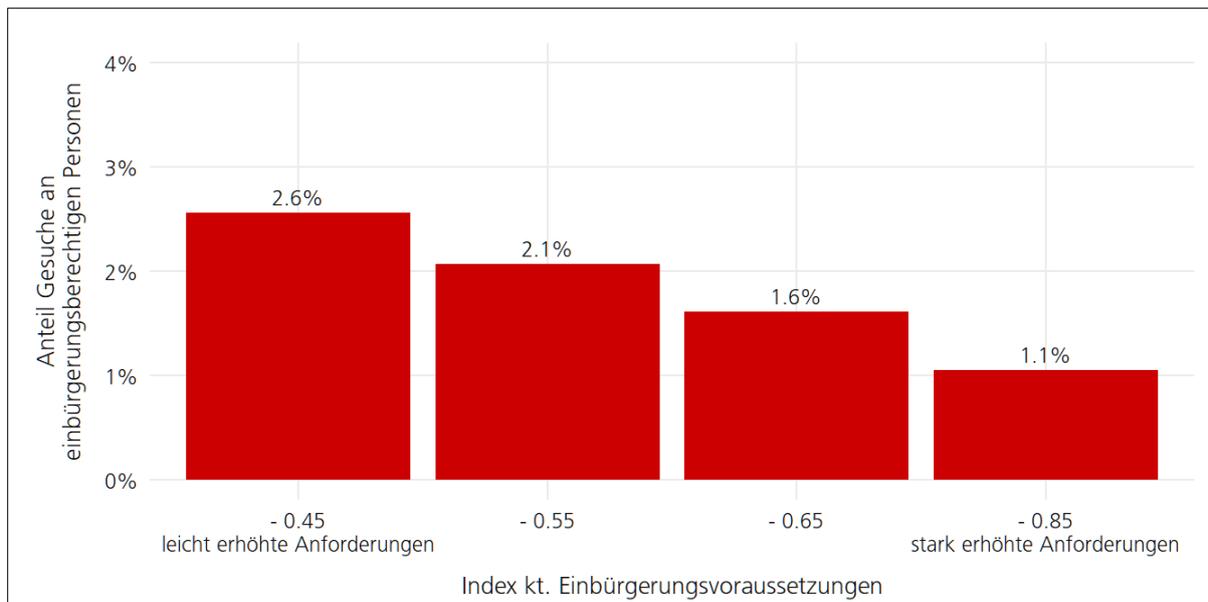
Anmerkung: Um einjährige Hochs und Tiefs auszugleichen, werden die Jahre 2021 und 2022 zusammen ausgewiesen. Für den Kanton SZ sind keine Angaben möglich.

Quelle: Kantonsbefragung «Erhebung von Ablehnungsgründen bei der ordentlichen Einbürgerung», Berechnungen BASS

Zu Analysezwecken werden alle Kantone gemäss ihrem Indexwert zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen in vier Gruppen eingeteilt ([1] leicht erhöhte, [2] eher leicht erhöhte, [3] eher stark erhöhte und [4] stark erhöhte Anforderungen. vgl. **Abbildung 32**). Es zeigt sich, dass zwischen der Wahrscheinlichkeit, ein Einbürgerungsgesuch zu stellen und den kantonalen Anforderungen für die Einbürgerung aus statistischer Sicht ein Zusammenhang besteht. Über alle Kantone hinweg zeigt sich, dass je höher die Anforderungen, umso geringer die Wahrscheinlichkeit, dass einbürgerungsberechtigte Personen ein Einbürgerungsgesuch einreichen. Dass dieser Zusammenhang nicht «perfekt» ist, zeigt sich daran, dass es Kantone gibt, auf die diese allgemeine Regel nicht zutrifft. So weist der Kanton Zug trotz leicht erhöhten Anforderungen mit 3.7% die höchste Gesuchsquote aus. Dies ist ein Hinweis darauf, dass neben den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen in Zusammenhang mit dem Entscheid, ein Gesuch einzureichen, noch andere Gegebenheiten eine wichtige Rolle spielen. Antworten darauf, um welche Faktoren es sich dabei handeln könnte, finden sich u.a. in Kapitel 4.4 (Einflussfaktoren auf den bisherigen Verzicht auf ein Einbürgerungsgesuch)

⁵⁰ exkl. SZ

Abbildung 32: Anzahl Gesuche um ordentliche Einbürgerung auf Kantonebene am Total der einbürgerungsberechtigten, nach Index kantonaler Einbürgerungsvoraussetzungen in den Jahren 2021 und 2022



Anmerkung: Um einjährige Hochs und Tiefs auszugleichen, werden die Jahre 2021 und 2022 zusammen ausgewiesen. Für den Kanton SZ sind keine Angaben möglich.

Quelle: Kantonsbefragung «Erhebung von Ablehnungsgründen bei der ordentlichen Einbürgerung», Berechnungen BASS

Die Kantone haben weiter angegeben, wie viele Gesuche in den letzten Jahren jeweils gutgeheissen, abgelehnt oder abgeschrieben wurden. Unter die letzte Kategorie fallen auch Sistierungen oder Rückzüge. So wird in einigen Kantonen rechtliches Gehör gewährt, wenn die Bedingungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt werden. Das Gesuch kann von der gesuchstellenden Person zurückgezogen werden, worauf es vom Kanton abgeschrieben wird. In gewissen Kantonen betreffen diese Zahlen sowohl Gemeinde- als auch Kantonebene, in anderen stehen sie nur für die Kantonebene zur Verfügung, weswegen sie an dieser Stelle getrennt betrachtet werden. Vier Kantone haben die **Abschlüsse der behandelten Gesuche auf Kantonebene** angegeben (vgl. **Tabelle 6**). In diesen Kantonen werden die Gesuche auf Ebene Kanton grossmehrheitlich gutgeheissen. Bei denjenigen, welche keine Zustimmung finden, werden mehr Gesuche abgeschrieben oder zurückgezogen als abgelehnt.⁵¹

Tabelle 6: Anzahl behandelte Gesuche in den Jahren 2021 und 2022 gemäss **Abschluss auf Kantonebene**

Kanton	Anzahl	Gutgeheissen	Nicht Gutgeheissen		Total	Abgelehnt	Abgeschrieben	
LU	1261	99.6%	0.4%		0.4%	0.2%	0.2%	0
SG	2216	99.1%	0.9%		0.9%	0.0%	0.9%	0
AG	2371	98.4%	1.6%		1.6%	0.8%	0.8%	0
OW	61	98.4%	1.6%		1.6%	0.0%	1.6%	0

Anmerkung: Um einjährige Hochs und Tiefs auszugleichen, werden die Jahre 2021 und 2022 zusammen ausgewiesen. Für die Kantone AI, BE, SZ, TG und TI sind keine Angaben möglich.

Quelle: Kantonsbefragung «Erhebung von Ablehnungsgründen bei der ordentlichen Einbürgerung», Berechnungen BASS

Tabelle 7 zeigt die gleiche Tabelle mit Kantonen, welche Ablehnungen und Abschreibungen auf **Kantons- und Gemeindeebene** erfassen. In den meisten Kantonen und deren Gemeinden bewegt sich

⁵¹ Dies spiegelt teilweise auch das Ziel der Kantone. Z.B. gibt der Kanton SG an, die Behörden seien bestrebt, dass Einbürgerungsgesuche die abgelehnt werden müssen, zurückgezogen und in der Folge abgeschrieben werden können.

die Quote der abgeschriebenen oder abgelehnten Gesuchen zwischen 5% und 15%. Dabei weisen Kantone häufig mehr Abschreibungen und weniger Ablehnungen aus als umgekehrt. Im Extremfall liegt die Quote zwischen 0% (Jura) und 20% (Basel-Land). Unterschiede im Vollzug können jedoch dazu führen, dass bspw. mehr oder weniger aussichtslose Gesuche gestellt werden. Eine Ausnahme bilden die Kantone SH, GL, NE und VS, in welchen deutlich mehr Gesuche abgelehnt als abgeschrieben werden.

Tabelle 7: Anzahl behandelte Gesuche in den Jahren 2021 und 2022 gemäss **Abschluss auf Kantons- und Gemeindeebene**

Kanton	Anzahl	Gutgeheissen	Nicht Gutgeheissen		Abgelehnt	Abgeschrieben	
			Total				
JU	67	100.0%	0.0%		0.0%	0.0%	0
GE*	4574	95.8%	4.2%		1.0%	3.1%	0
BS	1396	95.5%	4.5%		1.3%	3.2%	1
AR	110	94.5%	5.5%		1.8%	3.6%	0
SO	723	94.1%	5.9%		0.0%	5.9%	1
SH	396	93.4%	6.6%		5.1%	1.5%	1
GL	104	91.3%	8.7%		5.8%	2.9%	1
UR	54	90.7%	9.3%		1.9%	7.4%	1
ZH	11959	87.6%	12.4%		2.0%	10.3%	1
GR	422	87.4%	12.6%		5.9%	6.6%	1
NE	701	87.2%	12.8%		10.6%	2.3%	1
VS	1756	87.0%	13.0%		10.6%	2.4%	1
ZG	671	86.0%	14.0%		3.2%	10.7%	1
VD	6124	86.0%	14.0%		6.0%	8.0%	1
NW	79	84.8%	15.2%		1.3%	13.9%	1
BL	1034	80.5%	19.5%		1.2%	18.4%	1
FR**	1020	79.1%	20.9%		1.3%	19.6%	1

*) Im Kanton GE haben die Gemeinden keine Kompetenz Gesuche abzulehnen

***) Im Kanton FR sind nur Ablehnungen auf Kantonebene enthalten, Ablehnungen auf Gemeinde- und Bundesebene sind unter Abschreibungen verbucht.

Anmerkung: Um einjährige Hochs und Tiefs auszugleichen, werden die Jahre 2021 und 2022 zusammen ausgewiesen. Für die Kantone AI, BE, SZ, TG und TI sind keine Angaben möglich.

Quelle: Kantonsbefragung «Erhebung von Ablehnungsgründen bei der ordentlichen Einbürgerung», Berechnungen BASS

Die Ablehnungen oder Abschreibungen stehen in keinem eindeutigen Zusammenhang mit den Einbürgerungsvoraussetzungen. Wie aus **Tabelle 8** hervorgeht, sind die Ablehnungen und Abschreibungen in Kantonen mit inklusiveren Einbürgerungsvoraussetzungen geringer (letzte Zeile), jedoch ist der Unterschied klein und das Muster lässt sich in den anderen Kategorien nicht bestätigen (die Quote ist bei eher inklusiveren Kantonen höher als bei solchen mit exklusiven Regelungen). Die Analysen in diesem Kapitel können daher als Indiz dafür gewertet werden, dass **exklusivere Einbürgerungsvoraussetzungen die Ablehnungen und Abschreibungen nicht oder nur geringfügig erhöhen, jedoch einen negativen Einfluss auf die Anzahl der Gesuche haben**. Da es sich um aggregierte Zahlen handelt, können jedoch keine strukturellen Unterschiede zwischen den Kantonen berücksichtigt werden. Die Ergebnisse in Kapitel 7.2, wonach exklusivere kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit einhergehen, sprechen jedoch für diese These.

Tabelle 8: Anzahl behandelte Gesuche in den Jahren 2021 und 2022 gemäss Abschluss auf Kantons- und Gemeindeebene

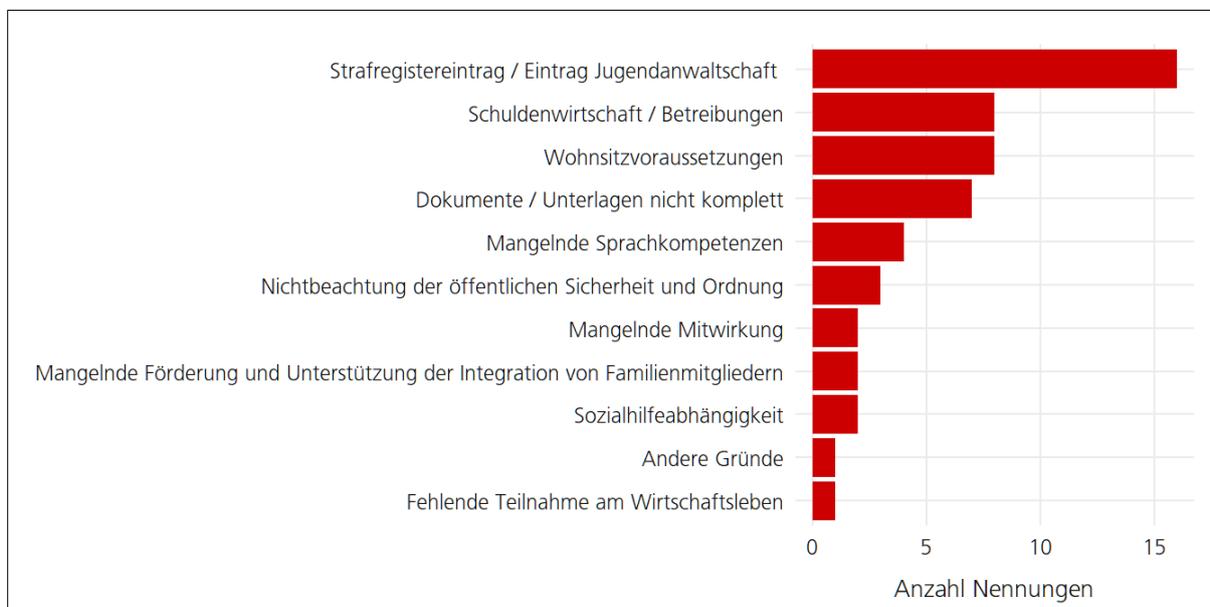
Index kt. Einbürgerungs- voraussetzungen	Total	Ablehnungen	Abschreibungen
- 0.45 leicht erhöhte Anforderungen	9.6%	1.8%	7.8%
- 0.55	13.6%	7.3%	6.3%
- 0.65	13.4%	1.6%	11.8%
- 0.85 stark erhöhte Anforderungen	12.6%	4.9%	7.7%

Anmerkung: Um einjährige Hochs und Tiefs zu glätten, werden die beiden letzten Jahre zusammen ausgewiesen. Für die Kantone AI, BE, SZ, TG und TI sind keine Angaben möglich.

Quelle: Kantonsbefragung «Erhebung von Ablehnungsgründen bei der ordentlichen Einbürgerung», Berechnungen BASS

Im letzten Teil dieses Kapitels wird auf die **Gründe für die Ablehnungen und Abschreibungen auf Kantonebene** eingegangen werden (entsprechende Angaben zum Gemeindebürgerrecht sind im nächsten Abschnitt behandelt). Die Kantone gaben Auskunft darüber, warum das Kantonsbürgerrecht häufig verweigert wurde.⁵² **Abbildung 33** zeigt die wichtigsten **Ablehnungsgründe** aller Kantone auf und wie häufig diese genannt werden.

Abbildung 33: Die wichtigsten Ablehnungsgründe auf Kantonebene im Jahr 2022, Anzahl Nennungen



Lesehilfe: 7 von 19 antwortenden Kantone haben fehlende Wohnvoraussetzungen als einer von drei wichtigsten Gründen genannt, weshalb in ihrem Kantone Einbürgerungsgesuche abgelehnt werden.

Anmerkung: Pro Kanton wurden jeweils die drei Gründe mit den höchsten Zahlen oder höchsten Rängen berücksichtigt. Die Ergebnisse basieren auf Angaben von 19 Kantonen. Die Kantone AI, GL, OW, SG, SH, SZ, UR konnten keine Angaben zu den Ablehnungsgründen auf Kantonebene machen oder hatten keine Ablehnungen.

Quelle: Kantonsbefragung «Erhebung von Ablehnungsgründen bei der ordentlichen Einbürgerung», Berechnungen BASS

Demnach handelt es sich hauptsächlich um formale Prüfungen, welche in der Regel kantonale Behörden durchführen: Abgleich mit dem Strafregister, Überprüfung der Wohnsitzvoraussetzungen etc. Zum Beispiel wurden im Jahr 2022 vom Kanton Zürich 102 Gesuche abgelehnt, 39 d.h. knapp 40% aufgrund eines Strafeintrags. Im Kanton Genf ist ein Strafregistereintrag beinahe der einzige Grund

⁵² Nicht alle Kantone können absolute Zahlen zu den einzelnen Gründen der Ablehnungen und Abschreibungen liefern. Aus diesem Grund konnte auch eine Rangfolge der wichtigsten Gründe angegeben werden. Pro Kanton wurden jeweils die drei Gründe mit den höchsten Zahlen oder Rangfolge berücksichtigt.

(95%), im Kanton Bern sind es 66% und Kanton Waadt 55% der abgelehnten Gesuche. In Zürich zudem fehlende oder unvollständige Dokumente (32% der Ablehnungen) und Nichterfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen (17%) häufige Ablehnungsgründe). Im Kanton Waadt werden dagegen 15% der Ablehnungen mit mangelnder Sprachkompetenz begründet.

Die wichtigsten Gründe für die **Abschreibungen** unterscheiden sich auf Kantonsebene kaum von denjenigen der Ablehnungen (vgl. Abbildung 57 im Anhang A-1.3): Es sind dies wiederum Strafregistereinträge, Schulden, unvollständige Dokumente, das Nichterfüllen der Wohnsitzvoraussetzungen. Letztgenannter Grund kann auch in Zusammenhang mit Umzügen entstehen und daher zu Rückzügen oder Sistierungen führen. Dies deckt sich teilweise mit den Ergebnissen einer die Jahre 2016 und 2017 betreffenden Kantonsbefragung (Probst et al. 2019), wonach Strafverfahren und mangelnde Sprachkenntnisse als häufigste Gründe für die Abschreibung von Einbürgerungsgesuchen genannt werden. Während Strafverfahren auch 2022 sehr häufig als Grund für Abschreibungen und Ablehnungen genannt werden, sind die mangelnde Sprachkenntnisse weiterhin sehr relevant, werden jedoch weniger häufig genannt als der finanzielle Leumund oder die Wohnsitzvoraussetzungen.

Die Gründe für Ablehnungen und Abschreibungen können mit den vorhandenen Datenquellen nicht nach Ausländergeneration differenziert werden. Sieben Kantone gaben jedoch eine Einschätzung zu den häufigsten Gründen ab, weshalb Gesuche von Personen der **2. Ausländergeneration** abgelehnt oder zurückgezogen werden.⁵³ Sämtliche sieben Kantone nennen diesbezüglich Strafregistereinträge. Drei Kantone geben zudem nicht erfüllte Voraussetzungen bezüglich des finanziellen Leumunds an, ein Kanton benennt neben Strafregistereinträgen fehlende Grundkenntnisse.

6.3 Ebene Gemeinde

In der Regel werden Einbürgerungsgesuche auf den Gemeinden eingereicht (vgl. Kapitel 2). Im Gegensatz zur Bundes- und Kantonsebene existieren jedoch keine gesammelten Zahlen zur Anzahl der eingereichter Einbürgerungsgesuche bei den Gemeinden, respektive wären eine Erhebung aufgrund der Vielzahl der Gemeinden sehr aufwändig. Eine solche Zahl wäre zudem schwierig zu interpretieren: Je nach Kanton und Gemeinden finden mit einbürgerungswilligen Personen Erstgespräche statt. Dies hat zur Folge, dass hauptsächlich Personen mit Chancen auf erfolgreiche Einbürgerung überhaupt ein Gesuch einreichen. Dennoch lassen sich aus der Kantonsbefragung einige Informationen gewinnen. Im Rahmen der Befragung von Gemeinden in Kantonen mit nicht abschliessenden Regelungen⁵⁴ wurden zudem auch wenige Fragen zu den Ablehnungen und Abschreibungen gestellt, welche in dieses Kapitel einfließen.

Abbildung 34 zeigt die wichtigsten **Gründe für Ablehnungen und Abschreibungen auf Gemeindeebene**. Es handelt sich dabei um Einschätzungen von 12 respektive 8 Kantonen, welche diese im Rahmen der Kantonsbefragung abgeben haben.⁵⁵ Demnach sind sowohl bei den Ablehnungen als auch bei den Abschreibungen «fehlende Grundkenntnisse über die Schweiz» oder der «fehlende Kontakt zu den Schweizer/innen» der wichtigste Grund für die nicht erfolgreiche Einbürgerung. In einigen Kantonen ist dies neben nicht erfüllten Wohnsitzvoraussetzungen der einzige Grund, weshalb Gesuche auf Gemeindeebene nicht gutgeheissen werden. Dies bestätigt sich auch in der (nicht repräsentativen) Befragung von Gemeinden in den Kantonen, welche für die Gemeinden eine rechtlichen

⁵³ Kantone AG, BL, JU, NE, NW, SH, SO mit Anmerkungen zu Gründen für 2. Ausländergeneration.

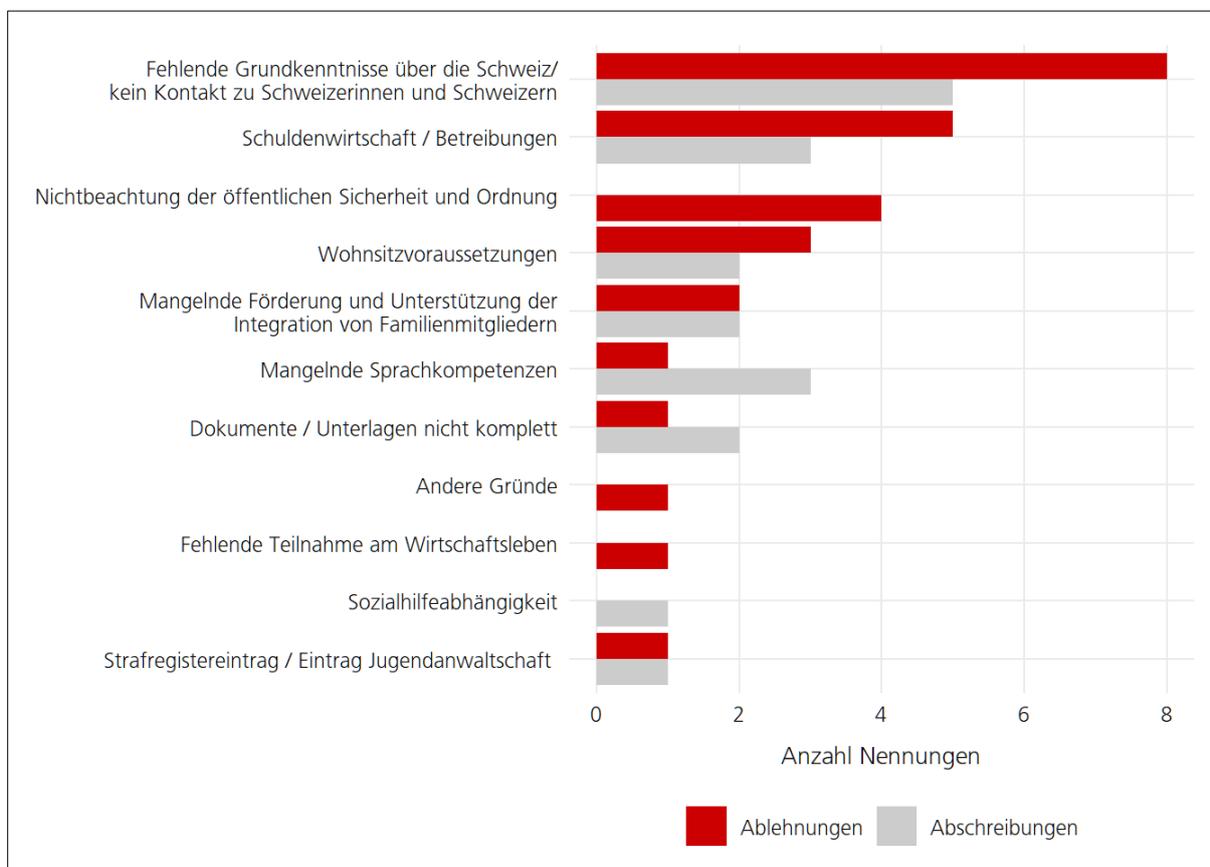
⁵⁴ Dabei handelt es sich um die Kantone Jura, Bern, Basel-Landschaft, Zug, Obwalden, Glarus und Graubünden.

⁵⁵ Kantone BL, BS, LU, SH, SO, TG, VD, VS, ZG mit Angaben zu Ablehnungen und Abschreibungen auf Gemeindeebene sowie FR, GL, GR, VD ausschliesslich mit Angaben zu Ablehnungen auf Gemeindeebene. Insbesondere kleine Kantone hatten teilweise keine Ablehnungen oder Abschreibungen auf Gemeindeebene, zu welchen sie die Gründe erfassen könnten.

Gestaltungsspielraum zulassen: Als häufigster Grund für Ablehnungen wird von den 15 Gemeinden, welche die entsprechende Frage beantwortet haben, mangelnde Vertrautheit mit schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen moniert. Abschreibungen werden gemäss Angaben dieser Gemeinden häufiger, aber nicht nur, aufgrund nicht erfüllter materieller Voraussetzungen (Sozialhilfe, Erwerbsintegration, sonstige wirtschaftliche Gründe) getätigt.

Zu den Gründen von Ablehnungen und Abschreibungen von Personen der 2. Generation auf Gemeindeebene ist wenig bekannt. Angaben von einzelnen Gemeindevertreter/innen basieren auf wenigen Fällen. Häufig gab es in den entsprechenden Gemeinden keine Ablehnungen oder Abschreibungen von Personen der 2. Generation. Einige Vertreter/innen weisen daher auch darauf hin, dass Gesuche der 2. Ausländergeneration nicht oder selten abgelehnt werden, da der Schulbesuch in der Schweiz mit einer besseren Integration einhergeht und die Voraussetzungen daher eher erfüllt werden. Daneben werden ebenfalls Strafregistereinträge, mangelnde Kenntnisse zur Schweiz, die Wohnsitzvoraussetzungen der Gemeinde und die finanzielle Situation genannt.

Abbildung 34: Die wichtigsten Gründe für Ablehnungen und Abschreibungen auf Gemeindeebene im Jahr 2022, Anzahl Nennungen



Anmerkung: Pro Kanton wurden jeweils die drei Gründe mit den höchsten Zahlen oder höchsten Rängen berücksichtigt. Die Ergebnisse basieren auf den Angaben von BL, BS, LU, SH, SO, TG, VD, VS, ZG (Ablehnungen und Abschreibungen) sowie FR, GL, GR, VD (nur Ablehnungen).
 Quelle: Kantonsbefragung «Erhebung von Ablehnungsgründen bei der ordentlichen Einbürgerung», Berechnungen BASS

6.4 Ergebnisse der Personenbefragung

Ziel der Befragung war primär die Erhebung von Gründen für die bisherige Nichteinbürgerung, wobei Personen im Fokus standen, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen auf Bundesebene erfüllen, aber noch nie ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben. Von den antwortenden Personen haben jedoch 714 Personen angegeben, dass sie bereits ein Gesuch eingereicht haben.⁵⁶ Für diese Personen wurden weitere Informationen zum Gesuch erhoben. Bei den meisten dieser Befragten war das Gesuch zum Zeitpunkt der Beantwortung noch in Bearbeitung oder bereits angenommen (343). 176 Personen haben ihr Gesuch zurückgezogen, bei 195 Personen wurde es abgelehnt.

Die folgenden Auswertungen basieren auf der relativ kleinen Stichprobe von Personen, welche ein Gesuch zurückgezogen haben (176 Personen) oder bei denen das Gesuch abgelehnt wurde (195 Personen). Aus diesem Grund sind die hier präsentierten Ergebnisse zu den abgelehnten und zurückgezogenen Gesuchten mit Vorsicht zu interpretieren.

195 der befragten Personen haben einen **ablehnenden Entscheid** auf ihr Einbürgerungsgesuch erhalten. Deren Gesuche wurden mehrheitlich (80%) auf Ebene der Gemeinde abgelehnt (**Tabelle 9**). Nur 15% bzw. 6% der Ablehnungen erfolgten durch den Kanton bzw. den Bund.⁵⁷ Dies deckt sich mit den Auswertungen der Daten auf Bundesebene und der Kantonsbefragung (vgl. Kapitel 6.1 und 6.2).

Tabelle 9: Ablehnungsinstanz Einbürgerungsgesuche

	Anteil ohne «weiss nicht» ⁵⁸
Gemeindeversammlung	38%
Gemeindeparlament	20%
«Jemand anderes in der Gemeinde»	22%
Kanton	15%
Bund	6%

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen mit abgelehntem Gesuch, die Angaben zur Ablehnungsinstanz machen konnten, n= 131). Berechnungen BASS

Abbildung 35 zeigt die von den Befragten genannten **Ablehnungsgründe** sortiert nach Häufigkeit (Mehrfachnennungen möglich). Oftmals (29%) wurde ein Gesuch abgelehnt, weil Integrationskriterien / andere Voraussetzungen nicht erfüllt wurden (z.B. wirtschaftliche Unabhängigkeit, Integration in Gemeinde). Ungenügende Sprachkenntnisse spielten bei einem Viertel (25) der abgelehnten Gesuche eine Rolle. Die finanzielle Situation wird nicht nur im Kontext einer fehlenden Teilhabe am wirtschaftlichen Leben (z.B. wegen Arbeitslosigkeit) relevant. Auch der Bezug von Sozialhilfe oder Zahlungsrückstände (z.B. Steuerschulden oder Betreibung) waren bei 6% bzw. 4% der Ablehnungen ausschlaggebend. Nur selten erfolgt eine Ablehnung aufgrund formaler Mängel (fehlende Dokumente / Nichteinhaltung von Fristen). Dies dürfte damit zusammenhängen, dass viele Behörden rechtliches Gehör bieten, worauf das Gesuch kostenfrei zurückgezogen werden kann und es damit nicht bis zu einer Ablehnung kommt. 12% nennen keinen Grund für die Ablehnung («weiss nicht»). Insgesamt scheitern Gesuche häufiger an Kriterien, bei welchen Interpretationsspielraum besteht (z.B. Integrationskriterien, Sprachkenntnisse), als an klar definierten Voraussetzungen wie etwa der Wohnsitzfrist. Zudem scheinen

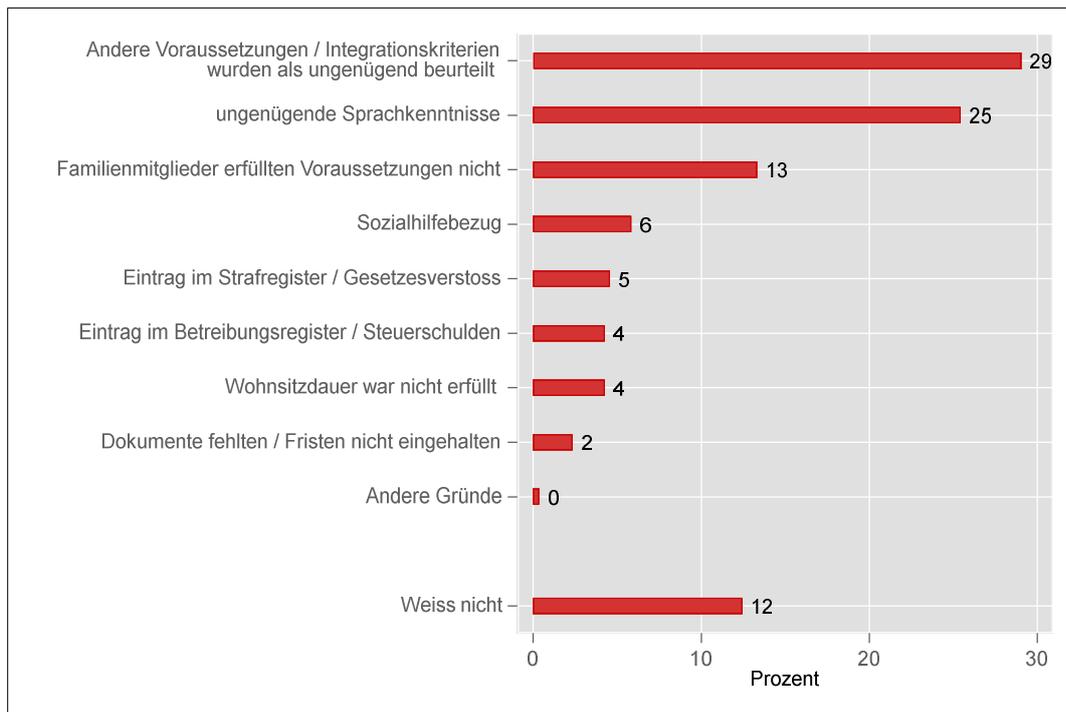
⁵⁶ In den Daten zur Stichprobenziehung konnte nur Gesuche auf Bundesebene berücksichtigt werden. Personen im laufenden Verfahren oder mit einer Ablehnung/Rückzug auf Kantons- oder Gemeindeebene wurden daher ebenfalls angeschrieben.

⁵⁷ Der Bund prüft in erster Linie die Einbürgerungsvoraussetzungen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit (vgl. Abschnitt 6.1).

⁵⁸ 27% der Personen mit einem abgelehnten Gesuch, konnten die Ablehnungsinstanz nicht angeben. Daher werden hier die Anteile ohne diese Personen ausgewiesen.

selten mehrere Punkte für eine Ablehnung verantwortlich. Fast alle Personen (98%) mit Angaben zu den Ablehnungsgründen, nennen nur einen Grund.

Abbildung 35: Gründe für ein abgelehntes Einbürgerungsgesuch (Mehrfachantworten)



Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen mit abgelehntem Gesuch, n = 195). Berechnungen BASS

Von den 176 befragten Personen die ihr **Einbürgerungsgesuch zurückgezogen** haben, geben 36% an, dies auf Anraten einer Behörde getan zu haben (vgl. Anhang Abbildung 54). Teilweise gewähren die Behörden rechtliches Gehör, wenn gewisse (formelle) Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Gesuch kann von der gesuchstellenden Person zurückgezogen werden, worauf es bei der zuständigen Behörde abgeschrieben wird. Ein Rückzug des Gesuchs aus eigener Initiative erfolgte häufig, weil bestimmte Dokumente nicht aufgetrieben werden konnten oder aus anderen Gründen vermutet wurde, dass das Gesuch abgelehnt wird. 15% haben sich aus finanziellen Gründen aus dem Einbürgerungsverfahren zurückgezogen. Andere Gründe sind etwa, dass keine Doppelbürgerschaften möglich sind oder die zeitlichen Ressourcen fehlten.

Die Selbstangaben der Befragten decken sich damit zu einem grossen Teil mit den Angaben aus der Kantonsbefragung in den vorhergehenden Kapiteln. So sind insbesondere bei Ablehnungen und Abschreibungen hauptsächlich die Integrationskriterien relevant. Daneben nennen die sowohl auf Kantons- und Gemeindeebene häufig Gründe im Bezug zum finanziellen und strafrechtlichen Leumund, welche in den Selbstangaben ebenfalls, aber weniger häufig genannt werden.

7 Erfolgte Einbürgerungen

In den vorhergehenden Kapiteln lag der Fokus auf den Personen, welche die formellen Voraussetzungen einer Einbürgerung erfüllen, sich aber nicht oder noch nicht eingebürgert haben oder deren Gesuch abgelehnt oder abgeschrieben wurde. In diesem Kapitel liegt der Fokus auf den Personen, welche der einbürgerungsberechtigten Personen **sich für eine Einbürgerung entscheiden und die Schweizer Staatsangehörigkeit** erlangen. Im ersten Teil des Kapitels werden Anzahl der Einbürgerungen und entsprechenden Quoten beschrieben. Der zweite Teil behandelt die Frage, welche einbürgerungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer der 1., 2. und 3. Ausländergeneration sich einbürgern lassen und welche nicht.

Das Wichtigste in Kürze

■ Im Jahr 2022 wurden rund 40'000 Personen **eingebürgert**. Dies entspricht 1.8% der ausländischen Wohnbevölkerung und 3.3% der Personen, welche die formellen Einbürgerungskriterien des Bundes erfüllen. Personen der 2. Ausländergeneration liessen sich häufiger einbürgern als die der 1. Generation.

■ Bei mehr als vier von fünf Einbürgerungen handelt es sich um **ordentliche Einbürgerungen** (gut 33'000). **Erleichterte Einbürgerung** für Ehegatten betrafen 2022 knapp 5'500 Personen. Der seit dem Februar 2018 in Kraft getretene Artikel 24a zur erleichterten Einbürgerung der 3. Generation kam pro Jahr zwischen 200 und 600 Mal zur Anwendung.

■ **Zwischen 2012 und 2022** zeigte sich eine Zunahme der Einbürgerungen, insbesondere vor Inkrafttreten der Reform des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) 2018. Trotz Reform blieb die Zahl der Einbürgerungen hoch. Im Jahr 2019 wurden zwei Drittel der Einbürgerungen nach altem Recht durchgeführt, ab 2020 mehrheitlich gemäss den neuen Regelungen. Ein Rückgang der Quoten 2020 fiel mit der COVID-19-Pandemie zusammen. 2021 und 2022 wurden, gemessen an der ausländischen Wohnbevölkerung anteilmässig gleich viele Personen eingebürgert wie vor zehn Jahren, die Anteile an den einbürgerungsberechtigten Personen sind leicht zurückgegangen. Eine längere Zeitbetrachtung zeigt zudem eine **deutliche Abnahme der Einbürgerungsquote** ab 2009. Ereigniszeitanalysen bestätigen einen Rückgang der Einbürgerungen auch unter Einbezug von verschiedenen soziodemografischen Merkmalen.

■ Die Einbürgerungen nach **Staatsangehörigkeit** zeigen, dass Personen aus deutschsprachigen Nachbarländern zwischen 2020 und 2022 vermehrt eingebürgert wurden, während die Anteile der Einbürgerungen aus Drittstaaten sanken. Diese Verschiebung ist auf die neuen Voraussetzungen des revidierten Bürgerrechtsgesetzes zurückzuführen, die EU/EFTA-Bürger häufiger erfüllen. Mit Inkrafttreten des BüG sind zudem die Einbürgerungsquoten der Generation 1.5 gesunken.

■ Im **internationalen Vergleich** liegt die Schweiz mit einer durchschnittlichen Einbürgerungsquote von rund 1.7% der ausländischen Wohnbevölkerung im Mittelfeld, aber unter dem Gesamtdurchschnitt der EU (2.2%). Die Einbürgerungsquote hängt dabei einerseits von der Netto-Zuwanderung und andererseits von der Einbürgerungspraxis ab. Aufgrund der Netto-Zuwanderung und gleichzeitig sinkender Einbürgerungsquote ist der Ausländeranteil in der Schweiz in den letzten Jahren auf rund 26% gestiegen und liegt damit ein Vielfaches über dem entsprechenden EU-Durchschnitt (8.4%)

■ **Auswertungen über die Aufenthaltsdauer** zeigen: Personen der 2. Generation lassen sich nicht nur häufiger, sondern auch schneller einbürgern. Nach 20 Aufenthaltsjahren hat sich von den Personen der 1. Generation rund ein Viertel einbürgern lassen, bei der 2. Generation sind es hingegen mehr als die Hälfte.

■ Die Wirkung von verschiedenen Faktoren wird mittels multivariater Verfahren der **Ereigniszeit-analyse** («survival analysis») für alle einbürgerungsberechtigten Personen berechnet. Die Ergebnisse zeigen, dass der Bildungsstand und das Alter eine wichtige Rolle spielen: Bei **jüngeren** Personen und bei Personen mit **höherer Ausbildung** ist die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung deutlich höher als bei älteren Personen und Personen ohne nachobligatorische Ausbildung. Vertiefende Analysen zeigen eine Geschlechterdifferenz, wonach Frauen sich etwas häufiger einbürgern lassen als Männer. Bei den jüngeren Männern im wehrdienstpflichtigen Alter ist die Wahrscheinlichkeit für eine Einbürgerung jedoch ungeachtet der häufig als Hinderungsgrund genannten Wehrpflicht signifikant und deutlich höher als bei älteren Männern. Weitere Merkmale mit vergleichsweise starken individuellen Effekten betreffen die Ausländergeneration (höhere Einbürgerungsquoten bei der 2. Generation) und die Staatsangehörigkeit (insbesondere bei Personen aus Portugal und Spanien unterdurchschnittliche Einbürgerungsquoten).

■ Bezüglich den **kantonalen Voraussetzungen** zeigt sich: Je höher die Anforderungen, desto tiefer sind die Wahrscheinlichkeiten einer Einbürgerung. Ebenfalls bestätigen lässt sich das Ergebnis von Wichmann et al. (2011), wonach in Kantonen mit Entscheidkompetenz bei der Exekutive die Wahrscheinlichkeit von Einbürgerungen höher ist als in Kantonen mit Entscheidkompetenz bei der Legislative. Ebenfalls relevant und im Effekt stärker sind die Gebühren: In Kantonen mit hohen Einbürgerungsgebühren lassen sich weniger einbürgerungsberechtigte einbürgern als in Kantonen mit tieferen Gebühren – dies unter Kontrolle der individuellen Merkmale.

7.1 Anzahl Einbürgerungen und Einbürgerungsquoten

Einbürgerungen werden je nach Kontext leicht unterschiedlich definiert (vgl. Textkasten «Unterschiedliche Zahlen zu Einbürgerungen»). Im Fokus der vorliegenden Analysen stehen erfolgte ordentliche und erleichterte Einbürgerungen von in der Schweiz wohnhaften Personen.

Unterschiedliche Zahlen zu Einbürgerungen

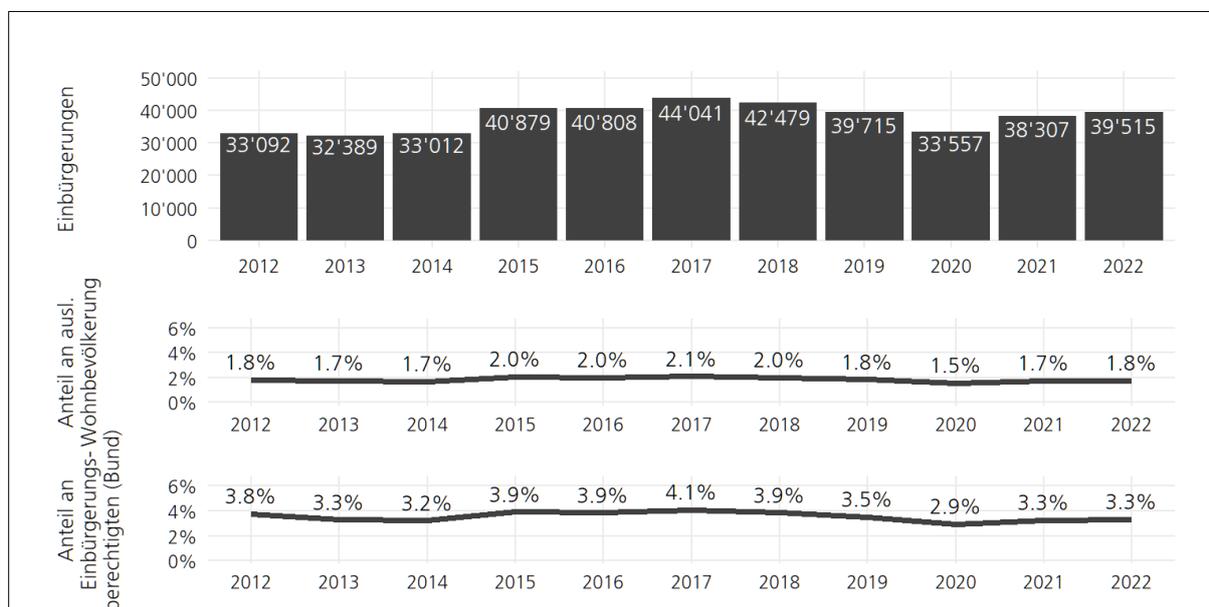
Grundsätzlich wird unter einer Einbürgerung die Erlangung einer Staatsangehörigkeit verstanden. Abhängig vom Kontext werden jedoch gewisse Spezialfälle mitberücksichtigt. So berücksichtigt das BFS im Gegensatz zum SEM auch Adoptionen (2022: 18) und die Feststellung des Schweizer Bürgerrechts (2022: 75). Umgekehrt weist das SEM auch Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen als Einbürgerungen aus (2022: 569). Einbürgerungsquoten sind des Weiteren von der Definition der ausländischen Wohnbevölkerung abhängig. In der vorliegenden Studie werden Einbürgerungen von Personen berücksichtigt, welche am Anfang des Einbürgerungsjahr der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehören. Dies sind gemäss der Definition des BFS alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Anwesenheitsbewilligung für mindestens 12 Monate oder ab einem Aufenthalt von 12 Monaten in der Schweiz. Ausgewiesen ist jeweils das Jahr der Einbürgerung.

Abbildung 36 zeigt die absolute Anzahl der **Einbürgerungen zwischen 2012 und 2022**, den jeweiligen Anteil an der ausländischen Wohnbevölkerung des Vorjahrs («rohe Einbürgerungsziffer») und den Anteil an den einbürgerungsberechtigten gemäss den formellen Voraussetzungen des Bundes.⁵⁹

⁵⁹ Werden die Einbürgerungen relativ zur gesamten ausländischen Wohnbevölkerung betrachtet, können sich die sogenannten «rohen» Quoten alleine aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der ausl. Wohnbevölkerung unterscheiden. Bei den

Demnach zeigt sich eine deutliche Zunahme der Einbürgerungen vor der Reform des BüG im Jahr 2018. Sowohl Anzahl als auch Quoten blieben jedoch auch nach Inkrafttreten der Reform 2018 auf hohem Niveau. Bei zwei Dritteln der Einbürgerungen im Jahr 2019 wurden jedoch noch altrechtliche Artikel angewendet, da der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgeblich ist. 2020 wurden erstmals mehr Einbürgerungen gemäss dem revidierten Bürgerrechtsgesetz gesprochen. Der Rückgang der Quoten im Jahr 2020 fällt zudem mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie zusammen. In den Jahren 2021 und 2022 liegen die absoluten Zahlen über denjenigen von 2012, anteilmässig haben sich jedoch gleich viele Personen einbürgern lassen wie vor 10 Jahren. Längere Zeitreihen zeigen jedoch einen deutlichen Rückgang, so erreichte die Quote im Jahr 2006 mit gut 3% einen Höhepunkt.⁶⁰ Werden die Einbürgerungen an der Anzahl Einbürgerungsberechtigten gemessen, entspricht dies einer standardisierten Quote. Diese Quote nimmt über die betrachtete 10-Jahresperiode an.

Abbildung 36: Einbürgerungen zwischen 2012 und 2022



Bemerkung: Quoten jeweils Anzahl Einbürgerungen je 100 Personen am Anfang des Jahres. Exklusive Adoptionen und Anerkennung Bürgerrecht.

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

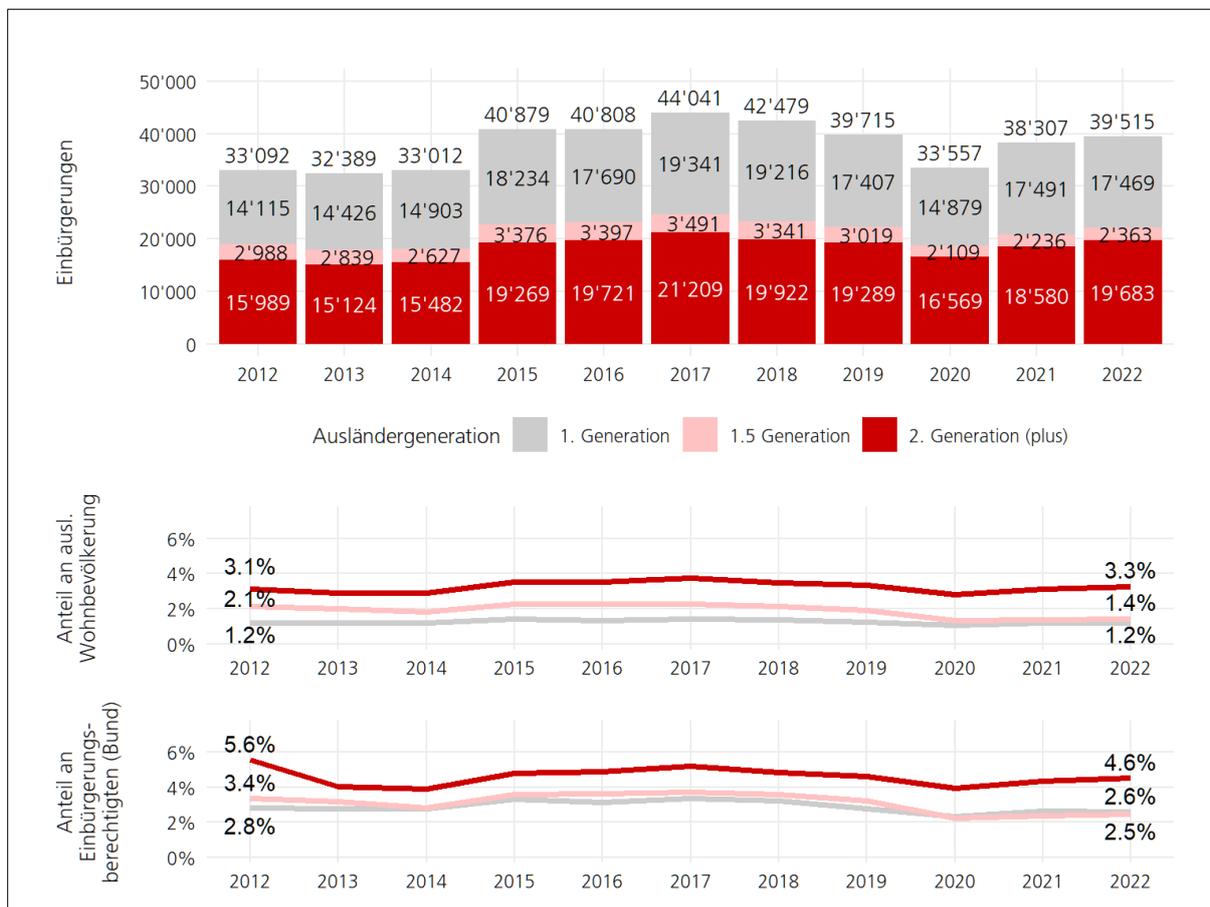
Abbildung 37 zeigt die **Zahlen zur Einbürgerung nach Ausländergeneration** aufgeschlüsselt.

Demnach lassen sich Personen der 2. Generation (plus) häufiger einbürgern als solche der 1. Generation. Rund die Hälfte der Einbürgerungen gehen aus Personen der 2. Generation zurück, obwohl diese nur rund einen Drittel der einbürgerungsberechtigten Personen ausmachen (vgl. Kapitel 3.2). Entsprechend sind die Quoten der 2. Generation deutlich höher als bei den anderen Generationen. Bei allen Ausländergenerationen zeigt sich ein Rückgang bei den Einbürgerungsquoten an den einbürgerungsberechtigten über die beobachtete Zeitperiode, wobei die Quote der Generation 1.5 den stärksten Rückgang verzeichnet.

Anteilen an den einbürgerungsberechtigten Ausländer/innen werden als Basis nur diejenigen Personen berücksichtigt, welche sich (gemäss formellen Voraussetzungen des Bundes) auch tatsächlich einbürgern lassen können.

⁶⁰ Tabelle «Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Geschlecht und rohe Einbürgerungsziffer» (BFS 2023), vgl. zudem Abbildung 41.

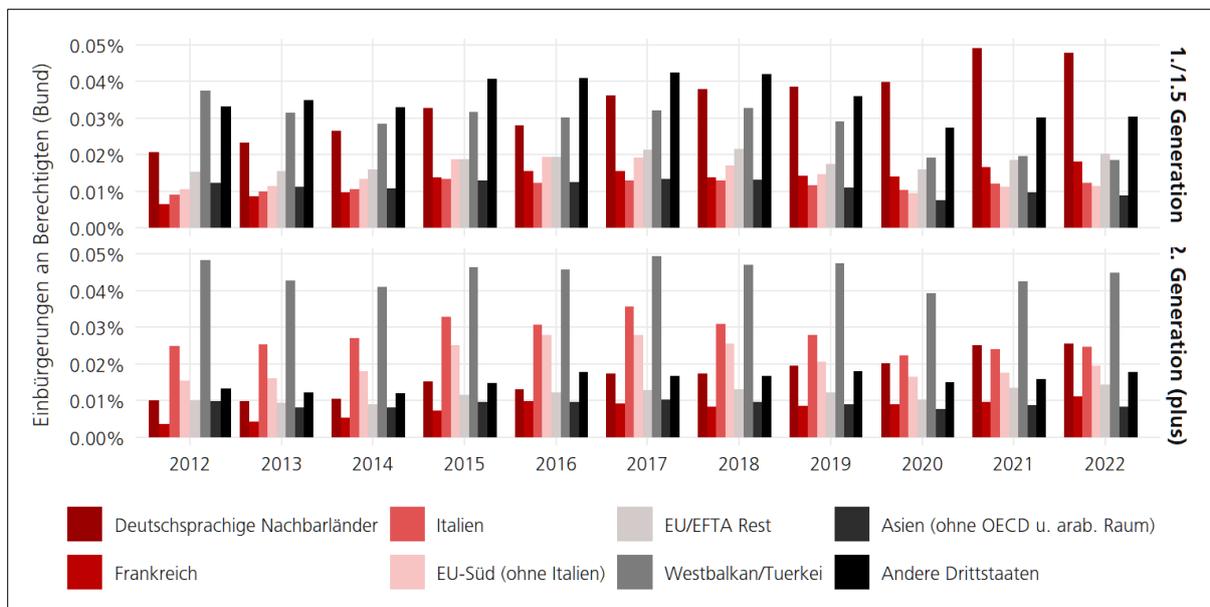
Abbildung 37: Einbürgerungen zwischen 2012 und 2022 nach Ausländergeneration



Bemerkung: Quoten jeweils Anzahl Einbürgerungen je 100 Personen am Anfang des Jahres.
 Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

In **Abbildung 38** sind die Anteile der **Einbürgerungen an den Einbürgerungsberechtigten (Bund) nach Staatsangehörigkeit** dargestellt. Demnach nimmt der Anteil der eingebürgerten Personen aus den deutschsprachigen Nachbarländern in den Jahren 2020 bis 2022 sowohl bei der ersten als auch der 2. Ausländergeneration zu. Dagegen sinken die Anteile der Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines «anderen Drittstaats» deutlich. Dies passt zu den im Kapitel 3.2.2 beschriebenen Verschiebungen, wonach mit der Revision des Bürgerrechtsgesetz Personen aus EU/EFTA-Staaten die Voraussetzungen (Niederlassungsbewilligung) häufiger erfüllen als solche aus Drittstaaten.

Abbildung 38: Einbürgerungen an Einbürgerungsberechtigten (Bund) nach Staatsangehörigkeit



Bemerkung: Quoten jeweils Anzahl Einbürgerungen je 100 Personen am Anfang des Jahres.
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Bevor im Folgenden die Einbürgerungsquoten im internationalen Vergleich betrachtet werden, wird mit **Tabelle 10** auf den **Typ der Einbürgerung**, respektive auf den der Einbürgerung zugrundeliegenden Gesetzesartikel eingegangen. Demnach handelt es sich bei drei Viertel bis vier Fünftel der Einbürgerungen um ordentliche Einbürgerungen, wobei der Anteil über die betrachteten Zeitperiode zunahm. Gleichzeitig nahm die Zahl der erleichterten Einbürgerung für Ehegatten nach 2017 stark ab. Grund für die tieferen Zahlen ab 2018 dürften die Anwendung von Art. 12 BÜG für die erleichterte Einbürgerung für Ehegatten sein, woraus z.B. Voraussetzungen an das Sprachniveau oder den Sozialhilfebezug entstehen (vgl. Kapitel 2.4). Der seit dem Februar 2018 in Kraft getretene Artikel 24a zur erleichterten Einbürgerung der 3. Generation kam pro Jahr zwischen 200 und 600 Mal zur Anwendung.

Tabelle 10: Anzahl Einbürgerungen nach Typ der Einbürgerung (Artikel BÜG)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ordentliche Einbürgerung	25'728 (78%)	23'687 (73%)	23'745 (72%)	31'212 (76%)	31'653 (78%)	34'232 (78%)	33'529 (79%)	33'662 (85%)	27'755 (83%)	31'480 (82%)	33'431 (85%)
Erleichterte Einbürgerung: Ehegatte \ Ehegattin	6'736 (20%)	8'021 (25%)	8'620 (26%)	8'994 (22%)	8'487 (21%)	9'292 (21%)	8'215 (19%)	4'898 (12%)	4'695 (14%)	5'552 (14%)	4'935 (12%)
Erleichterte Einbürgerung: 3. Generation	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)	217 (0.5%)	560 (1.4%)	568 (1.7%)	606 (1.6%)	558 (1.4%)
Erleichterte Einbürgerung: Andere	325 (1.0%)	399 (1.2%)	415 (1.3%)	461 (1.1%)	463 (1.1%)	371 (0.8%)	372 (0.9%)	478 (1.2%)	420 (1.3%)	477 (1.2%)	495 (1.3%)
Andere (Adoption, Anerkennung, Wiedereinbürgerung)	303 (0.9%)	282 (0.9%)	232 (0.7%)	212 (0.5%)	205 (0.5%)	146 (0.3%)	146 (0.3%)	117 (0.3%)	119 (0.4%)	192 (0.5%)	96 (0.2%)
Total	33'092 (100%)	32'389 (100%)	33'012 (100%)	40'879 (100%)	40'808 (100%)	44'041 (100%)	42'479 (100%)	39'715 (100%)	33'557 (100%)	38'307 (100%)	39'515 (100%)

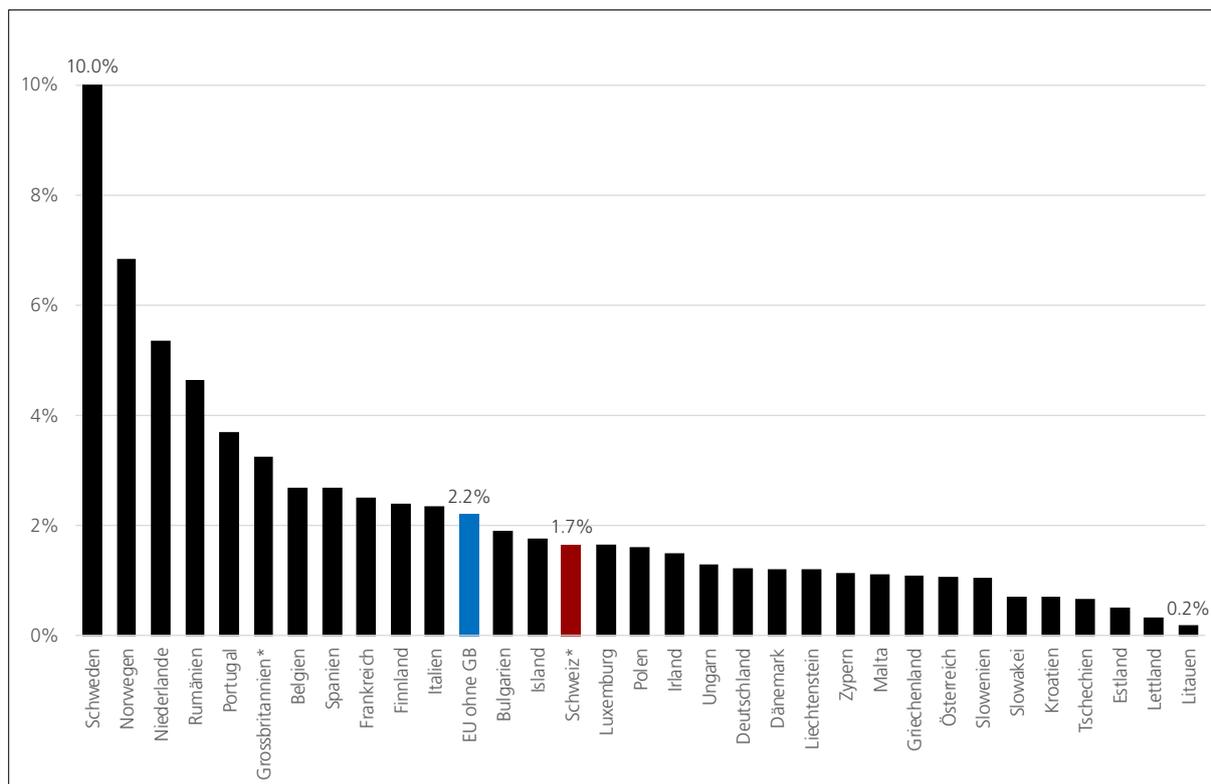
Andere erleichterte Einbürgerungen beinhalten Einbürgerungen für Kinder von Schweizern, aufgrund Irrtümern oder Übergangsbestimmungen (BÜG Art. 22, 23, 24 und 51)
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Einbürgerungsquoten im internationalen Vergleich

Wo steht die Schweiz bezüglich Einbürgerungsquote im Vergleich zu anderen europäischen Staaten? In **Abbildung 39** sind die **Einbürgerungsquoten der EU-Staaten und Grossbritanniens** dargestellt. Die Einbürgerungsquote ist dabei definiert als der Quotient der Zahl Einbürgerungen von im Land

wohnhaften ausländischer Personen im Verlauf eines Jahres und der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung per Anfang eines Jahres.⁶¹ Demnach liegt die Einbürgerungsquote der Schweiz 2021 im europäischen Ländervergleich im Mittelfeld und unter dem Gesamtdurchschnitt der EU.

Abbildung 39: Einbürgerungsquoten in ausgewählten europäischen Ländern 2021



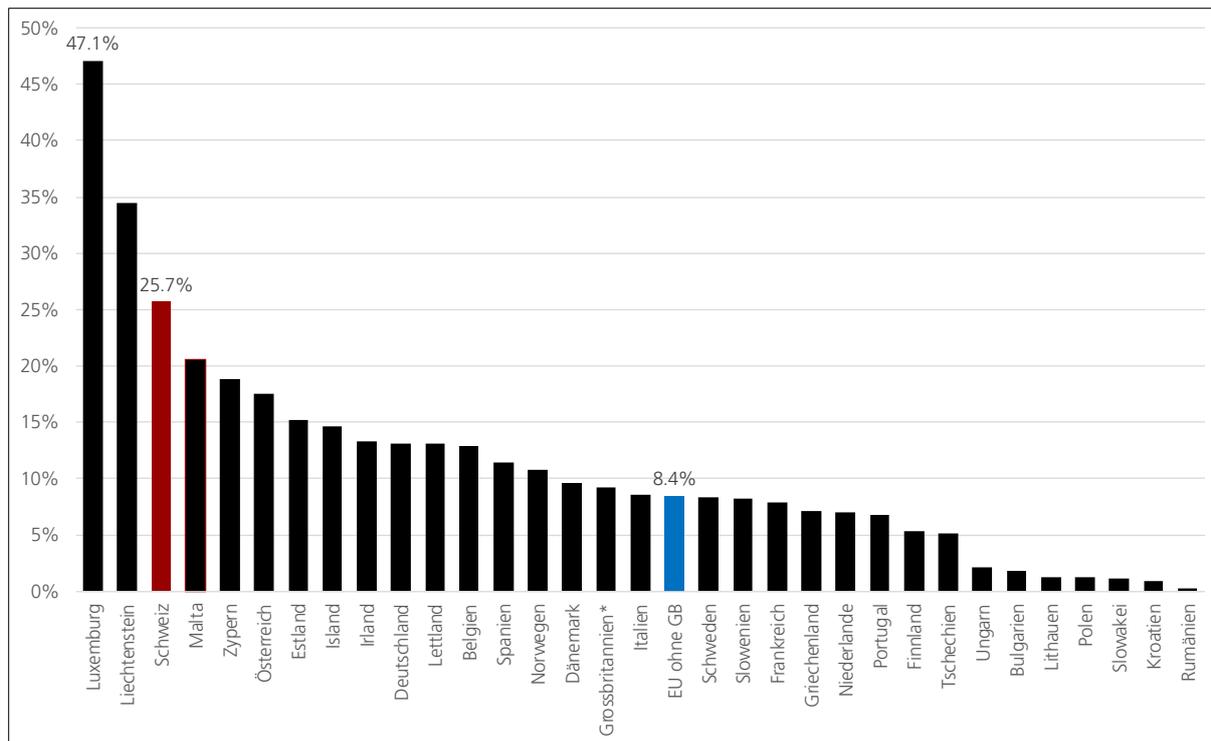
Quelle: Eurostat, Office for National Statistics (Grossbritannien), Berechnungen BASS

* Anmerkungen: Die Quote für Grossbritannien wurde mit Daten des Office for National Statistics berechnet, da Eurostat die Quote für Grossbritannien nur bis 2019 ausweist. Der Vergleich mit älteren Daten zeigt, dass es geringfügige Abweichungen zwischen den beiden Datenquellen gibt. Die vom BFS ausgewiesenen «rohen» Einbürgerungsziffern für die Schweiz liegen etwas höher als die Quoten, welche Eurostat ausweist. Grund dafür sind leicht unterschiedliche Definitionen der ständigen Wohnbevölkerung.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die ausländische Wohnbevölkerung durch Netto-Zuwanderung und Einbürgerungen beeinflusst werden und damit mit der Einbürgerungspraxis des jeweiligen Landes zusammenhängen. So hat in der Schweiz aufgrund der Netto-Zuwanderung der Ausländeranteil in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen, heute liegt er bei knapp 26% (**Abbildung 40**). Die Einbürgerungsquote hat im gleichen Zeitraum jedoch abgenommen, wie aus **Abbildung 41** ersichtlich wird. Zum Vergleich: Deutschland hatte 2022 einen Ausländeranteil von 13%. Auch dieser ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, lag zuvor aber über viele Jahre bei zwischen 8% und 9%.

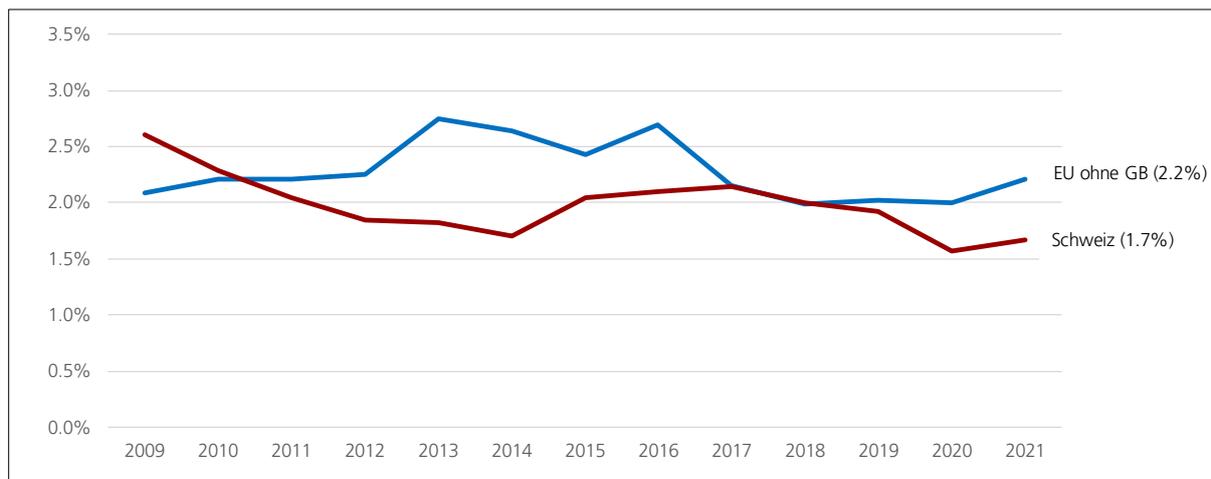
⁶¹ Zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung zählen dabei alle Personen ohne inländische Staatsangehörigkeit, welche mindestens 12 Monate im Land sind oder weniger als 12 Monate im Land sind und eine entsprechende Bewilligung haben. Staatenlose sowie Nicht-Bürger (ein spezieller Status spezifisch für ehemalige Sowjetbürger in den baltischen Staaten) zählen auch zur ausländischen Wohnbevölkerung.

Abbildung 40: Anteil Personen ohne Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes an der Gesamtbevölkerung des Landes, Stand Ende 2022



Quelle: Eurostat, Berechnungen BASS

Abbildung 41: Vergleich Einbürgerungsquoten EU und Schweiz



Quelle: Eurostat, Darstellung BASS

7.2 Individuelle und kontextspezifische Einflussfaktoren bei Einbürgerungen

Zu welchem Zeitpunkt lassen sich Personen einbürgern? Und welches sind die individuellen und kontextbezogenen Faktoren, welche zu einer Einbürgerung führen oder nicht? In Abschnitt 7.2.1 wird auf Erkenntnisse in der bestehenden Literatur hingewiesen. In Abschnitt 7.2.2 werden Ereigniszeitanalysen mit den Einbürgerungsberechtigten (Bund) durchgeführt und interpretiert. Dabei lässt sich die Erkenntnisse aus der Literatur soweit möglich bestätigen.

7.2.1 Erkenntnisse aus der Literatur

Die Literatur zeigt, dass die Einbürgerungsquoten nach bestimmten **individuellen Merkmalen** variieren. So lassen sich höher Qualifizierte und beruflich Bessergestellte häufiger einbürgern. Ebenso ist die Einbürgerungsquote bei Frauen höher (Loretan & Wanner, 2017), wobei die geschlechtsspezifische Differenz bei den jungen Erwachsenen besonders ausgeprägt ist (Wanner & Fibbi, 2022)⁶² und mit der Revision von 1992 zugenommen hat (Wanner & D'Amato, 2003).⁶³ Für die Einbürgerungen spielt auch der zeitliche Faktor eine Rolle. Vorausgesetzt die Wohnsitzfristen sind erfüllt, nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung mit dem Alter und der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz ab (Loretan & Wanner, 2017). Starke Bindungen zur Schweiz (z.B. verheiratet mit Schweizer/in, in Schweiz geboren, gute Kenntnisse der Lokalsprache, Familiennachzug) haben dagegen einen positiven Einfluss auf die Einbürgerung (Loretan & Wanner, 2017; Pecoraro, 2012). Schliesslich sind die Einbürgerungsquoten höher bei Personen aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA (Wanner & Fibbi, 2022; Loretan & Wanner, 2017; Wanner & Steiner, 2012) sowie aus Staaten, welche Doppelbürgerschaften erlauben (Pecoraro & Wanner, 2018).

Bei gruppenspezifischen Unterschieden in der Einbürgerungsquote muss generell berücksichtigt werden, dass die Richtung der Zusammenhänge nicht immer eindeutig ist. So ist denkbar, dass ökonomisch bessergestellte Ausländer/innen bessere Einbürgerungschancen haben (die wirtschaftliche Unabhängigkeit ist eine Einbürgerungsvoraussetzung). Umgekehrt gibt es Hinweise, dass die Einbürgerung zu einer wirtschaftlichen Besserstellung beitragen kann (Hainmueller et al., 2019). Ausserdem hängt die Einbürgerungsquote einerseits ab von der Wahrscheinlichkeit, ein Gesuch zu stellen und andererseits von der Wahrscheinlichkeit, dass ein Gesuch erfolgreich ist. Manche Faktoren (wie die Nationalität oder das Bildungsniveau) dürften einen gegenteiligen Effekt auf diese beiden Wahrscheinlichkeiten haben, weshalb einseitig gerichtete kausale Interpretationen kaum möglich sind (vgl. auch Huddleston, 2020).

Für die Schweiz wurden **kontextspezifische Einflussfaktoren** anhand der kommunalen und kantonalen Unterschiede in den Einbürgerungs- bzw. Ablehnungsquoten bereits verschiedentlich aufgezeigt und untersucht (etwa Probst et al., 2019; Loretan & Wanner, 2017; Wichmann et al., 2011; Wanner & Steiner, 2012; Bolliger, 2004; Piguet & Wanner, 2002; Helbling, 2010a; 2010b; Helbling & Kriesi, 2004). Je nach Studie konnten folgende Einflussfaktoren auf die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsquoten gefunden werden: Urbanisierungsgrad (Loretan & Wanner, 2017; Wichmann et al., 2011; Wanner & Steiner, 2012), Anteil und Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung (Loretan & Wanner, 2017; Bolliger, 2004; Piguet & Wanner, 2002), die Sprachregion bzw. politische Zusammensetzung und Haltung der Bevölkerung und Politik zu Migration und Staatsbürgerschaft (Wichmann et al., 2011; Helbling, 2010a; 2010b; Bolliger, 2004). Einige Studien konnten ausserdem

⁶² Die Autor/innen vermuten hier einen Effekt der Wehrdienstpflicht.

⁶³ Die Zunahme betrifft die ordentlichen Einbürgerungen. Bei den erleichterten Einbürgerungen nimmt die Quote für Männer temporär zu, weil diese mit der Revision Zugang zur erleichterten Einbürgerung erhalten, wenn sie mit einer Schweizerin verheiratet sind (Wanner & D'Amato, 2003).

die Relevanz der Entscheidungsinstanz aufzeigen. Die Einbürgerungsquote ist höher und die Ablehnungsrate niedriger, wenn die kantonale Exekutive statt Legislative (Wichmann et al., 2011) und auf Gemeindeebene die Politik statt die stimmberechtigte Bevölkerung entscheiden (Hainmueller & Hangartner, 2019; 2011; Helbling, 2010a; Helbling & Kriesi, 2004). Andere finden für die Entscheidungsinstanz (Parlament/indirekt vs. Stimmbevölkerung/direkt) auf kommunaler Ebene keinen Einfluss (Bolliger, 2004). Spezifisch für die kommunalen Ablehnungsquoten findet Helbling (2010a), dass eher politische und kulturelle Faktoren (Entscheidungsinstanz, Verständnis von Staatsbürgerschaft, SVP-Wähleranteil) als ökonomische und strukturelle Faktoren (Arbeitslosenquote, Ausländeranteil, Sprachregion, Grösse und Urbanität) relevant sind.

Neben den kantonalen und kommunalen Unterschieden untersuchen weitere Studien die Auswirkungen von Revisionen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Einbürgerungen (Fibbi et al. 2024; Wanner & Fibbi, 2022; Wanner 2016; Wanner & D'Amato, 2003). Von der Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung für die 3. Ausländergeneration haben in den ersten drei Jahre nach Inkrafttreten schätzungsweise nur rund 5.5% Gebrauch gemacht (bewilligt Gesuche nach Art. 24a), da die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung zwar grundsätzlich begrüsst wird, die administrativen Anforderungen (Nachweise Anwesenheit Grosseltern, Schulzeit Eltern) jedoch als sehr hoch eingeschätzt werden (Wanner & Fibbi, 2022). Hainmueller & Hangartner (2019) zeigen ausserdem, dass mit der Abschaffung der Einbürgerung an der Urne (als Folge des Bundesgerichtsurteils aus dem Jahr 2003, vgl. Abschnitt 2.4) die Einbürgerungsquote stark angestiegen ist, insbesondere bei den marginalisierten Gruppen (Ex-Jugoslawien/Türkei) und in Gemeinden mit hohem SVP-Wähleranteil. Die Analyse von Fibbi et al. (2024) zeigt u.a., dass die Einbürgerung mit der Reform 2019 selektiver geworden ist. Hoch qualifizierte Ausländerinnen und Ausländer mit C-Ausweis machen neu 57% der Eingebürgerten aus, während es nach altem Recht nur etwa ein Drittel waren. Ramp (2020) zeigt, dass bei einem Wechsel der kommunalen Einbürgerungskompetenz von der Gemeindeversammlung auf den Gemeinderat der Anteil der zurückgezogenen Einbürgerungsgesuche deutlich abnimmt, jedoch bei den marginalisierte Migrationsgruppen unabhängig von Entscheidungsorgan vergleichsweise häufiger erfolgt.

Internationale Studien identifizieren insgesamt ähnliche individuelle und herkunftsspezifische Einflussfaktoren auf die Einbürgerung und zeigen, dass der rechtliche Kontext im Zielland die Einbürgerungswahrscheinlichkeit beeinflusst, jedoch nicht bei allen Migrationsgruppen gleichermassen. So verzögern und verringern sich mit der Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen in den Niederlanden und Dänemark die Einbürgerungen stärker bei weniger gebildeten Migrant/innen, die häufig an den Spracherfordernissen scheitern (Vink et al., 2021; Jensen et al., 2021) und bei Migrant/innen aus wirtschaftlich weniger entwickelten Herkunftsländern (Peters et al., 2016) bzw. für Personen aus Ländern mit tiefem Human Development Index die Einbürgerungspraxis der jeweiligen Zielländer generell relevanter sind (Vink et al., 2013). Die Kosten stellen primär bei Haushalten mit wenig Einkommen ein zentrales Hindernis für eine Einbürgerung dar, während in den tiefsten Einkommensschichten weitere, nicht-finanzielle Barrieren hinzukommen (Hainmueller et al., 2017b). Die Entkoppelung von Staatsbürgerschaft und demokratischen Rechten in Schweden führte bei Migrant/innen aus wohlhabenderen Ländern zu einer geringeren Einbürgerungsneigung, bei Personen aus Herkunftsländern mit einem geringeren Wohlstandsniveau nehmen die Einbürgerungen dagegen zu (Slotwinski et al., 2023).

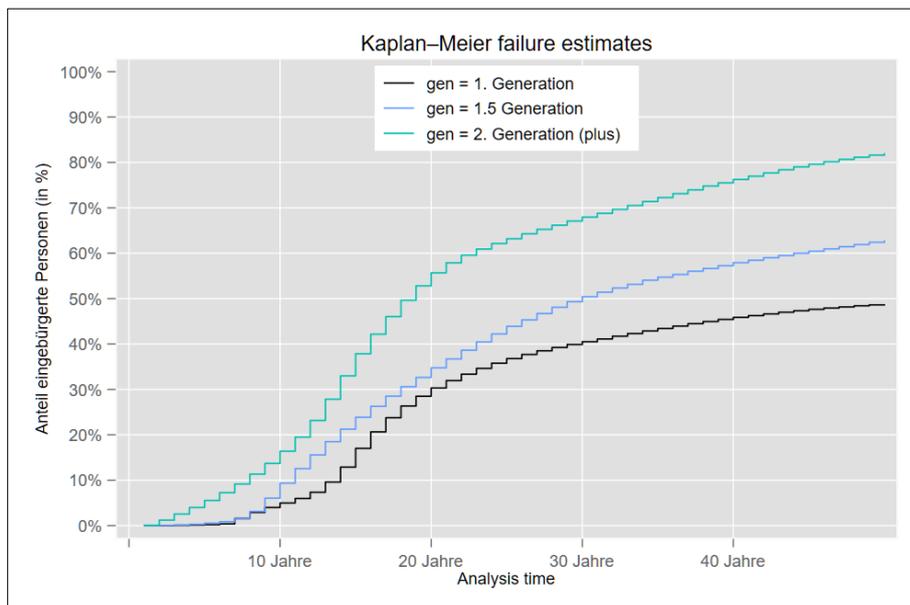
7.2.2 Ereigniszeitanalyse mit Einbürgerungen

Zu welchem Zeitpunkt lassen sich Personen einbürgern? Und welches sind die individuellen und kontextbezogenen Faktoren, welche zu einer Einbürgerung führen oder nicht? Zur Beurteilung dieser

Frage ist die jährliche Einbürgerungsrate die zentrale Kennzahl. Zur Veranschaulichung wird diese in einem ersten Schritt definiert als die Anzahl **jährlicher Einbürgerungen an allen ausländischen Personen** in der Schweiz. Über alle in der Studie berücksichtigten Ausländer/innen beträgt die durchschnittliche jährliche Rate der erfolgreichen Einbürgerung über den Untersuchungszeitraum 2012-2022 hinweg 1.6 Prozent. Konkret bedeutet dies, dass pro 1'000 Ausländerinnen im Durchschnitt jährlich 16 Personen eingebürgert werden.

Diese Einbürgerungsrate kann auch als Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung für eine einzelne Person interpretiert werden. Diese hängt dabei von zahlreichen Faktoren ab – sowohl individuelle als auch kontextbezogen (u.a. Kantonsregelung). Insbesondere die Aufenthaltsdauer ist ein starker Prädiktor einer Einbürgerung. Werden die Einbürgerungsraten über einen längeren Analysezeitraum aufsummiert, ergeben sich die in **Abbildung 42** gezeigten Wahrscheinlichkeiten einer Einbürgerung nach Aufenthaltsdauer. Massgebend für die Auswertung ist dabei die Dauer seit der ersten Einreise, respektive der Geburt bei in der Schweiz geborenen Personen. Demnach lassen sich Personen der 1. Ausländergeneration generell weniger häufig einbürgern als solche der Folgegenerationen: Nach 20 Jahren hat sich von der 1. Generation rund ein Viertel einbürgern lassen, bei der 2. Generation ist es hingegen bereits etwas mehr als die Hälfte. Über die Jahre steigt der Anteil der eingebürgerten Personen stetig an, wobei die meisten Personen, die sich einbürgern lassen, dies häufig zwischen ihrem 10. und 20. Aufenthaltsjahr machen.

Abbildung 42: Anteil eingebürgerte Personen (aggregierte Einbürgerungsrate) nach Aufenthaltsdauer in der Schweiz (Kaplan-Meier Ereigniszeitkurve)



Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Die ausgewiesenen Kurven in der obigen Abbildung sind geprägt von Personen, welche sich schon über längere Zeit hätten einbürgern lassen können. Dagegen sind Personen, welche sich bereits vor 2012 eingebürgert haben, nicht Teil der Gruppe. Während das Kaplan-Meier-Schätzverfahren mit dieser sogenannten Linkstrunkierung umzugehen vermag, kann diese bei Zusammenhangsanalysen zu Verzerrungen führen. Kommt hinzu, dass in den Datengrundlagen in den Jahren vor 2002 nicht eindeutig festgestellt werden, ab wann eine Person die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllte (weshalb oben die Einreise, respektive die Geburt als Startzeitpunkt gewählt wurde). Aus diesem Grund ist die nachfolgende Analyse auf Personen beschränkt, welche innerhalb des

7 Erfolgte Einbürgerungen

Beobachtungszeitraums von 2013 bis 2022 **neu einbürgerungsberechtigt** wurden. Über den gesamten Zeitraum waren insgesamt 1.79 Mio. Personen einbürgerungsberechtigt, davon wurden rund 832'000 im Untersuchungszeitraum einbürgerungsberechtigt. Bei den neu einbürgerungsberechtigten Personen liegt die jährliche Einbürgerungsrate mit 3.9% deutlich höher gegenüber den bereits einbürgerungsberechtigten Personen.

In **Tabelle 11** sind die **Einbürgerungsraten nach Alterskategorie** der (neu) Einbürgerungsberechtigten dargestellt. Minderjährige werden mit 3.7% vergleichsweise häufig eingebürgert.⁶⁴ Bei 18 bis 24-jährigen neu Einbürgerungsberechtigten ist die Rate mit 4.7% am höchsten. Personen, die nach 45 Jahren einbürgerungsberechtigt sind, lassen sich dagegen weniger häufig einbürgern, wobei die Rate mit zunehmenden Altern weiter sinkt.

Tabelle 11: Jährliche Einbürgerungsrate von neu Einbürgerungsberechtigten (Bund) nach Alter

Ausländergeneration	Jährliche Einbürgerungsrate
0 bis 17 Jahre	3.7%
18 bis 24 Jahre	4.7%
25 bis 34 Jahre	4.3%
35 bis 44 Jahre	4.4%
45 bis 54 Jahre	3.9%
55 bis 64 Jahre	2.7%
65 Jahre und älter	1.9%
Total	3.9%

Bemerkungen: Einbürgerungsrate = Anteil der jährlich Eingebürgerten an allen zwischen 2012 und 2022 neu Einbürgerungsberechtigten.

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Bei der 2. Ausländergeneration sind die jährlichen Einbürgerungsraten von neu einbürgerungsberechtigten höher als bei der 1. Generation und der Generation 1.5 (vgl. **Tabelle 12**). Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Kaplan-Meier-Ereigniszeitkurve oben.

Tabelle 12: Jährliche Einbürgerungsrate von neu Einbürgerungsberechtigten (Bund) nach Ausländergeneration

Ausländergeneration	Jährliche Einbürgerungsrate: Vollj.	Jährliche Einbürgerungsrate: Total
1. Ausländergeneration	3.9%	3.9%
Ausländergeneration 1.5	3.7%	3.1%
2. Ausländergeneration (plus)	5.1%	3.9%
Total	4.0%	3.8%

Bemerkungen: Einbürgerungsrate = Anteil der jährlich Eingebürgerten an allen zwischen 2012 und 2022 neu Einbürgerungsberechtigten.

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Diese Unterschiede bei der Rate der erfolgreichen Einbürgerungen sind jedoch nur ein erster vorläufiger Schritt hin zu einer aussagekräftigen Zusammenhangsanalyse. Die Differenzen könnten z.B. auch das Resultat einer ungleichen Verteilung bezüglich der Staatsangehörigkeit oder von weiteren Faktoren sein. Dies soll im folgenden Abschnitt mittels spezifischer statistischer Methoden berücksichtigt werden.

Ergebnisse der statistischen Ereigniszeitanalysen

Die Wirkung von verschiedenen Faktoren kann mittels multivariater Verfahren der **Ereigniszeitanalyse** («survival analysis») geschätzt werden. Konkret kann mittels einer Cox-Regression der – um

⁶⁴ Minderjährige werden in der Regel mit ihren Eltern, respektive den gesetzlichen Vertretern, eingebürgert.

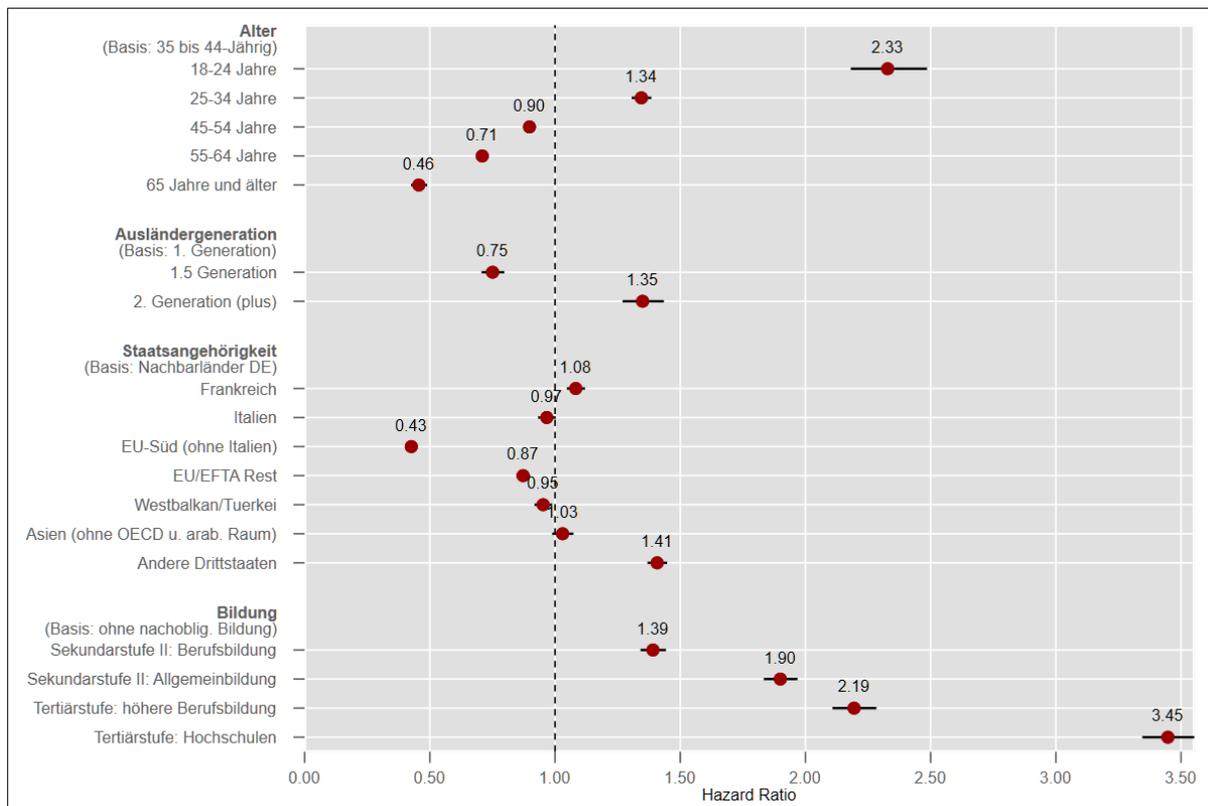
Störfaktoren bereinigte – Einfluss eines einzelnen Faktors auf die «Hazard»-Ratio geschätzt werden. Die Hazard- Ratio ist das Verhältnis, mit welchem sich als Folge des Effektes eines einzelnen Einflussfaktors die gegebene momentane Ablösungsrate verändert. Ist der Hazard-Ratio kleiner als 1, so verringert sich die momentane Ablösungsrate aufgrund des Einflussfaktors und es finden weniger Einbürgerungen pro Zeiteinheit statt. Ist die Hazard-Ratio grösser als 1, so vergrössert sich die momentane Ablösungsrate aufgrund des Einflussfaktors und es finden mehr Einbürgerungen statt.

Methodischer Hintergrund

Grundlage dieser Analyse bilden alle volljährigen Personen, die zwischen 2012 und 2022 einbürgerungsberechtigt sind, d.h. die formellen Kriterien einer Einbürgerung auf Bundesebene erfüllen. Die Analyse unter Berücksichtigung («Kontrolle») von zahlreichen Faktoren auf individueller und Kontextebene erfolgt mittels Ereigniszeitanalyse («survival analysis»), namentlich Cox-Regression. Mit der Cox-Regression kann der um Störfaktoren bereinigte («kontrollierte») Einfluss eines einzelnen Faktors auf die «Hazard»-Ratio geschätzt werden. Entsprechende Analysen mittels Ereigniszeitanalysen wurden jüngst auch im Kontext von Einbürgerungen angewandt (vgl. Jensen et al. 2021; Vink et al. 2021, Galeano et al. 2022). In den Analysen berücksichtigt werden u.a. auch die im Rahmen der vergleichenden Rechtsanalyse ermittelten Ermessensspielräume der Kantone und Gemeinden.

Abbildung 43 zeigt einen Auszug der geschätzten **Hazard-Ratios** der verschiedenen individuellen Einflussfaktoren. Das gesamte Modell findet sich im Anhang A-1.3 in Tabelle 21 und Tabelle 22. Demnach ist die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung bei Personen mit **höherer Ausbildung** gegenüber solchen ohne nachobligatorische Ausbildung stark erhöht. Bei Personen mit Tertiärabschluss ist die Wahrscheinlichkeit um den Faktor 2 bis 4 höher als bei solchen ohne nachobligatorischen Abschluss. Eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit gegenüber älteren Personen weisen **junge Personen** auf: Im Vergleich zu 35 bis 44-Jährigen ist die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung bei Personen zwischen 18 und 24 Jahren im Durchschnitt um mehr als den Faktor 2 höher. Vertiefende Analysen zeigen in diesem Altersbereich, analog zu Wanner & Fibbi (2022), eine Geschlechterdifferenz, wonach Frauen sich etwas häufiger einbürgern lassen als Männer. Jedoch ist auch bei den 18-24-jährigen Männern die Wahrscheinlichkeit für eine Einbürgerung signifikant und deutlich höher als bei älteren Männern.

Weitere Merkmale mit vergleichsweise starken individuellen Effekten betreffen: Personen der 2. Generation (plus) lassen sich häufiger einbürgern als solche der 1. Generation. Bei Personen aus anderen Drittstaaten ist die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung überdurchschnittlich hoch, bei solchen aus den Ländern der EU-Süd (exkl. Italien) ist sie unterdurchschnittlich. Frauen und Personen in Haushalten mit Kindern haben eine höhere Wahrscheinlichkeit als Männer sowie Personen in Haushalten ohne Kinder.

Abbildung 43: Effekt auf die Rate der erfolgreichen Einbürgerungen (Bund) von ausgewählten Einflussfaktoren (Hazard-Ratio Ereigniszeitanalyse): **Individuelle Faktoren**

Basis: 1'049'000 volljährige Einbürgerungsberechtigte. Komplettes Modell in Anhang A-1.5, Tabelle 20.

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (BFS), Strukturerhebung (BFS), Berechnungen BASS

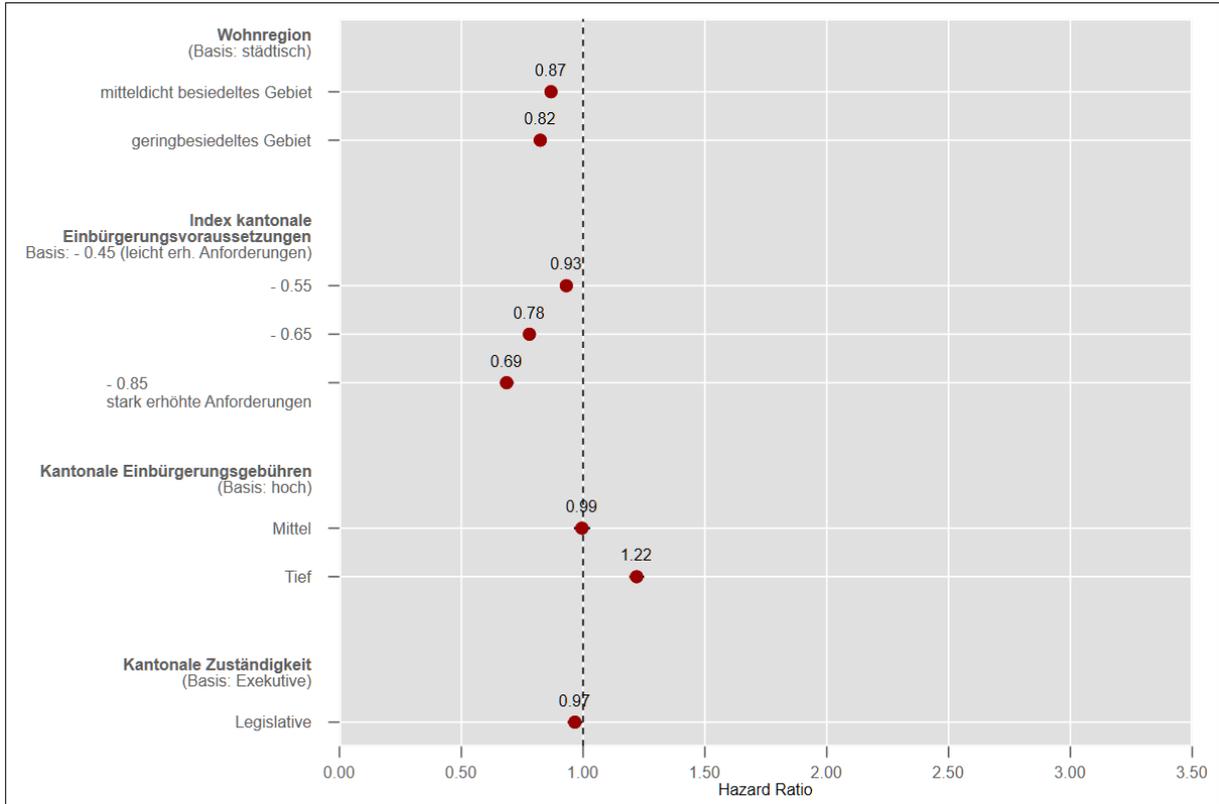
Bezüglich der **kontextspezifische Einflussfaktoren**, dargestellt in **Abbildung 44**, zeigt sich: Je höher die Anforderungen bei den **kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen**, desto tiefer sind die Wahrscheinlichkeiten einer Einbürgerung – dies unter Berücksichtigung der weiteren Faktoren, wie etwa der unterschiedlichen Zusammensetzung der einbürgerungsberechtigten Personen in den einzelnen Kantonen. Vertiefende Analysen zeigen, dass alle fünf Indikatoren zu den materiellen Voraussetzungen und den Integrationskriterien (vgl. Kapitel 2.2) relevant sind. Ebenfalls bestätigen lässt sich das Ergebnis von Wichmann et al. (2011) zur **Zuständigkeit für den Einbürgerungsentscheid**, wonach in Kantonen mit Entscheidkompetenz bei der Exekutive die Wahrscheinlichkeit von Einbürgerungen höher ist als in Kantonen mit Entscheidkompetenz bei der Legislative. Auch bezüglich der Kosten zeigt sich die erwartete Wirkung: In Kantonen mit hohen oder mittelhohen **Einbürgerungsgebühren** ist es weniger wahrscheinlich, dass Einbürgerungsberechtigte einzubürgern als in Kantonen mit tieferen Gebühren.

Die Faktoren sind bei den verschiedenen Ausländergenerationen mit einigen Ausnahmen ähnlich (vgl. Anhang A-1.5 in Tabelle 20). So sind die kontextspezifischen Faktoren bezüglich der Einbürgerungsgebühren und der kantonalen Zuständigkeit bei der 2. Ausländergeneration nicht signifikant, ein höherer Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen reduziert jedoch über alle Ausländergenerationen die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung. Bei den individuellen Faktoren zeigt sich bei der 2. Generation im Vergleich zur 1. Generation ein etwas abgeschwächter Effekt bezüglich der Ausbildung (je höher die Ausbildung, desto höher die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung).

7 Erfolgte Einbürgerungen

Die Ereigniszeitanalysen bestätigen zudem der in Kapitel 7.1 beobachtete Rückgang der Einbürgerungsquote. Auch unter Einbezug von verschiedenen soziodemografischen Merkmalen zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Chance auf eine Einbürgerung, insbesondere seit der Umsetzung der BÜG Reform 2018 (vgl. Anhang A-1.5, Tabelle 20).

Abbildung 44: Effekt auf die Rate der erfolgreichen Einbürgerungen (Bund) von ausgewählten Einflussfaktoren (Hazard-Ratio Ereigniszeitanalyse): **Kontextspezifische Faktoren**



Basis: 1'049'000 volljährige Einbürgerungsberechtigte. Komplettes Modell in Anhang A-1.5, Tabelle 20.

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (BFS), Strukturerhebung (BFS), Berechnungen BASS

8 Fazit

Im Jahr 2022 lebten insgesamt 2.3 Millionen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. In den letzten Jahrzehnten hat sowohl die Anzahl als auch der Anteil an Menschen zugenommen, die in der Schweiz leben und geboren wurden. Mit einem Ausländeranteil von rund 26% (2022) gehört die Schweiz im europäischen Vergleich zu den Spitzenreitern, nach Luxemburg und Liechtenstein (EU-Durchschnitt: rund 8%). Vor dem Hintergrund stellt das dieser Studie zugrundeliegende Postulat (22.3397) daher die Frage, **weshalb sich viele Menschen in der Schweiz nicht einbürgern lassen**, insbesondere wenn sie hier geboren sind.

Die Einbürgerungsquote (Anteil der Einbürgerungen an der im Land lebenden ausländischen Bevölkerung) liegt in der Schweiz bei 1.7% und damit unter dem EU-Durchschnitt von 2.2%. Dennoch befindet sich die Schweiz im internationalen Vergleich im Mittelfeld und weist eine höhere Einbürgerungsquote auf als beispielsweise Deutschland, Dänemark oder die osteuropäischen EU-Länder. Im Durchschnitt sind zwischen 2012 und 2022 in jedem Jahr zwischen **30'000 und 40'000 Personen auf ordentlichem oder erleichtertem Weg eingebürgert** worden. Weshalb steigt die Anzahl der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer dennoch stetig an? Einerseits lässt sich dies als Folge der Netto-Zuwanderung in die Schweiz erklären: Das Wanderungssaldo betrug in der gleichen Zeitperiode im Durchschnitt knapp 70'000 Personen pro Jahr. Andererseits hat auch das Einbürgerungsverfahren und wer dazu berechtigt ist einen Einfluss auf die Einbürgerungsquote. Mit der Reform des BÜG ist die Einbürgerungsquote gemessen an den einbürgerungsberechtigten Personen gesunken. Langfristig dürfte es zudem eine Rolle spielen, dass für die 2. Ausländergeneration die Hürden für eine Einbürgerung zu hoch sind.

Um zu verstehen, welche Personengruppen sich nicht einbürgern lassen, ist es hilfreich, einen Blick darauf zu werfen, **wer in der Schweiz eingebürgert wird**. Es sind insbesondere Personen mit hohem Bildungsabschluss: Personen mit einer Ausbildung auf Tertiärstufe lassen sich um über den Faktor 3 häufiger einbürgern. Dieser Effekt hat sich aufgrund der BÜG-Reform 2018 weiter verstärkt (Fibbi et al. 2024). Ebenfalls häufiger eingebürgert werden Paare mit Kindern und jüngere Personen. Zudem lassen sich Personen der 2. Ausländergeneration häufiger einbürgern als solche der 1. Generation, rund die Hälfte der Einbürgerungen betreffen Personen der 2. Generation. Auch für die 2. Generation zeigt sich, dass die Einbürgerungsquote bei Personen mit hohem Bildungsabschluss, solche mit Kindern und eher jüngeren Personen höher ist.

In der vorliegenden Studie wurde der Fokus auf **Personen gelegt, die aufgrund der formellen Voraussetzungen des Bundes einbürgerungsberechtigt sind**, sich jedoch bisher nicht einbürgern liessen. Das betrifft mehr als die Hälfte der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer respektive 1.2 Millionen Personen. Mehr als die Hälfte dieser Gruppe sind als Erwachsene in die Schweiz gekommen und gehören damit zur 1. Ausländergeneration (56%, 687'000 Personen). Etwas mehr als ein Drittel (36%, 435'000 Personen) gehört der 2. Ausländergeneration an. Sie sind entweder in der Schweiz geboren oder waren zum Zeitpunkt ihrer Einreise nicht älter als 8 Jahre alt, haben also die gesamte oder mindestens die Hälfte der obligatorischen Schule in der Schweiz absolviert. Die restlichen 8% (97'000 Personen) waren bei der Einreise noch minderjährig, aber älter als 8 Jahre. Sie haben weniger als die Hälfte der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbracht (Generation 1.5).

Zwei Drittel der einbürgerungsberechtigten Personen besitzen die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EFTA-Landes, was auch den Anteilen in der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung entspricht. Die soziodemografischen Merkmale der Einbürgerungsberechtigten variieren stark je nach Ausländergeneration. In der 1. Generation sind diese Personen älter als in der 2. Generation (45% sind über 55

Jahre alt, während etwa die Hälfte der 2. Generation noch minderjährig ist), und viele von ihnen haben keine nachobligatorische Ausbildung (42% der Personen ab 25 J.). Mit ein Grund dafür ist, dass höher gebildete Zuzüger/innen sich häufiger einbürgern lassen. Bei Einbürgerungsberechtigten der 2. Generation ist der Anteil Personen ohne nachobligatorische Ausbildung im Vergleich zur 1. Generation deutlich tiefer, mit 15% der Personen ab 25 J. aber immer noch höher als bei den Schweizerinnen und Schweizern. Über 50% haben eine Berufsausbildung abgeschlossen, deutlich mehr als im Schweizer Durchschnitt (35%). Etwa ein Viertel der einbürgerungsberechtigten Personen der 2. Generation sind Staatsangehörige eines westbalkanischen Landes oder der Türkei. Weitere knapp 25% haben die italienische, 20% die portugiesische Staatsbürgerschaft. 12% haben Eltern aus Deutschland oder Österreich.

Die meisten Personen, die sich einbürgern lassen können, möchten das auch tun: Für 7 von 10 Befragten ist es wichtig, sich langfristig einbürgern zu lassen, bei der 2. Ausländergeneration sind es sogar knapp 8 von 10. Viele der befragten Personen sind gut informiert. Mehr als 6 von 10 sagen, dass sie bereits wissen, wie der Einbürgerungsprozess funktioniert und was sie dafür tun müssen. Rund 4 von 5 Einbürgerungsberechtigten geben an, die Einbürgerungskriterien zu erfüllen (52% «ja», 27% «eher ja»). Bei der 2. Generation sind es 92% (76% «ja», 16% «eher ja»).

Weshalb lassen sich diese Personen dennoch nicht einbürgern? Die **Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Einbürgerung** sind die Folge eines Zusammenspiels von Anreizen und Hindernissen sowie positiven und negativen Beweggründen. Die wichtigsten Argumente **für eine Einbürgerung** bei sämtlichen Ausländergenerationen sind die gute Integration in der Schweiz und das politische Mitbestimmungsrecht. Viele möchten mit der Einbürgerung das Wahl- und Stimmrecht erlangen und eine Formalisierung der gelebten Zugehörigkeit erreichen.

Die am häufigsten genannten **Hinderungsgründe** sind das aufwändige Einbürgerungsverfahren und die hohen Kosten. 56% der Befragten nennen die Kosten und 54% das Verfahren als relevante Hindernisse. Das Verfahren wird oft als zu kompliziert und zeitaufwändig empfunden. Dabei nennen Personen mit niedrigerem Bildungsabschluss diese Gründe noch häufiger und haben mehr Bedenken wegen der Prüfungen und Gespräche mit den Behörden als höher gebildete Einbürgerungsberechtigte. Ein weiterer Hinderungsgrund ist, dass viele ihre aktuelle Staatsbürgerschaft nicht aufgeben möchten, besonders wenn der Herkunftsstaat keine doppelte Staatsbürgerschaft erlaubt.

Zwischen den Ausländergenerationen bestehen hinsichtlich der Relevanz der einzelnen Gründe einige Unterschiede. Besonders häufig wollen Personen, die in der Schweiz aufgewachsen sind, nicht um etwas bitten, das aus ihrer Sicht selbstverständlich sein sollte. Für 55% der einbürgerungsberechtigten Personen aus der 2. Generation ist dies ein wichtiges Argument gegen eine Einbürgerung, für jede fünfte Person ist es der Hauptgrund. Für die 2. und nachfolgenden Ausländergenerationen sind die Kosten noch wichtiger als für die 1. Generation. Jüngere Männer, von denen viele der 2. Generation angehören, nennen ausserdem die Wehrpflicht als relevantes Argument gegen eine Einbürgerung, tatsächlich aber lassen sich mehr wehrpflichtige Männer einbürgern als ältere Männer.

Die Befragungsergebnisse zu den Einbürgerungsmotiven und -absichten decken sich weitgehend mit Erkenntnissen aus der Literatur. Interessant ist allerdings, dass die Befragten des Migration Mobility Survey (Steiner, 2019) die Kosten und das Verfahren als weniger wichtig erachten als in unserer Personenbefragung. Dies kann mit verschiedenen Faktoren zusammenhängen. Zum einen wurde im Migration Mobility Survey (MMS) eine andere Gruppe befragt: Menschen der 1. Ausländergeneration aus ausgewählten Herkunftsländern, die normalerweise die Einbürgerungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen. Ausserdem ist das Bildungsniveau der Befragten im MMS deutlich höher als in der für diese

Studie durchgeführten Erhebung. Diese zeigt, dass die Kosten und das Verfahren für besser Gebildete weniger relevante Hindernisse darstellen. Ausserdem geht aus den Befragungsergebnissen hervor, dass Bedenken hinsichtlich der Kosten und des Einbürgerungsverfahrens zunehmen, je genauer sich die Befragten mit einer Einbürgerung auseinandersetzen.

Die Studie untersucht zudem die **Abschreibungen und Ablehnungen**, welche in den meisten Kantonen mehrheitlich auf Gemeindeebene stattfinden. Die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts ist seltener, und die entsprechende Quote liegt (in den Kantonen, die dazu Angaben machen können) zwischen 1 und 2%. In Kantonen, welche den Abschluss von Gesuchen auf Kantons- und Gemeindeebene erfassen, werden zwischen 0% und 20% der Gesuche um ordentliche Einbürgerung abgelehnt oder abgeschrieben. Die wichtigsten Gründe für eine nicht erfolgreiche Einbürgerung auf kommunaler Ebene sind fehlende Grundkenntnisse über die Schweiz oder fehlender Kontakt zur einheimischen Bevölkerung. Die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts erfolgt hauptsächlich aufgrund formeller Prüfkriterien (z.B. Abgleich mit dem Strafregister, Überprüfung der kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen). Das Postulat 22.3397 stellt spezifisch die Frage nach Ablehnungen von Einbürgerungsgesuchen von Personen der **2. Ausländergeneration**. Gemäss übereinstimmender Einschätzung aus sieben Kantonen sind diese häufig auf Strafregistereinträge zurückzuführen, mehrfach genannt wurde auch der finanzielle Leumund (z.B. Betreibungen). Aus der Gemeindebefragung lassen sich aufgrund geringer Fallzahlen kaum generalisierbare Aussagen zu spezifischen Ablehnungsgründen für die 2. Generation ableiten. Insgesamt scheinen Gesuche aus der 2. Ausländergeneration selten abgelehnt zu werden, da die Kandidatinnen und Kandidaten mehrheitlich in der Schweiz die Schule oder Ausbildung absolviert haben. Nebst den bereits genannten Ablehnungsgründen (Strafregistereintrag, finanzielle Situation) können auch nicht erfüllte Wohnsitzvoraussetzungen oder mangelnde Kenntnisse über die Schweiz zu einer Ablehnung führen.

Für die ordentliche Einbürgerung erlässt der Bund formelle Grundsätze und Mindestvorschriften, das Verfahren im Kanton wird im kantonalen Recht geregelt, was zu **unterschiedlichen Einbürgerungsvoraussetzungen auf der kantonalen Ebene** führt. Ein Zusammenhang zwischen den unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen und den Anteilen an Ablehnungen und Abschreibungen kann anhand der vorhandenen Daten nicht nachgewiesen werden. Die kantonalen Voraussetzungen haben jedoch einen Einfluss darauf, ob Personen überhaupt ein Gesuch einreichen. In Kantonen mit weniger hohen Voraussetzungen werden mehr Gesuche eingereicht und auch (gemessen an der Anzahl derjenigen, welche die formellen Voraussetzungen erfüllen) mehr Personen eingebürgert als in Kantonen mit höheren Voraussetzungen. Höhere Gebühren gehen hingegen mit weniger Einbürgerungen einher. Höhere Gebühren und strengere Kriterien für eine Einbürgerung wirken dabei mehrfach: Hohe Gebühren und Anforderungen führen dazu, dass weniger Personen die Voraussetzungen erfüllen. Personen aus tiefen Bildungs- und Einkommensschichten lassen teilweise aber auch nicht einbürgern, da sie vom komplexem Verfahren überfordert sind, weil die Kosten im Verhältnis zum antizipierten Nutzen zu gross sind.

Gemäss den Selbstangaben in der Befragung erfüllen die meisten Personen, welche die formellen Voraussetzungen des Bundes erfüllen, auch die kantonalen und kommunalen Voraussetzungen. Eine grosse Mehrheit findet die Einbürgerung wichtig. Auch die hohe Teilnahmebereitschaft und das grosse Mitteilungsbedürfnis bei der Befragung zeigen, dass das Thema Einbürgerung für diese Personen sehr relevant ist. Die in der Befragung identifizierten wichtigsten Hinderungsgründe hängen dabei mit dem Bildungsniveau zusammen: Das aufwendige und komplexe Verfahren und die hohen Kosten. Strengere kantonale Anforderungen verstärken dabei häufig genau diese Hürden. Für gewisse Personengruppen bleibt damit die Einbürgerung ein kaum erreichbares Privileg. Tiefe Einbürgerungsquoten

sind in der Schweiz weniger mit Ablehnungen, sondern stärker auf den Verzicht auf ein Einbürgerungsgesuch zurückzuführen. Nebst den genannten verfahrensbezogenen Gründen können dabei auch symbolisch-emotionale Argumente eine Rolle spielen: In allen Ausländergenerationen stellt eine vom Herkunftsland nicht erlaubte Doppelbürgerschaft ein wichtiges Argument gegen die Einbürgerung in der Schweiz dar. Besonders in der 2. Ausländergeneration hat die bisher nicht erfolgte Einbürgerung häufig damit zu tun, dass hier sozialisierte Personen nicht ein Gesuch stellen wollen für etwas, das aus ihrer Sicht selbstverständlich sein sollte.

Literaturverzeichnis

- Arrighi, J.-T., & Piccoli, L. (2018). SWISSCIT index on citizenship law in Swiss cantons: Conceptualisation, Measurement, Aggregation (Working Paper No. 18). nccr – on the move. Bader, D., & Fibbi, R (2017). Etude sur les jeunes étrangers de la troisième génération résidant en Suisse. Rapport à l'intention du Secrétariat d'Etat aux migration. Neuchâtel: Université de Neuchâtel, Institut SFM.
- Bader, D., & Fibbi, R (2017). Etude sur les jeunes étrangers de la troisième génération résidant en Suisse. Rapport à l'intention du Secrétariat d'Etat aux migration. Neuchâtel: Université de Neuchâtel, Institut SFM.
- Bennour, S (2020). Intention to become a citizen: do subnational integration policies have an influence? Empirical evidence from Swiss cantons. *Regional Studies*, 54:11, 1535-1545, doi:10.1080/00343404.2019.1699237.
- Bolliger, C. (2004). Spielt es eine Rolle, wer entscheidet? Einbürgerungen in Gemeinden mit Parlaments- und Volksentscheid im Vergleich, 21 p. Dans : Steiner, Pascale, Wicker, Hans-Rudolph (éd.). Paradoxien im Bürgerrecht. Sozialwissenschaftliche Studien zur Einbürgerungspraxis in Schweizer Gemeinden. Zürich : Seismo.
- Fibbi, R., Lerch, M., & Wanner, P. (2005). L'intégration des populations issues de l'immigration en Suisse: personnes naturalisées et deuxième génération. Luzern: Hochschule für Soziale Arbeit Luzern.
- Fibbi, R., Wanner, P., & von Rütte, B. (2024). Ordentlich einbürgern in der Schweiz. Die Auswirkungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes des Bundes und Wege zu einem inklusiven Bürgerrecht. Studie im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission EKM. Bern: Eidgenössische Migrationskommission.
- Frauenfelder, A. (2007). Les paradoxes de la naturalisation. Enquête auprès de jeunes issus de l'immigration. Paris: L'Harmattan.
- Galeano, J., Pont, A., & Wanner, P. (2021). A Longitudinal Analysis of Naturalization and International Migration in Switzerland, 2011–2017. *Journal of International Migration and Integration* (2022) 23:889–910. <https://doi.org/10.1007/s12134-021-00857-7>.
- Hainmueller, J., & Hangartner, D. (2019). Does Direct Democracy Hurt Immigrant Minorities? Evidence from Naturalization Decisions in Switzerland. *American Journal of Political Science*, Vol. 63, No. 3, July 2019, Pp. 530–547.
- Hainmueller, J., Hangartner, D., & Ward, D. (2019). The effect of citizenship on the long-term earnings of marginalized immigrants: Quasi-experimental evidence from Switzerland. *Sci. Adv.* 5, eaay1610. DOI:10.1126/sciadv.aay1610.
- Hainmueller, J., Hangartner, D., & Pietrantuono, G. (2017a). Catalyst or Crown: Does Naturalization Promote the Long-Term Social Integration of Immigrants? *American Political Science Review*, 111(2), 256–276.
- Hainmueller, J., Lawrence, D., Gest, J., Koslowski, R., & Laitin, D. (2017b). A randomized controlled design reveals barriers to citizenship for low-income immigrants. *PNAS*, 115(5), 939-944. <https://doi.org/10.1073/pnas.1714254115>
- Hainmueller, J., Hangartner, D., & Pietrantuono, G. (2015). Naturalization fosters the long-term political integration of immigrants. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 112(41), 12651–12656.

- Hainmueller, J. & Hangartner, D. (2013). Who gets a Swiss passport? A natural experiment in immigrant discrimination. Zurich Open Repository and Archive. <https://doi.org/10.1017/s0003055412000494>.
- Helbling, M. (2010a). Naturalisation politics in Switzerland: explaining rejection rates at the local level (S. 33-56). In: Caponio, T., & Borkert, M (Hrsg.): The Local Dimension of Migration Policymaking. Amsterdam: Amsterdam University Press.
- Helbling, M. (2010b). Switzerland: Contentious Citizenship Attribution in a Federal State. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 36 (5), 793-809. DOI:10.1080/13691831003764334.
- Helbling, M., & Kriesi, P. (2004). Staatsbürgerverständnis und politische Mobilisierung: Einbürgerungen in Schweizer Gemeinden. *Swiss Political Science Review*, 10 (4), 33-58.
- Huddleston, T. (2020). Naturalisation in context: how nationality laws and procedures shape immigrants' interest and ability to acquire nationality in six European countries. *Comparative Migration Studies* (2020) 8:18. <https://doi.org/10.1186/s40878-020-00176-3>.
- Ilic, D (2016). Prejudice in Naturalization Decisions: Theory and Evidence. WWZ Working Paper 2016/04.
- Imhof, L (2020). Das Einbürgerungsverfahren und seine Bedeutung für die soziale Kohäsion. Eine qualitative Forschungsarbeit zu Einbürgerungserfahrungen in der Stadt Biel. Masterarbeit an der Universität de Neuchâtel - Faculté des lettres et sciences humaine.
- Jensen, K., Mouritsen, P., Bech, E. C., & Olsen, T. V. (2021). Roadblocks to citizenship: selection effects of restrictive naturalisation rules. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 47(5), 1047-1065.
- Lee, J. & Zhou M. (2015). The Asian American Achievement Paradox. Russell Sage Foundation.
- Loretan, A., & Wanner, P. (2017). The Determinants of Naturalization in Switzerland between 2010 and 2012. NCCR working paper Nr. 13.
- Mey, E. (2016). Junge Menschen sprechen über die Einbürgerung: gesellschaftliche Positionierung und formale Staatsbürgerschaft im Übergang ins Erwachsenenalter. *Swiss Journal of Sociology*, 42(2) 337-359.
- NCCR – on the move (2023). Migration-Mobility Indicators. Neuchâtel. <https://nccr-onthemove.ch/indicators/moechten-sich-die-migrantinnen-einbuergern-lassen/?lang=de> [Stand 21.6.2023].
- Pecoraro, M. (2012). Devenir Suisse. Les facteurs intervenant dans le choix de se naturaliser. Dans : Wanner, Philippe (éd.). La démographie des étrangers en Suisse. Zürich: Seismo.
- Pecoraro, M., & Wanner, P. (2018). Do dual citizenship rights make more and healthier citizens? Evidence from a quasi-experiment [Conference Paper].
- Peters, F., Vink, M., & Schmeets, H. (2016). The ecology of immigrant naturalisation: a life course approach in the context of institutional conditions. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 42(3), 359-381. DOI: 10.1080/1369183X.2015.1103173.
- Politi, E., Bennour, S., Lüders, A., Manatschal, A., & Green, E. (2022). Where and Why Immigrants Intend to Naturalize: The Interplay Between Acculturation Strategies and Integration Policies. *Political Psychology*, Vol. 43, No. 3, 2022. doi: 10.1111/pops.12771
- Pont, A. (2023). Acquisitions de la nationalité suisse : de l'intention à l'(im)mobilité. 2023. doi:10.13097/archive-ouverte/unige:171338
- Probst, J., D'Amato, G., Dunning, S., Efonyi-Mäder, D., Fehlmann, J., Perret, A., Ruedin, D., & Sille, I. (2019). Marges de manœuvre cantonales en mutation : Politique migratoire en Suisse.

- Ramp, D. (2020). Der Einfluss direkter Demokratie auf Einbürgerungschancen im Kanton Zürich 2008–2017. Ein natürliches Experiment [Masterarbeit, erweiterte Ausgabe]. Zürich: Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich.
- Slotwinski, M., Stutzer, A., & Bevelander, P. (2023). From participants to citizens? Democratic voting rights and naturalisation behaviour. *Journal of Ethnic and Migration Studies*. DOI: 10.1080/1369183X.2023.2193863
- Steiner, I. (2019). Immigrants' Intentions – Leaning Towards Remigration or Naturalization? In Steiner & P. Wanner (Éds.), *Migrants and Expats: The Swiss Migration and Mobility Nexus* (pp. 293-314). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-030-05671-1_12.
- Steinhardt, M., Straubhaar, T., Wedemeier, J., & Duss, S. (2011). Studie zur Einbürgerung und Integration in der Schweiz. Eine arbeitsmarktbezogene Analyse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung. Studie des HWWI im Auftrag von der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Migration (BFM). Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut.
- Street, A. (2014). My child will be a citizen. *Intergenerational Motives for Naturalization*. *World Politics*, 66(2), 264-292.
- Tonassi, T., & Wittlif, A. (2023). Motiviert zum Erwerb deutscher Staatsbürgerschaft? Abwägungen zwischen rechtlichen und emotionalen Faktoren von EU- und Drittstaatsangehörigen. *ZAR*, 152.
- Vink, M., Džankić, J., & Bauböck, R. (Hrsg.) (2024). *Citizenship acquisition by immigrants and their descendants: an international legal comparison*. Global Citizenship Observatory, European University Institute, Florence.
- Vink, M., Tegunimataka, A., Peters, F., & Bevelander, P. (2021). Long-term heterogeneity in immigrant naturalization: the conditional relevance of civic integration and dual citizenship. *European sociological review*, 37(5), 751-765.
- Vink, M., Prokic-Breuer, T., & Dronkers, J. (2013). Immigrant Naturalization in the Context of Institutional Diversity: Policy Matters, but to Whom?. *International Migration*, 51(5). DOI: 10.1111/imig.12106.
- Von Rütte, B. (2018). Das neue Bürgerrechtsgesetz und dessen Umsetzung in den Kantonen, in: Alberto Achermann et al. (Hrsg.), *Jahrbuch für Migrationsrecht 2017/2018*, 2018, S. 67–95.
- Von Rütte, B. (2017a). Die erleichterte Einbürgerung für Jugendliche der dritten Generation. *Jusletter* vom 20. März 2017.
- Von Rütte, B. (2017b). Das neue Bürgerrechtsgesetz», *Schweizerische Anwaltsrevue*, 5/2017, S. 202-214.
- Wanner, P (2016). Etude sur les jeunes étranger-e-s de la troisième génération vivant en Suisse. Estimation statistique de la taille de cette population. Mandat de recherche Etabli pour le Secrétariat d'Etat aux Migration. Genf: Universität Genf.
- Wanner, P., & Fibbi, R. (2022). Zugang zur erleichterten Einbürgerung von Personen der dritten Generation. Bilanz nach drei Umsetzungsjahren (2018–2020). Studie im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission EKM. Bern: Eidgenössische Migrationskommission.
- Wanner, P., & Steiner, I. (2012). *Einbürgerungslandschaft Schweiz. Entwicklungen 1992–2010*. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
- Wichmann, N., Hermann, M., D'Amato, G., Efonayi-Mäder, D., Fibbi, R., Menet, J., & Ruedin, D. (2011). *Les marges de manoeuvre sein du fédéralisme: La politique de migration dans les cantons*. Berne: Commission fédérale pour les questions de migration CFM.

Witte, N. (2014). Legal and Symbolic Membership Symbolic Boundaries and Naturalization Intentions of Turkish Residents in Germany (Research Paper No. RSCAS 2014/100). Robert Schuman Centre for Advanced Studies Research. <https://doi.org/10.2139/ssrn.2514362>.

Anhang

A-1 Tabellen und Abbildungen

A-1.1 Einbürgerungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer

Tabelle 13: Ausländische Wohnbevölkerung nach Einbürgerungsberechtigung (Bund), Ausländergeneration und Altersgruppe

Einbürgerungsberechtigt	0-17 Jahre, N = 416396			18 Jahre und älter, N = 1879618		
	ja	nein	Total	ja	nein	Total
Ausländergeneration						
1. Generation	0 (NA%)	0 (NA%)	0 (NA%)	686'890 (45%)	832'437 (55%)	1'519'327 (100%)
Generation 1.5	4'878 (13%)	33'171 (87%)	38'049 (100%)	91'566 (70%)	39'014 (30%)	130'580 (100%)
2. Generation (plus)	221'613 (59%)	156'725 (41%)	378'338 (100%)	213'429 (93%)	16'281 (7.1%)	229'710 (100%)
Total	226'491 (54%)	189'896 (46%)	416'387 (100%)	991'885 (53%)	887'732 (47%)	1'879'617 (100)

Grundmenge: Ständige ausländische Wohnbevölkerung per 01.01.2023

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Tabelle 14: Einbürgerungsberechtigte (Bund) ausländische Wohnbevölkerung nach Ausländergeneration und verschiedenen Merkmalen

Charakteristik	1. Generation, N = 686'890 ⁷	Generation 1.5, N = 96'444 ⁷	2. Generation (plus), N = 435'042 ⁷	Gesamt, N = 1'218'376 ⁷
Geschlecht				
Mann	347'414 (51%)	53'103 (55%)	241'509 (56%)	642'026 (53%)
Frau	339'476 (49%)	43'341 (45%)	193'533 (44%)	576'350 (47%)
Alter				
0-17 Jahre	0 (0%)	4'878 (5.1%)	221'613 (51%)	226'491 (19%)
18-24 Jahre	144 (<0.1%)	13'321 (14%)	53'898 (12%)	67'363 (5.5%)
25-34 Jahre	33'904 (4.9%)	20'347 (21%)	60'213 (14%)	114'464 (9.4%)
35-44 Jahre	163'892 (24%)	24'660 (26%)	38'491 (8.8%)	227'043 (19%)
45-54 Jahre	178'891 (26%)	16'832 (17%)	33'710 (7.7%)	229'433 (19%)
55-64 Jahre	156'101 (23%)	7'491 (7.8%)	22'037 (5.1%)	185'629 (15%)
65 Jahre und älter	153'958 (22%)	8'915 (9.2%)	5'080 (1.2%)	167'953 (14%)
Staatsangehörigkeit				
Deutschsprachige Nachbarländer	142'481 (21%)	8'626 (8.9%)	51'421 (12%)	202'528 (17%)
Frankreich	41'922 (6.1%)	3'373 (3.5%)	18'988 (4.4%)	64'283 (5.3%)
Italien	94'484 (14%)	15'699 (16%)	101'399 (23%)	211'582 (17%)
EU-Süd (ohne Italien)	117'975 (17%)	21'083 (22%)	88'125 (20%)	227'183 (19%)
EU/EFTA Rest	64'365 (9.4%)	5'667 (5.9%)	30'637 (7.0%)	100'669 (8.3%)
Westbalkan/Türkei	128'420 (19%)	30'576 (32%)	107'378 (25%)	266'374 (22%)
Asien (ohne OECD u. arab. Raum)	31'967 (4.7%)	2'872 (3.0%)	10'845 (2.5%)	45'684 (3.8%)
Andere Drittstaaten	64'959 (9.5%)	8'532 (8.8%)	25'844 (5.9%)	99'335 (8.2%)
Unbekannt	317	16	405	738
Haushaltstyp				
eine erwachsene Person	123'985 (18%)	12'434 (13%)	34'410 (7.9%)	170'829 (14%)
zwei erwachsene Personen	201'707 (29%)	19'563 (20%)	47'300 (11%)	268'570 (22%)
drei oder mehr Erwachsene	107'081 (16%)	19'736 (20%)	53'547 (12%)	180'364 (15%)
eine minderjährige Person	0 (0%)	1 (<0.1%)	30 (<0.1%)	31 (<0.1%)
zwei oder mehr minderjährige Personen	0 (0%)	0 (0%)	28 (<0.1%)	28 (<0.1%)
eine erwachsene Person mit minderjähriger(n) Person(en)	12'886 (1.9%)	2'515 (2.6%)	24'571 (5.7%)	39'972 (3.3%)
zwei Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	160'857 (23%)	23'407 (24%)	198'929 (46%)	383'193 (31%)
drei oder mehr Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	71'269 (10%)	17'682 (18%)	73'076 (17%)	162'027 (13%)

Charakteristik	1. Generation, N = 686'890 ⁷	Generation 1.5, N = 96'444 ⁷	2. Generation (plus), N = 435'042 ⁷	Gesamt, N = 1'218'376 ⁷
Kollektivhaushalt oder Sammelhaushalt	8'787 (1.3%)	1'067 (1.1%)	2'973 (0.7%)	12'827 (1.1%)
Unbekannt	318	39	178	535
Städtische / Ländliche Gebiete				
städtisch	498'868 (73%)	71'372 (74%)	314'243 (72%)	884'483 (73%)
intermediär	118'957 (17%)	16'381 (17%)	78'238 (18%)	213'576 (18%)
ländlich	68'947 (10%)	8'683 (9.0%)	42'527 (9.8%)	120'157 (9.9%)
Unbekannt	118	8	34	160
Höchste Ausbildung 2019-2021*				
Ohne nachobligatorische Ausbildung	61'934 (42%)	8'783 (43%)	13'781 (15%)	84'498 (33%)
Sekundarstufe II: Berufsbildung	23'490 (16%)	6'600 (32%)	21'902 (25%)	51'992 (20%)
Sekundarstufe II: Allgemeinbildung	14'592 (9.9%)	1'984 (9.7%)	5'381 (6.0%)	21'957 (8.6%)
Tertiärstufe: höhere Berufsbildung	10'761 (7.3%)	1'031 (5.0%)	4'452 (5.0%)	16'244 (6.3%)
Tertiärstufe: Hochschulen	34'022 (23%)	1'192 (5.8%)	3'231 (3.6%)	38'445 (15%)
Unbekannt / keine Angabe	2'364 (1.6%)	866 (4.2%)	40'218 (45%)	43'448 (17%)
Unbekannt	539'727	75'988	346'077	961'792
Merkmal bei Zuwanderung				
Erwerbstätigkeit	171'476 (25%)	704 (0.7%)	124 (<0.1%)	172'304 (14%)
Familiennachzug zu CH	54'399 (7.9%)	2'474 (2.6%)	1'111 (0.3%)	57'984 (4.8%)
Familiennachzug zu Ausländer/in	66'355 (9.7%)	38'975 (40%)	46'237 (11%)	151'567 (12%)
Aus- und Weiterbildung	369 (<0.1%)	38 (<0.1%)	11 (<0.1%)	418 (<0.1%)
Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit	8'247 (1.2%)	220 (0.2%)	299 (<0.1%)	8'766 (0.7%)
Härtefälle ohne Asyl	3'261 (0.5%)	352 (0.4%)	158 (<0.1%)	3'771 (0.3%)
Asyl, Schutzbedürftige	13'850 (2.0%)	2'390 (2.5%)	2'636 (0.6%)	18'876 (1.5%)
Geburt in CH	554 (<0.1%)	227 (0.2%)	341'467 (78%)	342'248 (28%)
Unbekannt (10 oder mehr Jahre in CH)	368'370 (54%)	50'904 (53%)	42'593 (9.8%)	461'867 (38%)
Unbekannt (weniger als 10 Jahre in CH)	9 (<0.1%)	160 (0.2%)	406 (<0.1%)	575 (<0.1%)
Äquivalenzeinkommen im Vorjahr**	47'234 (107'508)	44'556 (111'901)	48'257 (84'725)	47'451 (99'929)
Unbekannt	148'052	11'719	55'285	215'056

*) Stichprobe der Strukturerhebung der Jahre 2019 bis 2021, **) Personen mit Schweizer Partner/in sind unbekannt, da deren Einkommen nicht in den Datengrundlagen zur Verfügung stand.

Grundmenge: Ständige ausländische Wohnbevölkerung per 01.01.2023

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), AHV-Einkommensdaten (ZAS), Berechnungen BASS

Tabelle 15: Ausländische Wohnbevölkerung nach Einbürgerungsberechtigung (Bund) und verschiedenen Merkmalen

Charakteristik	FALSE, N = 1'077'628	TRUE, N = 1'218'376	Gesamt, N = 2'296'004
Geschlecht			
Mann	569'694 (47%)	642'026 (53%)	1'211'720 (100%)
Frau	507'934 (47%)	576'350 (53%)	1'084'284 (100%)
Alter			
0-17 Jahre	189'896 (46%)	226'491 (54%)	416'387 (100%)
18-24 Jahre	89'490 (57%)	67'363 (43%)	156'853 (100%)
25-34 Jahre	301'850 (73%)	114'464 (27%)	416'314 (100%)
35-44 Jahre	263'308 (54%)	227'043 (46%)	490'351 (100%)
45-54 Jahre	148'412 (39%)	229'433 (61%)	377'845 (100%)
55-64 Jahre	64'281 (26%)	185'629 (74%)	249'910 (100%)
65 Jahre und älter	20'391 (11%)	167'953 (89%)	188'344 (100%)
Staatsangehörigkeit			
Deutschsprachige Nachbarländer	160'004 (44%)	202'528 (56%)	362'532 (100%)
Frankreich	90'991 (59%)	64'283 (41%)	155'274 (100%)
Italien	117'322 (36%)	211'582 (64%)	328'904 (100%)
EU-Süd (ohne Italien)	134'864 (37%)	227'183 (63%)	362'047 (100%)
EU/EFTA Rest	198'395 (66%)	100'669 (34%)	299'064 (100%)

Charakteristik	FALSE, N = 1'077'628	TRUE, N = 1'218'376	Gesamt, N = 2'296'004
Westbalkan/Türkei	82'156 (24%)	266'374 (76%)	348'530 (100%)
Asien (ohne OECD u. arab. Raum)	93'509 (67%)	45'684 (33%)	139'193 (100%)
Andere Drittstaaten	200'148 (67%)	99'335 (33%)	299'483 (100%)
Unbekannt	239	738	977
Haushaltstyp			
eine erwachsene Person	165'186 (49%)	170'829 (51%)	336'015 (100%)
zwei erwachsene Personen	242'410 (47%)	268'570 (53%)	510'980 (100%)
drei oder mehr Erwachsene	119'247 (40%)	180'364 (60%)	299'611 (100%)
eine minderjährige Person	270 (90%)	31 (10%)	301 (100%)
zwei oder mehr minderjährige Personen	127 (82%)	28 (18%)	155 (100%)
eine erwachsene Person mit minderjähriger(n) Person(en)	40'398 (50%)	39'972 (50%)	80'370 (100%)
zwei Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	356'686 (48%)	383'193 (52%)	739'879 (100%)
drei oder mehr Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	103'212 (39%)	162'027 (61%)	265'239 (100%)
Kollektivhaushalt oder Sammelhaushalt	40'191 (76%)	12'827 (24%)	53'018 (100%)
Unbekannt	9'901	535	10'436
Städtische / Ländliche Gebiete			
städtisch	817'710 (48%)	884'483 (52%)	1'702'193 (100%)
intermediär	163'817 (43%)	213'576 (57%)	377'393 (100%)
ländlich	95'980 (44%)	120'157 (56%)	216'137 (100%)
Unbekannt	121	160	281
Höchste Ausbildung 2019-2021»			
Ohne nachobligatorische Ausbildung	32'595 (28%)	84'498 (72%)	117'093 (100%)
Sekundarstufe II: Berufsbildung	14'561 (22%)	51'992 (78%)	66'553 (100%)
Sekundarstufe II: Allgemeinbildung	15'295 (41%)	21'957 (59%)	37'252 (100%)
Tertiärstufe: höhere Berufsbildung	6'881 (30%)	16'244 (70%)	23'125 (100%)
Tertiärstufe: Hochschulen	42'288 (52%)	38'445 (48%)	80'733 (100%)
Unbekannt / keine Angabe	24'024 (36%)	43'448 (64%)	67'472 (100%)
Unbekannt	941'984	961'792	1'903'776
Merkmal bei Zuwanderung			
Erwerbstätigkeit	463'284 (73%)	172'304 (27%)	635'588 (100%)
Familiennachzug zu CH	41'853 (42%)	57'984 (58%)	99'837 (100%)
Familiennachzug zu Ausländer/in	239'031 (61%)	151'567 (39%)	390'598 (100%)
Aus- und Weiterbildung	44'201 (99%)	418 (0.9%)	44'619 (100%)
Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit	22'868 (72%)	8'766 (28%)	31'634 (100%)
Härtefälle ohne Asyl	11'154 (75%)	3'771 (25%)	14'925 (100%)
Asyl, Schutzbedürftige	109'621 (85%)	18'876 (15%)	128'497 (100%)
Geburt in CH	99'666 (23%)	342'248 (77%)	441'914 (100%)
Unbekannt (10 oder mehr Jahre in CH)	9'231 (2.0%)	461'867 (98%)	471'098 (100%)
Unbekannt (weniger als 10 Jahre in CH)	36'719 (98%)	575 (1.5%)	37'294 (100%)
Äquivalenzeinkommen im Vorjahr**	49'745 (127'236)	47'451 (99'929)	48'360 (112'403)
Unbekannt	337'910	215'056	552'966

*) Stichprobe der Strukturerhebung der Jahre 2019 bis 2021, **) Exkl. Personen mit Schweizer Partner/in, da deren Einkommen nicht in den Datengrundlagen zur Verfügung stand.

Grundmenge: Ständige ausländische Wohnbevölkerung per 01.01.2023

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), AHV-Einkommensdaten (ZAS), Berechnungen BASS

Tabelle 16: Odd Ratios (Chancen) und Standardfehlern für Einbürgerungsberechtigung bei volljährigen Personen der ausländischen Wohnbevölkerung: Ergebnisse von drei logistischen Regressionen mit random-effects (Kantone)

	Total		1. Generation		2. Generation	
Geschlecht						
Mann	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Frau	1.113***	(0.007)	1.069***	(0.007)	1.027	(0.032)
Alter						
18-24 Jahre	0.115***	(0.002)	0.515***	(0.009)	0.600***	(0.037)
25-34 Jahre	0.263***	(0.003)	0.361***	(0.004)	0.660***	(0.035)
35-44 Jahre	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
45-54 Jahre	1.802***	(0.016)	1.733***	(0.015)	1.045	(0.071)
55-64 Jahre	3.432***	(0.039)	3.230***	(0.037)	1.618***	(0.148)
65 Jahre und Älter	9.968***	(0.165)	9.646***	(0.160)	4.465***	(1.038)
Zivilstand						
ledig	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
verheiratet	1.601***	(0.016)	1.303***	(0.012)	0.867**	(0.042)
verwitwet	1.155***	(0.029)	0.956	(0.024)	0.466**	(0.116)
geschieden	1.572***	(0.022)	1.358***	(0.019)	0.885	(0.077)
Ausländergeneration						
1. Generation	1.000	(.)				
Generation 1.5	10.192***	(0.178)				
2. Generation (plus)	68.194***	(1.410)				
Staatsangehörigkeit						
Deutschsprachige Nachbarländer	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Frankreich	0.641***	(0.010)	0.632***	(0.010)	0.584***	(0.059)
Italien	0.545***	(0.007)	0.564***	(0.008)	0.959	(0.067)
EU-Süd (ohne Italien)	0.807***	(0.010)	0.876***	(0.011)	0.778***	(0.055)
EU/EFTA Rest	0.379***	(0.005)	0.389***	(0.005)	0.746***	(0.063)
Westbalkan/Türkei	1.012	(0.014)	1.194***	(0.016)	0.716***	(0.051)
Asien (ohne OECD u. arab. Raum)	0.344***	(0.005)	0.375***	(0.006)	0.153***	(0.013)
Andere Drittstaaten	0.337***	(0.004)	0.384***	(0.005)	0.120***	(0.009)
Haushaltstyp						
eine erwachsene Person	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
zwei erwachsene Personen	0.930***	(0.011)	0.956***	(0.011)	0.923	(0.052)
drei oder mehr Erwachsene	1.104***	(0.015)	1.216***	(0.016)	1.412***	(0.080)
eine erwachsene Person mit minderjähriger(n) Person(en)	1.147***	(0.028)	1.192***	(0.029)	0.890	(0.120)
zwei Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	1.145***	(0.014)	1.168***	(0.014)	0.952	(0.061)
drei oder mehr Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	0.919***	(0.013)	1.023	(0.015)	0.905	(0.055)
Andere	0.774***	(0.036)	0.865**	(0.041)	0.569***	(0.091)
Ausbildung						
Ohne nachobligatorische Ausbildung	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Sekundarstufe II: Berufsbildung	1.160***	(0.012)	1.271***	(0.013)	2.377***	(0.099)
Sekundarstufe II: Allgemeinbildung	0.808***	(0.009)	0.758***	(0.008)	1.187***	(0.061)
Tertiärstufe: höhere Berufsbildung	0.958**	(0.014)	0.914***	(0.013)	2.345***	(0.195)
Tertiärstufe: Hochschulen	0.651***	(0.006)	0.587***	(0.005)	0.639***	(0.037)
Unbekannt / keine Angabe	1.156***	(0.022)	1.245***	(0.027)	1.205***	(0.058)
Urbanisierungsgrad						
dichtbesiedeltes Gebiet	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
mitteldicht besiedeltes Gebiet	1.050***	(0.009)	1.067***	(0.009)	0.997	(0.040)
geringbesiedeltes Gebiet	1.089***	(0.013)	1.097***	(0.013)	0.966	(0.055)
Voraussetzung Wohnsitzdauer Kanton						
2 Jahre	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)

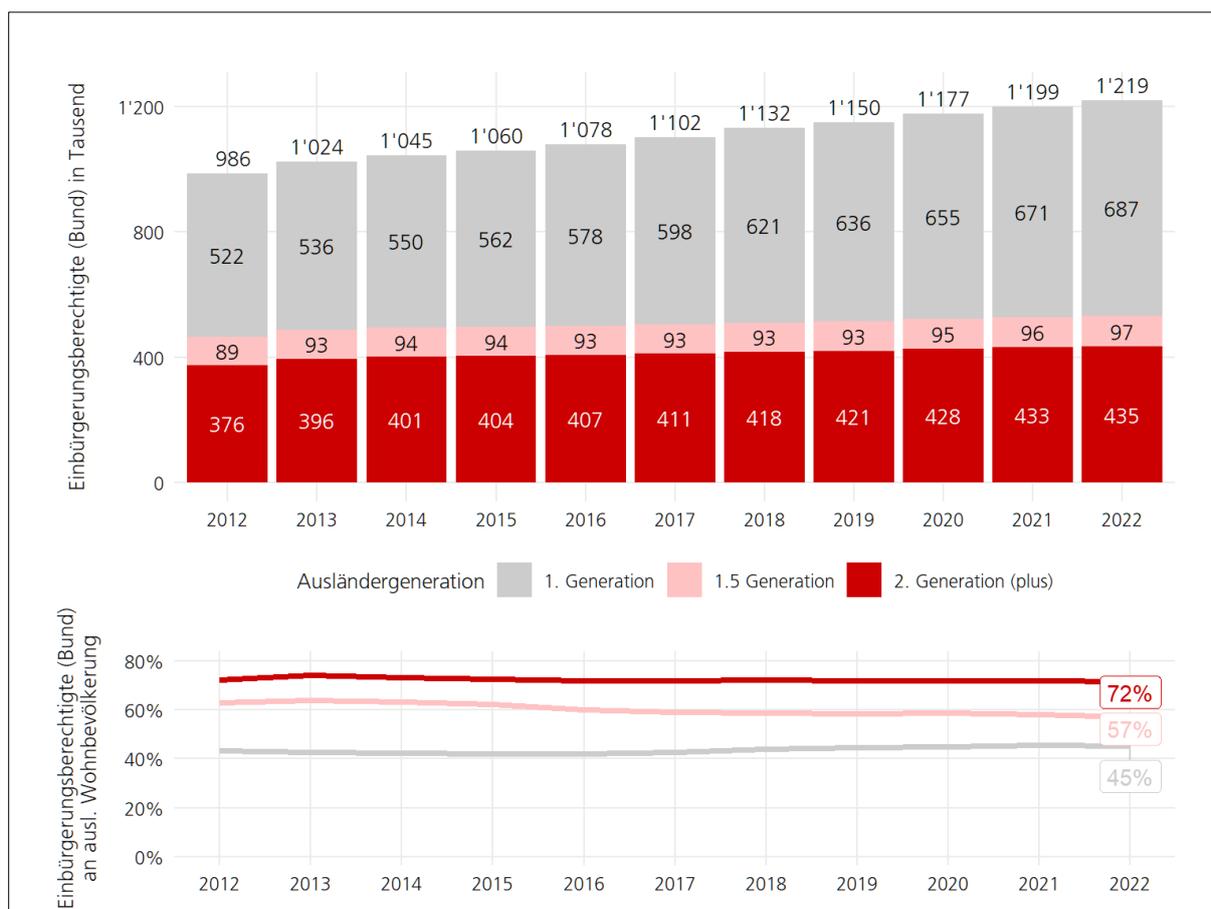
	Total	1. Generation	2. Generation
3 Jahre	0.960 (0.133)	0.942 (0.133)	1.181 (0.334)
4 Jahre	1.123 (0.243)	1.103 (0.243)	1.459 (0.616)
5 Jahre	0.755** (0.069)	0.746** (0.069)	0.866 (0.158)
/			
Insig2u	0.041*** (0.012)	0.043*** (0.012)	0.149*** (0.047)
Observations	704049	584937	119112

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$;

Personen mit Teilnahme Strukturhebung zwischen 2012 und 2021.

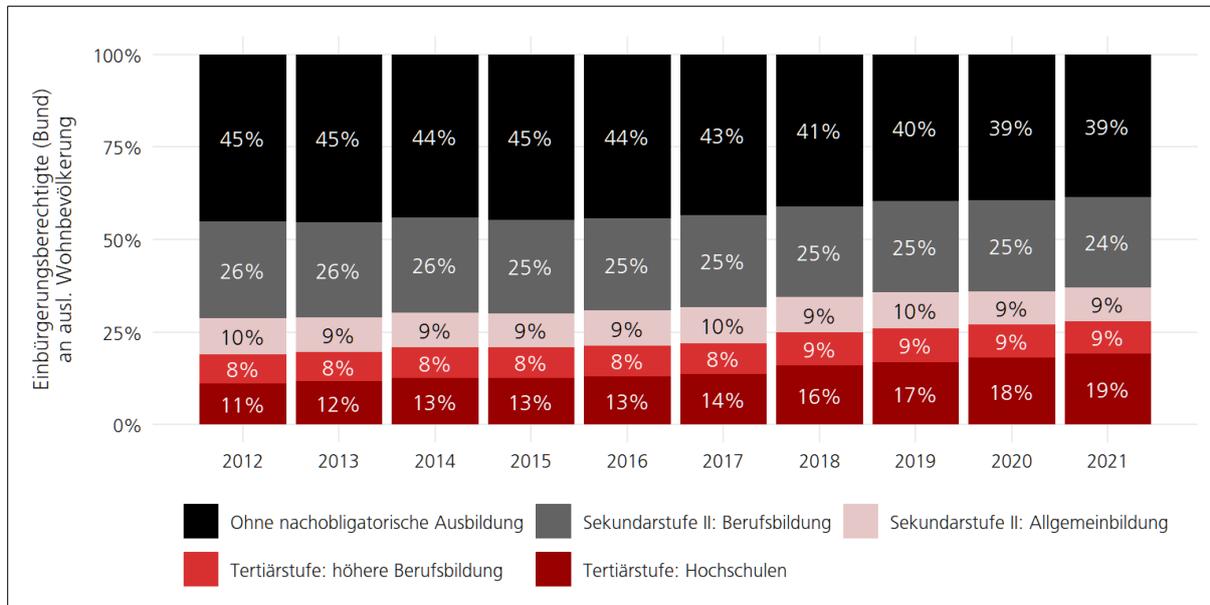
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (BFS), Strukturhebung (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 45: Einbürgerungsberechtigte Personen (Bund) gemäss den Voraussetzungen BüG Stand 2023 nach Ausländergeneration



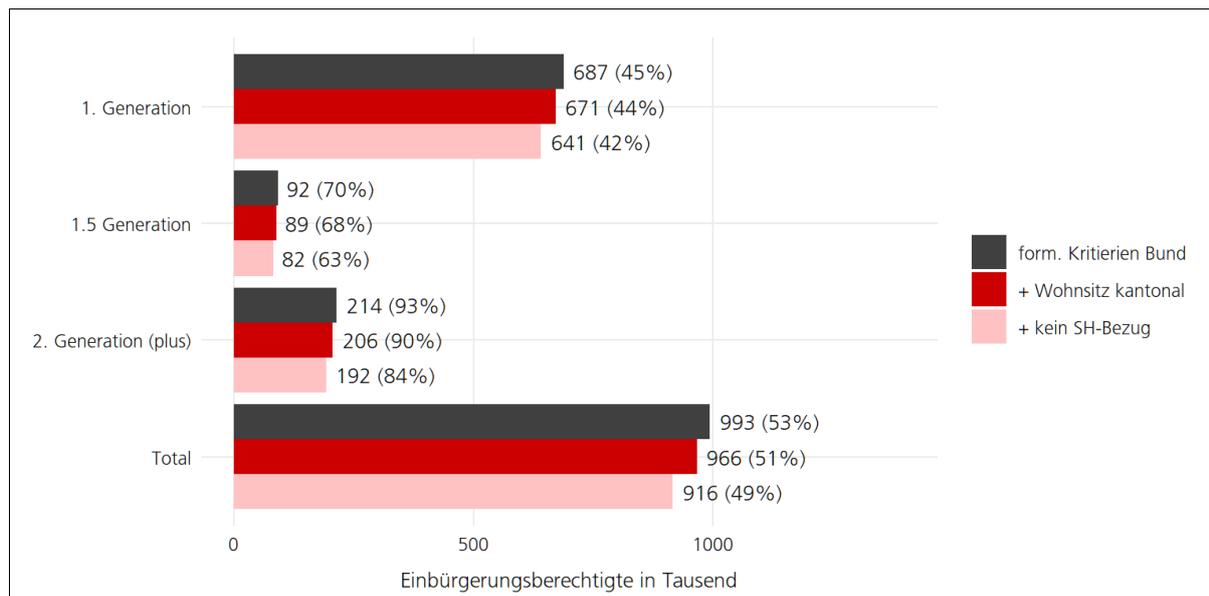
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 46: Einbürgerungsberechtigte Personen (Bund) unter Berücksichtigung der Reform 2018 nach Ausbildungsniveau



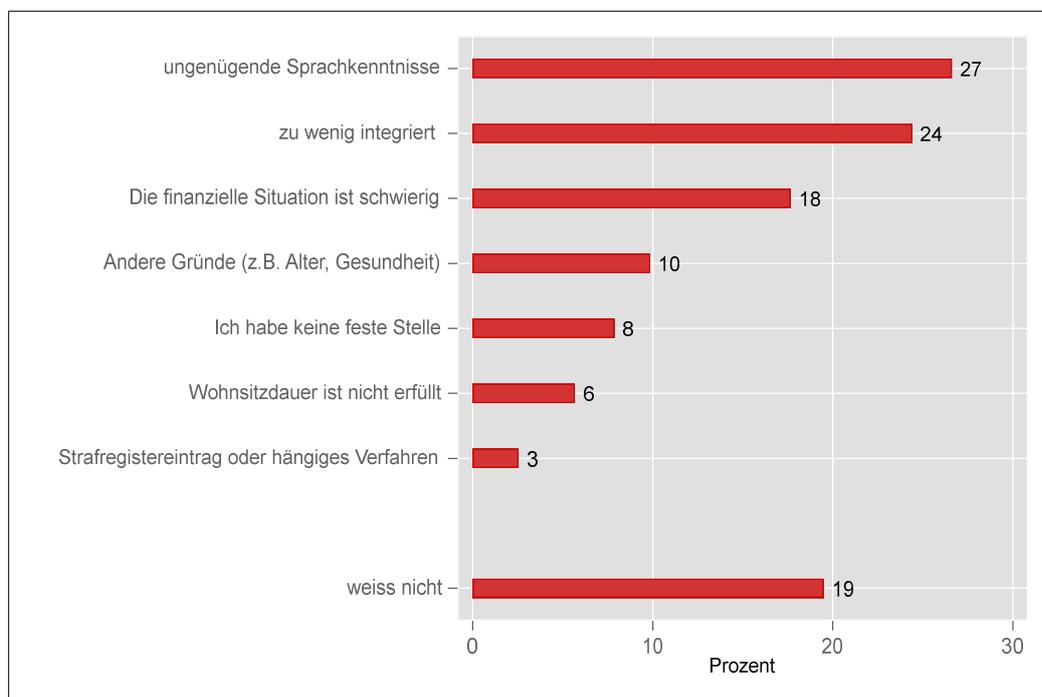
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (SHS), Strukturerhebung 2019-2021 (BFS, gewichtet), Berechnungen BASS

Abbildung 47: **Volljährige** einbürgerungsberechtigte Personen und deren Anteil an der ausländischen Wohnbevölkerung nach Einbürgerungskriterien und Ausländergeneration



Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (SHS), Berechnungen BASS

Abbildung 48: Selbsteinschätzung zu den Gründen für die Nichterfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen (Mehrfachantworten)



Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen, die gemäss Selbsteinschätzung nicht alle Einbürgerungskriterien erfüllen, n = 281). Berechnungen BASS

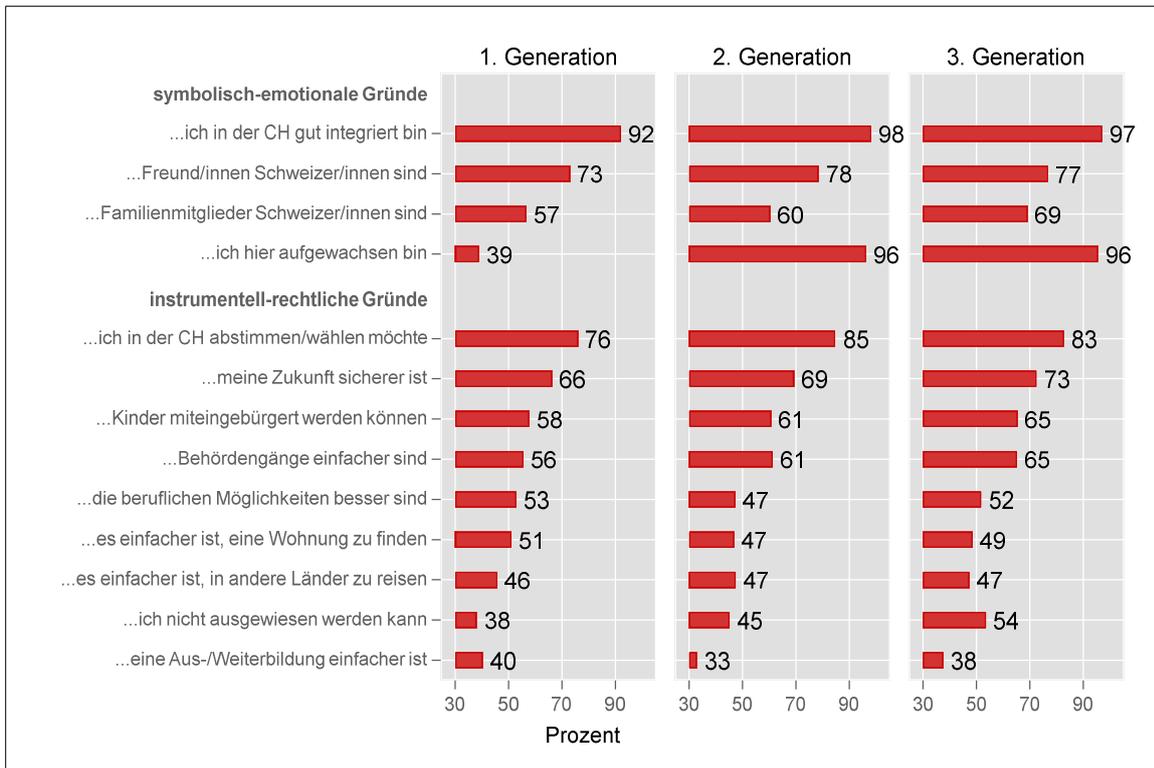
A-1.2 Einbürgerungsabsichten und Motive

Tabelle 17: Argumente für und gegen eine Einbürgerung gemäss MMS, sortiert nach Häufigkeit

Gründe für eine Einbürgerung		Gründe gegen eine Einbürgerung	
I feel that I belong in Switzerland.	56%	I do not want to give up current citizenship.	50%
My spouse/partner and/or close family members are Swiss.	43%	I do not see any benefit in it.	36%
It will give me better professional opportunities.	32%	I do not want to go through the process, which is too expensive/complicated/long.	20%
I wish to vote in national elections and to get involved in my local community.	25%	I do not want to lose my rights/benefits of my country of origin.	14%
It simplifies administrative procedures.	22%	I do not fulfil the requirements.	12%
It will protect me from being expelled from Switzerland.	14%	Other reasons	9%
Other reasons	12%	I do not feel a bond with Switzerland.	8%
It makes it easier to visit my country of origin or other countries.	5%	I do not intend to stay in Switzerland for good.	3%

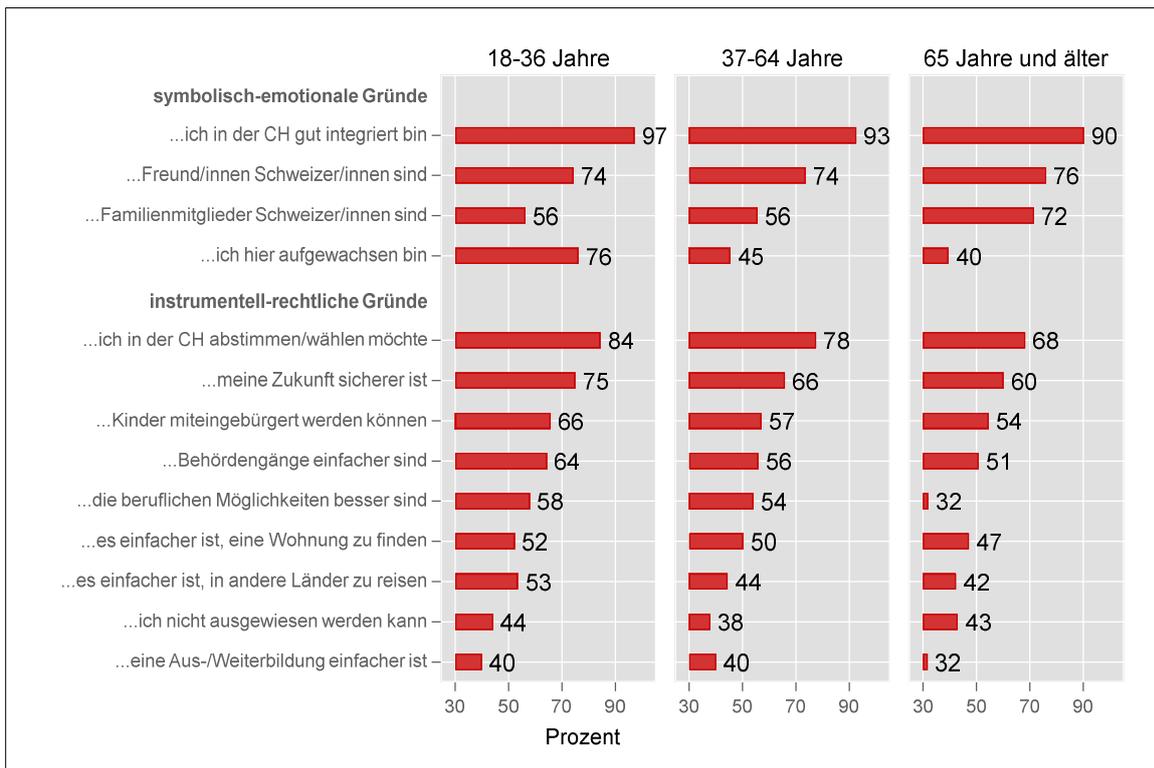
Quelle: Migration Mobility Survey 2016 (Steiner, 2019); Darstellung BASS

Abbildung 49: Beweggründe für eine Einbürgerung nach Ausländergeneration (Anteil stimme voll und ganz oder eher zu). Für eine Einbürgerung spricht, dass ...



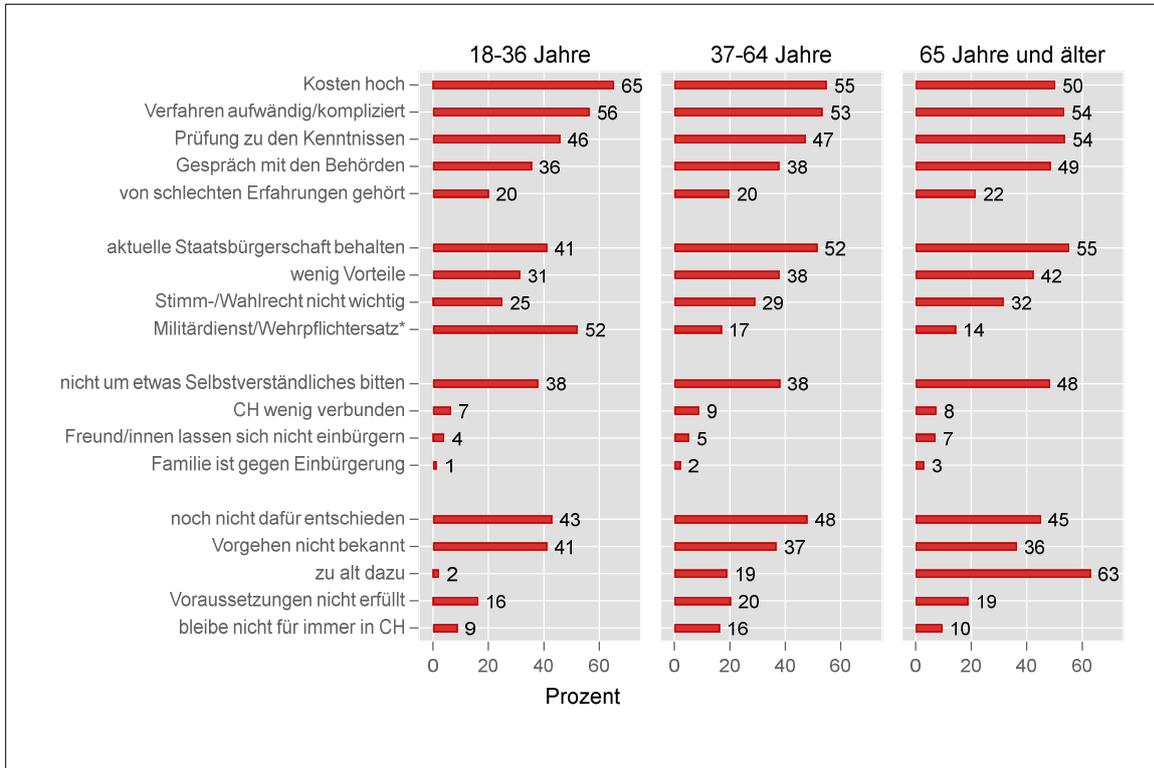
Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (n = 4'082). Berechnungen BASS

Abbildung 50: Beweggründe für eine Einbürgerung nach Altersgruppe (Anteil stimme voll und ganz oder eher zu). Für eine Einbürgerung spricht, dass ...



Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (n = 4'082). Berechnungen BASS

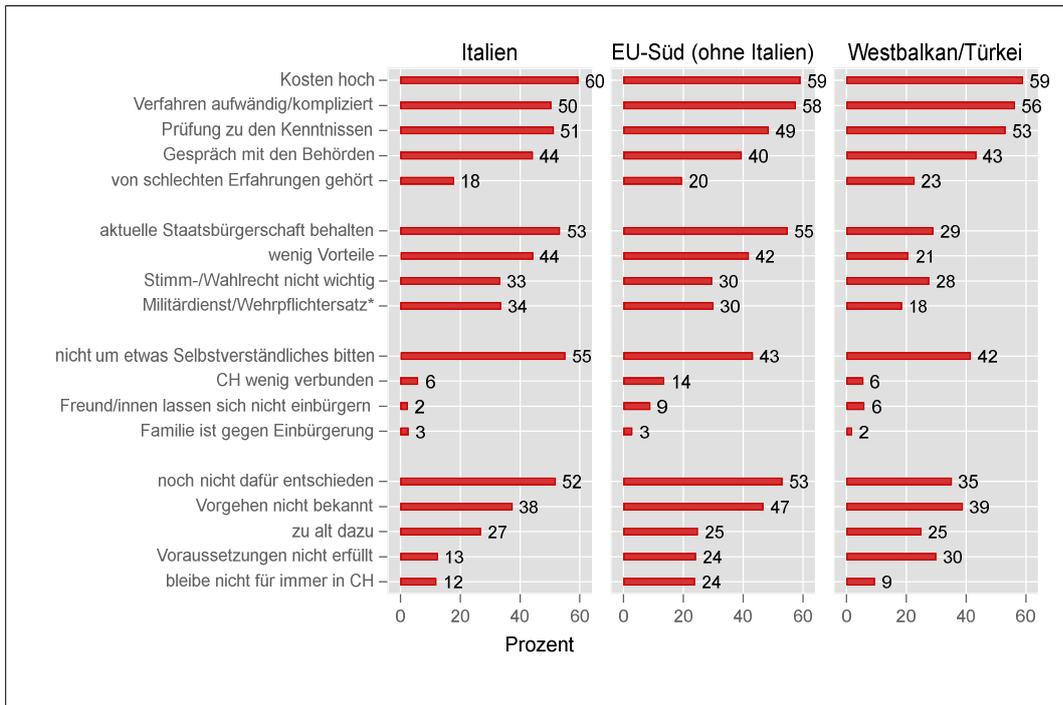
Abbildung 51: Gründe Nicht-Einbürgerung nach Alter (Anteil stimme voll und ganz oder eher zu)



Anmerkung: * wurde nur bei den Männern erhoben.

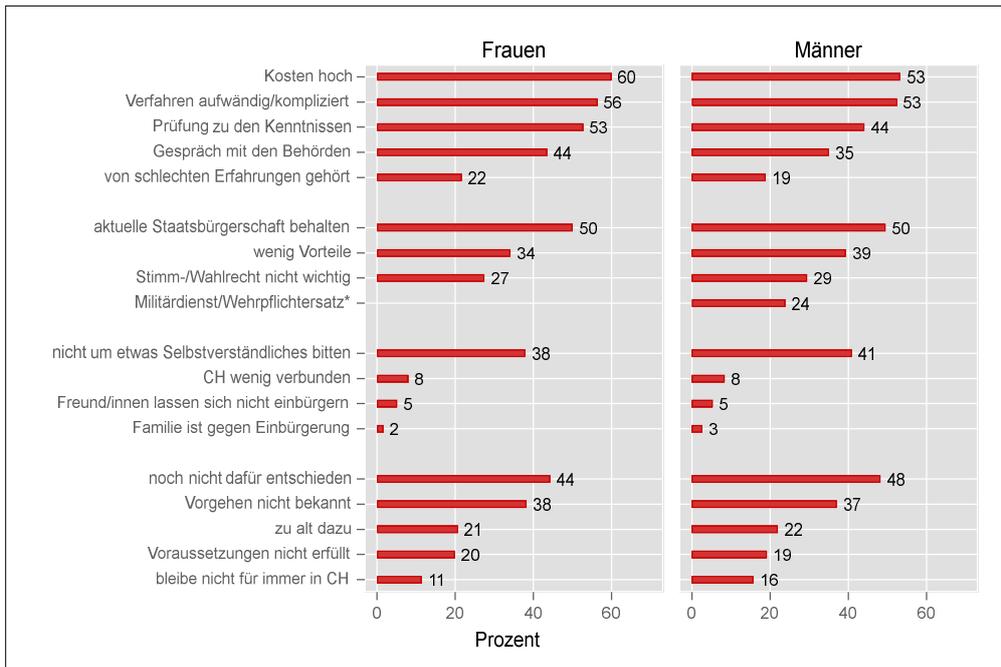
Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

Abbildung 52: Gründe Nicht-Einbürgerung nach den häufigsten Herkunftsregionen (Anteil stimme voll und ganz oder eher zu)



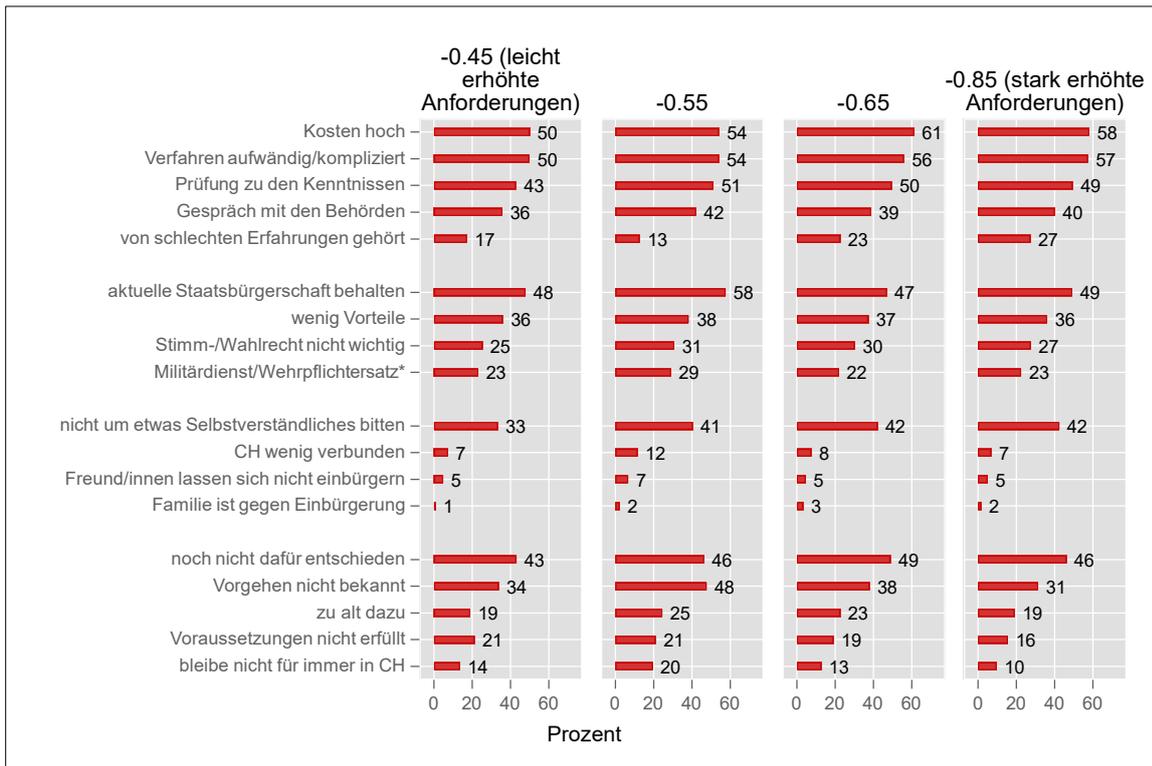
Anmerkung: * wurde nur bei den Männern erhoben. Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch aus EU-Süd-Ländern und dem Westbalkan/Türkei, n = 2'383). Berechnungen BASS

Abbildung 53: Gründe Nicht-Einbürgerung nach Geschlecht
(Anteil stimme voll und ganz oder eher zu)



Anmerkung: * wurde nur bei den Männern erhoben. Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

Abbildung 54: Gründe Nicht-Einbürgerung nach Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen einer ordentlichen Einbürgerung (Anteil stimme voll und ganz oder eher zu)



Anmerkung: * wurde nur bei den Männern erhoben. Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

Tabelle 18: Odd Ratios (Chancen) und Standardfehlern für die Relevanz von Gründen gegen eine Einbürgerung: Ergebnisse von drei logistischen Regressionen mit random-effects (Kantone)

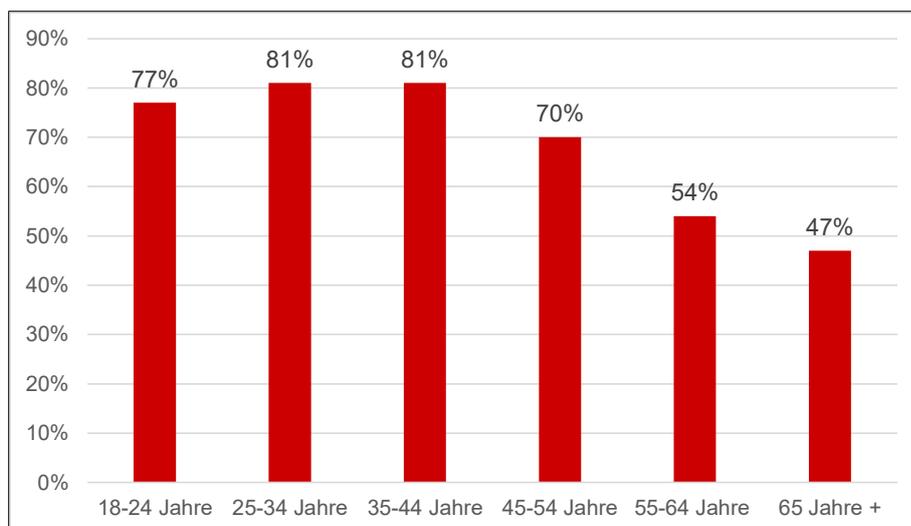
	«Verfahren kompliziert»		«Kosten hoch»		«schlechte Erfahrungen»	
Geschlecht						
Mann	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Frau	1.422***	(0.102)	1.605***	(0.121)	1.125	(0.100)
Alter						
18-24 Jahre	0.959	(0.129)	1.031	(0.145)	0.777	(0.140)
25-34 Jahre	1.098	(0.128)	1.230	(0.149)	1.251	(0.186)
35-44 Jahre	1.217	(0.140)	1.169	(0.139)	1.217	(0.179)
45-54 Jahre	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
55-64 Jahre	0.847	(0.119)	0.903	(0.132)	0.988	(0.185)
65 Jahre und Älter	1.163	(0.179)	0.906	(0.143)	1.491*	(0.287)
Ausländergeneration						
1. Generation	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
2. Generation	1.239*	(0.110)	1.506***	(0.138)	1.180	(0.130)
3. Generation	1.122	(0.145)	1.364*	(0.183)	1.021	(0.172)
Staatsangehörigkeit						
Deutschsprachige Nachbarländer	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Frankreich	0.681	(0.178)	0.679	(0.184)	0.952	(0.309)
Italien	0.773	(0.114)	0.839	(0.133)	0.524***	(0.096)
EU-Süd (ohne Italien)	0.797	(0.128)	0.784	(0.134)	0.704	(0.139)
EU/EFTA Rest	0.718	(0.151)	0.522**	(0.113)	0.549*	(0.146)
Westbalkan/Türkei	0.753*	(0.102)	0.521***	(0.074)	0.762	(0.119)
Asien (ohne OECD u. arab. Raum)	0.793	(0.172)	0.431***	(0.096)	0.901	(0.226)
Andere Drittstaaten	0.702*	(0.116)	0.449***	(0.077)	0.561**	(0.118)
Ausbildung						
Ohne nachobligatorische Ausbildung	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Sekundarstufe II: Berufsbildung / Maturität	0.855	(0.082)	0.757**	(0.076)	1.032	(0.125)
Tertiärstufe: Uni., FH, höhere Berufsbildung	1.041	(0.120)	0.728**	(0.087)	1.172	(0.169)
Index kt. Einbürgerungsvoraus.						
-0.45 (leicht erhöhte Anforderungen)	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
-0.55	1.264*	(0.148)	1.225	(0.195)	1.183	(0.328)
-0.65	1.295*	(0.139)	1.406*	(0.202)	1.821*	(0.456)
-0.85 (stark erhöhte Anforderungen)	1.312*	(0.139)	1.258	(0.202)	2.402**	(0.646)
Kt. Einbürgerungsgebühr						
Hoch	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Mittel	0.924	(0.107)	0.797	(0.117)	0.989	(0.232)
Tief	0.904	(0.095)	0.725*	(0.100)	0.903	(0.210)
Unbekannt	0.808	(0.255)	0.561	(0.195)	0.506	(0.279)
/						
Insig2u	0.000	(0.000)	0.016***	(0.017)	0.083***	(0.046)
Observations	3350		3350		3350	

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$;

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368, 18 mit fehlenden Angaben). Berechnungen BASS

A-1.3 Von der Absicht zum Einbürgerungsgesuch

Abbildung 55: Einbürgerungsabsichten nach Alter (Anteil sehr und eher wichtig)



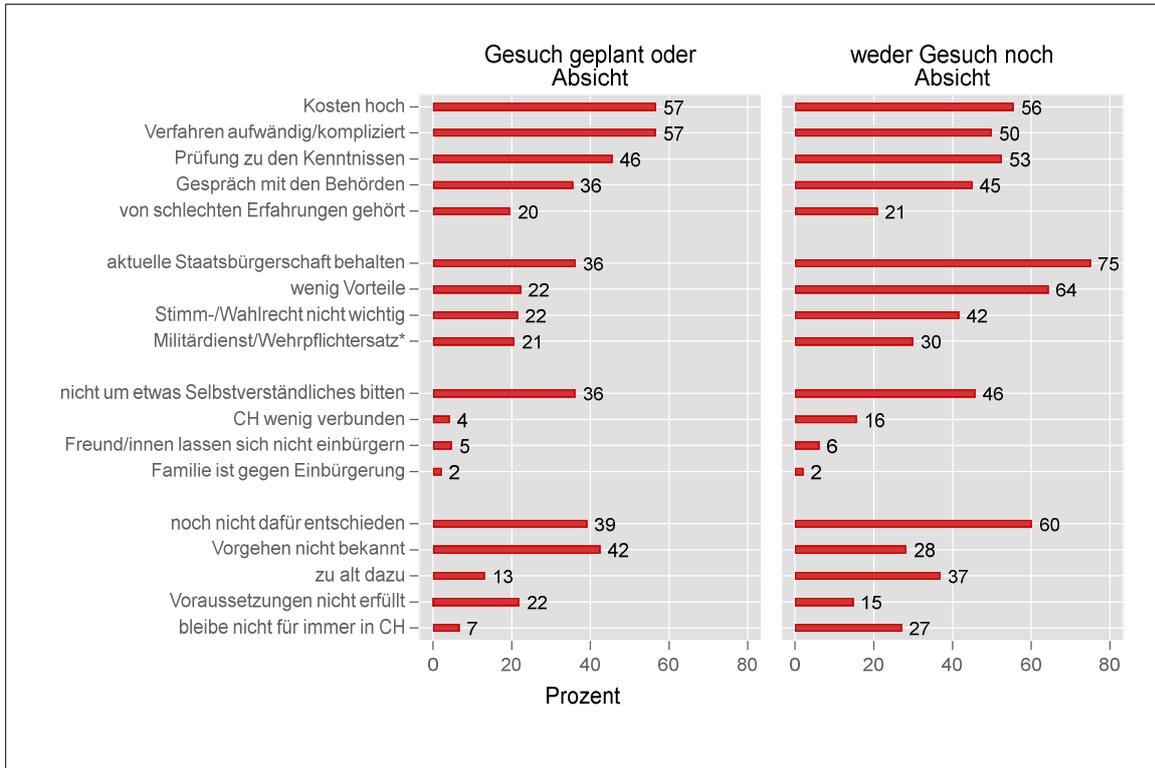
Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (n = 4'082). Berechnungen BASS

Tabelle 19: Einbürgerungsabsichten nach Staatsangehörigkeit und Ausländergeneration

	Total	Staatsangehörigkeit		Ausländergeneration		
		EU/EFTA	Drittstaaten	1.Generation	2.Generation	3.Generation
<i>Wie wichtig ist es für Sie langfristig, die Schweizer Staatsangehörigkeit zu haben?</i>						
Sehr wichtig	54%	25%	34%	33%	39%	36%
Eher wichtig	31%	35%	34%	33%	37%	34%
Eher nicht wichtig	12%	29%	24%	25%	19%	23%
Gar nicht wichtig	4%	11%	9%	10%	5%	6%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (n = 4'082). Berechnungen BASS

Abbildung 56: Gründe Nicht-Einbürgerung nach Einbürgerungsabsicht (Anteil stimme voll und ganz oder eher zu)

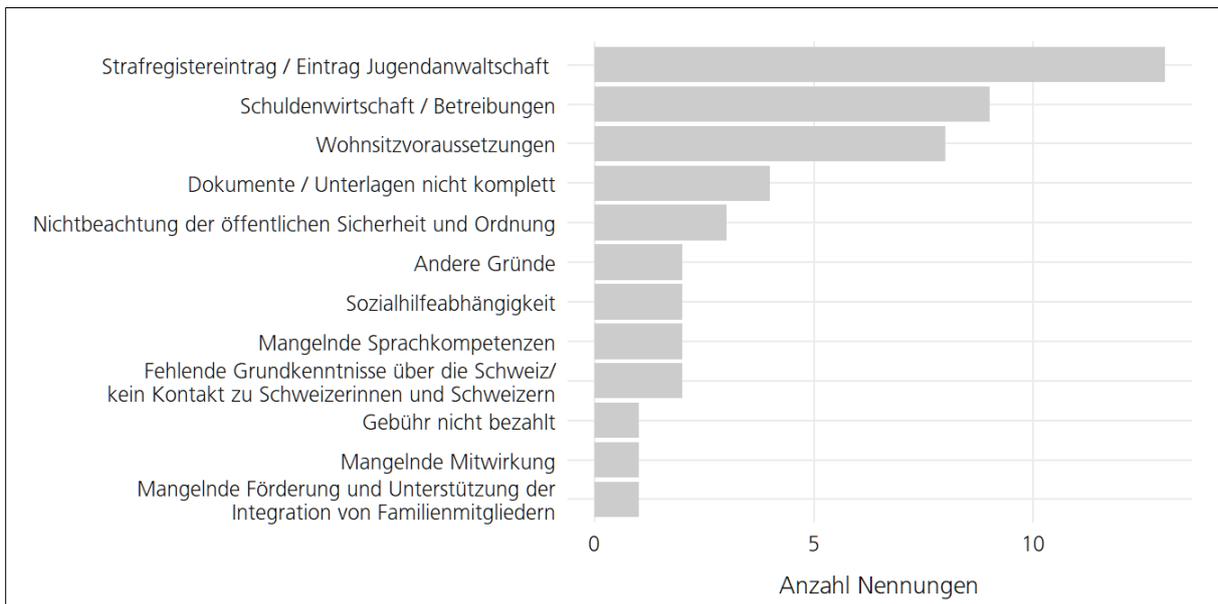


Anmerkung: * wurde nur bei den Männern erhoben.

Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen ohne Einbürgerungsgesuch, n = 3'368). Berechnungen BASS

A-1.4 Rückzug und Ablehnung von Gesuchen

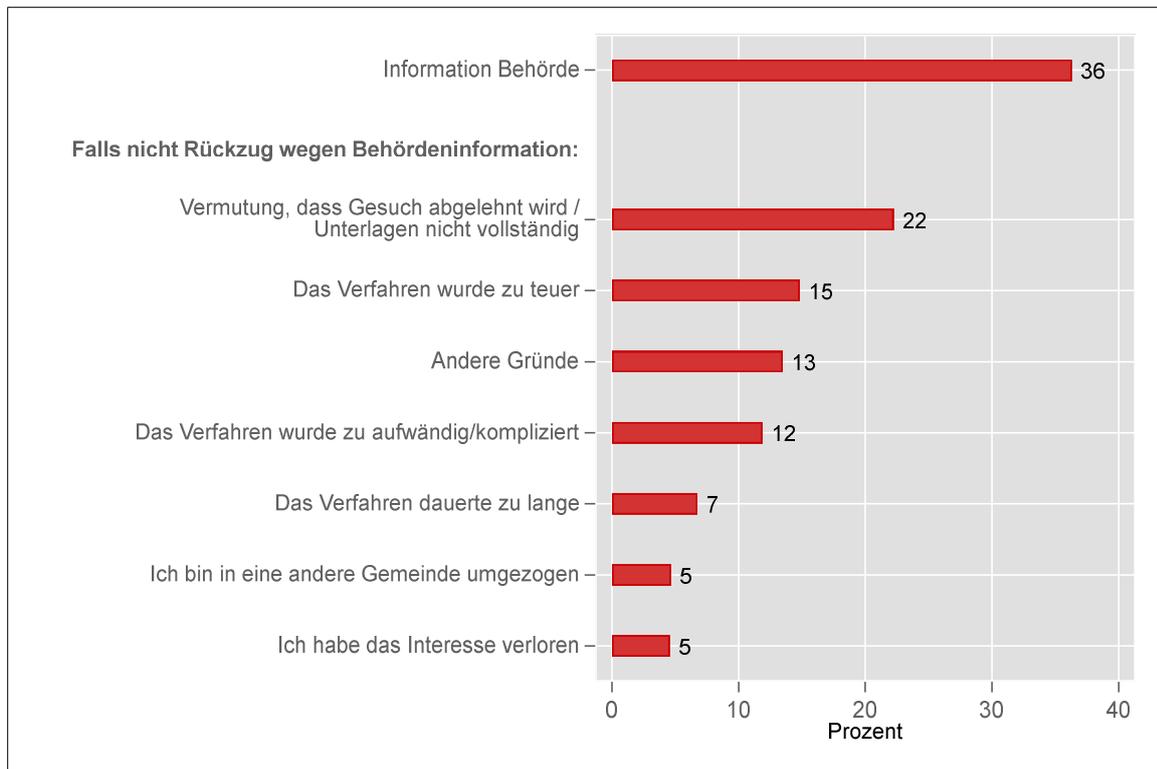
Abbildung 57: Die wichtigsten Gründe für Abschreibungen auf Kantonebene, Anzahl Nennungen



Anmerkung: Pro Kanton wurden jeweils die drei Gründe mit den höchsten Zahlen oder Rangfolge berücksichtigt. Die Ergebnisse basieren auf Angaben von 20 Kantonen. Die Kantone AI, FR, JU, OW, SZ, UR konnten keine Angaben zu den Gründen für Abschreibungen auf Kantonebene machen oder hatten keine Abschreibungen.

Quelle: Kantonsbefragung «Erhebung von Ablehnungsgründen bei der ordentlichen Einbürgerung», Berechnungen BASS

Abbildung 58: Gründe für den Rückzug eines Einbürgerungsgesuchs



Quelle: Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen 2023 (Personen mit einem zurückgezogenen Gesuch, n = 176).
Berechnungen BASS

A-1.5 Erfolgte Einbürgerungen

Tabelle 20: Detaillierergebnisse Modellschätzungen Ereigniszeitanalyse von erfolgreichen Einbürgerungen bei volljährigen neu Einbürgerungsberechtigten: Basismodell gesamthaft und nach Ausländergeneration

	Basismodell		1. Generation und Generation 1.5		2. Generation (plus)	
Geschlecht						
Mann	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Frau	1.137***	(0.010)	1.128***	(0.010)	1.369***	(0.055)
Alter						
18-24 Jahre	2.328***	(0.078)	1.797***	(0.072)	1.956***	(0.236)
25-34 Jahre	1.345***	(0.020)	1.306***	(0.020)	1.290*	(0.155)
35-44 Jahre	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
45-54 Jahre	0.898***	(0.010)	0.901***	(0.010)	0.998	(0.123)
55-64 Jahre	0.709***	(0.013)	0.710***	(0.013)	0.993	(0.205)
65 Jahre und Älter	0.456***	(0.016)	0.452***	(0.016)	1.468	(0.559)
Zivilstand						
ledig	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
verheiratet	1.300***	(0.018)	1.326***	(0.019)	1.172	(0.119)
verwitwet	1.002	(0.062)	1.023	(0.064)	0.963	(0.605)
geschieden	0.972	(0.022)	0.991	(0.023)	0.812	(0.178)
Ausländergeneration						
1. Generation	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Generation 1.5	0.750***	(0.023)	0.936	(0.032)		
2. Generation (plus)	1.350***	(0.042)			1.000	(.)
Staatsangehörigkeit						
Deutschsprachige Nachbarländer	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Frankreich	1.083***	(0.019)	1.082***	(0.019)	1.247**	(0.098)
Italien	0.967	(0.018)	1.001	(0.019)	0.838*	(0.067)
EU-Süd (ohne Italien)	0.426***	(0.009)	0.424***	(0.010)	0.494***	(0.034)
EU/EFTA Rest	0.872***	(0.014)	0.865***	(0.014)	1.078	(0.077)
Westbalkan/Türkei	0.952*	(0.018)	0.962*	(0.019)	1.122	(0.112)
Asien (ohne OECD u. arab. Raum)	1.030	(0.022)	1.029	(0.022)	1.306*	(0.150)
Andere Drittstaaten	1.408***	(0.020)	1.413***	(0.020)	1.417***	(0.103)
Haushaltstyp						
eine erwachsene Person	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
zwei erwachsene Personen	1.211***	(0.024)	1.207***	(0.024)	1.167	(0.155)
drei oder mehr Erwachsene	1.209***	(0.027)	1.190***	(0.027)	1.540***	(0.190)
eine erwachsene Person mit minderjähriger(n) Person(en)	0.913*	(0.035)	0.916*	(0.035)	0.784	(0.301)
zwei Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	1.300***	(0.025)	1.289***	(0.025)	1.541**	(0.206)
drei oder mehr Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	1.330***	(0.029)	1.304***	(0.029)	1.734***	(0.214)
Andere	0.456***	(0.072)	0.471***	(0.077)	0.342	(0.203)
Ausbildung						
Ohne nachobligatorische Ausbildung	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Sekundarstufe II: Berufsbildung	1.391***	(0.026)	1.446***	(0.028)	0.889	(0.060)
Sekundarstufe II: Allgemeinbildung	1.900***	(0.034)	1.966***	(0.038)	1.345***	(0.077)
Tertiärstufe: höhere Berufsbildung	2.194***	(0.045)	2.262***	(0.048)	1.233	(0.172)
Tertiärstufe: Hochschulen	3.448***	(0.053)	3.545***	(0.057)	1.826***	(0.162)
Unbekannt / keine Angabe	1.196***	(0.036)	1.177***	(0.044)	0.962	(0.052)
Urbanisierungsgrad						
dichtbesiedeltes Gebiet	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
mitteldicht besiedeltes Gebiet	0.868***	(0.009)	0.868***	(0.009)	0.846***	(0.040)

	Basismodell		1. Generation und Generation 1.5		2. Generation (plus)	
geringbesiedeltes Gebiet	0.824***	(0.013)	0.830***	(0.014)	0.711***	(0.053)
Index kt. Einbürgerungsvoraus.						
-0.45 (leicht erhöhte Anforderungen)	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
-0.55	0.931***	(0.012)	0.927***	(0.012)	0.992	(0.059)
-0.65	0.779***	(0.011)	0.781***	(0.011)	0.707***	(0.045)
-0.85 (stark erhöhte Anforderungen)	0.686***	(0.015)	0.688***	(0.015)	0.652***	(0.061)
Kt. Einbürgerungsgebühr						
Hoch	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Mittel	0.995	(0.017)	1.000	(0.017)	0.851*	(0.063)
Tief	1.220***	(0.015)	1.228***	(0.016)	1.054	(0.058)
Unbekannt	1.173***	(0.035)	1.189***	(0.036)	0.859	(0.123)
Kt. Zuständigkeit Entscheid						
Exekutive	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Legislative	0.966*	(0.015)	0.966*	(0.016)	0.926	(0.061)
Jahr						
jahr=2013	1.780***	(0.216)	1.832***	(0.225)	0.830	(0.596)
jahr=2014	1.769***	(0.069)	1.801***	(0.070)	0.921	(0.332)
jahr=2015	1.675***	(0.041)	1.691***	(0.042)	1.549*	(0.295)
jahr=2016	1.572***	(0.032)	1.587***	(0.032)	1.484**	(0.204)
jahr=2017	1.596***	(0.028)	1.620***	(0.029)	1.172	(0.125)
jahr=2018	1.593***	(0.026)	1.609***	(0.027)	1.387***	(0.114)
jahr=2019	1.115***	(0.018)	1.121***	(0.019)	1.068	(0.077)
jahr=2020	0.875***	(0.014)	0.876***	(0.014)	0.903	(0.059)
jahr=2021	0.993	(0.014)	0.994	(0.015)	1.005	(0.056)
jahr=2022	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Observations	1048845		1011997		36848	

Bemerkungen: Cox Proportional-Hazard Regressionen zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianter Kovariaten). Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (Hazard Ratios). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Einbürgerungsrate, verringert sich mit dem Merkmal. > 1: Hazard, d.h. die momentane Einbürgerungsrate, erhöht sich als Folge des Merkmals. Referenzkategorie bei kategorialen Variablen jeweils unterstrichen. S.E = Standardfehler. In den Regressionsmodellen werden die Ablösungen aus anderen Gründen jeweils als zensierende Ereignisse behandelt. * p < 0.05, ** p < 0.01, *** p < 0.001

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (BFS), Strukturhebung (BFS), Berechnungen BASS

Tabelle 21: Detailergebnisse Modellschätzungen Ereigniszeitanalyse von erfolgreichen Einbürgerungen bei volljährigen neu Einbürgerungsberechtigten (Bund): Modell mit Interaktionseffekten und nach Geschlecht

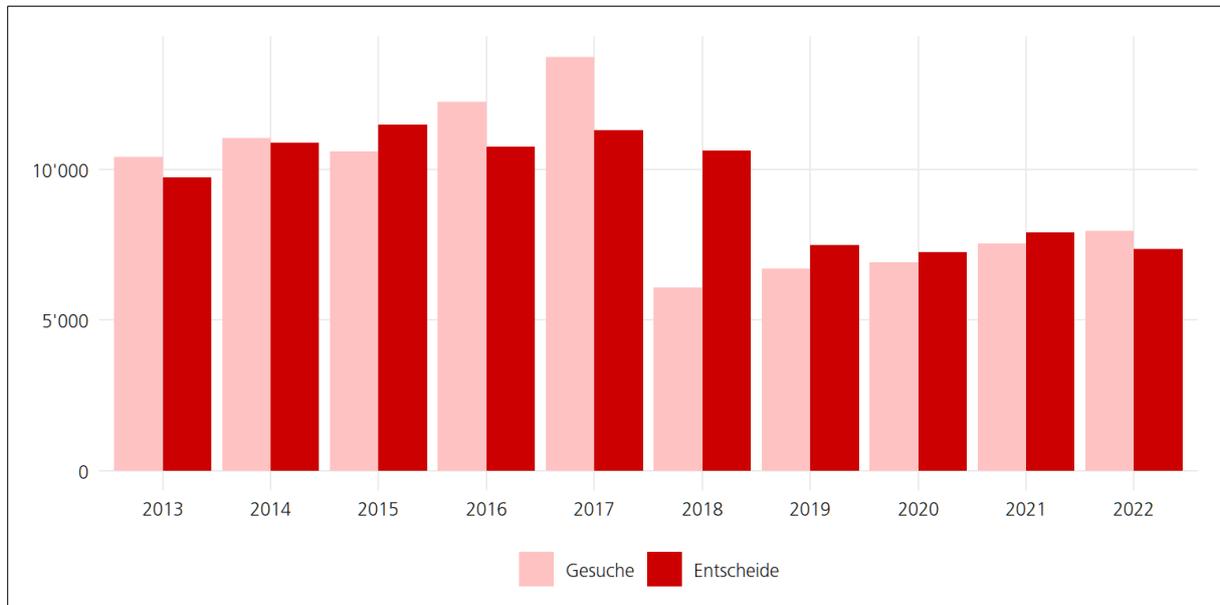
	Modell Interakt.		Männer		Frauen	
Geschlecht						
Mann	1.000	(.)	1.000	(.)		
Frau	1.103***	(0.015)			1.000	(.)
Alter						
18-24 Jahre	2.046***	(0.079)	2.471***	(0.125)	2.201***	(0.098)
25-34 Jahre	1.379***	(0.032)	1.417***	(0.034)	1.311***	(0.025)
35-44 Jahre	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
45-54 Jahre	0.875***	(0.014)	0.896***	(0.015)	0.892***	(0.014)
55-64 Jahre	0.710***	(0.017)	0.758***	(0.019)	0.660***	(0.018)
65 Jahre und Älter	0.456***	(0.021)	0.487***	(0.023)	0.427***	(0.024)
Geschlecht ## Alter						
Frau # 18-24 Jahre	1.280***	(0.043)				
Frau # 25-34 Jahre	0.965	(0.028)				
Frau # 35-44 Jahre	1.000	(.)				
Frau # 45-54 Jahre	1.046*	(0.023)				
Frau # 55-64 Jahre	0.989	(0.034)				
Frau # 65 Jahre und Älter	0.989	(0.070)				
Zivilstand						
ledig	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
verheiratet	1.300***	(0.018)	1.266***	(0.026)	1.325***	(0.026)
verwitwet	1.010	(0.064)	1.378**	(0.156)	0.907	(0.068)
geschieden	0.973	(0.022)	0.901**	(0.033)	1.020	(0.031)
Ausländergeneration						
1. Generation	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Generation 1.5	0.746***	(0.023)	0.647***	(0.031)	0.844***	(0.034)
2. Generation (plus)	1.345***	(0.042)	1.216***	(0.057)	1.483***	(0.062)
Staatsangehörigkeit						
Deutschsprachige Nachbarländer	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Frankreich	1.081***	(0.019)	1.099***	(0.027)	1.070**	(0.026)
Italien	0.965	(0.018)	0.980	(0.025)	0.963	(0.026)
EU-Süd (ohne Italien)	0.425***	(0.009)	0.394***	(0.013)	0.460***	(0.013)
EU/EFTA Rest	0.873***	(0.014)	0.781***	(0.020)	0.938**	(0.020)
Westbalkan/Türkei	0.950**	(0.018)	1.093**	(0.030)	0.849***	(0.022)
Asien (ohne OECD u. arab. Raum)	1.032	(0.022)	1.068	(0.037)	1.014	(0.027)
Andere Drittstaaten	1.409***	(0.020)	1.534***	(0.033)	1.350***	(0.025)
Haushaltstyp						
eine erwachsene Person	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
zwei erwachsene Personen	1.212***	(0.024)	1.265***	(0.035)	1.121***	(0.032)
drei oder mehr Erwachsene	1.213***	(0.027)	1.258***	(0.039)	1.134***	(0.035)
eine erwachsene Person mit minderjähri- ger(n) Person(en)	0.920*	(0.036)	1.285*	(0.128)	0.791***	(0.035)
zwei Erwachsenen mit minderjähri- ger(n) Person(en)	1.303***	(0.025)	1.481***	(0.039)	1.120***	(0.031)
drei oder mehr Erwachsenen mit min- derjähri-ger(n) Person(en)	1.335***	(0.029)	1.462***	(0.045)	1.195***	(0.037)
Andere	0.457***	(0.072)	0.416***	(0.094)	0.497**	(0.110)
Ausbildung						
Ohne nachobligatorische Ausbildung	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Sekundarstufe II: Berufsbildung	1.389***	(0.026)	1.266***	(0.036)	1.495***	(0.037)
Sekundarstufe II: Allgemeinbildung	1.898***	(0.034)	1.822***	(0.051)	1.929***	(0.045)
Tertiärstufe: höhere Berufsbildung	2.193***	(0.045)	2.066***	(0.064)	2.290***	(0.062)
Tertiärstufe: Hochschulen	3.446***	(0.053)	3.560***	(0.084)	3.347***	(0.068)

	Modell Interakt.		Männer		Frauen	
Unbekannt / keine Angabe	1.195***	(0.036)	1.122*	(0.052)	1.245***	(0.049)
Urbanisierungsgrad						
dichtbesiedeltes Gebiet	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
mitteldicht besiedeltes Gebiet	0.868***	(0.009)	0.865***	(0.013)	0.875***	(0.012)
geringbesiedeltes Gebiet	0.825***	(0.013)	0.826***	(0.020)	0.830***	(0.018)
Index kt. Einbürgerungsvoraus.						
-0.45 (leicht erhöhte Anforderungen)	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
-0.55	0.931***	(0.012)	0.909***	(0.018)	0.946**	(0.017)
-0.65	0.780***	(0.011)	0.764***	(0.016)	0.792***	(0.015)
-0.85 (stark erhöhte Anforderungen)	0.685***	(0.015)	0.654***	(0.021)	0.710***	(0.020)
Kt. Einbürgerungsgebühr						
Hoch	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Mittel	0.995	(0.017)	1.027	(0.026)	0.970	(0.022)
Tief	1.221***	(0.015)	1.246***	(0.024)	1.203***	(0.020)
Unbekannt	1.173***	(0.035)	1.083	(0.050)	1.258***	(0.049)
Kt. Zuständigkeit Entscheid						
Exekutive	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Legislative	0.967*	(0.015)	0.972	(0.023)	0.964	(0.021)
Jahr						
jahr=2013	1.780***	(0.216)	2.203***	(0.372)	1.461*	(0.255)
jahr=2014	1.769***	(0.069)	1.684***	(0.102)	1.820***	(0.092)
jahr=2015	1.676***	(0.041)	1.580***	(0.060)	1.739***	(0.056)
jahr=2016	1.573***	(0.032)	1.491***	(0.046)	1.629***	(0.043)
jahr=2017	1.597***	(0.028)	1.529***	(0.040)	1.647***	(0.038)
jahr=2018	1.594***	(0.026)	1.556***	(0.038)	1.625***	(0.035)
jahr=2019	1.115***	(0.018)	1.132***	(0.027)	1.102***	(0.024)
jahr=2020	0.875***	(0.014)	0.870***	(0.020)	0.878***	(0.019)
jahr=2021	0.993	(0.014)	0.971	(0.021)	1.010	(0.020)
jahr=2022	1.000	(.)	1.000	(.)	1.000	(.)
Observations	1048845		521568		527277	

Bemerkungen: Cox Proportional-Hazard Regressionen zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianter Kovariaten). Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (Hazard Ratios). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Einbürgerungsrate, verringert sich mit dem Merkmal. > 1: Hazard, d.h. die momentane Einbürgerungsrate, erhöht sich als Folge des Merkmals. Referenzkategorie bei kategorialen Variablen jeweils unterstrichen. S.E = Standardfehler. In den Regressionsmodellen werden die Ablösungen aus anderen Gründen jeweils als zensierende Ereignisse behandelt. * p < 0.05, ** p < 0.01, *** p < 0.001

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (BFS), Strukturerhebung (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 59: Gesuche für eine erleichterte Einbürgerung nach Jahr des Gesuchs und Jahr des Entscheids



Anmerkung: Gezählt wird die Anzahl Verfahren, eine Person kann mehrere Verfahren haben. Die Daten zur erleichterten Einbürgerung sind ab 2013 valide und werden daher ab diesem Zeitpunkt dargestellt. .
Quelle: ZEMIS (SEM), Berechnungen BASS

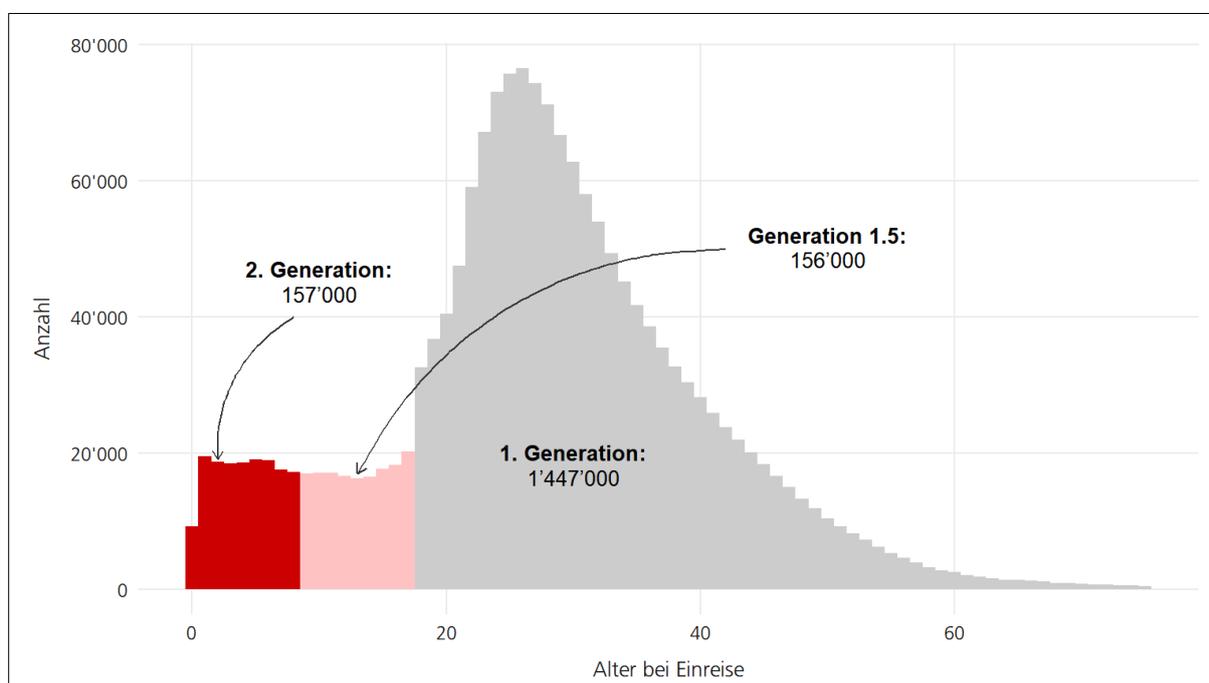
A-2 Methodisches Vorgehen

A-2.1 Datenanalysen

A-2.1.1 Ausländergenerationen

Abbildung 60 zeigt, die Häufigkeiten nach dem Alter der Einreise von Personen, welche 2022 in der Schweiz lebten, aber nicht in der Schweiz geboren sind (mit Aufenthaltsstatus B oder C). Demnach ist die Verteilung der minderjährig zugewanderten Personen flach. Eine Verschiebung der Altersgrenze für die Definition der 2. Ausländergeneration um ein oder zwei Jahre hat damit einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die Anzahl Personen in den jeweiligen Kategorien. Deutlich mehr Personen reisen im Alter von 18 Jahren und mehr ein (grau), diese werden in jedem Fall der **1. Generation** zugeordnet.

Abbildung 60: Zugezogene Personen mit Anwesenheitsbewilligung B und C nach Alter bei der Einreise, Stand Ende 2022



Anmerkung: 424'000 Personen mit Ausweis B oder C sind in der Schweiz geboren und gehören damit ebenfalls der 2. Ausländergeneration zugewiesen.

Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

A-2.1.2 Schätzung der 3. Ausländergeneration

In der «Etude sur les jeunes étranger-e-s de la troisième génération vivant en Suisse» hat Wanner (2016) die Anzahl der Kinder und Jugendliche ermittelt, die von der erleichterten Einbürgerung profitieren könnten.

In einem ersten Schritt werden die Personen der 3. Ausländergeneration anhand der folgenden Kriterien ermittelt:

- in der Schweiz geboren
- Niederlassungsbewilligung C
- mindestens einen Elternteil, der in der Schweiz geboren wurde oder während bis im Alter von 8 Jahren respektive 10 Jahren (Definition gemäss Wanner) einreiste
- der Elternteil muss eine Niederlassungsbewilligung C besitzen

In einem zweiten Schritt wird die Definition ergänzt mit den restlichen Kriterien für eine erleichterte Einbürgerung:

- ein Grosselternteil in der Schweiz geboren oder ein Aufenthaltsrecht erworben
- mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben.
- das Gesuch muss vor dem vollendeten 25. Altersjahr eingereicht werden

Da in den vorhandenen Datenquellen keine ausreichenden Angaben zu den Grosseltern vorhanden sind, wurde eine Schätzung erstellt, wobei mit der Strukturhebung die Zahl der Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren, deren Eltern in der Schweiz geboren wurden, ermittelt wurde und für Kinder unter 15 Jahren wurden die Daten aus STATPOP herangezogen wurden. Für die vorliegende Studie wird das Vorgehen von Wanner (2016) in drei Schritten repliziert. Da ab 2022 die Eltern sämtlicher Kinder direkt identifiziert werden können, wird das Vorgehen in einem letzten Schritt modifiziert und aktuelle Zahlen berechnet. Die einzelnen Schritte und entsprechende Abweichungen werden im Folgenden dokumentiert:

1) Schätzung der jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren mit mindestens einem in der Schweiz geborenen Elternteil anhand der Strukturhebung

In **Tabelle 22** wird die Berechnung von Wanner (2016) repliziert, wobei nicht die genau gleichen Datenjahre zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse stimmen jedoch gut überein – aufgrund der unterschiedlichen verfügbaren Datenjahre ist keine exakte Übereinstimmung zu erwarten. Tatsächlich lassen sich die Differenzen grossmehrerheitlich mit der in diesen Jahren vergrösserten Grundpopulation erklären.

Tabelle 22: Fallzahlen (n) und Hochrechnungen (N) der durchschnittlichen Anzahl in der Schweiz geborenen Personen zwischen 15 und 25 Jahren nach Geburtsort der Eltern

Geburtsort der Eltern	n 2012-2016	n Wanner 2010-2014	N 2012-2016	N Wanner 2010-2014
Eltern(teil) in CH geboren	2'134	2'017	11'411	10'316
Beide Eltern im Ausland geboren	9'545	9'324	53'302	49'450
Unbekannt	33	113	183	571
Total	11'712	11'454	64'896	60'337

Quelle: Wanner (2016), STATPOP und Strukturhebung 2012-2016 (BFS), Berechnungen BASS

2) Schätzung der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren, mit mindestens einem in der Schweiz geborenen Elternteil, anhand von STATPOP.

Wanner (2016) schätzt die Anzahl mittels Annahmen zur Alterszusammensetzung in den Haushalten. Für die vorliegende Studie werden die Eltern der Kinder via infostar-Information in STATPOP identifiziert. 2014 ist dies «nur» für 0-9-Jährige zuverlässig möglich, für das Jahr 2022 jedoch für sämtliche Minderjährige.⁶⁵ Wanner berechnet die Anzahl Kinder unter 15 Jahren mit in der Schweiz geborenen Eltern für das Jahr 2014 auf rund 21'400, wobei nur in der Schweiz geborene mit Niederlassungsausweis C berücksichtigt wurden. Bei der Berechnung mit STATPOP 2014 erhalten wir 20'420 Kinder. Die Anzahl ist demnach etwas tiefer, weil einige Eltern nicht identifiziert werden können. Für das Jahr 2022 besteht dieses Problem jedoch nicht mehr.

⁶⁵ Ab Jahrgang 2005 lassen sich bei allen Kindern die Eltern identifizieren. Damit sind 2022 alle minderjährigen Personen der 3. Generation identifizierbar. Kinder/Personen mit Jahrgang vor 2005 die Zuweisung zu den Eltern bei weniger als der Hälfte möglich

3) Schätzung der Anzahl Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre mit einem im Ausland geborenen, der/die als Kind in die Schweiz gekommen ist und in der Schweiz zur Schule gegangen ist

Die Definition der 3. Ausländergeneration beinhaltet auch Kinder von Eltern, welche die Schule mehrheitlich in der Schweiz besucht haben. Da in der Strukturhebung diese Angabe nicht erfasst ist, schätzt Wanner diese erneut über die Haushaltszusammensetzung, wobei Kinder, deren Eltern mit 10 Jahren oder jünger in die Schweiz einreisten zur 3. Ausländergeneration gezählt werden. Abzüglich der Kinder, deren zweiter Elternteil in der Schweiz geboren ist, erhält Wanner 21'635 zusätzliche Kinder und junge Erwachsene bis 24 Jahre der 3. Ausländergeneration (+ 68%), wobei Kinder unter 9 Jahren vermehrt identifiziert werden (+97%) als 9-24-Jährige (+47%).

Für die vorliegende Berechnung werden die Eltern der Kinder wiederum mit infostar direkt identifiziert. Im Jahr 2022 werden so +89% Kinder unter 9 Jahren identifiziert. Für die über 18-Jährigen verwenden wir den Quote der 16- und 17-jährigen Kinder, deren Eltern bis 8 respektive 10 Jahren zugezogen sind am Total der Kinder mit in der Schweiz geborenen Eltern. Diese beträgt 67% für Eltern mit Einreise bis und mit 8 Jahren respektive 42% für Eltern mit Einreise bis und mit 10 Jahren.

Modifizierte Schätzung für das Jahr 2022

Für das Jahr 2022 können die Eltern von sämtlichen minderjährigen in der Schweiz geborenen Ausländer/innen identifiziert und damit approximativ die Zugehörigkeit zur 3. Ausländergeneration bestimmt werden. Für erwachsene Ausländer/innen erfolgt die Schätzung mit der Strukturhebung, analog zum Vorgehen von Wanner (2016). Da in der Strukturhebung keine Angaben zum Einreisedatum der Eltern vorhanden ist, wird dafür der Anteil der 16-17-Jährigen Kinder mit Eltern, die im jungen Schulalter in die Schweiz zugezogen sind auf die 18-24-Jährigen mit in der Schweiz geborenen Eltern umgelegt. Damit ergeben die in **Tabelle 23** dargestellt Zahlen.

Tabelle 23: Kinder und junge Erwachsene mit Ausweis C und deren Eltern in der Schweiz geboren sind oder spätestens im Alter von 8 respektive 10 Jahren in die Schweiz eingereist sind.

	2014 (Wanner)	2022 Eltern in CH bis 10 J.	2022 Eltern in CH bis 8 J.
0-8-Jährige: Eltern in CH geboren	13'650	15'845	15'845
0-8-Jährige: Eltern zugezogen	13'229	14'156	10'714
9-17-Jährige: Eltern in CH geboren	18'065	11'056	11'056
18-24-Jährige: Eltern in CH geboren		5'762*	5'762*
9-17-Jährige: Eltern zugezogen	8'406	10'591	7'137
18-24-Jährige: Eltern zugezogen**		5'762 * 67%** = 3'860	5'762 * 42%** = 2'420
Über 24-Jährige: Eltern in CH geboren*		9'720*	9'720*
Über 24-Jährige: Eltern zugezogen		9'720 * 67%** = 6'512	9'720 * 42%** = 4'082
Total	-	77'202	66'736
Total 0-24-Jährige	53'350	61'270	52'634
Total 9-24-Jährige	26'471	31'269	26'375

*Hochrechnung SE basierend auf den Jahren 2018-2021

** Quote der 16- und 17-jährigen Kinder, deren Eltern bis 8 respektive 10 Jahren zugezogen sind am Total der Kinder mit in der Schweiz geborenen Eltern

Quelle: Wanner (2016), XXX, Berechnungen BASS

Einbürgerungsberechtigte gemäss erleichterte Einbürgerung der 3. Ausländergeneration

Um das Schweizer Bürgerrecht in erleichteter Form erwerben zu können, müssen die Personen mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben und das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr einreichen. Aus diesem Grund wurden in den zitierten Studien jeweils die Kinder und Jugendlichen zwischen 9 und 25 Jahre ausgewiesen. Zudem müssen die Grosseltern in der Schweiz geboren sein oder ein Aufenthaltsrecht erworben haben. Wanner schätzt, dass rund 4%

der Kinder mit in der Schweiz geborenen Eltern die Grosseltern nicht über einen geregelte Aufenthaltsgenehmigung verfügten. Bei den Kindern mit im Schulalter zugezogenen Eltern wird der Anteil auf 13% geschätzt. Entsprechende Überlegungen sind im Abschnitt 3.5 von Wanner 2014 dargelegt. Für die vorliegende Studie werden die gleichen Korrekturen verwendet.

Demnach entsprechen bei Wanner (2016) im Jahr 2014 rund 24'650 Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 25 Jahren den Kriterien der 3. Ausländergeneration, die von einer erleichterten Einbürgerung profitieren könnten. Bei der oben ausgeführten Berechnung für das Jahr 2022 entsprechen gut 28'700 Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 25 Jahren diesen Kriterien. Für die Schätzung der 3. Generation hat Wanner (2016) die Altersgrenze der Eltern bei der Einreise bis und mit 10 Jahren gesetzt, wobei bei dieser Generation der Kindergarten noch nicht zur «Schulzeit» gehörte. Wir die Altersgrenze zur Einreise bei den Eltern bei 8 Jahren angesetzt, so beträgt die Zahl der Kinder und Jugendliche der 3. Ausländergeneration zwischen 9 und 25 Jahren rund 24'500.

A-2.1.3 Technische Definition «Einbürgerungsberechtigt» gemäss formellen Kriterien des Bundes

Gemäss der Definition in Kapitel 1.2.2 werden Personen, als einbürgerungsberechtigt bezeichnet, wenn sie die formellen Kriterien für eine ordentliche Einbürgerung auf Bundesebene gemäss Art. 9 BÜG oder die formellen Einbürgerungskriterien für eine erleichterte Einbürgerung für Ehegatten gemäss Art. 21 Abs. 1 BÜG erfüllen. Für die exakte Definition wurden die Angaben im Handbuch Bürgerrecht für Gesuche ab 1.1.2018 auf die Angaben der Personen per Ende des jeweiligen Jahres berücksichtigt

Ordentliche Einbürgerung gemäss BÜG ab 2018

- Niederlassungsausweis C (Handbuch 311/1)
- Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz (Handbuch 311/2ff)
 - Wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs
 - Aufenthaltsunterbrüche von unter 6 Monaten gelten als ununterbrochen
 - Aufenthalt zwischen dem 8. und 18. Altersjahr wird doppelt angerechnet, Mindestaufenthalt 6 Jahre
 - Der Aufenthalt mit Ausweis N, S und L wird nicht angerechnet, derjenige mit Ausweis F hälftig

Es wurden sämtliche Ein- und Ausreisen im Asylbereich und im AIG-Bereich zwischen 2002 und 2022 berücksichtigt. Ausnahme: Wenn innerhalb eines Jahres mehr als eine Ein- und Ausreise stattfand, wird nur der jeweils letzte Aufenthalt innerhalb dieses Jahres berücksichtigt. Wenn vorhanden, wurde das «anrechenbare Einreisedatum» (auf_au_ein_anre_d) verwendet. Personen mit Aufenthalt im Jahr 2022 in der Schweiz und einer Einreise AIG/AuG vor 2022 wird die entsprechende Zeitperiode angerechnet.

Gemäss Art. 16 BÜV gelten auch Aufenthalte als ununterbrochen, wenn sich die Person für höchstens ein Jahr aus beruflichen Gründen oder zu Aus- und Weiterbildungszwecken im Ausland aufhält. Da dies in den Daten nicht überprüft werden kann, wurden Unterbrüche von mehr als 6 Monaten bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer für die Wohnsitzpflicht als solche berücksichtigt.

Für die **ordentlichen Einbürgerungen vor 2018** wird der Wohnsitz unabhängig vom Aufenthaltsstatus berücksichtigt, wobei der Aufenthalt mindestens 12 Jahren betragen muss, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Der Aufenthalt zwischen dem 10 und dem 20. Lebensjahr wird doppelt angerechnet und es wird kein Niederlassungsausweis benötigt (gemäss dem «Handbuch Bürgerrecht für Gesuche bis 31.12.2017»).

Erleichterte Einbürgerung von Ehegatten ab 2018

- Eheliche Gemeinschaft mit Schweizer Staatsbürger/in seit 3 Jahren (Handbuch 411)
- Wohnsitzpflicht von 5 Jahren in der Schweiz (Handbuch 412)
 - Angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B/C/Ci), derjenige mit Ausweis F hälftig
 - Aufenthaltsunterbrüche von unter 6 Monaten gelten als ununterbrochen
- Eine allfällige Einbürgerung des/der Schweizer Staatsbürger/in liegt vor dem Zeitpunkt der Heirat

Nicht berücksichtigt wurde das Erfordernis des Zusammenwohnens, da dieses nicht besteht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die eheliche Gemeinschaft weiter besteht. Unterbrüche von mehr als 6 Monaten wurden bei der Berechnung der Wohnsitzpflicht berücksichtigt.

Für die **erleichterte Einbürgerung von Ehegatten vor 2018** wird der Aufenthalt unabhängig vom Aufenthaltsstatus berücksichtigt.

A-2.2 Kantonsklassifizierung

Auf Basis der Übersicht zu den kantonalen Einbürgerungsverfahren und -voraussetzungen (vgl. Kap. 3.2) wurden Indikatoren zu gebildet, deren Berechnung im Folgenden ausgeführt werden:

- **Kategorisierung der kantonalen Einbürgerungsgebühren,**
- **Zuständigkeit auf kommunaler Ebene,** sowie
- **Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen** für eine ordentliche Einbürgerung erwachsener Personen.

Eine Übersicht der Ergebnisse ist in der Tabelle 26 im Anhang A-2.5 abgebildet.

A-2.2.1 Kategorisierung der kantonalen Einbürgerungsgebühren

Die Kantone sind grundsätzlich zuständig für die Festlegung der **Gebühren für eine ordentliche Einbürgerung** auf Kantons- und Gemeindeebene. Dabei ist es ihnen frei, auch Gebühren zu erheben, die die entstehenden Kosten nur teilweise decken (Staatssekretariat für Migration SEM, Ordentliche Einbürgerung, Handbuch, S.71). Folglich kommt es zwischen den einzelnen Kantonen zu Unterschieden in den festgelegten Höhen der kantonalen Einbürgerungsgesuchen. Bei der Bildung des Indikators verwenden wir die kantonale Gebühr für die ordentliche Einbürgerung einer erwachsenen Einzelperson. Falls Kantone eine Spannweite der Gebühren ermöglichen, wird der entsprechende Mittelwert verwendet. Basierend auf den kantonalen Gebühren wird eine Kategorisierung nach Verteilungsmass über sämtliche 26 Kantone vorgenommen. Dabei wird unterschieden zwischen Gebühren im «unteren», «mittleren» und «oberen» Drittel. Die Schwellenwerte werden basierend auf den Ein-Drittel- und Zwei-Drittel-Quantilen des aktuell bestehenden kantonalen Gebührenspektrums berechnet. Ein Kanton hält fest, dass die kantonalen Einbürgerungsgebühren höchstens kostendeckend sein dürfen. Da sich diese Angabe nicht quantifizieren lässt, kann diesem Kanton beim Indikator «Gebühren» keinen Wert zugeschrieben werden.

A-2.2.2 Zuständigkeit auf kommunaler Ebene

Weiter wird basierend auf den kantonalen Bürgerrechtsgesetzen eine Kategorisierung der **Zuständigkeit für ordentliche Einbürgerungen auf kommunaler Ebene** vorgenommen. Je nachdem welcher Gewalt das KBÜG die Zuständigkeit für die Behandlung der Einbürgerungen zuschreibt werden die Kantone in die Kategorien «Legislative», «Exekutive» und «nicht abschliessend geregelt» eingeteilt.

Kann die Zuständigkeit gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz an ein anderes Gremium übertragen werden, dann richtet sich die Einteilung nach der Institution, welche zur Delegation befugt ist. Lässt das kantonale Bürgerrecht sowohl die Legislative wie auch die Exekutive als zuständige Gewalt zu oder überträgt es die Zuständigkeitszuteilung der Gemeindeordnung, dann wird die kantonale Zuständigkeitsregelung als «nicht abschliessend geregelt» gewertet.

A-2.2.3 Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen

Die dritte wesentliche Dimension stellen die **kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung erwachsener Personen** dar. Die Zuteilung orientiert sich am «SWISSCIT Index on Citizenship Law in Swiss Cantons» von Arrighi und Piccoli (2018), für welchen die Einbürgerungsvoraussetzungen der Kantone in fünf Bereichen klassifiziert werden:

- Wohnsitzpflicht
- Sprachanforderungen
- Wirtschaftliche Anforderungen
- Kenntnisse zu Lebensweisen, Kultur und Geografie
- Anforderungen an den Leumund

Der entsprechende Index von Arrighi und Piccoli wird nachgebildet. In den Bereichen Sprachanforderungen und wirtschaftliche Anforderungen mussten aufgrund der BÜG-Reform von 2018 gewisse Anpassungen vorgenommen werden. Konkret werden die Indizes wie folgt berechnet:

Der erste Bereich – die **Wohnsitzpflicht im Kanton** – wird analog zum Vorgehen von Arrighi und Piccoli (2018) berechnet. Gemäss BÜG §18 sind die Kantone berechtigt, eine Wohnsitzpflicht der bewerbenden Person von zwei bis fünf Jahren im Kanton vorzusehen. Neben dieser Mindestaufenthaltsdauer spezifizieren gewisse Kantone zusätzliche Bedingungen wie eine Wohnsitzpflicht in der Einbürgerungsgemeinde und/oder ein ununterbrochener Wohnsitz für eine bestimmte Zeitperiode vor der Gesuchseinreichung. Um diese spezifischen Hürden miteinzubeziehen wird der Indikator zur Wohnsitzdauer in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- 1) In einem ersten Schritt wird ein Koeffizient berechnet, welcher die zusätzlichen Anforderungen gegenüber den Anforderungen des Bundes berücksichtigt – namentlich Aufenthalt in der Gemeinde und Ausmass des Erfordernisses des ununterbrochenen Wohnsitzes. Dieser Koeffizient kann Werte von 1 (kein ununterbrochener Wohnsitz erforderlich) bis 1.75 (ununterbrochener Wohnsitz für Mindestaufenthaltsdauer im Kanton oder Gemeinde) einnehmen.⁶⁶
- 2) In einem zweiten Schritt wird dieser Koeffizient mit der Anzahl der in der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Wohnsitzjahre multipliziert, um die Wohndauer zu berechnen, die alle drei Aspekte berücksichtigt.
- 3) Basierend auf dieser resultierenden Wohnsitzdauer wird den Kantonen wiederum einen Score von 1 (bis und mit 2 Jahre) bis 0 (mehr als 8 Jahre) zugeteilt. Je tiefer der Score, desto stärkere Anforderungen zur Wohnsitzdauer.

Bezüglich den **Sprachanforderungen** sieht der Bund vor, dass Bewerbende in einer Landesprache mindestens mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 nachweisen können (vgl. BÜV §6). Da diese Minimalanforderungen vom Bund durch die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes im Januar 2018 im Vergleich zum Stand der Studie von Arrighi und Piccoli (2018) erhöht worden sind, kann die Vorgehensweise der

⁶⁶ Für die detaillierte Zuteilung des Koeffizienten wie auch der Score-Zuteilung siehe Arrighi und Piccoli (2018: S. 12).

Autoren nicht direkt übernommen werden. Statt einer fünfstufigen Kategorisierung zwischen 0 und 1 – welche unter anderem auch die Kategorie «keine gesetzlichen Sprachanforderungen» beinhaltete – wird in der vorliegenden Studie folgende Unterteilung verwendet: Den Wert 0.5 erhalten jene Kantone, die ein mündliches Sprachniveau von B1 und schriftlich ein A2 verlangen. Jene Kantone, die sowohl mündlich wie auch schriftlich ein B1 voraussetzen, erhalten den Wert 0.25. Den Wert 0 wird jenen Kantonen zugeteilt, die schriftlich ein B1 und mündlich ein B2 voraussetzen.

Der Indikator «**wirtschaftliche Anforderungen**» kann aufgrund der Revision des Bürgerrechtsgesetzes ebenfalls nicht direkt von Arrighi und Piccoli (2018) übernommen werden. Seit dem 1. Januar sieht das Bürgerrechtsverordnung vor, dass in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen werden darf, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet (BüV § 7(3)). Da die fünfstufige Kategorisierung von Arrighi und Piccoli die Dauer eines allfälligen Sozialhilfebezug nicht berücksichtigt, nutzen wir eine folgende Kategorisierung: 0.5: Keine Sozialhilfe oder unbezahlte Steuern seit 3 Jahren, 0.25: Keine Sozialhilfe oder unbezahlte Steuern seit 5 Jahren, 0: Keine Sozialhilfe oder unbezahlte Steuern seit 10 Jahren.

Der Bund gibt vor, dass die bewerbende Person mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein muss. Dabei muss sie unter anderem über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügen (BüV §2(1a)). In diesem Kontext erteilt der Bund den Kantonen die Befugnis, die bewerbende Person zu einem Test über diese Grundkenntnisse zu verpflichten (BüV §2(2)). Je nachdem, ob die Kantone einen Einbürgerungstest vorsehen und wie formell dieser Test ausgestaltet ist, weist der Indikator «**Kenntnisse zu Lebensweisen, Kultur und Geografie**» basierend auf der Studie von Arrighi und Piccoli (2018) den Kantonen einen entsprechenden Wert zu. Auf einer fünfstufigen Skala erhalten Kantone ohne Einbürgerungstest den Wert 1. Kantone, die einen formalen Einbürgerungstest mit einer verpflichtenden Teilnahme an Vorbereitungskursen vorsehen, weisen die restriktivste Vorgehensweise auf und erhalten den Wert 0 zugeteilt.⁶⁷

Beim Indikator, welcher die **kantonale Anforderungen an den Leumund** misst, wird ebenfalls die Vorgehensweise von Arrighi und Piccoli angewendet. Gemäss BÜG § 11(c) fordert der Bund, dass Einbürgerungswillige keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen. Abgesehen von dieser Bundesvorgabe besitzen die Kantone bei der Festlegung der rechtlichen Voraussetzung relativ grossen Spielraum. Dieser Spielraum wird anhand einer fünfstufigen Kategorisierung durch den verwendeten Indikator abgebildet. Kantone, die keine spezifischen Kriterien bezüglich des Strafregisters der bewerbenden Person festlegen, erhalten den Wert 1. Demgegenüber werden Kantone, die Bewerben ausschliessen, welche mehr als fünf Jahre vor ihrer Antragstellung eine Straftat begangen haben, mit einem Wert 0 als am restriktivsten kodiert.⁶⁸

Die **Bildung des Indexes**, welcher die verschiedenen Indikatoren zu einer umfassenden Bewertung der kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen zusammenfasst, erfolgt gemäss dem Vorgehen von Arrighi und Piccoli (2018: S. 12). Aus den obigen fünf Indikatoren wird ein Index mithilfe eines simplen Durchschnitts über alle fünf Kategorien gebildet. Folglich sind alle Kategorien gleich stark gewichtet.

⁶⁷ Die detaillierte Kategorisierung ist ersichtlich in Arrighi und Piccoli (2018: S. 13-14).

⁶⁸ Die detaillierte Kategorisierung zum Indikator «Anforderung an den Leumund» ist wiederum in Arrighi und Piccoli (2018: S. 14) ersichtlich.

Im Gegensatz zu Arrighi und Piccoli (2018) wurden die Indikatoren am für eine natürlichere Interpretation der Ergebnisse gedreht, wobei 0 = leicht erhöhte Anforderungen und 1 = stark erhöhte Anforderungen.

A-2.3 Gemeindebefragung

In einem ersten Schritt wurde bestimmt, welche Kantone das Gemeindebürgerrecht im Rahmen des KBÜG abschliessend regeln, und welche Kantone den Gemeinden diesbezüglich einen Spielraum zur Gestaltung einräumen. Um dies zu ermitteln wurden eine Analyse der kantonalen Bürgerrechtsgesetze und -verordnungen sowie direktes Nachfragen bei ausgewählten Kantonen durchgeführt. Diese Recherche ergab, dass 19 Kantone das Gemeindebürgerrecht im KBÜG abschliessend regeln. Nur sieben Kantone regeln dieses explizit nicht abschliessend und gewähren ihren Gemeinden folglich einen Gestaltungsspielraum.⁶⁹

In einem zweiten Schritt wurden für alle sieben Kantone, welchen das Gemeindebürgerrecht explizit nicht abschliessend regeln, maximal zehn Gemeinden im Rahmen einer Online-Befragung zu folgenden Aspekten befragt:⁷⁰

- Das Gremium, welches über die Vergabe des Gemeindebürgerrechts entscheidet,
- die Höhe der kommunalen Einbürgerungsgebühren für eine Einzelperson,
- die notwendige Wohnsitzdauer,
- über die Kantonsregelung hinausgehende zusätzliche Voraussetzungen,
- die Anzahl eingegangener, abgeschlossener sowie davon abgelehnter und zurückgezogenen Einbürgerungsgesuche pro Jahr wie auch
- die Ablehnungs- und Rückzugsgründe – insbesondere von Personen der 2. Ausländergeneration.

Die Befragung konnte auf Deutsch und Französisch ausgefüllt werden. Die Erhebung startete am 10.01.2024 und lief bis am 15.02.2024, wobei Ende Januar ein Reminder versendet wurde. Von den 63 angeschriebenen Gemeinden haben 33 die Befragung ausgefüllt. Dies entspricht einem **Rücklauf** von rund **52%**. Das Antwortverhalten variiert zwischen den Kantonen. Die Kantone Zug (20%) und Bern (37%) weisen einen unterdurchschnittlichen Rücklauf auf, demgegenüber haben die befragten Gemeinden der Kantone Basel-Landschaft (55%), Graubünden (64%), Glarus (67%), Jura (67%) und Obwalden (71%) häufiger die Befragung ausgefüllt. Betrachtet man die Amtssprache der jeweiligen Gemeinden, so ist kein grosser Unterschied zu erkennen – französischsprachige Gemeinden weisen mit 58% einen leicht höheren Rücklauf als die deutschsprachigen Gemeinden (51%) auf. In Bezug auf die räumliche Gliederung ist wiederum eine Variation im Antwortverhalten zu erkennen: Den höchsten Rücklauf erzielte die Befragung bei Hauptorten (71%) und städtischen Gemeinden (63%), den tiefsten bei Gemeinden mit ländlichem Charakter (38%).

A-2.4 Personenbefragung

Folgende Punkte geben einen Überblick Erhebung und werden im Folgenden weiter beschrieben:

- Repräsentative Onlinebefragung bei 10'000 erwachsenen einbürgerungsberechtigten Ausländer/innen.
- Anschreiben per Post mit Couvert vom Bund; eine schriftliche Erinnerung

⁶⁹ Dabei handelt es sich um die Kantone Jura, Bern, Basel-Landschaft, Zug, Obwalden, Glarus und Graubünden.

⁷⁰ Auswahl der Gemeinden: Hauptort, sowie zufällig je drei Gemeinden mit städtischem, ländlichen wie auch Agglomerationscharakter. Die Auswahl dieser Gemeinden erfolgte auf der Basis der Gemeindetypologie und des Urbanisierungsgrades des amtlichen Gemeindeverzeichnis des BFS.

- Einladungsschreiben auf Deutsch, Französisch und Italienisch mit Link und QR-Code zur Online-Befragung
- Feldphase von 5 Wochen (Erinnerungsschreiben nach 2 Wochen)
- Online-Fragebogen auf Deutsch, Französisch und Italienisch; in einfacher Sprache oder Anlehnung an einfache Sprache; mit Smartphone ausfüllbar

A-2.4.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Befragung sind Personen, welche sich tatsächlich einbürgern lassen könnten, es aber bisher unterlassen haben. Um möglichst viele verwertbare Antworten zu erhalten, wurden nur Personen kontaktiert werden, die zu dieser Zielgruppe gehören.

Basis bilden demnach einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen, d.h. Personen der ständigen Wohnbevölkerung ohne Schweizer Staatsbürgerschaft, welche die formellen Einbürgerungskriterien des Bundes erfüllen. Die Personen sollten zudem folgende Kriterien erfüllen

- die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen ihres Wohnkantons erfüllen;
- kein Einbürgerungsgesuch gestellt haben;
- in den letzten 3 keine Sozialhilfe bezogen haben;
- 18 Jahre oder älter sind;
- in einem Privathaushalt leben (gemäss Definition BFS);

Die Auswahl der Kriterien orientiert sich dabei an den tatsächlichen formellen und materiellen Kriterien, wobei nur diejenigen mit einer Entsprechung in den Daten berücksichtigt werden können (vgl. Kapitel 6.1).

Das BFS lieferte die Adressen für die gezogene Stichprobe aus dem Stichproberahmen des BFS. Der Stichprobenrahmen verwendet Daten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden und der Kantone, die quartalsweise aktualisiert werden und bildet die Grundlage für qualitativ hochstehende und repräsentative Personen- und Haushaltserhebungen.

Aufgrund explorativer Auswertungen und Power wurde die Befragung geschichtet nach:

- Ausländergeneration zugunsten der 2. Generation
- Staatsangehörigkeit zugunsten der Drittstaaten
- Alter, sekundär und unter Berücksichtigung, dass die Anteile der 18-36-jährigen der 1. Generation und v.a. die über 65-jährigen der 2. Generation in der Zielgruppe gering sind

A-2.4.2 Rücklauf, Stichprobendesign und Gewichtung

Tabelle 24: Response-Analyse der Personenbefragung, Anzahl und Zeilenprozent der Antworten (TRUE) und Non-Response (FALSE)

Charakteristik	FALSE, N = 5'918	TRUE, N = 4'082	p-Wert
Total			
N	5'918 (59%)	4'082 (41%)	
Geschlecht			0.004
Mann	3'426 (60%)	2'243 (40%)	
Frau	2'492 (58%)	1'839 (42%)	
Alter			<0.001
18-24 Jahre	966 (61%)	606 (39%)	
25-34 Jahre	1'533 (60%)	1'021 (40%)	
35-44 Jahre	1'335 (55%)	1'080 (45%)	
45-54 Jahre	723 (53%)	636 (47%)	
55-64 Jahre	496 (55%)	400 (45%)	
65 Jahre und älter	865 (72%)	339 (28%)	
Staatsangehörigkeit			<0.001
Deutschsprachige Nachbarländer	340 (48%)	374 (52%)	
Frankreich	101 (53%)	88 (47%)	
Italien	892 (56%)	697 (44%)	
EU-Süd (ohne Italien)	675 (59%)	462 (41%)	
EU/EFTA Rest	212 (58%)	154 (42%)	
Westbalkan/Türkei	2'916 (63%)	1'741 (37%)	
Asien (ohne OECD u. arab. Raum)	226 (57%)	168 (43%)	
Andere Drittstaaten	556 (58%)	398 (42%)	
Aufenthaltsstatus			0.7
B	150 (58%)	109 (42%)	
C	5'768 (59%)	3'973 (41%)	
Haushaltstyp			<0.001
eine erwachsene Person	767 (62%)	476 (38%)	
zwei erwachsene Personen	1'273 (58%)	921 (42%)	
drei oder mehr Erwachsene	1'406 (63%)	816 (37%)	
eine erwachsene Person mit minderjähriger(n) Person(en)	76 (57%)	58 (43%)	
zwei Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	1'406 (55%)	1'169 (45%)	
drei oder mehr Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	990 (61%)	642 (39%)	
Ausländergeneration			0.001
1. Generation	2'624 (61%)	1'676 (39%)	
2. Generation plus	3'294 (58%)	2'406 (42%)	
Sprache			0.2
de	4'318 (59%)	3'037 (41%)	
fr	1'329 (61%)	858 (39%)	
it	271 (59%)	187 (41%)	

Bemerkung: Anzahl und (Zeilenprozent) respektive Median (Standardabweichung) bei stetigen Merkmalen; p-Werte von Chi-Quadrat-Tests auf Unabhängigkeit
 Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (BFS), Strukturerhebung (BFS), Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen, Berechnungen BASS

Aufgrund der Response-Analyse wurde ein Gewichtungsfaktor erstellt. Dabei wurde, anlog zur Schichtung, nach Ausländergeneration, Staatsangehörigkeit und Alterskategorie gewichtet. Der höchste Gewichtungsfaktor beträgt 7. Tabelle 25 zeigt die Anteile für soziodemografische Ausprägungen (Spaltenprozent) jeweils für die ungewichtete und die gewichtete Befragung sowie die Anteile in der Grundgesamtheit (rechte Spalte).

Tabelle 25: Vergleich von soziodemografischen Merkmalen der Befragungsteilnehmenden mit denjenigen der Grundgesamtheit

Charakteristik	Befragung ungewichtet N = 4'082	Befragung gewichtet N = 4'082	Grundgesamtheit N = 813'383
Geschlecht			
Mann	2'221 (54%)	2'243 (55%)	435'093 (53%)
Frau	1'861 (46%)	1'839 (45%)	378'290 (47%)
Alter			
18-24 Jahre	269 (6.6%)	606 (15%)	54'171 (6.7%)
25-34 Jahre	461 (11%)	1'021 (25%)	93'099 (11%)
35-44 Jahre	947 (23%)	1'080 (26%)	188'662 (23%)
45-54 Jahre	1'028 (25%)	636 (16%)	196'070 (24%)
55-64 Jahre	800 (20%)	400 (9.8%)	161'578 (20%)
65 Jahre und älter	577 (14%)	339 (8.3%)	119'803 (15%)
Staatsangehörigkeit			
Deutschsprachige Nachbarländer	694 (17%)	375 (9.2%)	138'227 (17%)
Frankreich	198 (4.8%)	86 (2.1%)	39'386 (4.8%)
Italien	752 (18%)	697 (17%)	149'674 (18%)
EU-Süd (ohne Italien)	809 (20%)	461 (11%)	161'173 (20%)
EU/EFTA Rest	342 (8.4%)	157 (3.8%)	68'336 (8.4%)
Westbalkan/Türkei	871 (21%)	1'739 (43%)	173'452 (21%)
Asien (ohne OECD u. arab. Raum)	150 (3.7%)	168 (4.1%)	29'809 (3.7%)
Andere Drittstaaten	266 (6.5%)	399 (9.8%)	53'077 (6.5%)
Aufenthaltsstatus			
C	4'009 (98%)	3'973 (97%)	798'374 (98%)
B	73 (1.8%)	109 (2.7%)	15'009 (1.8%)
Haushaltstyp			
eine erwachsene Person	567 (14%)	476 (12%)	127'602 (16%)
zwei erwachsene Personen	1'189 (29%)	921 (23%)	221'363 (27%)
drei oder mehr Erwachsene	771 (19%)	816 (20%)	159'860 (20%)
eine erwachsene Person mit minderjähriger(n) Person(en)	72 (1.8%)	58 (1.4%)	12'473 (1.5%)
zwei Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	1'007 (25%)	1'169 (29%)	191'042 (23%)
drei oder mehr Erwachsenen mit minderjähriger(n) Person(en)	476 (12%)	642 (16%)	101'043 (12%)
Ausländergeneration			
1./1.5 Generation	3'196 (78%)	1'676 (41%)	636'647 (78%)
2. Generation (plus)	886 (22%)	2'406 (59%)	176'736 (22%)
Einkommen (Erwerb/ALV/EO) im Vorjahr	49'945 (73'776)	49'286	46'742 (102'731)
Median (SD)		(62'221)	
Anzahl Jahre in der Schweiz	21.0 (4.1)	21.0 (4.2)	21.0 (4.1)

Bemerkung: Anzahl und (Zeilenprozent) respektive Median (Standardabweichung) bei stetigen Merkmalen
Quelle: ZEMIS (SEM), STATPOP (BFS), Sozialhilfestatistik (BFS), Strukturerhebung (BFS), Befragung einbürgerungsberechtigte Ausländer/innen, Berechnungen BASS

A-2.5 Übersicht über die kantonalen Einbürgerungsverfahren

Die folgende Übersicht wurde erstellt von Von Ruetten (2018) und vom Büro BASS aktualisiert (Stand Mai 2023).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
ZH ⁷²	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	2 Jahre in der Einbürgerungsgemeinde (§21 und §22 KBüG; §5(1) KBüV). Bei 16 bis 25-Jährigen, die in der Schweiz geboren sind oder während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer Landessprache besucht haben, genügen 2 Jahre im Kanton (§5(2) KBüV).	Art. 20(3) KV ZH sowie §22(1) i.V.m. §21(1) KBüG und §4 ff. KBüV: - Fähigkeit für sich und die Familie selbst aufzukommen (§22(1) i.V.m. §21(1) KBüG); - Unbescholtener Ruf (§22(1) i.V.m. §21(1) KBüG); - Angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache (mündlich B1, schriftlich A2; §9 KBüV); - Vertrautheit mit den hiesigen Verhältnissen, d.h. Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Kanton und Gemeinde, Prüfung in einem Gespräch oder Test (§6 und 16 KBüV); - Erfüllen von Zahlungsverpflichtungen, d.h. keine Betreibungen während den letzten 5 Jahren, keine Steuerschulden (§7 KBüV); - Beachten der schweizerischen Rechtsordnung; bei Jugendlichen Vollzug aller Jugendstrafen und Aufhebung allfälliger Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz (§8 KBüV).	Kanton: Gemeindeamt (Teil der Direktion der Justiz und des Innern; §21-22 KBüV; VOG RR). Gemeinde: Gemeindeversammlung oder zuständiges Organ gemäss Gemeindeordnung (Art. 21 KV ZH; §23 KBüG); bei Personen mit Anspruch auf Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeindevorstand oder eine Bürgerrechtskommission (§19 KBüV).	Kanton: 500 CHF; 250 CHF für Personen unter 25 (§30 KBüV); einbezogene Kinder sind kostenlos (§34 KBüV). Gemeinde: gemäss kommunaler Regelung (§32 KBüV).	Recht auf Einbürgerung für ausländische Personen, die in der Schweiz geboren sind (§21(2) KBüG) und Personen zwischen 16 und 25 Jahren, die nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mind. 5 Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe besucht haben (§21(3) KBüG). Konkordatskanton.	Das KBüG regelt die Voraussetzungen zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts grundsätzlich abschliessend (§20(2) KV ZH). Die Gemeinden können aber bei der Ertteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen ohne Anspruch aus besonderen Gründen von einzelnen Voraussetzungen absehen (§22(2) KBüG).
BE ⁷³	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	2 Jahre ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde und Besitz der Niederlassungsbewilligung (§11 KBüG).	§7 KV BE i.V.m. §10 und §12 ff. KBüG: - Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen (§12(1)(b) KBüG); - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung. Kein Sozialhilfebezug während den letzten 10 Jahren vor	Kanton: Regierungsrat oder die zuständige Direktion (§22(3) KBüG). Gemeinde: Gemeinderat (§22(1) KBüG).	Kanton: 1'150 CHF für Einzelpersonen, 575 CHF für Minderjährige; einbezogene Kinder sind kostenlos (§28 KBüG i.V.m. §27 KBüV und kant. GebV, Anhang	Kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung (Art. 7(4) KV BE; Art. 19 KBüG). Die Einbürgerungsvoraussetzungen werden in einem Einbürgerungstest über Geografie, Geschichte, Sprachen, Religionen und Feiertage der	§10(2) KBüG: Die Gemeinden können durch Reglement weitergehende Voraussetzungen festlegen.

⁷¹ Die Reihenfolge der Auflistung der Kantone entspricht der Aufzählung in Art. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung.

⁷² Verfassung des Kantons Zürich vom 27.2.2005 (Art. 20-21 KV ZH; ZH Lex 101); Gesetz [des Kantons Zürich] über das Bürgerrecht vom 6.6.1926 (KBüG; ZH Lex 141.1); Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23.8.2017 (KBüV; ZH Lex 141.11). Auf den 1. Januar 2018 wurden die Bestimmungen betreffend des Bürgerrechts aus dem Gemeindegesetz (GG; ZH Lex 131.1) ausgegliedert und in einem speziellen Gesetz über das Bürgerrecht geregelt.

⁷³ Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV BE; BSG 101.1); Gesetz [des Kantons Bern] über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 13.6.2017 (KBüG; BSG 121.1); Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 20.9.2017 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV; BSG 121.111).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			<p>Gesuchseinreichung oder vollständige Rückerstattung der Leistungen (§7(3)(b) KV BE i.V.m. §12(1)(c) KBüG; inkl. Ehegatten und eingetragene PartnerInnen, aber ohne Kinder, vgl. §13(3) und (4) KBüV);</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde (mündlich B1, schriftlich A2; §7(3)(c) KV BE i.V.m. §12(1)(d) KBüG). Die Gemeinden können andere Amtssprachen zulassen oder höhere Anforderungen stellen (§10(2) i.V.m. §12(1)(d) KBüG i.V.m. §12 KBüV); - Beachten der öff. Sicherheit und Ordnung, keine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe von mind. 2 Jahren (§7(3)(a) KV BE; §14 KBüG, Art. 11 KBüV); - ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte (§7(3)(d) KV BE). <p>Den persönlichen Umständen ist nur in «klar begründeten Fällen» bei Beurteilung der Integration angemessen Rechnung zu tragen (§12(2) KBüG).</p>		5A). Gemeinde: gemäss kommunaler Regelung (§28(1) KBüG)	Schweiz und des Kantons, politische und gesellschaftliche Verhältnisse, Demokratie, Föderalismus und Rechte und Pflichten der Bürger*innen, sowie soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung geprüft (§7 KBüV). Kinder unter 16 Jahren, Personen, die mind. 5 Jahre die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben, und Personen die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben, sind vom Einbürgerungstest befreit (§7(4) KBüV). Für den Sprachtest gelten die Ausnahmen gemäss Bundesrecht (§12(3) KBüV). Beschränkung der Kognition der Beschwerdeinstanz auf Rechtsverletzungen (§27 KBüG). Konkordatskanton.	
LU ⁷⁴	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	Mind. 3 Jahre Aufenthalt in der Einbürgerungsgemeinde während der letzten 5 Jahre, wovon mind. 1 Jahr ununterbrochen vor Gesuchseinreichung (§18(1) i.V.m. §17(a) und (b) KBüG).	<p>§18 ff. KBüG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - guter Ruf in der Gemeinde (§18(1) i.V.m. §17(c) KBüG); - Erfolgreiche Integration (§18(1)(a) KBüG); - Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen, d.h. Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde, Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der lokalen Gemeinschaft und Kontakte zu Schweizer*innen (§18(1)(b) i.V.m. §25 KBüG); 	Kanton: Justiz- und Sicherheitsdepartement (§10 KBüG); Gemeinde: Gemeindeversammlung (§30 Abs. 1 lit. a KBüG).	Kanton: 350 CHF für Einzelpersonen, 200 CHF für Minderjährige, Ehegatten 450 CHF (Gebühren Bund und Kanton für ordentliche Einbürgerungen (2016)) Gemeinde: Gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687)		

⁷⁴ Kantonaes Bürgerrechtsgesetz [des Kantons Luzern] vom 15.5.2017 (KBüG, SRL 2); Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 9.5.1995 (KBüV; SRL 3). Gebühren Bund und Kanton für ordentliche Einbürgerungen vom 12.12.2016 (https://gemeinden.lu.ch/-/media/Gemeinden/Dokumente/Einbuergungen/Gebhren_Einbrgerungen_ab_1117.pdf?la=de-CH, aufgerufen am 03.03.2024).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			<ul style="list-style-type: none"> - keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (§18(1)(c) KBüG). Erfolgreich integriert ist, wer: - Die öff. Sicherheit und Ordnung beachtet, d.h. gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen beachtet, erfüllen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen, nicht nachweislich öffentlich für Verbrechen oder Vergehen gegen den öff. Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen billigt oder wirbt und kein Eintrag im Strafregister hat; §19(1)(a) i.V.m. §20 KBüG); - die Werte der Bundesverfassung respektiert (§19(1)(b) i.V.m. §21 KBüG); - sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift verständigen kann (mündlich B1, schriftlich A2; §19(1)(c) i.V.m. §20 KBüG); - an Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung teilnimmt und in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen oder bezogene Leistungen zurückerstattet hat (19(1)(d) i.V.m. §23 KBüG); - die Integration der Ehegatten, Partner oder minderjährigen Kinder fördert und unterstützt (§19(1)(e) i.V.m. §24 KBüG). 				
UR ⁷⁵	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	5 Jahre ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde (§4 KBüG).	<p>§5 und 5a KBüG i.V.m. §2 ff. VKBüG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Integration (§5(a) KBüG); - Vertrautsein mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, d.h. Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde, Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde 	Kanton: Regierungsrat (§11 KBüG); Gemeinde: Gemeindeversammlung (§9 KBüG).	Kanton: 1'000 CHF für Einzelpersonen, 500 CHF für Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren; einbezogene Kinder sind kostenlos. Gemeinde: i.d.R. ebenfalls 500 CHF resp. 1'000 CHF (Merkblatt).	Kein rechtlich geschützter Anspruch auf Einbürgerung. Die Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten wird mit einem Staatskundetest geprüft (§2(2) VKBüG).	Die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrecht sind im kantonalen Recht abschliessend geregelt. (§5a(3) KBüG i.V.m. Art. 1 VKBüG). Der Landrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen für die

⁷⁵ Gesetz [des Kantons Uri] über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28.11.2010 (KBüG; RB 1.4121); Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 1.2.2017 (VKBüG; RB 1.4123).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			<ul style="list-style-type: none"> und (längere) Kontakte zu Schweizer*innen im Kanton und der Gemeinde (§5(b) KBüG i.V.m. §2 VKBüG); - keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (§5(c) KBüG i.V.m. §3 VKBüG). <p>Erfolgreich integriert i.S.v. §5 Bst. a KBüG heisst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beachten der öff. Sicherheit und Ordnung (§5a(1)(a) KBüG i.V.m. §4 VKBüG); - Respektierung der Werte der Bundesverfassung (§5a(1)(b) KBüG i.V.m. §5 VKBüG); - Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen (mündlich B1, schriftlich A2; §5a(1)(c) KBüG i.V.m. §6 VKBüG); - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung, kein Bezug von Sozialhilfe oder von Leistungen der Asylfürsorge in den letzten 5 Jahren oder Rückerstattung der bezogenen Leistungen (§5a(1)(d) KBüG i.V.m. §7 VKBüG); - Förderung und Unterstützung der Integration des Ehegatten oder Partners und der minderjährigen Kinder, inkl. Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache (§5a(1)(e) KBüG i.V.m. §8 VKBüG); 				Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (§5a(3) KBüG).
SZ ⁷⁶	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	5 Jahre ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde und Besitz der Niederlassungsbewilligung (§3(1) KBüG).	<p>Eignungskriterien gemäss kantonalem Recht (§4 ff. KBüG und §5 ff. KBüV):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eignung aufgrund der persönlichen Verhältnisse (§4(1)(b) KBüG). <p>Geeignet i.S.v. §4(1)(b) KBüG ist, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist (§4(2)(a) KBüG); - mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist (§4(2)(b) KBüG); - einen tadellosen Leumund besitzt, d.h. 	Kanton: Kantonsrat (§12 KBüG); Gemeinde: Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat bestellte Einbürgerungsbehörde (§10 KBüG). §11(2) KBüG lässt in der Gemeindeversammlung die geheime Abstimmung zu.	Aufwandabhängige Gebühren (§20 (1) KBüV) - Gebühren Einzelpersonen CHF 100-500 - Gebühren Ehepaare, registrierte Partnerschaften und Familien CHF 100-1000 Die Gebühren dürfen zudem bei überdurchschnittlichem Aufwand um bis zu 100% überschritten werden	Jeder volljährige Gesuchsteller hat eine Charta bei Gesuchseinreichung oder bei der Anhörung zu unterzeichnen, mit welcher er sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung der Schweiz und den grundlegenden Verfassungswerten bekennt (§4(1)(a) KBüG und §9 KBüV). KBüG und KBüV sind seit Inkrafttreten des neuen Bundesrechts noch nicht revidiert worden.	Das kantonale Recht regelt die Einbürgerungsvoraussetzungen abschliessend. §1 KBüG: Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit nicht das Bundesrecht eine Bestimmung enthält. §4(3) KBüG: Der Regierungsrat legt im

76

Bürgerrechtsgesetz [des Kantons Schwyz] vom 20.4.2011 (KBüG; SRSZ 110.100); Bürgerrechtsverordnung [des Kantons Schwyz] vom 5.6.2012 (KBüV; SRSZ 110.111).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
OW ⁷⁷	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	Mind. 5 Jahre Wohnsitz im Kanton und in der gleichen Gemeinde unmittelbar vor Gesuchseinreichung (§5 Abs. 1 KBüG).	§6 ff. KBüG: - Kenntnisse der deutschen Sprache (mündlich B1, schriftlich A2; §6a(1) KBüG) - Staatsbürgerliche Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde, d.h. Kenntnisse über das Einbürgerungsverfahren, über allgemeine Rechte und Pflichten, insb. jene, die aus dem Bürgerrecht fließen, Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens, geografische, historische und politische Verhältnisse, gesellschaftliche Verhältnisse, insbesondere Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche (§6a(2) KBüG).	Kanton: Einbürgerungskommission (§1a KBüG, §6 KBüV); Gemeinde: Gemeindeversammlung oder Einbürgerungskommission (§2 f. KBüV).	Kanton: Einzelperson 1'000 CHF, Minderjährige 800 CHF, einbezogene Kinder 300 CHF (§25 KBüV und §11 Ausführungsverordnung). Gemeinde: gemäss Gemeindefragment (§23 KBüG).		Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erwerb und den Verlust des Gemeindebürgerrechts, soweit das Kantonsbürgerrecht davon nicht betroffen ist, regelt die Gemeinde (§1(3) KBüG).
NW ⁷⁸	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in Kanton und Gemeinde unmittelbar vor Gesuchseinreichung (§6(2)(2) KBüG).	Gemäss §7 ff. KBüG erfolgreiche Integration (§7(1)(2)), d.h.: - Vertrautsein mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen (§7(1)(2)(a) KBüG); - Beachten der Rechtsordnung und unbescholtener Leumund (§7(1)(2)(b) KBüG); - Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständlich auszudrücken (schriftlich B1, mündlich B2; §7(1)(2)(c) KBüG i.V.m. §3 KBüV). Befreiung erst bei 6 Jahren Schulbesuch (§4 KBüV). Erfüllen der Verpflichtungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (§7(1)(3) KBüG), d.h.: - Deckung der Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang (§5(1) KBüV); - Kein Bezug von Sozialhilfe oder Leistungen der Asylfürsorge während der	Kanton: Landrat bei volljährigen Gesuchstellenden, die zuständige Direktion bei Minderjährigen (§13 KBüG); Gemeinde: Gemeindeversammlung bei volljährigen Gesuchstellenden, der Gemeinderat bei Minderjährigen (§12 KBüG).	Gemäss GebV (Anhang 1.1.1): Kanton: - Einzelpersonen: CHF 900-1200 - Minderjährige Einzelperson: CHF 700-1000 - Ehepaar: CHF 1300-1600 - Einbezogene Kinder: 200-400 Gemeinde: - Einzelpersonen: CHF 1400-1600 - Minderjährige Einzelperson: CHF 1060-1260 - Ehepaar: CHF 2100-2300 - Einbezogene Kinder: 340-540		Die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrecht sind im kantonalen Recht abschliessend geregelt.

⁷⁷ Gesetz [des Kantons Obwalden] über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 17.5.1992 (KBüG; GDB 111.2); Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 27.1.2006 (KBüV; GDB 111.21); Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 19.12.2017 (GDB 111.211).

⁷⁸ Gesetz [des Kantons Nidwalden] über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28.6.2017 (KBüG; NG 121.1); Vollzugsverordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 19.9.2017 (KBüV; NG 121.11); Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten vom 04.12.2001 (Gebührenverordnung, GebV, NG 265.51).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			<ul style="list-style-type: none"> - letzten 5 Jahre oder Begleichen von Rückforderungen (§5(2) KBüV); - Keine Hinweise für eine absehbare Beanspruchung der wirtschaftlichen Sozialhilfe (§5(3) KBüV); - Keine Betreibungsregistereinträge in den letzten 5 Jahren, Berücksichtigung der allgemeinen Zahlungsmoral (§5(4) KBüV); - Keine fälligen Steuerforderungen, Berücksichtigung der allgemeinen Zahlungsmoral der letzten 5 Jahre (§5(5) KBüV); - Kein Bezug von Leistungen aufgrund selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (§5(6) KBüV). <p>Wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit und geordnete finanzielle Verhältnisse (§7(1)(4) KBüG).</p>				
GL ⁷⁹	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	5 Jahre Wohnsitz im Kanton, wovon die letzten 3 ununterbrochen in der Gemeinde (§8(2)(f) KBüG). Besitz der Niederlassungsbewilligung (§8(2)(a) KBüG).	<p>Zur Einbürgerung geeignet und erfolgreich integriert sein, insbesondere (§8(2) KBüG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertrautsein mit den Lebensgewohnheiten im Kanton, d.h. Grundkenntnisse der gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, historischen und geografischen Verhältnisse in Kanton und Gemeinde, und Eingliederung in die Gesellschaft, d.h. nachhaltige Kontakte und Austausch mit der Bevölkerung und Wille zu einem auf Achtung und Toleranz gründenden Zusammenleben (§8(2)(b) i.V.m. §2 KBüV); - Kenntnisse der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten (§8(2)(c) KBüG); - Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Ausübung der politischen Rechte und zur Verständigung mit Behörden und der einheimischen Bevölkerung (§8(2)(d) i.V.m. §3 KBüV); - Beachten der Rechtsordnung, insb. der 	Kanton: Regierungsrat (§14 KBüG, §21 KBüV); Gemeinde: Gemeinderat oder Einbürgerungskommission (§15 KBüG).	Kanton: höchstens 1000 CHF pro Gesuch; Möglichkeit der Erhöhung um die Hälfte bei aussergewöhnlich hohem Aufwand Gemeinde: höchstens 2100 CHF pro Gesuch (§13 KBüV).	Es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung (§8(1) KBüG).	Die Gemeinden können für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts weitere Voraussetzungen aufstellen (§8(3) KBüG).

⁷⁹ Gesetz [des Kantons Glarus] über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 1.5.2016 (KBüG; GS I C/12/2); Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 28.11.2017 (KBüV; GS I C/12/4).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			Verfassung und der Gesetze, d.h. keine Betreibungsregistereinträge während 5 Jahren, keine Steuerschulden, Beachten von rechtskräftigen Urteilen, Verfügungen und Entscheiden. Bei aktenkundigen polizeilichen Vorkommnissen oder ausländerrechtlichen Massnahmen wird die Schwere und Bedeutung im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration beurteilt (§8(2)(e) i.V.m. §4 KBüV); - Wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit, d.h. genügende eigene Mittel und kein Bezug von Sozialhilfegeldern oder Rückerstattung der Leistungen (§8(2)(e) i.V.m. §5 KBüV).				
ZG ⁸⁰	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	Mind. 5 Jahre im Kanton, wovon die letzten 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (§10 KBüG).	Eignung zur Einbürgerung, insbesondere (§5 KBüG): - Vertrautsein mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten; - Kennen und Beachten der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten; - Genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern; - Geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse.	Kanton: Regierungsrat (§21 KBüG i.V.m. §3 ff. ÜVBüG); Gemeinde: Bürgerrat (§16 KBüG).	Gebühren höchstens kostendeckend (§14 Bürgerrechtsgesetz), 600 CHF gemäss Angaben der Direktion des Innern des Kantons Zug, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst Bürgergemeinden: Gemäss Gemeindeglement (§15 Bürgerrechtsgesetz)	Herabgesetzte Anforderungen an den Wohnsitz für Jugendliche, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und das Einbürgerungsgesuch vor dem 22. Altersjahr stellen und nach §5 geeignet sind (§11 KBüG).	Die Gemeinden regeln im Rahmen des kant. Bürgerrechtsgesetzes die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates (§15 KBüG).
FR ⁸¹	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	Mind. 3 Jahre im Kanton, wovon 2 in den letzten 5 vor Gesuchstellung (§9 BRG). Gemeinden dürfen eigene Anforderungen an den Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet stellen, aber eine Frist von 3 Jahren nicht überschreiten (§8(6) BRG).	§7 f. BRG: - Erfüllen der öffentlichen Pflichten oder Bereitschaft diese zu erfüllen (§7(1)(d) BRG); - keine Verurteilung wegen eines Verstoßes, der von mangelndem Respekt für die Rechtsordnung zeugt in den letzten 5 Jahren (§7(1)(e) BRG); - guter Ruf (§7(1)(f) BRG); - Erfüllen der Integrationskriterien (§7(1)(g) BRG).	Kanton: Grosser Rat (§20 BRG); Gemeinde: Gemeinderat (§42 BRG).	Kanton: gemäss Auflistung in Anhang 1 BRG (detaillierte Gebühren für eine Vielzahl von einzelnen Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Einbürgerung); Gemeinde: Gemäss Gemeindeglement.	§69(2) AKV FR sieht vor, dass Staat und Gemeinde die „Einbürgerung erleichtern sollen“, ohne diese Bestimmung näher auszulegen. Ledige Personen, die bei Gesuchseinreichung seit 3 Jahren in einer mit der Ehe vergleichbaren Gemeinschaft leben, werden als verheiratet betrachtet (§8(3) BRG). Konkordatskanton (§11 BRR).	§41(1) BRG: Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts: Die Artikel 7–10 (Voraussetzungen für das kantonale Bürgerrecht) gelten sinngemäss.

⁸⁰ Gesetz [des Kantons Zug] betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts vom 3.9.1992 (KBüG; BGS 121.3); Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 25.11.1992 (kant. BüV; BGS 121.31); Übergangsverordnung zum revidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 7.11.2017 (ÜVBüG; BGS 121.32).

⁸¹ Gesetz [des Kantons Freiburg] über das freiburgische Bürgerrecht vom 14.12.2017 (BRG; BDLF 114.1.1); Reglement über das freiburgische Bürgerrecht vom 19.3.2018 (BRR; BDLF 114.1.11).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			<p>Integration in die Schweizerischen und freiburgischen Verhältnisse liegt vor bei (§8 KBüG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben oder Erwerb von Bildung (§8(2)(a) BRG); - Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln (§8(2)(b) BRG); - Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten (§8(2)(c) BRG); - Mündliche und schriftliche Kenntnisse einer der Amtssprachen des Kantons (§8(2)(d) BRG); - angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens (§8(2)(e) BRG); - Förderung und Unterstützung der Integration des Ehegatten, eingetragenen Partners oder minderjähriger Kinder (§8(2)(f) BRG). 				
SO ⁸²	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	Mind. 4 Jahre im Kanton, wovon 2 unmittelbar vor Gesuchseinreichung (§14 KBüG) und 2 Jahre in der Gemeinde (§18 KBüG).	<p>Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes sowie (§15 KBüG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähigkeit oder Zustimmung der Vertretung (a); - Beachten der schweizerischen Rechtsordnung (b); - Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen (c); - genügende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden und Mitbürger*innen (schriftlich A2, mündlich B1; d); - Kennen und Verstehen der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten (e); - Vertrautsein mit den örtlichen Lebensgewohnheiten (f); - Niederlassungsbewilligung (f); - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder 	Kanton: Regierungsrat (§16 KBüG); Gemeinde: Gemeindeversammlung oder Gemeinderat (§20 KBüG).	Kanton: Kostendeckende Gebühren, Kantonsrat legt Höhe fest (§17 KBüG) 200-3'000 CHF (§35 Gebührentarif); Gemeinde: keine Angaben.	Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Jugendliche, welche die kant. Voraussetzungen erfüllen und die letzten 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben (§19(1)(b) KBüG). Gesuchsteller*innen müssen einen staatsbürgerlichen Kurs von mind. 12 Stunden besuchen (§15 ^{bis} (1)KBüG). Die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes gegen Entscheide des Regierungsrates ist auf Rechtswidrigkeit und Willkür beschränkt (§28 ^{quater} (3) KBüG).	

⁸² Gesetz [des Kantons Solothurn] über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6.6.1993 (KBüG; BGS 112.11); Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 4.12.2006 (KBüV; BGS 112.12).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Bildung (g); - Förderung und Unterstützung der Integration des Ehegatten, Partners oder der minderjährigen Kinder (h). 			Freiwilliges Gelöbnis für neu eingebürgerte Personen (§28 ^{quinquies} KBüG).	
BS ⁸³	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	2 Jahre im Kanton und der Gemeinde (§3(1) BÜRG).	<p>Bewerberinnen und Bewerber müssen (§4 ff. BÜRG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreich integriert sein (§4(a) BÜRG); - Vertraut sein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen, d.h. Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde haben, am sozialen und kulturellen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnehmen und Kontakte zu Schweizer*innen pflegen (§4(b) und §11 BÜRG); - keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (§4(c) BÜRG); <p>Eine erfolgreiche Integration verlangt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, d.h. keine erhebliche und wiederholte Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder Verfügungen, Erfüllen finanzieller Verpflichtungen und keine Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigen oder bewerben (§5(a) und §6 BÜRG); - Respektierung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung, d.h. der rechtsstaatlichen Prinzipien, der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Grundrechte (§5(b) und §7 BÜRG); - Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache zu verständigen (schriftlich A2, mündlich B1; §5(c) und §8 BÜRG); - Aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben 	Kanton: Regierungsrat (§18(2) BÜRG); Gemeinde: gemäss Gemeindeordnung (§18(3) BÜRG).	Kanton: 850 CHF für Einzelpersonen, 600 CHF für Jugendliche bis 25, Familien 950 CHF (§30 BÜRV). Gebühren-erlass möglich aus sozialen Gründen sowie für in der Schweiz geborene Jugendliche unter 19 Jahren (§30a BÜRV). Stadt Basel: 950 CHF für Einzelpersonen, für Jugendliche bis 25 700 CHF, Familien 1'100 CHF gemäss Leporello «Der Weg zum Schweizer Pass»	In der Schweiz geborene Ausländer*innen werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchstellung von den Kosten befreit (§24(2) BÜRG)	

83

Bürgerrechtsgesetz [des Kantons Basel Stadt] vom 19.10.2017 (BÜRG; SG 121.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 12.12.2009 (BÜRV; SG 121.110).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			<p>oder Erwerb von Bildung, d.h. Möglichkeit die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen decken zu können und kein Sozialhilfebezug während 3 Jahren resp. vollständige Rückerstattung bezogener Leistungen (§5(d) und §9 BürRG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung und Unterstützung der Integration des Ehegatten, Partners oder der minderjährigen Kinder (§5(e) und §10 BürRG). 				
BL ⁸⁴	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	5 Jahre im Kanton. Die Gemeinden dürfen eigene Wohnsitzfristen aufstellen wobei diese im Minimum 2 Jahre und maximal 5 Jahre betragen darf (§8 BüG BL).	<p>Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes und (§9 ff. BüG BL):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der deutschen Sprache, so dass eine gute Verständigung mit den Menschen in der Wohngemeinde, den Behörden, im Wirtschaftsleben und in der Aus- und Weiterbildung möglich ist (mündlich und schriftlich mindestens B1; §9(a) i.V.m. §10 BüG BL); - Integration in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse, insb. Teilhabe am sozialen Leben und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung (§9(b) BüG BL); - Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde und Vertrautsein mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnisse, Sitten und Gebräuchen (§9(c) BüG BL); - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung, insb. kein Sozialhilfebezug während der letzten 5 Jahre oder vollständige Rückerstattung bezogener Leistungen (§9(d) i.V.m. §14 BüG BL); - Schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz (§9(e) BüG BL); - Beachten der öffentlichen Sicherheit und 	Kanton: Landrat; Gemeinde: Bürger- oder Einwohnergemeindeversammlung (§3 BüG BL).	Kanton: nach Aufwand, max. 2'000 CHF, in ausserordentlich aufwendigen Fällen max. 3'000 CHF (§32 BüG BL); Gemeinde: max. 2'000 CHF, in ausserordentlich aufwendigen Fällen max. 3'000 CHF (§31 BüG BL).		Die Gemeinden erlassen ein Einbürgerungsreglement, welches die Voraussetzungen, das Verfahren und die Gebühren auf kommunaler Ebene regelt (§34 BüG BL).

⁸⁴ Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19.4.2018 (BüG BL). Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat das totalrevidierte kantonale Bürgerrechtsgesetz am 19.4.2018 verabschiedet. Es wird das Bürgerrechtsgesetz [des Kantons Basel-Landschaft] vom 21.1.1993 (SGS 110) ersetzen. Das Datum des Inkrafttretens des neuen BüG BL ist noch nicht bekannt.

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			<p>Ordnung, d.h. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen sowie guter strafrechtlicher und finanzieller Leumund (§9(f) i.V.m. §11-13 BÜG BL);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Integration der Ehegatten, Partner und minderjährigen Kinder (§9(g) BÜG BL). 				
SH ⁸⁵	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	Mind. 2 Jahre ununterbrochen im Kanton und in der Gemeinde (§7(1) KBÜG).	<p>Die Einbürgerung setzt die Eignung aufgrund der persönlichen Verhältnisse voraus. Geeignet ist insbesondere, wer (§6 KBÜG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen eingegliedert ist (a); - Mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut ist (b); - Die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (c); - Die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt (d); - Ausreichende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt (e); - Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist (f). 	Kanton: Regierungsrat; Gemeinde: Gemeinderat resp. das zuständig erklärte Organ (§10 KBÜG, §97 GG).	Kanton: 850 CHF im ordentlichen Verfahren, 400 CHF im vereinfachten; Gemeinde: 1'150 CHF im ordentlichen Verfahren 600 CHF im vereinfachten in der Gemeinde (§16 f. KBÜG).	Aus achtenswerten Gründen kann das Bürgerrecht auch erteilt werden, wenn die betroffene Person keine genügenden Sprachkenntnisse oder keine geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnisse vorweisen kann (§6(3) KBÜG). Vereinfachtes Verfahren für Ausländerinnen und Ausländer, die mindestens 8 Jahre in der Schweiz die obligatorischen Schulen besucht und überwiegend hier gelebt haben (§12 f. KBÜG).	
AR ⁸⁶	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	3 Jahre ununterbrochen in der gleichen Gemeinde (§4 GLG).	<p>Eine Person wird nur eingebürgert, wenn sie insbesondere (§3 GLG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist (Nachweis mittels schriftlicher Prüfung); - die Rechtsordnung beachtet; - Genügende Sprachkenntnisse besitzt (gemäss Merkblatt Niveau B1); - In die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist. 	Kanton: Regierungsrat (§8 GLG); Gemeinde: Gemeinderat oder eine Kommission (§10 GLG).	Kanton: 1'000 CHF für eine Einzelperson, 500 CHF für Minderjährige, 150 CHF für einbezogene Kinder; Ehepaar 1'500 CHF (Merkblatt ordentliche Einbürgerung) Gemeinde: max. 2000 CHF pro Person (§11 Gebührentarif für die		

⁸⁵ Bürgerrechtsgesetz [des Kantons Schaffhausen] vom 23.9.1991 (KBÜG; SHR 141.100); Verordnung vom 29.8.2017 (KBÜV; SHR 141.111); Gemeindegesetz vom 17.8.1998 (GG; SHR 120.100).

⁸⁶ Gesetz [des Kantons Appenzel A.Rh.] über das Landrecht und Gemeindebürgerrecht vom 26.4.1992 (GLG; bGS 121.1), Gesetz über die Gebühren der Gemeinden vom 26.02.2001 (Gebührentarif für die Gemeinden).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
AI ⁸⁷	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	Mind. 5 Jahre im Kanton, davon mind. 2 Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor der Einbürgerung (§1 Landsgemeindebeschluss).	Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes und (§6 VLG): - Vertrautsein mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten (§a); - Gute Eingliederung in die lokalen Verhältnisse (§b); - Genügende Kenntnisse der deutschen Sprache haben (§c).	Kanton: Grosser Rat; Gemeinde Obereggen: Bezirksrat; Gemeinde Appenzell: Grosser Rat (§4 VLG).	Kanton: 1'000 CHF für eine Einzelperson, 200 CHF für Minderjährige ab 16, 500 CHF für Volljährige bis 20, 100 CHF für einbezogene Kinder. Gemeinde: keine Angaben.	Kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung (§2(1) VLG).	Abschliessende Regelung des Erwerbs des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (§1 VLG).
SG ⁸⁸	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	5 Jahre ununterbrochen im Kanton und in der Gemeinde (§9 BRG). Besitz der Niederlassungsbewilligung (§9(1) BRG).	Zur Einbürgerung geeignet ist, wer integriert und mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist (§12 BRG). Integriert ist, wer zusätzlich zu den Bundesvoraussetzungen (§13 BRG): - In geordneten finanziellen Verhältnissen lebt (c); - die Erziehungsverantwortung gegenüber unmündigen Kindern wahrnimmt (f); - Über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt (mind. B1; g und §2 BRV). Vertraut mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen ist, wer (§14 BRG): - Am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt (a); - Die Grundsätze von Staatsaufbau und Geschichte kennt und über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verfügt (b).	Kanton: Einbürgerungsrat (§19 BRG); Gemeinde: Einbürgerungsrat (§107(1) KV SG; §19 BRG).	Kanton: bis 2'000 CHF (gemäss Merkblatt ordentliche Einbürgerung); Gemeinde: keine Angaben.	Ausländischen und staatenlosen Jugendlichen wird das Bürgerrecht selbständig verleiht, wenn sie vor dem 20. Geburtstag ein Gesuch stellen und während 10 Jahren in der Schweiz wohnen, wovon mind. 5 in der Gemeinde (§106 KV SG und §37 BRG). Eine Doppelzählung der Wohnsitzfrist wie vom Bundesrecht vorgesehen, ist nicht möglich. Beschränkung der Rekursgründe auf unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung und auf Rechtswidrigkeit (§34(2) BRG).	Das kantonale Recht regelt die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts (§104a KV SG).
GR ⁸⁹	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	Mind. 5 Jahre in der Gemeinde, wovon 2 unmittelbar vor	Eignung aufgrund der persönlichen Verhältnisse, d.h. insbesondere (§5 ff. KBüG): - Erfolgreiche Integration in die kantonale	Kanton: Regierung oder Departement (§11 KBüG);	Kanton: CHF 100-1'300 für eine Einzelperson, 100-1'100 CHF für		Die Bürgergemeinden erlassen Vorschriften über die Erteilung,

⁸⁷ Landsgemeindebeschluss [des Kantons Appenzell I.Rh.] über die Erteilung des Bürgerrechts vom 30.4.1972 (Gesetzessammlung 141.000); Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24.11.1997 (VLG; Gesetzessammlung 141.010).

⁸⁸ Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10.6.2001 (KV SG; sGS 111.1); Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht vom 3.8.2010 (BRG; sGS 121.1); Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht vom 19.10.2010 (BRV; sGS 121.11).

⁸⁹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 13.6.2017 (KBüG; BR 130.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12.12.2017 (KBüV; BR 130.110).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
		<p>Gesuchseinreichung (§4(1) KBüG). Sofern die Gesamtdauer von 12 Jahren nicht überschritten wird, können die Bürgergemeinden ununterbrochenen Wohnsitz von bis zu 5 Jahren vor Gesuchseinreichung verlangen (§4(2) KBüG). Besitz der Niederlassungsbewilligung (§4(1) KBüG).</p>	<p>und kommunale Gemeinschaft, d.h. Pflegen sozialer Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Quartier, Kirche, Vereinen oder anderen lokalen Institutionen pflegt, Eingliederung ins öffentliche und gesellschaftliche Leben und Teilnahme an Dorf- oder Quartierveranstaltungen teilnimmt (§5(2)(a) KBüG i.V.m. §5(1) KBüV);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertrautsein mit den kommunalen und kantonalen Verhältnissen (§5(2)(b) KBüG); - Rückerstattung von in den letzten 10 Jahren bezogenen Sozialhilfegeldern (§5(2)(c) KBüG). <p>Erfolgreich integriert ist, wer insb. (§6 KBüG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - die öff. Sicherheit und Ordnung beachtet (§6(a) i.V.m. §7 ff. KBüV); - die Werte der Bundesverfassung respektiert (§6(b) i.V.m. §12 KBüV); - sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Kantonsprache verständigen kann (mündlich B1, schriftlich A2, §6(c) i.V.m. §13 KBüV); - gesichert am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und geordnete finanzielle Verhältnisse hat, d.h. insb. keine aktuelle Fürsorgeabhängigkeit, Schulden, Betreibungen oder Steuerausstände (§6(d) i.V.m. §14 f. KBüV); - die Integration des Ehegatten, Partners oder der minderjährigen Kinder fördert und unterstützt (§6e i.V.m. §17 KBüV). <p>Mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen vertraut ist, wer namentlich (§6 KBüV):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse hat; - am sozialen und kulturellen Leben der dortigen Gesellschaft teilnimmt; - Kontakte zu Schweizer*innen pflegt. 	<p>Gemeinde: Bürgergemeindeversammlung oder eine besondere Kommission (§10 KBüG, §4 KBüV).</p>	<p>Minderjährige, bis 200 CHF für einbezogene Kinder, Ehepaar/Eingetragene Partnerschaft CHF 150-1600 (§37 KBüV). Gemeinde: max. 2'000 CHF (§25 KBüG).</p>		<p>Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts, soweit die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten (§3(1) KBüG).</p>

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
AG ⁹⁰	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	5 Jahre im Kanton, 3 Jahre ununterbrochen vor Gesuchseinreichung in der Gemeinde (§4 KBüG).	Erfolgreiche Integration beinhaltet (§5 ff. KBüG): - Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde (a); - Staatsbürgerliche Kenntnisse, d.h. Kenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse um am politischen Leben teilnehmen und die politischen Rechte ausüben zu können (§5(b) i.V.m. §6a KBüG); Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung (§5(c) i.V.m. §7 KBüG); - Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, d.h. insb. keine Strafregistereinträge für Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen (§5(d) i.V.m. §8 KBüG); - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung, d.h. ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis, selbständige Erwerbstätigkeit oder Bemühung um eine Arbeitsstelle oder wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit, aktive Bildungstätigkeit oder entsprechende Bemühungen, genügend Mittel zur Deckung der Lebenskosten und Unterhaltspflichten, kein Sozialhilfebezug in den letzten zehn Jahren oder vollständige Rückerstattung und Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen (§6(e) i.V.m. §9 KBüG).	Kanton: Grosse Rat oder Einbürgerungskommission (§27 KBüG); Gemeinde: Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat (§24 KBüG).	Kanton: 750 CHF, keine Kosten einbezogene Kinder bis 10 Jahre, 375 CHF ab 10 Jahren (§15 KBüV). Gemeinde: 1'500 CHF für eine Einzelperson, keine Kosten einbezogene Kinder unter 10 Jahren, bei Kindern über 10 Jahren 750 CHF (§15 KBüV).	Bekanntnis zur Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung und zum Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Unterzeichnen einer Erklärung (§7 und §8 KBüG). Keine Überprüfung des Ermessens im Beschwerdeverfahren (§30(2) KBüG). Staatsbürgerliche Kenntnisse werden mit gebührenpflichtigen Tests überprüft. Es können staatsbürgerliche Kenntnisse auf Stufe der Gemeinde geprüft werden (§6a KBüG).	
TG ⁹¹	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	Mind. 5 Jahre im Kanton und mind. 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (§4 KBüG).	Eignung zur Einbürgerung, d.h. (§5 KBüG): - Erfolgreiche Integration in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse (Ziff. 1); - Vertrautsein mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen	Kanton: Grosse Rat (§13 KBüG); Gemeinde: gemäss kommunaler Regelung (§9 KBüG).	Kanton: 800 CHF für eine Einzelperson, 400 CHF für Minderjährige. Einbezogene Kinder sind kostenlos. (§19 KBüV). Gemeinde: gemäss		

⁹⁰ Gesetz [des Kantons Aargau] über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12.3.2013 (KBüG; SAR 121.200); Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 16.12.2015 (KBüV; SAR 121.213); Gesetz über das Ortsbürgerrecht vom 22.12.1992 (OBüG; SAR 121.300).

⁹¹ Gesetz [des Kantons Thurgau] über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6.12.2017 (KBüG; RB 141.1); Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22.5.2018 (nachfolgend KBüV; RB 141.11).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			<p>Lebensverhältnissen, d.h. Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Gemeinde, Kanton und Schweiz, Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und Kontakte zu Schweizer*innen (Ziff. 2 i.V.m. §5 KBüV);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (Ziff. 3); - Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse, d.h. beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, erfüllen von Verpflichtungen und keine Betreibungen während 5 Jahren (Ziff. 4 i.V.m. §2 KBüV); <p>Eine erfolgreiche Integration setzt voraus (§6 KBüG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Ziff. 1); - Respektierung der Rechtsordnung (Ziff. 2); - Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen (mündlich mindestens B2, schriftlich mindestens B1; Ziff. 3 i.V.m. §6(2) KBüG und §3 KBüV); - Gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, d.h. decken der Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen oder absolvieren einer Aus- oder Weiterbildung sowie kein Sozialhilfebezug in den letzten 5 Jahren oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Leistungen (Ziff. 4 i.V.m. §4 KBüV); - Förderung und Unterstützung der Integration des Ehegatten oder des Partners und der minderjährigen Kinder (Ziff. 5). 		kommunaler Regelung		

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
TI ⁹²	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	5 Jahre im Kanton und 3 Jahre in der Gemeinde, wovon die 2 letzten Jahre vor der Gesuchstellung ununterbrochen (§12 und 13 LCCit).	Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes und kein Sozialhilfebezug in den letzten zehn Jahren oder vollständige Rückerstattung (§12 LCCit) sowie Integration in die kantonale Gemeinschaft und Eignung zur Einbürgerung (§14 LCCit). Die Eignung setzt voraus (§6 RLCCit): - Respekt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung; - Respekt für die Werte der Kantons- und Bundesverfassung; - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben; - Kontakte zu Schweizer*innen und Tessiner*innen; - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung; - Unterstützung der Integration von Ehegatten, Partnern und minderjährigen Kindern.	Kanton: Grosser Rat; Gemeinde: Gemeindelegislative (§12 und §13 LCCit).	Kanton: 800 CHF für Einzelperson, 100 CHF für einbezogene Kinder (§13 RLCCit) Gemeinde: gemäss kommunaler Regelung.	Möglichkeit der vereinfachten Einbürgerung für Personen, die seit Geburt und für mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Kanton leben, sofern sie vor dem 22. Geburtstag ein Einbürgerungsgesuch stellen	Das kantonale Recht regelt den Erwerb des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts abschliessend (§1 LCCit).
VD ⁹³	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	2 Jahre im Kanton, wovon eines unmittelbar vor Gesuchseinreichung (§12 LDCV). Die Gemeinden regeln, ob eine Wohnsitzfrist von 1 Jahr in der Gemeinde gelten soll (§13 LDCV).	Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes, insbesondere (§16 ff. LDCV): - Kenntnisse der französischen Sprache (mündlich B1, schriftlich A2; §17 LDCV); - Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz und im Kanton und Kontakte zur lokalen Bevölkerung (§18 LDCV); - Grundkenntnisse der Geografie, Geschichte, des Sozialwesens und des politischen Systems der Schweiz, des Kantons und der lokalen Ebene.	Kanton: Regierungsrat; Gemeinde: gemäss kommunalem Recht (§35 LDCV).	Kanton: 450 CHF für eine Einzelperson; 550 CHF für eine Familie (§32 RLDCV) Gemeinde: 100-400 CHF, Familie 200-500 CHF (§32 RLDCV)	Bei in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Personen werden genügende Sprachkenntnisse und Vertrautheit mit den schweizerischen und lokalen Lebensgewohnheiten angenommen (§20 LDCV). Konkordatskanton.	
VS ⁹⁴	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	5 Jahre im Kanton sowie 3 Jahre vor Gesuchseinreichung und während	§3(1) KBüG: - Genügende Kenntnisse einer der beiden offiziellen Sprachen des Kantons;	Kanton: Grosser Rat; Gemeinde: Gemeinderat (§1a KBüG).	Kanton: 600 CHF für eine Einzelperson; Familien CHF 1'000 (gemäss	Pflicht bei Erteilung des Bürgerrecht einen Eid zu leisten (§6 KBüR).	Das kantonale Recht regelt den Erwerb des kantonalen und

⁹² Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale dell'8.11.1994 (LCCit; RLti 1.2.1.1); Regolamento della legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale del 13.12.2017 (RLCCit; RLti 1.2.1.1.1).

⁹³ Loi sur le droit de cité vaudois du 19.12.2017 (LDCV; RSV 141.11); Règlement d'application de la loi du 19.12.2017 sur le droit de cité vaudois du 21.3.2018 (RLDCV; RSV 141.11.1).

⁹⁴ Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18.11.1994 (KBüG; SGS 141.1); Reglement betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 28.11.2007 (KBüR; SGS 141.100).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
		des Verfahrens in der Gemeinde (§3 KBüG).	<ul style="list-style-type: none"> - Integration in die Walliser Gemeinschaft; - Genügende Nachweise guter Führung; - Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen; - Akzeptieren und Respektieren der Verfassungsgrundsätze und der schweizerischen Rechtsordnung. 		Merkblatt) Gemeinde: keine Angaben		kommunalen Bürgerrechts abschliessend (§3 KBüG <i>e contrario</i>).
NE ⁹⁵	1. Gemeinde 2. Kanton 3. Bund	2 Jahre im Kanton unmittelbar vor Gesuchseinreichung (§14 LDCN).	<p>Erfüllen der Voraussetzungen gemäss §17 LDCN:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes; - Fähigkeit, sich im Alltag mündlich und schriftlich auf Französisch verständigen zu können; - Einen guten Ruf haben; - Im Prinzip Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen; - Im Prinzip keine Schulden, Betreibungen oder Verlustscheine. 	Kanton: Regierungsrat; Gemeinde: Gemeinderat (§4 und §8 LDCN).	Kanton: 1'500 CHF für eine Einzelperson, 650 CHF für Minderjährige; 1'900 CHF für Paare, keine Kosten für einbezogene Kinder (§16 RDCN) Gemeinde: 150 CHF für Einzelpersonen, Paare 200 CHF (§16 RDCN)	Erleichterte Anforderungen an den Wohnsitz für Ausländer der zweiten Generation (§15(1) LDCN). Konkordatskanton.	
GE ⁹⁶	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	2 Jahre im Kanton, davon die letzten 12 Monate vor Gesuchstellung (§11 LNat).	<p>Eignung zur Einbürgerung (§12 LNat):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbindung zum Kanton und Vertrautheit mit den Genfer Lebensbedingungen; - Respektieren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; - Einen guten Ruf haben; - Fähigkeit sich und seine Familie selbst zu erhalten; - Nicht auf Sozialhilfe oder andere Unterstützung angewiesen sein; - Integration in die Genfer Gemeinschaft und Respektieren der in der Kantonsverfassung gewährleisteten Grundrechte; 	Kanton: Regierungsrat (§8 LNat); Gemeinde: Gemeinderat (§16 LNat).	Kanton: 1250 CHF für eine Einzelperson, 850 CHF für Personen unter 25 Jahren, 300 CHF für Kinder zwischen 11 und 17 Jahren, 300 CHF für einbezogene Kinder (§12 RNat).	Gesuchstellende müssen eine schriftliche Loyalitätserklärung abgeben (§9 LNat). Konkordatskanton.	
JU ⁹⁷	1. Gemeinde 2. Bund 3. Kanton	2 Jahre in der Gemeinde unmittelbar vor Gesuchseinreichung (§3 LDC, §4 Décret).	Ein Bewerber muss einen guten Ruf und genügende finanzielle Verhältnisse haben, um sich und seine Familie wirtschaftlich selbst zu erhalten (§6(2) LDC), seine zivilrechtlichen Verpflichtungen erfüllen sowie	Kanton: Regierung (§18 Décret); Gemeinde: Gemeindeversammlung oder Gemeinderat (§4 LDC, §9	Kanton: 500-1000 CHF für Einzelpersonen, 200 CHF für Personen unter 25 Jahren (§6 DEMol) Gemeinde: 500-1000	Aus wichtigen Gründen kann von der Wohnsitzerfordernis gemäss §3 LDC abgewichen werden (§3(2) LDC). Konkordatskanton.	§2(2) LDC: Es steht den Gemeinden, abgesehen von den Bestimmungen der folgenden Artikel 3, 4, 5 und 6, frei, in ihren

⁹⁵ Loi sur le droit de cité neuchâtelais du 27.3.2017 (LDCN; 131.0); Règlement d'exécution de la loi sur le droit de cité neuchâtelaise du 3.7.2017 (RDCN; 131.1).

⁹⁶ Loi sur la nationalité genevoise du 13.3.1992 (LNat; RSG A4 05); Règlement d'application de la loi sur la nationalité genevoise du 15.7.1992 (RNat; RSG 4 05.01).

⁹⁷ Loi sur le droit de cité du 9.11.1978 (LDC; RSJU 141.1); Décret concernant l'admission au droit de cité communal et cantonal et la libération des liens de ce droit de cité du 6.12.1978 (Décret; RSJU 141.11); . Décret fixant les émoluments de l'administration cantonale du 24.03.2010 (DEMol).

Kanton ⁷¹	Reihenfolge	Wohnsitz	Materielle Voraussetzungen und Integration	Zuständige Behörde	Kosten	Diverses	Regelung Gemeinden
			während den letzten zwei Jahren die Steuern bezahlt haben (§5 Décret).	Décret).	CHF für Einzelpersonen, 200 CHF für Personen unter 25 Jahren (§15 Décret);		Reglementen besondere Bedingungen in Bezug auf die genannte Aufnahme oder Aufnahmezusage vorzusehen. §5(2) RSJU: Es steht den Gemeinden frei, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, in ihren Reglementen noch weitere Bedingungen vorzusehen, in Bezug auf die Aufnahme oder die Zusage der Aufnahme in das Bürgerrecht.

Quelle: Von Ruette (2018), BASS (2023). Stand Mai 2023

Tabelle 26: Übersicht Indikatoren zum kantonalen Einbürgerungsverfahren.

Kanton	Gebühren Einzelperson	Index Gebühren	Zuständigkeit kantonal	Zuständigkeit kommunal	Index Wohnsitzdauer	Index Sprachanf.	Index Wirtschaftl. Anf.	Index Kenntnisse	Index Leumund	Index Total
AG	750	Tief	Legislative	Legislative	1	0.5	1	0.75	1	0.85
NW	1050	Hoch	Legislative	Legislative	1	1	0.75	0.25	1	0.8
SZ	300	Tief	Legislative	nicht abschliessend geregelt	1	1	0.75	0.25	1	0.8
TG	800	Mittel	Legislative	Legislative	1	1	0.75	0.25	0.5	0.7
GR	700	Tief	Exekutive	Legislative	1	0.5	1	0.25	0.5	0.65
OW	1000	Mittel	Exekutive	Legislative	1	0.5	0.5	0.75	0.5	0.65
UR	1000	Mittel	Exekutive	Legislative	1	0.5	0.75	0.75	0.25	0.65
BL	1550	Hoch	Legislative	Legislative	0.5	0.75	0.75	0.25	0.75	0.6
TI	800	Mittel	Legislative	Legislative	0.75	0.5	1	0.5	0.25	0.6
GL	1000	Mittel	Exekutive	Exekutive	1	0.5	0.5	0.75	0.25	0.6
ZG	600	tief	Exekutive	Exekutive	1	0.5	0.5	0.75	0.25	0.6
LU	350	Tief	Exekutive	Legislative	0.5	0.5	0.5	0.25	1	0.55
SG	2000	Hoch	Exekutive	Exekutive	1	0.75	0.5	0.25	0.25	0.55
AR	1000	Mittel	Exekutive	Exekutive	0.5	0.75	0.5	0.75	0.25	0.55
BE	1150	Hoch	Exekutive	Exekutive	0.25	0.5	1	0.75	0.25	0.55
SO	1600	Hoch	Exekutive	nicht abschliessend geregelt	0.5	0.5	0.5	1	0.25	0.55
AI	1000	Mittel	Legislative	nicht abschliessend geregelt	0.75	0.5	0.5	0.25	0.25	0.45
FR	1000	Mittel	Legislative	Exekutive	0.25	0.5	0.5	0.25	0.75	0.45
VS	600	Tief	Legislative	Exekutive	0.75	0.5	0.5	0.25	0.25	0.45
JU	750	Tief	Exekutive	nicht abschliessend geregelt	0.25	0.5	0.5	0.75	0.25	0.45
NE	1500	Hoch	Exekutive	Exekutive	0.25	0.5	0.5	0.75	0.25	0.45
VD	450	Tief	Exekutive	nicht abschliessend geregelt	0.25	0.5	0.5	0.75	0.25	0.45
ZH	500	Tief	Exekutive	Legislative	0.25	0.5	0.75	0.25	0.25	0.4
BS	850	Mittel	Exekutive	nicht abschliessend geregelt	0.25	0.5	0.5	0.25	0.25	0.35
GE	1250	Hoch	Exekutive	Exekutive	0.25	0.5	0.5	0.25	0.25	0.35
SH	850	Mittel	Exekutive	Exekutive	0.25	0.5	0.5	0.25	0.25	0.35

Bemerkung: Berechnung und Hintergründe vgl. Kapitel A-2.2.

Quelle: Von Ruetze (2018), Arrighi und Piccoli (2018), BASS (2023), Anpassungen und Berechnungen BASS. Stand Mai 2023